<36625265970014

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1841.

Enthält

die Verordnungen vom 4. Januar bis zum 17. Dezember 1841., nebst einigen Verordnungen aus den Jahren 1838. 1839. und 1840.

(Von Nr. 2130. bis Nr. 2226.)

Nr. 1. bis incl. 26.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Übersicht
der
in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1841. enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1838. 6. Septbr.	1841. 14. Juni.	Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschiffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838. enthaltenen zehnten Supplementar-Artikels zu der Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831., mit dem Regulativ für die gleichförmige Eichung der Schiffe auf dem Rheine.	8.	2161.	81-83.
23. Novbr.	26. Juli.	Bundestags-Beschluß zum Schutz für Fried. v. Schillers Werke gegen den Nachdruck.	11.	2174.	125.
1839. 24. Juli.	14. Juni.	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung v. 15. Mai 1841.) über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung abgeschlossene Übereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.	8.	2165.	87-91.
1840. 5. Januar.	5. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Übertretungen des Verbots einer Überladung der Rheinschiffe betreffend.	13.	2181.	133.
28. März.	21. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Genehmigung einer Eisenbahn-Anlage von Berlin nach Frankfurt a. d. O. betreffend.	9.	2168. (Anl.)	113.
4. April.	26. Juli.	Bundestags-Beschluß, den Schutz für v. Goethe's Werke gegen den Nachdruck betreffend.	11.	2174.	125.
26. Juni.	21. Juni.	Statut für die Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft.	9.	2168. (Anl.)	95-113.
6. Juli.	13. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Genehmigung einer Eisenbahnanlage von Bonn nach Cöln und deren Verbindung durch eine Zweigbahn mit der von Cöln nach Aachen führenden Bahn.	4.	2144. (Anl.)	31.
17. Sept.	5. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und der Bestrafung von Übertretungen derselben.	13.	2182.	135.
10/22. Oktbr.	23. August.	Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und der Ottomanischen Pforte andererseits, nebst Tarif.	15.	2188. (mit Anl.)	157-231.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1840.	1841.				
22. Oktbr.	26. Juli.	Bundestags-Beschluß zum Schutz für Jean Paul Friedr. Richters Werke gegen den Nachdruck.	11.	2174.	125.
25. —	14. Juni.	Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 27. Juli 1839., enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831., das Verbot der Waaren-Ladungen auf das Verdeck (Oberlast), die strafbare Verladung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen und die Überladung der Rheinschiffe betreffend.	8.	2162.	83-85.
30. Novbr.	9. Januar.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter v. 6. Juli 1840. (S. 263. ff. Nr. 2120.) und der dazu gehörigen „Revidirten Spezial-Taxgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.	1.	2130.	1-3.
30. —	6. Februar.	Verordnung, wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen.	2.	2132.	9.
30. —	6. —	Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen, wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen.	2.	2133.	11.
30. —	6. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Vertretung der Gemeinden in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg vor Gericht.	2.	2134.	13.
5. Dezbr.	1. März.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend.	3.	2138.	17-22.
10. —	6. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten.	2.	2135.	14.
10. —	6. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.	2.	2136.	15.
28. —	9. Januar.	Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Ein-	1.	2131.	4-8.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1840.	1841.	lassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß.			
28. Dezbr.	27. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.	5.	2148.	52.
1841.					
4. Januar.	1. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.	3.	2139.	22.
8. —	6. Februar.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung rücksichtlich der zeither beschränkten Disposition über die in dem Nachlasse eines verstorbenen Offiziers befindlichen Montirungs- und Equipagestücke.	2.	2137.	16.
12. —	1. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.	3.	2140. (mit Anl.)	23-26.
16. —	1. —	Allerhöchste Kabinetsorder mit dem Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung des Bromberger Kanals.	3.	2141. (mit Anl.)	26-28.
31. —	13. —	Allerhöchste Kabinetsorder wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.	4.	2142.	29.
6. Februar.	13. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuer in den westlichen Provinzen.	4.	2143.	29.
11. —	13. —	Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, nebst Allerhöchster Kabinetsorder v. 6. Juli und Statut vom $\frac{31.}{27.}$ Septbr. 1840.	4.	2144. (mit Anl.)	30-44.
11. —	26. Juli.	Bundestagsbeschlüsse zum Schutz für Wieland's und Goethe's Werke gegen Nachdruck.	11.	2174.	125-126.
12. —	13. März.	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung v. 3 März 1841.) wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Übereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen.	4.	2145.	44.
16. —	27. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erfordernisse zur Stimm- und Wahlfähigkeit in den jüdischen Korporationen des Großherzogthums Posen.	5.	2149.	52.
2 März.	15. Mai.	Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ge-	7.	2157.	69-74.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.				
		hörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und Großbritannien andererseits.			
6. März.	27. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, mit dem Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau.	5.	2146. (mit Anl.)	45-48.
24. —	2. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln durch Ober-Schlesien nach der Landesgränze betreffend.	16.	2191. (Anl.)	234.
24. —	27. April.	Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841.	5.	2147. (Anl.)	49-51.
25. —	1. Mai.	Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten.	6.	2150.	53-55.
25. —	1. —	Desgl. im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.	6.	2151.	55-57.
25. —	1. —	Desgl. im Großherzogthum Posen.	6.	2152.	58.
25. —	1. —	Desgl. in der Provinz Sachsen.	6.	2153.	60.
25. —	1. —	Desgl. in der Provinz Westphalen.	6.	2154.	62.
31. —	1. —	Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen.	6.	2155.	64-67.
31. —	15. —	Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., die Erwerbung von Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten (§.2. ders. Ordn.) durch Verjährung und schriftlichen Vertrag betreffend.	7.	2158.	75.
10. April.	1. —	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Übereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus.	6.	2156.	67.
10. —	15. —	Verordnung über die Subhastation von Real-Berechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg.	7.	2159.	76-78.
13. —	15. —	Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken.	7.	2160.	79.
16. —	27. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publizirt wird.	5.	2147. (mit Anl.)	48-51.
22. —	27. Dezbr.	Bundestags-Beschluß wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.	24.	2217.	385.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.				
24. April.	14. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.	8.	2163.	86.
24. —	21. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.	9.	2167.	93.
28. —	15. Juli.	Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen.	10.	2171.	121.
8. Mai.	14. August.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.	14.	2186.	141-153.
8. —	14. —	Übereinkunft zwischen Preußen und den zollvereinten Staaten wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.	14.	2186. (Anl.)	148. 151-153.
8. —	14. Juni.	Allerhöchster Befehl, wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angeordnet wird, welche nach Maßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Gesetz-Sammlung Seite 81.) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.	8.	2164.	86.
8. —	14. August.	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.	14.	2187.	154-156.
15. —	21. Juni.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des beigefügten Statuts der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, nebst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28. März 1840.	9.	2168. (mit Anl.)	94-113.
17. —	21. —	Allerhöchstvollzogenes Privilegium zur Ausgabe von vierprozentigen, auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn.	9.	2169.	114-119.
30. —	14. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.	8.	2166.	92.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.				
30. Mai.	21. Juni.	Allerhöchster Kabinetsbefehl über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.	9.	2170.	120.
30. —	15. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auf die Beaufsichtigung der Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften durch die Ortspolizeibehörde betreffend.	10.	2172.	122.
1. Juni.	26. Juli.	Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent, wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller, Goethe, Jean Paul, Fried. Richter und Wieland gegen Nachdruck.	11.	2174.	125.
4. —	15. —	Ministerial-Erklärung (und Bekanntmachung vom 6. Juli 1841.), betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Übereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Zivil-Urtheile.	10.	2173.	122-124.
22. —	26. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ernennung des Geheimen Finanzraths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.	11.	2175.	126.
30. —	26. —	Deklaration, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften.	11.	2176.	127.
30. —	26. —	Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte.	11.	2177.	127.
30. —	5. August.	Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und anderen Leistungen.	13.	2183.	136-138.
30. —	5. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen, eine Zeitlang auf einer Landes-Universität zu studiren.	13.	2184.	139.
30. —	6. Oktbr.	Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste.	18.	2195.	285-287.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.				
9. Juli.	26. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.	11.	2178.	128.
9. —	29. —	Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen.	12.	2179.	129-131.
14. —	23. August.	Allerhöchste Kabinetsorder über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen.	15.	2189.	232.
14. —	2. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wonach gegen Militairpersonen, welche dem Zivilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.	16.	2190.	233.
21. —	29. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung betreffend.	12.	2180.	131.
26. —	6. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.	18.	2196.	287.
30. —	5. August.	Verordnung wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers.	13.	2185.	140.
2. August.	2. Septbr.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des beigefügten Statuts der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 22. März 1841. nebst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. März 1841.	16.	2191. (mit Anl.)	233-251.
6. —	20. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836. in Beziehung auf die Aufnahme von Schmieden in die Sozietät, den Eintritt in letztere und die Erhöhung der Versicherungssumme zu jeder Zeit.	20.	2203.	293.
18. —	2. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.	16.	2192.	252.
18. —	6. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.	18.	2197.	288.
20. —	14. Septbr.	Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern.	17.	2193.	253-281.
20. —	14. —	Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersozietät auf dem platten Lande von Altpommern und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage.	17.	2194.	282-284.
8. Septbr.	6. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen	18.	2198.	288.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.	Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.			
12. Septbr.	8. Novbr.	Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminal-Ordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend.	19.	2199.	289.
11. Oktbr.	8. —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.	19.	2200.	290.
18. —	21. Dezbr.	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.	23.	2210.	337-344.
18. —	21. —	Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe.	23.	2211.	345-347.
18. —	21. —	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend.	23.	2212.	348-352.
19. —	21. —	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.	23.	2213.	353-370.
19. —	21. —	Übereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.	23.	2214.	371.
19. —	21. —	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg, nebst dem	23.	2215.	373-378.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.	Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzogl. Landestheilen.			
19. Oktbr.	21. Dezbr.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietetheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen.	23.	2216.	378-383.
21. —	20. —	Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee.	22.	2207.	325-335.
25. —	8. Novbr.	Verordnung, die Aufhebung der in den Jurisdiktionsbezirken der Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen geltenden besondern Rechte betreffend.	19.	2201.	291.
31. —	8. —	Allerhöchste Kabinetsorder über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.	19.	2202.	292.
31. —	4. Dezbr.	Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen.	21.	2205.	297-321.
31. —	4. —	Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist.	21.	2206.	322-324.
6. Novbr.	20. Novbr.	Gesetz, betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privat-Personen.	20.	2204.	294.
6. —	27. Dezbr.	Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841. wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.	24.	2217.	385.
13. —	27. —	Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.	24.	2218.	386-390.
13. —	27. —	Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg.	24.	2219.	390-392.
17. —	31. —	Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen.	26.	2222.	405.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.				
30. Novbr.	31. Dezbr.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Allerhöchsten Verordnung v. 16. März 1818., das öffentliche Aufgebot des Gesindes betr. (Statt Tit. 2., zu lesen: Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.)	26.	2223.	406.
3. Dezbr.	20. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.	22.	2208.	336.
10. —	20. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe an die Postkasse betreffend.	22.	2209.	336.
11. —	27. —	Vertrag zwischen Preußen und den übrigen zollvereinten Staaten einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.	25.	2220.	393-400.
11. —	27. —	Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont.	25.	2221.	400-403.
14. —	31. —	Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, betreffend die Fortdauer des unter denselben durch den Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins.	26.	2224. (Anl.)	410.
16. —	31. —	Vertrag zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.	26.	2224. (mit Anl.)	407-412.
17. —	31. —	Vertrag zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.	26.	2225. (mit Anl.)	412-430.
17. —	31. —	Übereinkunft (A.) zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	26.	2225. (Anl.)	416.
17. —	31. —	Übereinkunft (B.) zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und	26.	2225. (Anl.)	417.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1841.	1841.				
		des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten.			
17. Dezbr.	31. Dezbr.	Übereinkunft (C.) zwischen den Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Fallersleben an den Zollverein.	26.	2225. (Anl.)	419-424.
17. —	31. —	Übereinkunft (D.) zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend.	26.	2225. (Anl.)	425.
17. —	31. —	Übereinkunft (E.) zwischen Preußen, und den übrigen Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.	26.	2225. (Anl.)	426-430.
17. —	31. —	Übereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Übereinkunft vom 1. Novbr. 1837. wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landes-Theilen.	26.	2226.	431.

Druck-

Druckfehler-Berichtigung,

mit Genehmigung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz.

Seite 29. 4te Zeile von unten, ist hinter §. 7. hinzuzufügen: „des Gesetzes".
— 336. 7te — — oben, ist, statt Ober-Appellationsgericht, zu lesen: Ober-Appellations-Senat.
— — 10te — — — ist, statt Lit. C., zu lesen: Lit. c.
— 415. am Schlusse des Artikels 4. statt geeignet, zu lesen: geeinigt.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2130.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., betreffend die Anwendung der Revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter. — Gesetzsammlung von 1840. Nr. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

Nachdem durch Meine Order vom 31. Juli d. J. an die Stelle der bisherigen Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen vom Jahre 1821., die „Revidirte Taxordnung" für die zu diesem Vereine gehörigen Güter vom 6. Juli d. J. getreten und fortan in allen Fällen zur Anwendung gebracht werden soll, so bestimme Ich hiermit auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. November d. J. unter Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Januar 1831. über die Maaßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind, daß auch bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen, jedoch wiederum mit Ausnahme derjenigen, welche noch zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehören, die von Ihnen, dem Minister des Innern und der Polizei, unter dem 3. Oktober d. J. genehmigte „Revidirte Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter", — Gesetzsammlung Nr. 18. — mit den dazu gehörigen „Revidirten Spezial-Taxgrundsätzen", jedoch unter den nachfolgenden Maaßgaben zur Anwendung kommen soll:

§. 1.

Forstnutzungen werden nicht nach den im §. 68. der „Revidirten Tax-Ordnung" vom 6. Juli d. J. bestimmten Normalsätzen, sondern nach allgemei-

(Ausgegeben zu Berlin am 9. Januar 1841.)

nen forstwissenschaftlichen Grundsätzen veranschlagt, und müssen hierzu jedesmal vermessen seyn. — §. 1. a. a. O.

Nach jenen Grundsätzen wird auch bei Veranschlagung der Räumden und Blößen — zu vergleichen §§. 69 und 74. a. a. O. — ingleichen bei derjenigen der Verwaltungs- und Holzschlagungs-Kosten — §. 72. a. a. O. — verfahren. Im übrigen kommen die in den §§. 67. 70 – 72. 74. und folgenden gedachten Taxgrundsätze in Anwendung.

§. 2.

Das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Inventarium kommt insofern in Betracht, als dasselbe, so weit es vorhanden ist, als Zubehör des Gutes vorausgesetzt wird, und, insofern es daran fehlt, verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden. Demgemäß finden die im §. 9. Nr. 7 und Nr. 8. der Revidirten Taxordnung bestimmten Abzüge nur wegen des fehlenden Theils des erforderlichen Inventariums Statt.

§. 3.

Der ermittelte Reinertrag der Güter wird nicht, wie es rücksichtlich der Amortisationsbeiträge der bepfandbrieften Güter bei den Kredittaxen des landschaftlichen Vereines im §. 10. a. a. O. bestimmt ist, im zwanzigfachen, sondern im fünf und zwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet.

§. 4.

Haben die herrschaftlichen Wohngebäude und Schmuckanlagen einen höheren Bauwerth, als nach den Normalsätzen §. 80. a. a. O. angenommen wird, so kommt solcher über diese Sätze hinaus in dem Maaße zur Taxe, als darauf unter besonderen Lokalverhältnissen nach dem Ermessen der Schätzungs-Kommissarien bei Käufen von den Konkurrenten Rücksicht genommen zu werden pflegt. Ob und wie hoch diese Gebäude in der Feuersozietät versichert sind, kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber sind die Unterhaltungskosten in Anschlag und verhältnißmäßig in Abzug zu bringen.

§. 5.

Auch die Ehrenrechte und andere bei dem Gute vorhandenen Realitäten, welche nach §. 12. oder sonst, weil sie keinen wirklichen Ertrag gewähren, bei der landschaftlichen Kredittaxe nicht in Anschlag kommen, müssen doch mit dem landüblichen Satze, oder in Ermangelung desselben von den Schätzungs-Kommissa-

missarien nach dem Werthe, den man im gemeinen Leben darauf zu legen pflegt, der Taxe zugesetzt werden.

Diese Meine Order haben Sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Nr. 2131.) Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28. Dezember 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns bewogen, zur schleunigeren Befriedigung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger bei Konkursen und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Befreiung von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß.

Alle Pfand- und Hypotheken-Gläubiger sollen fortan, so weit sie aus den verpfändeten Gegenständen befriedigt werden können, von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit seyn. Sie sind demnach, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses, ihre Forderungen gegen den Kurator der Konkurs- oder Nachlaß-Masse, so wie gegen den Benefizial-Erben besonders einzuklagen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen unter folgenden näheren Bestimmungen (§§. 2.—14.) nachzusuchen befugt.

§. 2.

Verfahren wegen abgesonderter Befriedigung. 1) der Pfandgläubiger.

In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, müssen die Gläubiger die in ihrem Besitze befindlichen Pfänder an das den Konkurs oder Liquidationsprozeß leitende Gericht abliefern, welches, unter Zuziehung des Kurators, die Veräußerung der Pfänder und daraus die Befriedigung der Pfandgläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 381., 527. u. 528., zu bewirken hat.

Besteht das Pfand in einer Aktiv-Forderung oder in einem Schuldpapier, welches auf Börsen einen marktgängigen Kurs hat, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (Gesetzsammlung S. 178) von dem Gerichte die Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung der Forderung ertheilt, oder die Forderung oder das Schuldpapier in Zahlungsstatt übereignet werde.

§. 3.

§. 3.

Ist der Benefizial-Erbe während des Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so findet zur Befriedigung des Pfandgläubigers die Exekution in das Pfand nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution statt.

§. 4.

2) der Berg- und Schiffs-Gläubiger.

Besteht der Gegenstand des Pfandrechts in einem Bergwerks-Eigenthum oder in einem Schiffe, zu dessen Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 20. §. 300.), so findet das in der Prozeß-Ordnung Titel 50. §§. 672—689. für den Spezial-Konkurs über Bergwerks- und Schiffs-Eigenthum vorgeschriebene Verfahren Anwendung; dasselbe soll auch dann eintreten, wenn der Benefizial-Erbe während des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses im Besitze des Nachlasses verblieben ist. Der Antrag auf Eröffnung des gedachten Verfahrens kann in diesem Falle zugleich mit dem Antrage auf Einleitung der Subhastation des Bergwerks-Eigenthums oder Schiffes verbunden werden.

§. 5.

3) der Hypotheken-Gläubiger.

Die Befriedigung der Hypotheken-Gläubiger aus den verpfändeten Immobilien (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 20. §. 390.) ist in einem besonderen Verfahren, nach den Vorschriften der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. §. 25. (Gesetzsammlung S. 31.), imgleichen der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom nämlichen Tage (Gesetzsammlung S. 39.) und der dieselbe ergänzenden Verordnungen über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe, vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung Seite 219.) und über das Aufgebot von Spezial-Massen nach erfolgter Subhastation, vom 21. Oktober 1838. (Gesetzsammlung S. 498.), zu bewirken.

§. 6.

In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, kann der Antrag auf Einleitung der Subhastation und Vertheilung der Kaufgelder, so wie auf Vertheilung der während der Sequestration eingehenden Revenüen nur von dem Kurator ausgehen, dieser ist aber, hierauf unverzüglich anzutragen, von Amts wegen verpflichtet. Derselbe vertritt bei diesem Verfahren zugleich die Stelle des Gemeinschuldners.

 §. 7.

§. 7.

Ist der Benefizial-Erbe während des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so kann die Subhastation der verpfändeten Immobilien nicht nur von dem Erben selbst, sondern auch von einem jeden Hypotheken-Gläubiger, auf den Grund eines die Exekution an sich zulassenden Erkenntnisses, Zahlungs-Mandats oder Vergleiches in Antrag gebracht werden.

§. 8.

Zu den Verhandlungen wegen Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder sind auch diejenigen Gläubiger, welche auf Befriedigung aus der Immobilien-Masse vor den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern Anspruch haben, sofern sie bei den Subhastations-Akten bekannt sind, zuzuziehen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihrer Ansprüche an den Revenüen und Kaufgeldern verlustig werden. Von dem Verfahren ist den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in der Prozeß-Ordnung Titel 50. §§. 356—359. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, jederzeit Nachricht zu geben.

Bei Landgütern darf der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder erst dann anberaumt werden, wenn in dem Konkurse oder dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse der Liquidationstermin abgehalten, und der Subhastationsrichter davon benachrichtigt worden ist, ob sich in diesem Termine Gläubiger gemeldet haben, welche zu den vorerwähnten gehören.

§. 9.

Besitzt ein Gemeinschuldner mehrere mit denselben Hypotheken belastete Immobilien, so sind bei der Vertheilung der Revenüen und der Kaufgelder die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 520—523. zu befolgen.

§. 10.

Die Hypotheken-Gläubiger können bei Vertheilung der Kaufgelder, selbst wenn dieselben zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom 4. März 1834. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 11.

Sind die Hypotheken-Gläubiger ihre Befriedigung nicht aus der Substanz der verpfändeten Immobilien, sondern nur aus deren Einkünften zu verlangen

langen berechtigt, so ist die Vertheilung der letzten, nach Vorschrift der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. §. 25. zu bewirken und, insofern dabei Streitigkeiten unter den Interessenten entstehen, nach Vorschrift des zweiten Absatzes im §. 17. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom nämlichen Tage, zu verfahren.

§. 12.

Der nach Abzug der Sequestrations- und Subhastationskosten und nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß an Revenüen und Kaufgeldern fließt zur Gemeinmasse.

§. 13.

Ist wegen Ausbleibens eines im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigers in dem Termin zur Regulirung der Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder der Antheil desselben zum Depositum genommen worden, so muß die Ausschüttung dieser Spezial-Masse nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Oktober 1838. bewirkt werden.

§. 14.

Die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse entstandenen, der Gemeinmasse zur Last fallenden Kommunkosten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Diejenigen Pfand- und Hypotheken-Gläubiger, welchen zugleich ein persönlicher Anspruch an dem Gemeinschuldner zusteht, können, so weit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden, sich an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten, sie müssen aber, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, ihre Forderungen im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse liquidiren. Es sind daher auch fernerhin alle Pfand- und Hypotheken-Gläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Titel 50. §§. 101. u. f. und Titel 51. §§. 85. u. f., zum Liquidationstermin vorzuladen; die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse erfolgte Präklusion steht ihnen jedoch bei Verfolgung ihres Anspruchs auf Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen nicht entgegen.

§. 16.

§. 16.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die vor deren Publikation eröffneten Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse Anwendung, jedoch unbeschadet der durch die etwa schon erfolgte Präklusion begründeten Rechte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(Nr. 2132.) Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. Vom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w., solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Straf-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 2.

Ist in Folge einer solchen Handlung (§. 1.) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Straf-Gesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3.

Die Strafe (§§. 1. und 2.) ist bei deren Zumessung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

§. 4.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis zwei-

(Ausgegeben zu Berlin am 6. Februar 1841.)

zweijähriger, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit belegt werden.

§. 5.

Diese Strafen (§. 4.) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahn-Fahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 6.

Eisenbahn-Offizianten (§. 5.), welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sollen, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§. 7.

Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§. 6.) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2133.) Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen. Vom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Zur Beseitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der unter dem Namen: Principia regulativa oder General-Schulenplan, nach welchem das Land-Schulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll, unterm 30. Juli 1736. erlassenen, den 1. August 1736. landesherrlich bestätigten und durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772. auch in Westpreußen eingeführten Verordnung und der später ergangenen, dieselbe beziehungsweise abändernden und ergänzenden Vorschriften, namentlich des Reskripts vom 29. Oktober 1741. und des Reglements vom 2. Januar 1743. entstandenen Zweifel setzen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Bei denjenigen Schulen Königlichen Patronats, welche seit dem Jahre 1736. unter den in den Regulativprinzipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen, Festsetzungen, verbindende Kraft und behalten solche so lange, bis etwa durch die, im Zusatze 215. des Ostpreußischen Provinzialrechts vom Jahre 1802. verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen seyn wird.

§. 2.

Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine, vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Bei der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen Königlichen Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Dominien und Orts-Eingesessenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schul-Gemeine selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglich die Regulativprinzipien Anwendung finden.

§. 4.

Zu allen bei Schulen Königlichen Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einschließlich der im §. 3. gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen wird das erforderliche Bauholz in dem im §. 2. der Regulativ-Prinzipien angegebenen Umfange im Allgemeinen auch ferner aus Unsern Forsten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch Brand oder an-

 dern

dern Zufall untergeht, giebt der Fiskus nur dann das freie Bauholz zu dessen Wiederaufbau ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeine nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches, bei forstwirthschaftlicher Benutzung, ganz oder theilweise entnommen werden kann.

§. 5.

Wenn Domainen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§. 1 und 2.) etwas Anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§. 6.

Bei der Errichtung neuer, aus den Einsassen und Dominien verschiedener Ortschaften bestehenden Schulgemeinen und der Erweiterung schon vorhandener Schulgemeinen durch den Beitritt der Einsassen und Dominien anderer Ortschaften, muß das Beitragsverhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Sozietätslasten vorher durch ein Regulativ bestimmt werden.

§. 7.

Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Sozietätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch. Eichhorn.

(Nr. 2134.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß in den Landestheilen, die zum vormaligen Großherzogthum Berg gehört haben, die Vorschriften der Bergischen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808., so lange die durch dieselbe eingeführte Kommunalverfassung daselbst noch besteht, auch in Hinsicht aller Angelegenheiten, welche sich auf die Vertretung der Städte und Landgemeinden vor Gericht und auf die Art der Ausstellung ihrer Vollmachten beziehen, Anwendung finden, und auf die abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung, insonderheit auf die §§. 4. und 47. des Anhangs und die §§. 40. und 44. Tit. 3. Thl. I. nicht zurückgegangen werden darf. Demzufolge ist auch ein Bürgermeister zur Vertretung einer einzelnen, zu seinem Bürgermeistereiverbande gehörigen Gemeinde lediglich unter den im Art. 41. und 42. der Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808. vorgeschriebenen Formen befugt, und bedarf dazu keiner von der einzelnen Gemeinde ausgestellten Vollmacht. Zugleich bestimme Ich für den in der gedachten Verwaltungsordnung nicht vorgesehenen Fall, wenn mehrere zu einer und derselben Bürgermeisterei gehörige Gemeinden gegen einander einen Prozeß führen wollen, daß alsdann die Regierung, falls sie ihre Autorisation zu dem Prozeß ertheilt, aus den meistbesteuerten Mitgliedern jeder der prozeßführenden Gemeinden fünf Deputirte ernenne, die aus ihrer Mitte den Vertreter der Gemeinde vor Gericht zu wählen haben. Diese Wahl darf jedoch weder den Bürgermeister, noch dessen Beigeordnete treffen. Zur Legitimation der Vertreter genügt in einem solchen Falle die Verfügung der Regierung über die Ernennung der Deputirten und eine beglaubigte Abschrift des von letzteren über die Wahl des Vertreters aufgenommenen Protokolls. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 30. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Nr. 2135.)

(Nr. 2135.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Wald-Produkten.

Auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. will Ich gestatten, daß die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, zu ihrer Schadloshaltung wegen der Auslagen bei Wahrnehmung ihres Dienstes in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten, bei denen in Gemäßheit der Orders vom 5. August 1838. und 4. Mai 1839. das Gesetz vom 7. Juni 1821. zur Anwendung kommt, folgende Gebühren in derselben Weise beziehen, welche bei andern Gebühren in Strafsachen in der Rheinprovinz stattfindet, nämlich:

	Sgr.	Pf.
die Gerichtsschreiber für jedes Blatt einer Ausfertigung	1	—
für jeden Urtheilsauszug	—	8
die Gerichtsvollzieher für jede Vorladung oder andere Zustellung	1	6
für jede Abschrift derselben	1	6
für jedes Blatt mitzutheilender, sonstiger Abschriften mit Ausschluß des ersten Blatts	—	8

Von den Gebühren der Gerichtsvollzieher wird jedoch nur die Hälfte vorschußweise aus dem Kriminalfonds entrichtet. Zugleich sollen die Gerichts-Vollzieher befugt seyn, nach Maßgabe der Nummern 17 und 18. des fünften Abschnittes der unter dem 9. Juni 1833. genehmigten Gebührentaxe auch Reisekosten in den erwähnten Untersuchungssachen in Ansatz zu bringen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

(Nr. 2136.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.

In Beziehung auf die in Antrag gebrachte und von Mir genehmigte achttägige Dauer der Jahrmärkte zu Breslau will Ich unter Aufhebung der §§. 865 und 967. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts an die Stelle derselben folgende Bestimmungen setzen:

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen am Freitage der Meß- oder Marktwoche eingelöst werden.

§. 967. In Breslau kann die Präsentation der Meß- oder Marktwechsel in der Meß- oder Marktwoche bis zum Freitag Mittag um zwölf Uhr erfolgen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2137.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1841. wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Auf Ihren Antrag vom 22. Dezember vorigen Jahres setze Ich die, der jetzigen Einrichtung der Armee nicht entsprechende Vorschrift, §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung außer Kraft. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 8. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und General der Infanterie v. Rauch.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr 2138.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend. Vom 5. Dezember 1840.

Da der zwischen Preußen und Hessen-Homburg unter dem 31. Dezember 1829. abgeschlossene Vertrag, durch welchen das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim in einen Zoll- und Steuerverband mit den westlichen Preußischen Provinzen gesetzt worden ist, mit dem Ende des Jahres 1840. abläuft, so haben in der Absicht, das durch diesen Vertrag gegründete, den gegenseitigen Verkehrsinteressen entsprechende Verhältniß unter denjenigen Modifikationen auch ferner bestehen zu lassen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Handels- und Zollvereins als nothwendig ergeben, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen,

Höchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Regierungsrath Carl Bernhard von Ibell, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikationen, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anschluß Ihres Oberamtes Meisenheim an das Preußische Zollsystem, wie solches auf Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838. und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen bestehet oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1841. ab, auch ferner Statt finden lassen, und wird diese, Preußischer Seits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze, zu dem Gesammt-Zollvereine gehörige Preußische Staatsgebiet erstrecken.

Artikel 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, ingleichen vom Weinmoste und Tabacksbau, werden im Oberamte Meisenheim auch ferner die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten erhoben werden, auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben, eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen Statt finden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß im Oberamte Meisenheim künftig eine Fabrikation von Runkelrüben-Zucker Statt finden sollte, wollen Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf dieselbe einer Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrole-Formen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Artikel 4.

In Ansehung des Salzverkaufs im Oberamte Meisenheim bewendet es bei den bereits getroffenen Anordnungen und Einrichtungen, nach welchen daselbst ein vollständiger Anschluß an die Preußische Salz-Regie besteht.

Artikel 5.

Die zur Erhebung und Kontrolirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer und der Zollgefälle, so wie zur Besorgung des Salzdebits im Ober-Amte Meisenheim dermalen bestehenden oder künftig zu errichtenden Dienststellen, ingleichen die daselbst zu diesen Dienstverrichtungen angestellten Steuerbeamten sollen auch ferner als gemeinschaftliche angesehen und erstere als solche bezeichnet werden.

Die vorgedachten Beamten werden von dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektor in Köln ernannt, Landgräflich Hessischer Seits aber für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen und mit Anstellungszeugnissen versehen.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirektor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung

gierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kategorie besoldet, die Aufsichtsbeamten auch uniformirt und bewaffnet. Die Beamten beziehen ihr Gehalt aus den Preußischen Kassen und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der gesammten Dienstdisciplin, unter den Preußischen Oberbeamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, derenwegen gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, sind die Steuerbeamten im Oberamte Meisenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Köln das Recht zu, die betreffenden Beamten vom Amte zu suspendiren.

Artikel 6.

Die von den Landgräflichen Unterthanen im Oberamte Meisenheim verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung der betreffenden Zoll- und Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von dem Landgräflichen Justiz-Oberamte zu Meisenheim untersucht und bestraft werden. Im Falle der Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle wird die weitere Verhandlung und Entscheidung bei der Landgräflichen Landesregierung, erste Deputation zu Homburg, als der dermaligen Appellations-Instanz des Oberamtes Meisenheim erfolgen.

Seine Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze so wie derjenigen, welche sich auf die Salz-Regie beziehen, nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man übereingekommen, für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich Preußischen und Landgräflich Hessischen Gerichte sich ergeben sollte, Maaßregeln in Anwendung zu bringen, wodurch dem Uebelstande abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Ober-Amte Meisenheim anfallenden Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils resp. (in Zoll-Straffachen) der dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, dem Landgräflichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen zum gemeinschaftlichen Dienste be-

bestellten Zoll- und Steuerbeamten, welche Landgräfliche Unterthanen sind, der Landgräflichen Regierung überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts in den bei den Landgräflichen Gerichten verhandelten Straffällen ist Seiner Durchlaucht vorbehalten, jedoch wird der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denunziantenantheil resp. (in Zoll-Strafsachen) den Antheil des Beamten-Gratifikationsfonds ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht treten für das Oberamt Meisenheim den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossenen, der Landgräflichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
b) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;
c) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit und insbesondere:
    aa) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
    bb) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner
    cc) wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Artikel 9.

Bei dem erfolgten Beitritte Seiner Durchlaucht des souverainen Landgrafen zu dem, zwischen den Gliedern des Zollvereins unterm 11. Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartell, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.

Artikel 10.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner, nicht nur zwischen dem Oberamte Meisenheim und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit alleiniger Ausnahme der in dem nachfolgenden Artikel 11. bezeichneten Gegenstände Statt finden, sondern auch den Unterthanen des Oberamtes Meisenheim, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit

mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen gesichert bleiben.

Artikel 11.

In Betreff des Uebergangs von Spielkarten aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den, aus dem Ober-Amte Meisenheim eingehenden Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Kommune beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Oberamte Meisenheim in eine zu einer solchen Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Oberamts Meisenheim eingeführt werden.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Zollgefälle der Branntwein- und Braumalz-Steuer und des Salzdebits findet zwischen den kontrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme Statt. Demgemäß wird der den Landgräflichen Kassen zu gewährende jährliche Antheil

a) an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages in dem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereine;

b) an der Branntwein- und Braumalz-Steuer, so wie am Salzdebit, nach Maaßgabe des Reinertrages in den westlichen Preußischen Provinzen, einschließlich der an diese grenzenden Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern und dem Salzdebite steht,

nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und des Oberamtes Meisenheim vom 1. Januar 1841. an regulirt und in vierteljährigen Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse in Köln durch das Haupt-Steueramt in Kreuznach gezahlt werden.

Artikel 13.

Von allen zollpflichtigen Gegenständen, welche für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen oder Höchstdero Hofhaltung bestimmt, und mit Attesten des Landgräflichen Hofmarschall-Amts begleitet, vom Auslande in das Oberamt Meisenheim eingehen möchten, werden die Gefälle beim Eingange nicht erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Zahlung des Antheils Seiner Durchlaucht an den gemeinschaftlichen Einkünften in Anrechnung gebracht werden.

 Artikel 14.

Artikel 14.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum letzten Dezember 1846. festgesetzt. Erfolgt spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahr und so weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 5. Dezember 1840.

Ernst Michaëlis. (L. S.) Carl Bernhard v. Ibell. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages vom 5. Dezember v. J. sind am 4. Februar 1841. ausgewechselt worden.

(Nr. 2139.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1841., betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Dezember v. J. bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 6. a. b. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. und auf die Order vom 17. Januar 1830., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, Folgendes: In denjenigen Landestheilen, wo, der bestehenden Verfassung nach, entweder die Ernennung der Kommunalbehörden (Schulzen, Schöppen ꝛc.) von der Gutsherrschaft ausgeht, oder wo der Gutsbesitzer auf seinem innerhalb des Steuerrollenbezirks einer Gemeine belegenen Gute die Polizeiverwaltung ausübt, ist 1) in den aufzunehmenden Klassensteuerlisten zwar der Haushalt des Gutsbesitzers, sofern derselbe am Orte wohnt, von der Kommunalbehörde mit aufzuführen, der Steuersatz für denselben aber nicht auszuwerfen, sondern die Einschätzung vom Landrathe zu bewirken; 2) die Beschwerden der bezeichneten Gutsbesitzer gegen die Einschätzung zur Klassensteuer sind nicht von der Kommunalbehörde, sondern nur von der kreisständischen Kommission und dem Landrathe zu begutachten. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2140.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1841., nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.

In der Anlage erhalten Sie den mit Ihrem Berichte vom 5. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung der für die Benutzung der Oderbrücke bei Oppeln zu entrichtenden Abgabe, Behufs der Publikation durch die Gesetzsammlung, vollzogen zurück.

Berlin, den 12. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier — 1 Sgr. 3 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Zentner, befinden — für jedes Zugthier — 1 Sgr. 6 Pf.

2) von unbeladenem:

a) Wagen, für jedes Zugthier . . . . — Sgr. 9 Pf.
b) Schlitten, für jedes Zugthier . . . . — Sgr. 6 Pf.

Ausnahme: von den gewöhnlichen kleinen Bauerwagen und Bauerschlitten wird:

wenn sie beladen sind. . . . . 6 Pfennige
wenn sie unbeladen sind . . . . . . 3 Pfennige
für jedes Zugthier entrichtet.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel. . . . . — Sgr. 4 Pf.

II. von

II. von je vier Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . — Sgr. 6 Pf.

Weniger als 4. der vorstehend zu II. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kathegorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, oder Beamte der Stadt Oppeln auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

9) von dem, den Bewohnern von Oppeln gehörenden, Wirthschaftsvieh und dem nach oder von der Weide oder Schwemme getriebenen Vieh derselben; imgleichen von den Bestellungs- und Erndtefuhren der Bewoh-

wohner von Oppeln, einschließlich der Fuhren mit thierischem Dünger, oder mit Asche, Gips, Kalk ꝛc. zur Düngung; ferner von deren Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, oder mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und wirthschaftlichen Bedarf, einschließlich des Bedarfs für Brauereien und Brennereien;

10) von dem Vieh oder leeren Fuhrwerke der Bewohner der zur Stadt Oppeln gehörigen, auf dem linken Oderufer befindlichen Häuser und Besitzungen, welches von den Märkten zurückkehrt.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabesätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn, bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke, das Uebersetzen über die Oder bei Oppeln bewirkt wird.

2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.
Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der, für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern, und solche den Steuer- und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Wer wider die Bestimmung zu 2. bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannt angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

6) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

7) Es darf mit Fuhrwerken oder Thieren auf der Brücke nicht angehalten, dagegen aber auch nicht anders als im Schritte über die Brücke gefahren oder geritten werden.

8) Wer den Vorschriften unter 6. und 7. entgegenhandelt, hat eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt, und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.

9) Wer die Brücke, das Brückhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht

nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

10) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung und der Länge der Hufeisenstollen, gilt für den Brückenübergang das Nämliche, was die Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. S. 80.) für den Verkehr auf den Kunststraßen vorschreibt.

11) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend von 5. bis 10. angeordneten Geldstrafen.

12) Bei dem Verfahren gegen die auf Grund der Vorschrift zu 5. einer Kontravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 86. 88. 93. und 95. Anwendung. Die durch Kontraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

13) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

14) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2141.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1841., betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 20sten v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung der bei der Benutzung des Bromberger Kanals zu entrichtenden Abgabe vollzogen und sende denselben, Behufs der Publikation durch die Gesetz-Sammlung, anbei zurück.

Berlin, den 16. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der zwölf Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße für jede 100 Zentner Tragfähigkeit .... 2 Sgr. 6 Pf.

Gefäße, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau-, Pflaster-, Mühlen-, Kalk- oder Gypssteinen, mit Erde, Sand, Thon, Lehm, Asche oder Dünger beladen sind, zahlen die Hälfte des vorstehenden Satzes.

Gefäße, auf denen sich, außer deren Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an sonstigen Sachen nur 2 Zentner oder weniger befinden, entrichten nur ein Sechstel des zu A. bestimmten Betrages.

B. von geflößtem Holze aller Art, als: Stämmen, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz u. s. w. — es mag in Flößen, Boden, Tafeln, Plätzen, Kiepen, Karinen, oder auf sonstige Weise verbunden seyn, für jede 11 Quadratfuß der Oberfläche, einschließlich des Flottwerkes und Wasserraumes .... — „ 2 „

Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit den unter A. genannten Gegenständen beladen: so wird, außer der zu B. vorgeschriebenen Abgabe, keine besondere Gebühr erlegt.

Befinden sich aber auf dem geflößten Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung, an anderen Gegenständen, als: Stab- oder Felgenholz und den unter A. genannten, mehr als zwei Zentner: so wird, neben der zu B. vorgeschriebenen Abgabe, für die Benutzung einer jeden Schleuse eine Gebühr von .... 5 „ — „ entrichtet.

Befreiung.

Fischerkähne, Anhänge, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge bleiben frei, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Gefäßen oder mit geflößtem Holze durchschleusen, also keinen besonderen Aufzug erfordern, und wenn dies, vor dem Eintritte in die zuerst benutzte Schleuse, für alle zu passirende Schleusen angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Weniger als je 100 Zentner Tragfähigkeit (zu A.), werden vollen 100 Zentnern gleich gerechnet.

 Ein

Ein Ueberschuß von weniger als $5\frac{1}{2}$ Quadratfuß über jede 11 Quadratfuß der Oberfläche (zu B.) bleibt außer Betracht: dagegen wird ein über je 11 Quadratfuß überschießender Flächeninhalt von $5\frac{1}{2}$ Quadratfuß oder mehr, vollen 11 Quadratfuß gleich gerechnet.

2) Besteht die Ladung eines Gefäßes zum Theil aus Brennmaterialien und den neben diesen im Tarif unter A. genannten Sachen, zum Theil aus anderen Gegenständen: so wird die Abgabe in dem vollen zu A. vorgeschriebenen Satze erhoben. Dasselbe geschieht, wenn das Gefäß zum Transport von Personen durch den Kanal benutzt wird.

3) Die Abgabe trägt der Schiffer oder Flösser, sofern nicht mit demjenigen, für welchen der Transport erfolgt, ein Anderes verabredet ist.

4) Die Erhebung erfolgt durch die Empfangstellen zu Bromberg und Gromaden.

An welche Empfangstelle die Zahlung jedesmal zu leisten ist, wo und in welcher Art der Führer des Gefäßes oder Floßes die Tragfähigkeit des Gefäßes, den Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, die Zahl der zu benutzenden Schleusen anzumelden und was derselbe sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten hat, soll durch das Finanzministerium näher bestimmt werden.

5) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

6) In den Lagen des auf der Broche, Weichsel oder Netze geflößten Holzes darf durch dessen Uebereinanderschichten, Behufs des Transports durch den Kanal, keine Aenderung vorgenommen werden. — Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Tiefe der Einsenkung zu bestimmen, welche das den Kanal passirende Holz höchstens haben darf.

7) Wer dem Verbot unter 6. zuwider handelt, oder überhaupt es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet, außer dem vorenthaltenen Abgabenbetrage, das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe. Ist Holz, gegen die Vorschrift unter 6., übereinandergeschichtet, so wird der Abgabenbetrag, welcher sich nach der Oberfläche der obersten Lage des geflößten Holzes ergiebt, als durch das Uebereinanderschichten vorenthalten angesehn.

8) Bei der Verwaltung und Erhebung der Abgabe, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56. bis einschließlich 59., §§. 64. 83. 84. 86. 88. bis einschließlich 93. und der §. 95., so wie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2142.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1841. wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Zur Erledigung der nach dem Berichte vom 17ten v. M. entstandenen Zweifel erkläre Ich, daß die Bank, welche durch das Reglement vom 29. Oktober 1766. zugleich als Giro-Bank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu akzeptiren befugt sein soll, und setze zugleich fest, daß die §§. 1295. und 1296. Titel 8. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts und die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung über vor eröffnetem Konkurse akzeptirte und nicht bezahlte Assignationen, auf diese Papiere keine Anwendung finden sollen. Zur Erleichterung des Giroverkehrs will Ich den diesfälligen Anweisungen die Stempelfreiheit bewilligen. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2143.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgefundene und auf den Grund des §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens und des §. 6. litt. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Rezepturen der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820., in dem §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes und in dem §. 34. litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbe-

(Ausgegeben zu Berlin am 13. März 1841.)

werbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Orts-Erheber. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den eben erwähnten Gesetzen ausgesetzten vier Prozent von der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger drei Prozent für die Erhebung, und die Gemeinen ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch befugt seyn, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinen eine größere Quote dieser vier Prozent zu überweisen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2144.) **Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1841.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 6. Juli v. J. zur Anlage einer Eisenbahn von Bonn nach Köln Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der anliegenden Notarial-Urkunde vom 27. September v. J. zur Erbauung und Benutzung dieser Eisenbahn unter dem Namen „Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft" mit dem nach den weiteren Ermittelungen für erforderlich erachteten Grundkapitale von 876,000 Thalern zusammengetreten ist, nach der Bestimmung des Art. 37. des Handelsgesetzbuchs Unserer Rheinprovinz, als eine anonyme Gesellschaft hiermit bestätigen, und das in jener Notarial-Urkunde enthaltene Statut sammt den danach vereinbarten transitorischen Bestimmungen hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

zu §. 3. des Statuts, daß in Betreff der Fortführung der Bahn bis an den Fuß des Siebengebirges Unsere Entscheidung vorbehalten bleibt, bis diese Ausdehnung des Unternehmens nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Beschlußnahme vorbereitet sein wird, und daß zur Feststellung des Projekts für die Ausmündung der Bahn und die Anlage des Bahnhofes bei Bonn die besondere Genehmigung Unseres Finanz-Ministers erforderlich sein soll,

so wie

zu §. 7. des Statuts, daß die Betheiligung bei anderen Eisenbahnunternehmungen nur nach vorgängiger Zustimmung Unseres Finanzministers erfolgen darf.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit Unserer vorerwähnten Order vom 6. Juli v. J. nebst dem Statute und den

den transitorischen Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 11. Februar 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 16ten v. M. will Ich dem eingeleiteten Unternehmen einer Eisenbahnanlage von Bonn nach Köln durch eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 750,000 Rthlrn. hierdurch Meine Zustimmung ertheilen und zugleich genehmigen, daß diese Eisenbahn, nach erfolgter Bestätigung des Mir einzureichenden Gesellschaftsstatuts, in der vorgeschlagenen Richtung über Brühl durch den Festungsrayon nach Köln geführt und durch eine Zweigbahn mit der von Köln nach Aachen führenden Bahn verbunden werde. Die spezielle Festsetzung über die Einführung der Bahn in den Festungsrayon von Köln bleibt vorbehalten. Auch bestimme Ich hierdurch, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 6. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Statut

der

Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft,

berathen und beschlossen in der Generalversammlung vom 21. und 27. Sept. 1840.

Bildung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

„Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft"

tritt ein Aktienverein zusammen, welcher die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Bonn nach Köln mit eventuellem Anschluß an die rheinische Eisenbahn (Köln-Aachener) zum Zweck hat, und zu den anonymen Gesellschaften nach Maaßgabe des rheinischen Handelsgesetzbuches gehört.

Das Domizil dieser Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist zu Bonn.

§. 2. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. bestimmt.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die innere Einrichtung der Gesellschaft betreffen, und wovon eine fakultative Abweichung nicht zulässig ist, sind als integrirender Theil des gegenwärtigen Statuts zu betrachten, ohne an den betreffenden Stellen jedesmal wiederholt zu werden.

Eben so ist der Vorbehalt der Genehmigung des Staates bei allen Beschlüssen, welche derselben bei ihrer Gültigkeit bedürfen, hier ein für allemal stillschweigend vorausgesetzt.

Das bezogene Gesetz soll den, für die Aktionäre bestimmten Abdrücken des Statuts beigedruckt werden.

§. 3. Die Richtungslinie der Bahn ist im Wesentlichen folgende:

Die Bahn beginnt zu Bonn, nähert sich dem Vorgebirge bei Roisdorf, Bornheim und Brühl, und geht von da in thunlichst gerader Richtung nach Köln, wo sie in der Stadt an einem Punkte ausmündet, welcher nach den bisherigen Verhandlungen von der Staatsregierung festgesetzt werden wird.

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigbahnen anzulegen:

1) zum Anschlusse an die rheinische Eisenbahn bei Köln;
2) zum Anschluß an den Rhein bei Bonn;
3) zur Ausdehnung der Bahnlinie bis an den Fuß des Siebengebirges.

Diese Anlagen sollen jedoch nur in Folge eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung und nach vorheriger Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel ausgeführt werden.

§. 4. Die Gesellschaft nimmt das Expropriationsrecht, zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Gleise, in Anspruch. Bei den Terrainacquisitionen ist hierauf Rücksicht zu nehmen; jedoch soll vorerst nur eine einfache Bahn mit den nöthigen Ausweichungen erbaut werden.

§. 5. Die Spurweite muß identisch jene der rheinischen Eisenbahn sein.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung der Transportmittel eine noch bessere und wohlfeilere Förderung als auf Eisenbahnen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und benutzen.

§. 7. Die Gesellschaft kann mit benachbarten Eisenbahnunternehmern Verträge über gegenseitige Benutzung schließen, oder sich dabei betheiligen, auch Verbindungswege und Zweigbahnen anlegen, wenn dadurch das Interesse der Hauptbahn gefördert wird.

Grund-

Grundkapital.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in: achtmalhundertsechsundsiebenzigtausend Thalern Preußisch Kourant und zerfällt in: achttausendsiebenhundertundsechzig Aktien, jede zu Einhundert Thaler.

§. 9. Der erste Zeichner der Aktien bleibt für die Einzahlung nach Maaßgabe des §. 2. des bezogenen Gesetzes vom dritten November Eintausendachthundertvierzig verhaftet.

Jedoch kann Niemand für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien in Anspruch genommen werden, außer in dem Falle der verwirkten Konventional-Strafe wegen Zahlungsversäumniß (§. 12.)

§. 10. Die Einzahlung geschieht in Zwischenräumen von wenigstens zweien Monaten und in Raten von zehn Prozent jedesmal nach einer dem Zahlungstermine zwei Monat vorhergehenden öffentlichen Aufforderung Seitens der Direktion in den im §. 60. bezeichneten Zeitungen.

Bei der ersten Ratenzahlung kommen die zu dem Unkostenfonds bereits gezahlten dreiviertel Prozent in Anrechnung.

§. 11. Die Einzahlungen erfolgen nach der Wahl der Aktionäre, in Bonn oder Köln an die von der Direktion näher bezeichnet werdenden Empfänger.

§. 12. Die Aktionäre, welche binnen der angekündigten Frist von zwei Monaten die Zahlungen der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent von dieser Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Erfolgt die Zahlung aber binnen einem ferneren Monate (also binnen drei Monaten von der ersten Aufforderung) nicht, so ist die Konventionalstrafe verdoppelt, und steht der Direktion außerdem das Recht zu, den vollen Nominalbetrag der in Rückstand verbliebenen Aktien ein für allemal nebst den Konventionalstrafen einzufordern, respektive durch alle Rechtsmittel einzutreiben.

§. 13. Nach Einzahlung von vierzig Prozent hat die Direktion die Wahl zwischen denjenigen Maaßregeln, wozu die Gesellschaft durch das bezogene Gesetz §. 2. berechtigt ist. Ferner soll ihr auch alsdann das Recht zustehen, von einer begonnenen gerichtlichen Verfolgung des Zahlungssäumigen in jeder Lage der Sache abzustehen, und die Kaduzität der betreffenden Aktien öffentlich zu erklären.

§. 14. Ueber die Ratenzahlungen werden Partialquittungen, auf den Namen lautend, ertheilt.

Diese Partialquittungen werden bei der nächstfolgenden Zahlung gegen neue Quittungen, und bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Bis

Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die Ratenzahlungen tragen Zinsen zu fünf Prozent, vom jedesmaligen festgesetzten Zahlungstermine ab, welche bei der letzten Ratenzahlung in Anrechnung kommen.

§. 15. Nach erfolgter Vollauszahlung werden die Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern, auf den Inhaber lautend, und fünf Prozent jährlicher Zinsen tragend, ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion unterschrieben.

Wegen Ausfertigung der Zinskoupons und Dividendescheine erläßt die Direktion seiner Zeit die erforderlichen Bekanntmachungen.

§. 16. Die außer den Zinsen pro Aktie zu vertheilende jährliche Gewinn-Dividende wird durch jedesmaligen Beschluß der Generalversammlung festgesetzt.

Amortisationsverfahren.

§. 17. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Partialquittungen, Aktien, Zinskoupons oder Dividendescheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion auf Anstehen der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.

Erfolgt hierüber kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, so erklärt die Direktion öffentlich die fehlenden Dokumente für nichtig und fertigt an deren Stelle, respektive mit dieser Vormerkung, neue Dokumente aus.

Die Kosten des Amortisationsverfahrens fallen dem nachsuchenden Aktionäre zu Last, welcher auch eine der Direktion genügende Kaution während fünf Jahren zu leisten hat.

Reservefonds.

§. 18. Von dem jährlichen reinen Gewinn, welcher nach Berichtigung von fünf Prozent Zinsen und ein Prozent Dividende, zusammen sechs Prozent, übrig bleibt, wird der fünfte Theil oder zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückgehalten.

Die Verwendung dieses Reservefonds zu Verbesserungen der Bahn, des Betriebes, der Verbindungswege und so weiter, oder aber zur zinsbaren Anlage für unvorhergesehene Fälle, wird von dem Verwaltungsrathe auf die Vorschläge der Direktion beschlossen. Wenn jedoch der Reservefonds die Höhe von funfzigtausend Thalern erreicht hat, so liegt es in der Befugniß des Verwaltungsrathes, zu beschließen, daß der dazu bestimmte Abzug bis zur ferner nöthig werdenden Ergänzung aufhören, oder so lange fortdauern soll, bis der Reservefonds die Summe von achtzigtausend Thalern erreicht haben würde.

Ein-

Einrichtung der Generalversammlung.

§. 19. In jedem Jahre wird wenigstens eine Generalversammlung der stimmberechtigten Aktionäre zu Bonn gehalten. In welchem Monate dieselbe stattfinden soll, bleibt späteren Beschlüssen der Gesellschaft vorbehalten. Die Generalversammlung wird vier Wochen voraus von der Direktion öffentlich berufen.

§. 20. Stimmberechtigt ist derjenige Aktionär, welcher wenigstens fünf Aktien besitzt.

Sodann berechtigt der Besitz:

von fünf bis zehn Aktien zu einer Stimme,
von eilf bis fünfundzwanzig Aktien zu zwei Stimmen,
von sechsundzwanzig bis fünfundfunfzig Aktien zu drei Stimmen,
von sechsundfunfzig bis neunundneunzig Aktien zu vier Stimmen,
von hundert und mehreren Aktien zu fünf Stimmen.

§. 21. Das Stimmrecht kann in der Generalversammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionär als Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Für Handlungshäuser aber sind auch Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionäre sind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt.

Doch kann ein Bevollmächtigter einschließlich seiner eigenen Aktien nicht mehr als fünfzehn Stimmen vertreten.

§. 22. Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, daß die Aktionäre ihren Aktienbesitz sechs Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in die Register der Gesellschaft haben einschreiben lassen.

Diese Einschreibung erfolgt zum erstenmale durch die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages, und später entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion genügenden Zeugnisses über deren Besitz, und auf schriftliches Ersuchen.

§. 23. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen Bescheinigung.

Die Ueberschreibung der Aktien, die Legitimation und die Annahme der Eintrittskarten und Stimmzettel soll auch in Köln bei einer von der Direktion zu bezeichnenden Stelle erfolgen können, und zu dem Ende das Aktienregister der Gesellschaft doppelt geführt werden. Die Direktion ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Ueberträge zu prüfen, und übernimmt keine Verbindlichkeit in dieser Hinsicht.

§. 24. Wenigstens zwei Tage vor der Generalversammlung müssen die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte sich darüber legitimiren, daß das Eigenthum

thum der Aktien noch immer so besteht, wie es zuletzt in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben war.

Diese Legitimation geschieht bei der Direktion entweder durch Vorzeigung der Aktien oder auf eine sonst ihr genügend scheinende Weise, wobei zugleich die betreffenden Vollmachten hinterlegt werden.

Es werden dagegen Eintrittskarten und Stimmzettel zur Generalversammlung mit Angabe der Zahl der Stimmen, wozu der auf der Karte benannte Inhaber als Eigenthümer oder als Bevollmächtigter berechtigt ist, ertheilt.

§. 25. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Derselbe schlägt den Protokollführer und zwei Stimmensammler für das Wahlgeschäft der Versammlung vor. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den anwesenden Mitgliedern der Direktion und wenigstens drei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Wahlen und Beschlüsse.

§. 26. Alle Wahlen der Generalversammlung geschehen durch geheimes Skrutinium, mittelst Abgabe von nicht unterzeichneten Stimmzetteln, auf deren Rückseite die Anzahl der Stimmen notirt und welche unter Vorzeigung der Stimmkarten in die Wahlurne gelegt werden.

§. 27. Jeder Abstimmende kann für jeden von ihm vertretenen Aktionär einen besonderen Stimmzettel nebst dem seinigen abgeben.[1]

§. 28. Die Generalversammlung wählt unter der Zahl sämmtlicher Aktionäre:

Zuerst fünf Direktoren,
sodann fünf Stellvertreter derselben, und
drittens achtzehn Verwaltungsräthe.

Die Wahl der fünf Direktoren und der fünf Stellvertreter findet mit absoluter, jede andere Wahl mit relativer Stimmenmehrheit der Votanten statt.

Unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen ersetzt, welcher nach ihm die meisten Stimmen vereinigte, jedoch mit Festhaltung der absoluten Mehrheit für die Direktoren und deren Stellvertreter.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa besitzen, übertragen.

§. 29. Die Wahlen und die mit absoluter Majorität zu fassenden Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre ohne Ausnahme verbindlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Direk-

Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus fünf Direktoren und fünf Stellvertretern.

Jedes Mitglied der Direktion muß wenigstens zwanzig Aktien besitzen oder erwerben, welche für die Dauer seiner Amtsführung deponirt und außer Kours gesetzt werden.

§. 31. Die Stellvertreter fungiren im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Direktoren von einer Generalversammlung zur andern, und werden, in so weit sie fungiren, in jeder Hinsicht als Direktoren betrachtet.

§. 32. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre, als dem zum Bau und zur Einrichtung der Bahn etwa anzunehmenden Zeitraume, tritt jährlich (mithin beim Schlusse des dritten Jahres zum ersten Male), ein Direktor und ein Stellvertreter aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden bezeichnet zum ersten Male die Minderzahl der Stimmen, womit sie gewählt wurden, und später das Dienstalter.

Dieselben sind sofort wieder wählbar.

§. 33. Jedes Mitglied der Direktion ist befugt, seine Stelle niederzulegen, jedoch erst nach sechs Wochen vorheriger schriftlicher Anzeige dieses Entschlusses an die Direktion und den Verwaltungsrath.

§. 34. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters vor dem Ablaufe seiner Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die Zahl der Direktoren und Stellvertreter zusammengenommen nur fünf betrüge, so kann der Verwaltungsrath die Zahl der Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.

§. 35. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Sie versammelt sich wenigstens ein Mal wöchentlich, und wird außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten einberufen.

Sie kann aber selbst gegen dessen Willen zusammentreten, wenn drei ihrer Mitglieder dies schriftlich verlangen und motiviren.

Der Präsident oder zwei Mitglieder können in allen wichtigen Fällen die Vollziehung eines Beschlusses suspendiren und die Entscheidung des Verwaltungsraths darüber provoziren.

Die Direktion kann auch, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, den Verwaltungsrath außerordentlich einberufen.

§. 36. Die Geschäfte der Direktion werden unter Leitung des Präsidenten kollegialisch verhandelt: die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit und die Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber die jedesmaligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, und dasselbe von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 37. Die Ausfertigung wichtiger Urkunden, Verträge und Kassen-Dispositionen wird vom Präsidenten und zwei Direktoren unterzeichnet.

Die übrigen Skripturen, Korrespondenz und so weiter, nachdem deren Gegenstand im Kollegio berathen worden, kann der Präsident oder ein delegirter Direktor allein unterzeichnen.

Funktionen der Direktion.

§. 38. Die Direktion leitet nach bester Einsicht alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft: sie vollzieht unter Beobachtung des Statuts alle Handlungen, welche ihr zur zweckmäßigen Herstellung und Benutzung der Eisenbahn und überhaupt zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich und erforderlich scheinen.

Die Direktion besorgt die Einnahme und Ausgabe, die ordnungsmäßige Verrechnung der Gesellschaftsgelder und die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände, so wie des Reservefonds.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in ihren Beziehungen nach Außen auf das vollständigste; namentlich bei allen Verhandlungen mit Staats-, Gerichts- und Gemeinde-Behörden, so wie bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei Löschung von Hypotheken und Verzichtleistung auf Hypothekenrechte und überhaupt bei Verträgen aller Art.

§. 39. Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezialvollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei dem gewöhnlichen Mandatsverhältnisse vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 60. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 40. Die Direktion ist befugt, sich einen Subdirektor zuzugesellen und demselben die Führung der laufenden Geschäfte und deren Signatur zu ertheilen.

Die Direktion ist auch befugt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 41. Es dürfen keine Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als sechs Jahre engagirt, noch Pensionen zu Lasten der Gesellschaft bewilligt werden.

§. 42. Die Auswahl des Personals der Beamten der Gesellschaft, deren Anstellung und Entlassung, steht der Direktion zu.

Ueber die zu kreirenden Stellen, die darauf bezügliche Besoldung, Kaution und Dienst-Instruktion, hat die Direktion dem Verwaltungsrathe motivirte Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

§. 43. Die Direktion ist außer den bereits genannten Fällen auch bei Beschlüssen über

a. die Wahl der Banquierhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft,
b. die Festsetzung des Bahngeldes,
c. die Festsetzung des Frachttarifs für den Personen- und Waarentransport,
d. die Anstellung des Subdirektors und
e. jene des Bahn-Ingenieurs an die vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrathes gebunden.

§. 44. Die Direktion ist gehalten, dem Verwaltungsrathe:

1) während der Bauzeit halbjährig, und nach vollendeter Bahn jährlich einen Budget-Etat über Einnahme und Ausgabe zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen;
2) vierteljährig einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäfts zu erstatten;
3) binnen drei Monaten nach Abschluß jedes Kalender-Jahres vollständige Rechnung zu legen.

§. 45. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Ausgaben, eine Entschädigung für ihre Mühewaltung, welche, so wie die Norm ihrer Vertheilung, von dem Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Dieselbe soll, sobald es thunlich ist, in einer Tantième am Reinertrag bestehen und alsdann von der Generalversammlung bestimmt werden.

Verwaltungsrath.

§. 46. Der Verwaltungsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Jährlich scheidet ein Drittel davon aus und wird durch neue Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Der Austritt wird durch das Dienstalter, und bei gleichem Alter durch das Loos bestimmt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtszeit außer Kours gesetzt und deponirt werden.

§. 47. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, für die Dauer von einer Generalversammlung zur andern.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate in Bonn, auf eine vom Vorsitzenden vierzehn Tage vorher an jedes Mitglied zu erlassende Einladung, und außerdem, wenn der Präsident es zur Erledigung der Geschäfte für nöthig erachtet, oder wenn es von sechs Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

§. 48. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Präsidenten wenigstens acht Mitglieder anwesend seyn. Die Geschäfte werden kollegialisch verhandelt und darüber nach Stimmenmehrheit entschieden: bei deren Gleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden.

Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben. Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt mit drei Unterschriften, nämlich des Vorsitzenden und zweier Räthe.

Bei der Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten.

§. 49. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft der Direktion gegenüber und führt die Kontrolle über deren Geschäftsverwaltung, so wie über die Vollziehung des Statuts

Der Verwaltungsrath beschließt über die, seiner Genehmigung vorbehaltenen Angelegenheiten der Gesellschaft, über alle Anträge der Direktion, und ist verpflichtet, auf jedesmaliges Ersuchen derselben, sein Gutachten schriftlich zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath stellt die von der Direktion vorzulegenden Ausgabe- und Einnahme-Etats fest, vernimmt deren Quartal- und Jahres-Bericht, prüft die Jahresbilanz und ertheilt darüber, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge.

§. 50. Der Verwaltungsrath ist befugt, von der Direktion alle, das Geschäft betreffenden Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Beschlüsse und Skripturen zu nehmen, außergewöhnliche Kassenrevisionen zu halten, und überhaupt alle Maaßregeln zu ergreifen, die ihm zur Kontrolle angemessen erscheinen, ohne jedoch in den Wirkungskreis der Direktion oder in den Geschäftsgang störend einzugreifen.

Zur Ausübung dieser Kontroll-Maaßregeln ist der Präsident des Verwaltungsrathes an und für sich ermächtigt; andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrages vom Kollegio.

§. 51. Der Verwaltungsrath, so wie der Präsident desselben, ist berechtigt, ohne Mitwirkung der Direktion eine außergewöhnliche Generalversammlung zu berufen.

Bei

Bei jeder derartigen Einberufung des Verwaltungsrathes sowohl, als der Generalversammlung muß die Veranlassung dazu summarisch angegeben werden.

Uebrigens bleiben Form und Frist der Einberufung die gewöhnlichen.

In allen Fällen, wo eine Verletzung des Statuts von Seiten der Direktion zur Kenntniß des Verwaltungsrathes kommt, ist derselbe verpflichtet, eine außergewöhnliche Generalversammlung zu berufen.

§. 52. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Entschädigung für ihre Mühwaltung, selbstredend aber Ersatz ihrer Auslagen an Reise- oder andern Kosten.

§. 53. Vor dem Beginn des Bahnbaues wird eine gemeinschaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungsrathes unter dem Präsidio des letzteren gehalten, um über den Bau- und Betriebsplan, den Kosten-Anschlag und die Art der Ausführung das Nähere zu verabreden.

Die Ausführung bleibt alsdann Sache der Direktion, welche bei etwa eintretenden erheblichen Abweichungen von dem Plane, eine neue gemeinschaftliche Sitzung beantragen wird.

Bei diesen gemeinschaftlichen Berathungen hat jeder Anwesende, ohne Unterschied, zu welchem Kollegio er gehört, eine Stimme, und wird, wie gewöhnlich, nach Stimmenmehrheit entschieden.

Funktionen der Generalversammlung.

§. 54. Die regelmäßig alle Jahre zu haltende Generalversammlung der Aktionäre hört den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft, nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und dechargirten Jahresbilanz.

Die Generalversammlung schreitet zur neuen Wahl der ausgeschiedenen Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes.

§. 55. Die Generalversammlung beschließt über die Anträge der Direktion, des Verwaltungsrathes und einzelner Aktionäre. Die von der Direktion oder dem Verwaltungsrathe ausgehenden Anträge müssen unter diesen beiden Kollegien wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung wechselseitig mitgetheilt worden seyn, um auf deren Abstimmung bestehen zu können.

Einzelne Aktionäre haben nur dann ein Recht, auf Abstimmung über ihre Anträge zu bestehen, wenn die Generalversammlung durch Aufstehen und Sitzenbleiben im Allgemeinen entschieden hat, daß darüber abgestimmt werden soll.

§. 56. Insbesondere sind folgende Angelegenheiten der Gesellschaft an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden:

a. Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien;
b. Kreirung von Anleihen, worunter aber die vorübergehende Benutzung des Kredits bei Banquiers nicht zu begreifen ist;
c. Anlage von Zweigbahnen;
d. Betheiligung bei andern Eisenbahnen oder Vereinigung zu gegenseitiger Benutzung;
e. Abänderung des Statuts;
f. Auflösung der Gesellschaft.

§. 57. Abänderungen des Statuts müssen bei der Einberufung der Generalversammlung, wenn auch nur im Allgemeinen, zugleich mit angekündigt werden, und können nur mit einer Majorität von Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 58. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen Generalversammlung durch eine Majorität von Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Der für die Auflösung sprechende Beschluß wird durch die §. 60. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen.

Schiedsrichter.

§. 59. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären sollen durch drei Schiedsrichter entschieden werden.

Dieselben sollen, wenn die Partheien sich nicht über alle drei vereinigen, durch das Handelsgericht von Köln ernannt werden, und ihre Entscheidung binnen acht Tagen nach dem von ihnen den Partheien zur Verhandlung bezeichneten Termine abgeben.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 60. Alle im gegenwärtigen Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen oder Aufforderungen sind genügend erlassen und für alle Aktionäre ohne Ausnahme rechtsverbindlich, wenn sie:

1) in einer Kölner,
2) in einer Aachener,
3) in einer Frankfurter Zeitung, und
4) in einem Bonner öffentlichen Blatte

erschienen sind.

Außer

Außer den genannten kann die Direktion, ohne dazu verpflichtet zu seyn, auch andere Blätter zur Veröffentlichung benutzen, je nachdem das Interesse der Sache dies anräthlich macht.

Transitorische Bestimmungen,

betreffend die einstweilige Verwaltung bis zur Ausfertigung der Konzessions-Urkunde, respektive der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts.

Da durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom sechsten Juli dieses Jahres das eingeleitete Unternehmen der Bonn-Kölner-Eisenbahn die landesherrliche Genehmigung mit Verleihung des Expropriationsrechtes erhalten hat, und demnächst die Königliche Bestätigung des gegenwärtigen Statuts zu gewärtigen steht, so wird hiermit von sämmtlichen Interessenten beschlossen:

I. Die auf den Grund des vorstehenden Statuts erfolgenden Wahlen der Direktion und des Verwaltungsrathes sollen nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben, so daß es alsdann nicht nöthig ist, neue Wahlen vorzunehmen.

II. Bis dahin ist die Vertretung der Interessen sämmtlicher Theilnehmer der besagten Direktion und dem Verwaltungsrathe als Bevollmächtigten und übrigens nach den Normen dieses Statuts anvertraut und aufgetragen.

Insbesondere wird die Direktion hiermit ermächtigt, die noch erforderlichen Verhandlungen mit der Königlichen Staats-Regierung und den Behörden fortzusetzen und bis zum Schlusse zu führen. Das Resultat dieser Verhandlungen soll dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung Namens der Gesellschaft vorgelegt werden.

III. Die Direktion übernimmt alle Vorbereitungs-Arbeiten, den Kassenbestand und die Skripturen des provisorischen Ausschusses, welcher heute seine Funktionen niederlegt, und ertheilt darüber Entlastung.

IV. Da es sehr wünschenswerth und vortheilhaft für die Gesellschaft ist, daß die Grundarbeiten noch vor dem Winter beginnen, so wird die Direktion ebenfalls speziell ermächtigt:

a. Von allen Aktien binnen zwei Monaten zehn Prozent zu erheben; welche die Interessenten sich hiermit verpflichten, ohne fernere Aufforderung an die öffentlich näher anzuzeigenden Banquiers zu zahlen.

b. Alle Vorarbeiten und Einleitungen zum Bau der Bahn zu besorgen, namentlich einen vorläufigen Vertrag mit einem bewährten

Bahn-

Bahn-Ingenieur zu schließen, die Bahnlinie nochmals ganz genau abstecken und nivelliren zu lassen, die betreffenden Eigenthümer zu ermitteln, mit ihnen in Unterhandlung zu treten, und die nöthigen Akquisitionen zu machen, insoweit dies ohne dermalige Anwendung des Expropriationsverfahrens geschehen kann:

c. Alle damit verbundene Kosten und Ausgaben zu bestreiten, Vorschuß bei Banquiers auf Rechnung der besagten zehn Prozent zu nehmen und Verträge mit Beamten, jedoch nur bedingungsweise und auf Kündigung, zu schließen.

(Nr. 2145.) Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12. Februar 1841.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840., betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Königlich Sächsischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 12. Februar 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Sächsischen Regierung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. März 1841.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2146.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. März 1841., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage.

Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 25. Dezember v. J. eingereichten Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau genehmigt und sende Ihnen denselben Behufs der Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung anbei vollzogen zurück.

Berlin, den 6 März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem das Brück- und Fährgeld für den Weichsel-Übergang bei Dirschau zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Brückgeld.

I. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,
   1) zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier .... 2 Sgr. — Pf.
   2) zum Fortschaffen von Lasten:
      a) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, — für jedes Zugthier . 2 = — =
      b) von unbeladenem, für jedes Zugthier .... 1 = — =

II. Von unangespannten Thieren:
   1) von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, ingleichen von jedem Stück Rindvieh, oder Esel .... 1 = — =

(Ausgegeben zu Berlin am 27. April 1841.)

2) von einem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm, oder einer Ziege . . . . — Sgr. 2 Pf.

B. Fährgeld.

I. Von einer jeden Person, einschließlich dessen, was sie trägt . — ≈ 6 ≈
Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören, oder Thiere reiten, führen, oder treiben, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, oder, nach den unten gegebenen Bestimmungen, nichts zu entrichten ist, sind frei.

II. Von Thieren:
1) für ein Pferd, Maulthier, einen Maulesel, ein Stück Rindvieh, oder einen Esel . . . . 1 ≈ 6 ≈
2) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt wird . . . . . . — ≈ 6 ≈
3) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück — ≈ 6 ≈
Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, imgleichen, wenn Vieh aller Art auf einem Fuhrwerk, oder einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu II.,
1) für ein beladenes . . . . 3 ≈ — ≈
2) für ein unbeladenes . . . . 2 ≈ — ≈
3) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, ... — ≈ 6 ≈

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.
In streitigen Fällen werden fünf Zentner für eine Pferdsladung gerechnet.

V. 1) Die unter I. bis IV. vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, beim Eisgange jedoch doppelt zu entrichten.
2) Ob die Passage über das Eis Statt finden darf, wird durch eine Tafel bezeichnet. In der Regel wird für eine solche Passage nichts, wenn aber Schwimmbrücken oder Bretter dabei benutzt werden müssen, so wird die Hälfte der unter I. bis IV. vorgeschriebenen Sätze erlegt.

Befreiungen.

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Gestüten angehören;
2) von kommandirtem Militair, wohin auch einberufene Militairs, Rekruten und Kantonisten, die von den Truppentheilen zur Kriegsreserve entlassenen Leute, so wie die Landwehrmänner, welche zu den Sonntagsübungen und Kontrolversammlungen gehen, oder davon zurück kommen, gehören: von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform ge-

geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienst-Pferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienst-Reisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren. Polizei- und Steuerbeamten, welche in Uniform sind, bedürfen jedoch keiner Freikarten;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden, Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhr-Befehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie. Von dem Fährgelde sind jedoch nicht die Fuhrwerke, sondern nur die dabei befindlichen Personen befreit;

8) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

9) hinsichtlich der durch spezielle Titel begründeten Befreiungen und besondern Verhältnisse in Betreff der Entrichtung des Brück- und Fährgeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Jeder muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brück- oder Fährgeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.

2) Zu der, für den Betrag maßgebenden, Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Brück- oder Fährgeld zu fordern und dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder den Wege-Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen;

4) Wer wider die Bestimmung zu 1. bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Weise ganz,

oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

5) Wer eigenmächtig den Schlagbaum an der Hebestelle öffnet, zahlt eine Strafe von drei Thalern.

6) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

7) Auf der Brücke darf nicht angehalten und nur im Schritt gefahren, oder geritten werden.

8) Wer den Vorschriften zu 6. und 7. entgegen handelt, hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern verwirkt.

9) Wer die Brücke, die Fährgeräthschaften oder die zu der Brücke oder Fähranstalt gehörigen Gegenstände, oder Vorrichtungen beschädigt, muß, sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.

10) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 4. bis 9. angeordneten Geldstrafen.

11) Beim Verfahren wider die, auf Grund der Vorschrift zu 4. einer Kontravention Beschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 93. und 95. Anwendung.

Die durch Kontraventionen auf Grund der Vorschrift zu 4. verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

12) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Brück- und Fährgeld-Hebung zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

13) Unsichere, oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 6. März 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2147.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. April 1841., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841. publizirt wird.

Ich sende Ihnen den mit Ihrem Berichte vom 24. v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841. anbei vollzogen zurück, um dessen Publikation durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 16. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Allge-

Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1841.

(Nr. 2147.)

	Einnahme.		Betrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,020,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin		917,000
4.	Aus der Postverwaltung		1,400,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie		929,000
6.	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,889,000 Rthlr.	
	b) an Klassensteuer	6,693,000 „	
	c) an Gewerbesteuer	2,180,000 „	
		18,762,000 Rthlr.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer	22,543,000 „	
	e) an Einkommen aus der Salzregie	5,975,000 „	47,280,000
7.	An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		321,000
			55,867,000

	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	5,767,000 Rthlr.	
	b) zur Schuldentilgung	2,766,000 „	
		8,533,000 Rthlr.	
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41,000 „	8,574,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emiritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	976,000 Rthlr.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig, oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,308,000 „	2,284,000
3.	An dauernden Renten:		
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	327,000 Rthlr.	
	b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen	684,000 „	1,011,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsministerii, für die Staatsbuchhalterei, für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordenskommission und für das statistische Büreau		306,000
5.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		3,029,000
6.	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen		2,569,000
7.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		668,000
8.	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten		23,721,000
9.	Für das Justizministerium, außer den Gerichtssporteln		2,219,000
10.	Für die Central-Finanzverwaltung, und zwar:		
	a) für das Finanzministerium und die General-Staats-Kasse	146,000 Rthlr.	
	b) für die Generalverwaltung der Domainen und Forsten	98,000 „	244,000
11	Dem Finanzministerium, für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, ingleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen		1,434,000
12.	Demselben zur Unterhaltung und zum periodischen Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien		3,000,000
13.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,699,000
14.	Für die Haupt- und Landgestüte		173,000
15.	Zu extraordinairen Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Verbesserungen		2,500,000
16.	Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten		100,000
17.	Zur Deckung des Verlusts bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen		200,000
18.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zur Uebertragung von Ausgabe-Ueberschreitungen, zu Gnadenbewilligungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals		2,136,000
			55,867,000

Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2148.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1840., nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsministerii vom 22. Oktober d. J., daß derjenige Antheil am Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängnißanstalten grundsätzlich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlags oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution seyn soll.

Berlin, den 28. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2149.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Februar 1841., betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Da nach den Wahrnehmungen der Behörden des Großherzogthums Posen die im §. 4. der Verordnung wegen des dortigen Judenwesens vom 1. Juni 1833. enthaltenen Vorschriften über die Stimmfähigkeit der Korporationsmitglieder zu ausgedehnt erscheinen und dadurch auf die Zusammensetzung der Repräsentantenversammlungen nachtheilig einwirken, so bestimme Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums im Bericht vom 27. August v. J., daß in den jüdischen Korporationen der gedachten Provinz fernerhin nur diejenigen volljährigen und unbescholtenen Personen stimm- und wahlfähig seyn sollen, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder insofern sie zu den nicht naturalisirten jedoch mit Certifikaten versehenen Juden gehören (§. 21. der Verordnung) in den letzten, einer Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten (§. 5. ebendaselbst) vorausgegangenen drei Jahren zu Korporationsbedürfnissen wirklich angezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2150.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz, zur Ergänzung des §. 3. der Kreisordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg vom 17. August 1825., welche nach dem §. 16. der Verordnung vom 18. November 1826. auch für die sechs landräthlichen Kreise der Niederlausitz in Anwendung kommt, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu den nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
b) zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes.

§. 2.

Sofern von den Kreisständen die Bestreitung der zu Ausführung derartiger Beschlüsse erforderlichen Kosten aus den Kreis-Kommunalfonds beabsichtigt wird, bewendet es bei den Bestimmungen des mittelst Kabinetsorder vom 16. Juli 1838 bestätigten, von Unserm Staatsministerium aufgestellten Regulativs vom 20. Juni nämlichen Jahres über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen, so wie der aus denselben erwachsenen Bestände.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen beschafft werden, so bedarf

(Ausgegeben zu Berlin am 1. Mai 1841.)

darf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für Unser Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besondern Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
b) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können; jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufzubringen sind.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten und
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages Vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich; jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten

gesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Nr. 2151.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zur Ergänzung der in dem §. 3. der Kreis-Ordnung vom 17. August 1825. gegebenen Bestimmungen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, die jedoch, sofern sie in Anlagen bestehen, auf solche zu beschränken sind, die innerhalb des Kreises ausgeführt werden;
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunal-Fonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zur Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist

§. 4.

Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Bureau-Kosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalender-Jahre von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

a. auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
b. Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunal-Fonds, sowie
c. Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufzubringen sind.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmung dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a. über den Zweck desselben,
b. die Art der Ausführung,
c. die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d. die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

Demnächst ist ein solcher Vorschlag jederzeit, vor der Berathung auf dem Kreistage von einem dazu besonders zu erwählenden Ausschusse, welcher aus

aus drei Mitgliedern aus dem Stande der Ritterschaft, zwei Mitgliedern aus dem Stande der Städte und einem Mitgliede aus dem Stande der Landgemeinen bestehen soll, sorgfältig mit Erwägung aller Interessen zu prüfen und zu begutachten.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn, jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Nr. 2152.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Großherzogthums Posen, zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 3. und 19. der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828. auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen,
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunal-Fonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten Fünf Jahren zu disponiren und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für Unser Kreis-Beamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses angerechnet, aufgebracht werden.

§. 6.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises, oder ein einzelner Stand interessirt ist; imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunal-Fonds, so wie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalender-Jahren hinausgehen,

stattfinden können; jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten und
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn, jedoch, wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Nr. 2153.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 3. der Kreis-Ordnung vom 17. Mai 1827. auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zu Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreau-Kosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre von der Bestätigung des Beschlusses angerechnet, aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

a) auch

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, so wie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

statt finden können; jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition, soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termin in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn, jedoch wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur ein Stand in der durch die Kreis-Ordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Nr. 2154.) Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 3. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827. auf den Antrag Unseres Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2.

Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur in sofern der Genehmigung der Regierung, als zu Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3.

Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4.

Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5.

Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besondern Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, so wie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

statt finden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich seyn soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7.

Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages Vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8.

Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich seyn; jedoch, wenn auch diese vorhanden seyn sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 25. März 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Nr. 2155.) Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Vom 31. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuer-Vertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disziplin des Schiffs-Kapitains (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffs-Kapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen, ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2.

Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, so wie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolks ist dem Kapitain, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zwecks nothwendiger Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disziplinargewalt (§. 1.) befugt,

a) Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathsorts des Schiffes,
b) Schmälerung der Kost,
c) Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Wasser und Brod,
d) Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen, und
e) körperliche Züchtigung

zu verfügen. Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen. Körperliche Züchtigung darf jedoch nur dann verhängt werden, wenn die übrigen Strafmittel unter den obwaltenden Umständen sich als unzureichend ergeben; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Schuldige sich noch im Militairverbande befindet oder nicht.

§. 3.

Dem Schiffs-Kapitain liegt ob, jede von ihm verfügte Disziplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen.

§. 4.

Wird zu einer Zeit, wo das Schiff auf der Rhede eines inländischen Seehafens bereits segelfertig gemacht ist, oder sich auf offener See, oder in einem

einem ausländischen Hafen oder Gewässer befindet, von dem Schiffsvolke eines der in den nachstehenden §§. 5. bis 8. bezeichneten Verbrechen verübt, so treten die daselbst bestimmten Kriminalstrafen ein. Bei Abmessung dieser Strafen soll auf die etwa schon angewendete Disziplinarstrafe keine Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffs-Kapitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 6.

Ein Schiffsmann, welcher dem Kapitain thätlich sich widersetzt, oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 7.

Eben diese Strafe (§. 6.) betrifft den Schiffsmann, welcher den Kapitain durch Gewalt oder Drohung oder auch nur durch Verweigerung der Dienste, zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, so wie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 8.

Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffs-Kapitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung (§. 7.) zu nöthigen, so wird die im §. 6. bestimmte Strafe verdoppelt, ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf vier bis zwölf Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf zwei bis fünf Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus erkannt werden.

§. 9.

Der Kapitain ist ermächtigt, den Schiffsmann, welcher sich eines in den §§. 5. bis 8. bezeichneten oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften. Wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, so ist der Kapitain zur Verhaftung verpflichtet.

§. 10.

Bei jedem Verbrechen muß der Schiffs-Kapitain mit Zuziehung des Steuermanns, Hochbootsmanns, Zimmermanns oder anderer glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf den Beweis des Verbrechens und dessen künftige Bestrafung Einfluß haben kann.

§. 11.

Insonderheit müssen, wenn eine erhebliche Verletzung vorgefallen ist, die Beschaffenheit der Wunde, und wenn eine Tödtung geschehen ist, die Zeit, wie

lange der Verwundete noch gelebt, die Speise, die er genossen hat, und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 12.

Befindet sich auf dem Schiffe ein Arzt oder Wundarzt, so muß dieser in Gegenwart der im §. 10. bezeichneten Personen die Besichtigung vornehmen und darüber sein ausführliches Gutachten, wie er solches eidlich bestärken kann, dem Schiffstagebuche beifügen.

§. 13.

Bei Erreichung des ersten inländischen Hafens muß der Verbrecher, unter Mittheilung der Verhandlungen (§§. 10. bis 12.) an das Gericht dieses Hafens abgeliefert werden, welches zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist.

§. 14.

Findet der Schiffs-Kapitain die Aufbewahrung des Verbrechers bis zur Erreichung eines inländischen Hafens gefährlich, so steht ihm frei, denselben einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, sich bei dem Gerichte des ersten inländischen Landungsortes über das Sachverhältniß und über sein Verfahren auszuweisen.

§. 15.

Die Beweiskraft der Angaben des Schiffs-Kapitains über Verbrechen, insbesondere über die Anstifter und Theilnehmer einer Meuterei, ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo die Untersuchung geführt wird.

§. 16.

Ein Schiffsmann, welcher sich weigert, dem Kapitain bei Bestrafungen oder Verhaftungen hülfreiche Hand zu leisten, soll der ganzen Heuer verlustig seyn, und noch außerdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens bestraft werden.

§. 17.

Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Überführung dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks gegeben sind.

§. 18.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Schiffs-Kapitains gehen, wenn derselbe behindert ist, auf den Steuermann, und wäre auch dieser behindert, auf den anderweitigen Stellvertreter über, und die in den §§. 5. bis 8. bestimmten Strafen finden auch bei Verbrechen gegen diese Stellvertreter Anwendung.

§. 19.

Ist nach der Dienstordnung oder nach der Bestimmung des Kapitains ein Schiffsmann mit der Leitung eines besonderen Geschäfts beauftragt, so werden

den die von der ihm untergeordneten Mannschaft gegen ihn verübten Verbrechen gleichfalls nach §§. 5. bis 8. bestraft.

§. 20.

Alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2156.) Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Übereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10. April 1841.

Die Königlich Preußische Regierung ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung übereingekommen, gegenseitig die Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus unter folgenden Maaßgaben zu gestatten:

Artikel 1.

Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- und Gerichtsbehörden des einen kontrahirenden Staates, so wie deren hiezu nach den eigenen Landesgesetzen befugte Organe, sollen ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Landesgränze des anderen kontrahirenden Staates, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird den Verhafteten, falls er kein Unterthan desjenigen Staates ist, in welchem er verhaftet worden, auf ergangene Requisition der betreffenden Behörde des anderen kontrahirenden Staates unverzüglich ausliefern.

Artikel 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf dem Gebiete des anderen Theiles nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder an den Orts-Polizeibeamten zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den Verfolgten, wenn er hiebei aufgefunden wird, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung so-

 gleich

gleich ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, und für diese eben bezeichnete Mitwirkung keine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolles ist alsdann dem requirirenden Beamten einzuhändigen, die zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden.

Eine Dienst-Ordnungsstrafe, welche in Preußen auf ⅓ Rthlr. bis 3 Rthlr., im Großherzogthum Hessen auf einen bis 5 Gulden festzusetzen ist, trifft denjenigen Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Orts-Polizeibeamten gestattet seyn.

Artikel 3.

Es ist jedoch in den obigen Fällen erforderlich, daß der verfolgende Beamte zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Ausweise versehen sey, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Hierbei ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 10. April 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. April 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2157.) Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits. Vom 2. März 1841.

Seine Majestät der König von Preußen — sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Seiner Majestät des Königs von Würtemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bey Rhein, der Mitglieder des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Durchlauchten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha; der Für-

(Nr. 2157.) Convention of Commerce and Navigation between Prussia, Bavaria, Saxony, Wurtemberg, Baden, The Electorate of Hesse, The Grand Duchy of Hesse, the States forming the Customs and Commercial Union of Thuringia, Nassau and Frankfort, on the one part, and Great Britain on the other part. The 2. of March 1841.

His Majesty The King of Prussia, on the one part, in His own Name, as well as in the Name of the other Powers, Members of the Association of Customs and Commerce existing in virtue of the Treaties of the 22. and 30. of March, and the 11. of May 1833., the 12. of May and 10. of December 1835., and 2. of January 1836., that is to say, Their Majesties The King of Bavaria, The King of Saxony, and the King of Wurtemberg, Their Royal Highnesses the Grand Duke of Baden, The Prince Electoral and Co-Regent of Hesse, The Grand Duke of Hesse and „bei Rhein", the States forming the Customs and Commercial Union, called the States of Thuringia, — viz. His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, Their Serene Highnesses The Dukes of Saxe Meiningen, Saxe-Altenburg and Saxe-Coburg-Gotha; the Princes of Schwarz-

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Mai 1841.)

sten von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürsten von Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt, nämlich — Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe, Heinrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, des Kaiserlich Russischen St. Annen- und des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des heiligen Stanislaus 2. und des heiligen Wladimir 4. Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Großkreuz des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Großbritannischen

bourg-Rudolstadt, of Schwarzbourg-Sondershausen, of Reuss-Greiz, of Reuss-Schleitz, and of Reuss-Lobenstein and Ebersdorf; — His Serene Highness The Duke of Nassau, and the Free Town of Frankfort; and Her Majesty The Queen of the United-Kingdom of Great-Britain and Ireland, on the other part, being equally animated by the desire of extending, as far as possible, the Commercial Relations between Their respective States, have agreed, for this purpose, to enter into a Convention of Commerce and Navigation, and have named Their respective Plenipotentiaries, that is to say — His Majesty The King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other Powers, Members of the Association of Customs and Commerce, the sieur Henry William, Baron de Bülow, Knight of the Order of the Red Eagle of the first Class of Prussia, Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of St. Anne of Russia, and of the Guelphs of Hanover, Knight of the Order of St. Stanislaus, of the Second Class, and Knight of St. Wladimir of the Fourth Class, of Russia; Commander of the Order of the white Falcon of Saxe-Weimar; His Chamberlain, Actual Privy Councillor, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty; — And Her Majesty The Queen of the United-Kingdom of Great-Britain and Ireland, The Right Honourable Henry, John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannic Majesty's Princi-

Majestät Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten und den sehr achtbaren Henry Labouchere, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonieen, Präsidenten der Münze, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

In Erwägung, daß Britischen Schiffen gestattet ist, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des vorbezeichneten Zollvereins einzulaufen; in Erwägung der Zugeständnisse, welche vermittelst der gegenwärtigen Konvention dem Britischen Handel hinsichtlich aller Staaten dieses Zollvereins gemacht worden sind; in Erwägung ferner der Leichtigkeit, mit welcher in Folge der Anwendung der Dampfkraft auf die Binnenschifffahrt die Beförderung von Gütern und Waaren aller Art sowohl stromauf-, als stromabwärts Statt findet; in Erwägung endlich der neuen Auswege, welche auf diese Weise dem Handel und der Schifffahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den überseeischen Britischen Besitzungen einerseits und den gegenwärtig zum Zollvereine gehörigen Staaten, deren einige sich als natürlicher Auswege für ihren Handel solcher Häfen bedienen, welche nicht innerhalb ihres eigenen Gebietes liegen, andererseits eröffnet werden können, ist man übereingekommen, daß von und nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages, Preußische

pal Secretary of State for Foreign Affairs; — and The Right Honourable Henry Labouchere, a Member of Her said Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, President of the Committee of Privy Council for the Affairs of Trade and Foreign Plantations, and Master of the Mint; — Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

In consideration of the circumstance that British Vessels are admitted, together with their Cargoes, to entry in the Ports of Prussia and of the other States of the aforenamed Union of Customs, when coming from the Ports of all Countries, and in consideration of the concessions stipulated in this present Convention for British Trade with all the States of this Union of Customs; — in consideration also of the facility which the application of Steam power to inland navigation affords for the conveyance of Produce and Merchandize of all Kinds up and down Rivers; and in consideration of the new opening which may by these means be given to the Trade and Navigation between the United Kingdom and the British Possessions abroad, on the one hand, and the States now composing the Union of Customs, on the other, some of which States use as the natural outlet of their Commerce, Ports not within their own Dominions; — it is agreed that from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present convention, Prussian Vessels, and the Vessels of the other States for-

Schiffe und die Schiffe der übrigen zu dem vorgedachten Zollvereine gehörigen Staaten nebst ihren Ladungen, sofern dieselben aus solchen Gütern bestehen, die gesetzlich von diesen Schiffen in das vereinigte Königreich und die auswärtigen Britischen Besitzungen aus den Häfen derjenigen Länder eingeführt werden dürfen, welchen dieselben angehören, — künftig, wenn solche Schiffe aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe, oder aus den Mündungen irgend eines schiffbaren, zwischen der Elbe und der Maas liegenden Flusses kommen, welcher einen Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Gebiete irgend eines der Deutschen Staaten bildet, die an diesem Vertrage Theil nehmen, — in die Häfen des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Britischen Besitzungen in eben so vollständiger und ausgedehnter Weise sollen zugelassen werden, als wenn die Häfen, aus denen diese Schiffe vorgedachtermaßen kommen, sich innerhalb des Gebietes von Preußen oder eines andern der mehrgenannten Staaten befänden, auch diesen Schiffen gestattet seyn soll, die oben erwähnten Güter unter denselben Bedingungen einzuführen, wie dergleichen Güter aus den eigenen Häfen solcher Schiffe eingeführt werden dürfen. Auf gleiche Weise sollen diese Schiffe, wenn dieselben sich von Großbritannien oder den Britischen Kolonialbesitzungen nach den oben näher bezeichneten Häfen und Plätzen begeben, eben so behandelt werden, als wenn dieselben nach einem Preußischen Ostseehafen zurückkehrten. Es versteht sich dabei jedoch, daß diese Vergünstigungen den Schiffen Preußens und der vorerwähnten Staaten nur in Bezug auf diejenigen der gedachten Häfen zugestanden werden können, in welchen man fortfahren wird, Britische Schiffe

ming the said Union of Customs, together with their Cargoes consisting of all such Goods as can be legally imported into the United Kingdom and the British Possessions abroad by the said Vessels, from the Ports of the Countries to which they respectively belong, — shall, when coming from the Mouths of the Meuse, of the Ems, of the Weser, and of the Elbe, or from the Mouths of any navigable River lying between the Elbe and the Meuse, and forming the means of Communication between the Sea and the Territory of any of the German States which are Parties of this Treaty, — be admitted into the Ports of the United Kingdom and of the British Possessions abroad, in as full and ample a manner, as if the Ports from which such Vessels may have come as aforesaid, were within the Dominions of Prussia, or of any other of the States aforesaid, and such Vessels shall be permitted to import the Goods abovementioned upon the same terms on which the said Goods might be imported, if coming from the national Ports of such Vessels; and also that in like manner, such Vessels proceeding from Great-Britain and her Colonial-Possessions abroad to the Ports or Places thus referred to, shall be treated as if returning to a Prussian Baltic Port: — It being understood that these Privileges are to extend to the Vessels of Prussia and of the States aforesaid, and to their Cargoes, only in respect to each of the said Ports in which British Vessels and their Cargoes shall, upon their arrival thereat, and departure therefrom, continue to be placed on the same

und deren Ladungen bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereinsstaaten zu stellen.

footing as the Vessels of Prussia and of the other States of the Union.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Preußen willigt sowohl für Sich als im Namen der vorgedachten Staaten ein, den Handel und die Schifffahrt der Unterthanen Ihrer Großbritannischen Majestät, hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und Reis, in jeder Beziehung stets dem Handel und der Schifffahrt der meist begünstigten Nationen mit diesen Artikeln gleichzustellen.

Article II.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name and in the Name of the States aforesaid, agrees to place, always and in every way, the Trade and Navigation of the Subjects of Her Britannic Majesty, in respect to the importation of Sugar and Rice, upon the same footing as that of the most favoured Nations.

Artikel III.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten dem Deutschen Zollvereine beitreten sollten, wird hierdurch bestimmt, daß solche andere Staaten in alle Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages eingeschlossen seyn sollen.

Article III.

In the event, of other German States joining the Germanic Union of Customs, it is hereby agreed that such other States shall be included in all the stipulations of the present Convention.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Konvention soll bis zum 1. Januar 1842. in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von sechs Jahren; vorausgesetzt, daß keiner der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrags am 1. Januar 1842. aufhören zu lassen, 6 Monate vor Ablauf dieses Termins erklärt hat, und voraussetzt, daß auch keiner der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, diesen Traktat am 1. Januar 1848. erlöschen zu lassen, 6 Monate vor dem Eintritte dieses Termins angezeigt hat, so soll die gegenwärtige Konvention bis zum 1. Januar 1854. und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die an-

Article IV.

The present Convention shall be in force until the 1. of January 1842; and further, for the term of Six Years; provided neither of the High Contracting Parties shall have given to the other Six Months previous notice that the same shall cease to be in force on the said 1. of January 1842; and if neither Party shall have given to the other Six Months previous notice that the present Convention shall cease on the 1. day of January 1848, then the present Convention shall further remain in force until the 1. day of January 1854; and further, until the end of Twelve Months after either of the High Contracting Parties shall have given notice to the other of it's intention to terminate the same; — Each of The High Contracting Par-

dere der hohen kontrahirenden Mächte der anderen ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen kontrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der anderen eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen kontrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der anderen Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll.

ties reserving to Itself the right of giving such notice to the other. — And it is hereby agreed between Them, that at the expiration of Twelve Months after such notice shall have been received by either Party from the other, this Convention, and all the provisions thereof shall altogether cease and determine.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu London ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben, unter Beifügung ihrer respektiven Siegel, unterzeichnet.

Geschehen zu London, den zweiten März Ein Tausend acht Hundert und und ein und Vierzig.

(L. S.) Bülow.

Article V.

The present Convention shall be ratified, and the Ratifications thereof shall be exchanged at London at the expiration of Two Months, or sooner if possible.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the second day of March, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty One.

(L. S.) Palmerston.
(L. S.) H. Labouchere.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unter dem 12. und von Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter dem 20. April d. J. vollzogen worden, sind am 26. April d. J. zu London ausgewechselt worden.

(Nr. 2158.) Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.,

> wonach die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können,

hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder andern Art der Erwerbung, insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen, oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Betheiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtsame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu besorgenden Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1.

In Gemäßheit des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung können die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener Ordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2.

Jeder erst nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4.

Wenn jedoch in dem im §. 3. vorausgesetzten Falle der Besitz auch nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen ist, so soll, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung

thung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollendet gewesen sey.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2159.) Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg bewogen, über die Zulassung der Subhastation von Realberechtigungen in den genannten Landestheilen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen soll künftig auch bei Realberechtigungen gestattet seyn, ohne Unterschied, ob sie Geldrenten oder Naturalleistungen zum Gegenstande haben. Ausgenommen bleiben nur diejenigen

gen Berechtigungen, welche nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §. 3. und §. 5. Nr. 5. (Gesetzsammlung Seite 65.) von der Ablösung ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §§. 1. und 10. (Gesetzsammlung Seite 178.) werden rücksichtlich derjenigen Geldrenten, welche keiner Aufkündigung unterworfen sind, hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Ist die Berechtigung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nicht eingetragen, so genügt es, wenn vor Einleitung der Subhastation von dem Extrahenten derselben ein glaubhaftes Anerkenntniß des Besitzers des verpflichteten Grundstückes beigebracht wird. Mangelt es an diesem Anerkenntnisse, so kann der Extrahent verlangen, daß der Richter ihn ermächtige, gegen den Besitzer auf Feststellung der Berechtigung zu klagen. Das Urtheil vertritt alsdann die Stelle des Anerkenntnisses.

§. 3.

Realberechtigungen, welche Zubehör eines Grundstücks sind (§§. 125. und 128. Titel 2. Theil I. des Allgemeinen Landrechts) können für sich allein nur dann zur Subhastation gestellt werden, wenn sie von dem berechtigten Gute getrennt werden dürfen, und die Trennung bewirkt, oder doch vollständig vorbereitet ist.

§. 4.

Bei der Subhastation kommen unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen zur Anwendung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 52 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 39.), der Verordnung über die Subhastation von Grundstücken minderen Werths vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung Seite 219.), und der Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen vom 21. Oktober 1838. (Gesetzsammlung Seite 498.)

§. 5.

Die Subhastation der Berechtigung gehört vor das Gericht des verpflichteten Grundstücks, und wenn über die Berechtigung ein besonderes Hypothekenfolium angelegt ist, vor das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

§. 6.

Der bei Bestimmung des Verfahrens (Verordnung vom 4. März 1834. §. 8. und Verordnung vom 2. Dezember 1837.) zum Grunde zu legende Werth wird durch den fünf und zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung festgestellt und diese Jahresleistung in folgender Art berechnet:

a) bei festen Getreideabgaben nach den, im §. 49. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. (Gesetzsammlung Seite 65.) vorgeschriebenen Durchschnittspreisen;

b) bei andern festen Naturalabgaben nach den in den §§. 54 — 56. vorgeschriebenen Preisen;
c) bei Diensten nach den im §. 83. erwähnten Normal- und Durchschnitts-Preisen, und zwar dort, wo der §. 84. gilt, nach der litt. b. daselbst bestimmten Schätzung, jedoch unter Anführung des nach litt. a. sich ergebenden Werthes und
d) bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen nach dem Katastral-Rohertrage des verpflichteten Grundstücks.

Den Werth von zufälligen Rechten, d. h. solchen, bei denen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes der Leistung, oder beides zugleich unbestimmt ist, hat das Gericht mit Rücksicht auf die Vorschriften der Ablösungsordnung nach eigenem gutachtlichen Ermessen zu veranschlagen und bei Einleitung der Subhastation durch eine Verfügung, gegen welche kein Rekurs zulässig ist, zu bestimmen.

Außerdem soll aber nicht nur ein vollständiger Hypothekenschein des Grundstücks, auf welchem die Realberechtigung eingetragen ist, oder das nach §. 2. ausgestellte glaubhafte Anerkenntniß, sondern auch zur näheren Information der Kauflustigen, eine vollständige Beschreibung der zur Subhastation gestellten Berechtigungen, ihrem Grunde, Gegenstande und Umfange nach, als die Stelle der Taxe vertretend, zu den Akten gebracht werden.

§. 7.

Von dem anberaumten Bietungstermine sind nach Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834. alle Subhastations-Interessenten insbesondere sowohl der Realberechtigte, als auch der Verpflichtete, und die auf die Realberechtigung subinskribirten Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Auch muß, wenn die zu subhastirende Realberechtigung noch nicht eingetragen ist, das im §. 7. der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Aufgebot der Realprätendenten mit der Subhastation verbunden werden.

§. 8.

Wegen Anwendung der Verordnungen vom 4. März 1834., vom 2. Dezember 1837. und vom 21. Oktober 1838. auf die nach gegenwärtiger Verordnung einzuleitenden Subhastationen, desgleichen wegen Benutzung des Katasters zur Veranschlagung der Zehnten, wird Unser Justizminister die Gerichte mit näherer Instruktion versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2160.) Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 13. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, um den Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken im Interesse der Landeskultur zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderen Real-Berechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem anderen Gute die Provinzial-Behörde, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Diese Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) die abzutretende Parzele muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetrennt werden soll, von geringem Umfange seyn.
2) Der Tausch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgesucht wird, durch den besseren Zusammenhang des einzutauschenden Grundstücks mit dem Gute, Vortheil bringen.
3) Wenn der abgeschätzte Werth der abzutretenden Parzele mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so darf der Ueberschuß höchstens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzele erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen welchen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Realberechtigten erforderlich ist.

§. 4.

Die abgetretene Parzele scheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzele.

 Die

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austausche der Hypothekenbehörde beider Grundstücke Anzeige zu machen.

§. 5.

Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideikommiß-Verbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideikommißfolger nicht das gegenwärtige Gesetz, sondern das Gesetz über Familienschlüsse vom 15. Februar 1840. §. 15. (Gesetzsammlung Seite 20.) anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2161.) Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Zentral-Rheinschifffahrtskommission in Beziehung auf die, ihrem Protokolle vom 25. Juni 1837. Nr. XIII. als Anlage Nr. 3. beigefügten Artikel eines Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine, welche also lauten:

1.

Für die konventionsmäßige Aichung der Schiffe von Dezimeter zu Dezimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aich-Methode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Skalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respektiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Aiche von Dezimeter zu Dezimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzoll-Beamten vorzulegen.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Juni 1841.)

4.

Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Skala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verifikation bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche, prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28. der Rheinschifffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben, finden die Bestimmungen des 7. Titels der Rheinschifffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinufer-Staaten die nöthigen Aich-Anstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6.

Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aich-Anstalt eines anderen Ufer-Staats, mit dessen Einverständniß, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aich-Anstalt eines Rheinufer-Staats aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839. an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aich-Schein nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen

gen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Zollamte zu bestimmende Kaution zu leisten.

in ihrer zwölften diesjährigen Juli-Sitzung sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, folgenden Supplementar-Artikel zum Artikel 17. der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. der Ratifikation der betheiligten Souveraine vorzulegen:

„Supplementar-Artikel X.

„Zusatz zu Artikel 17. der Akte vom 31. März 1831.

„Die in der Anlage 3. des Protokolls der Zentralkommission vom 23. „Juli 1837. Nr. XIII. enthaltenen sieben Artikel sollen als Regulativ „für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in „Anwendung kommen. und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publizirt „werden";

so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden zehnten Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsern Behörden und Unterthanen, so weit es diese angehet, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Zentral-Rheinschifffahrtskommission in Mainz bestimmte Genehmigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 6. September 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2162.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 27. Juli 1839. enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 25. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Zentral-Rheinschifffahrtskommission sich in ihrer am 27. Juli v. J. gehaltenen 23sten vorjährigen Sitzung anderweit über die nachfolgenden drei Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831.

XIter Supplementar-Artikel
zu Art. 62. der Akte vom 31. März 1831.

Die Worte des Deutschen Textes der Konvention Art. 62:

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten.
„besagen nichts anders, als was auch der Französische Text ausdrückt,
„nämlich:

„Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten.
„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines
„Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhan-
„den, wenn ein Theil der Ladung, (worunter jedoch ein oder anderer un-
„erheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke nieder-
„gelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respektive die festgezim-
„merte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte will-
„kührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53. der Konvention zur
„Prüfung angestellten Sachverständigen erhöht hat.

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist
„derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Ver-
„decke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen,
„wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte
„Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt
„werden dürfen, können ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Ober-
„last geladen werden, die Ladung mag ganz oder theilweise aus solchen
„Artikeln bestehen.

XIIter Supplementar-Artikel
zu Art. 65. der Akte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-,
„Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat
„die Hafenpolizei-Behörde des Einladungsorts zu bestimmen, ob sie in
„abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gü-
„tern verladen werden dürfen.

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln
„anzuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu
„unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen
„des betreffenden Uferstaates bestraft.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der
„Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß
„nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße erkannt und
„auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

XIIIter Supplementar-Artikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche
„von der kompetenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben
„be-

„bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in „dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der „Schiffe verhängten Strafen.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der „Rheinschifffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der „Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße, nach Umständen, bis auf „20 Franks ermäßigt werden kann.

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die „Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

vereiniget hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die vorstehenden drei Supplementar-Artikel Nr. XI. XII. und XIII. hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Zentral-Rheinschifffahrtskommission in Mainz bestimmte Genehmigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Sanssouci, den 25. Oktober 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorstehende Genehmigungs-Urkunden sind am 29. März 1841. in das zu Mainz befindliche Archiv der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 18. Mai 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(Nr. 2163.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. April 1841., betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

Zur Beseitigung der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln entstandenen Zweifel über das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der friedensgerichtlichen Gebühren und Auslagen in Fällen, wo die Parteien deren Zahlung verweigern oder verzögern, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 24. März c., daß, auf den Antrag der Betheiligten, die Gebühren und amtlichen Auslagen der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das Friedensgericht belegen ist, durch eine mit dem Befehle der Vollstreckung versehene Verfügung festgesetzt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2164.) Allerhöchster Befehl vom 8. Mai 1841., wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Ober-Gerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichs-Stände (Gesetz-Sammlung Seite 81) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. April c. erkläre Ich hierdurch, daß die Vorschrift §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14. Dezember 1833., wornach es für eine, die Nichtigkeitsbeschwerde begründende Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften angesehen werden soll, wenn bei einem Gericht in zweiter Instanz nicht wenigstens fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, auf die nach Maßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. errichteten Obergerichte keine Anwendung finden, es vielmehr genügen soll, wenn bei diesen Gerichten nach §. 41. jener Instruktion und nach den hierauf sich gründenden Rezessen mindestens drei Richter an der Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz Theil nehmen. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 8. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2165.)

(Nr. 2165.) **Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Übereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24. Juli 1839. bekannt gemacht, den 15. Mai 1841.**

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Übernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthansrecht ausdrücklich erworben oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthansrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung

in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem anderen Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den in der gegen-

genwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Übernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Übernahmsorte, zu treffen.

§. 13.

Die Überweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht stattfinden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und

und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Zur Beseitigung der Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Uebereinkunft, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen? so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben könnten, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können. Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Übernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft ge-

geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Übernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 24. Juli 1839.

(L. S.)

Königliches Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Landesregierung ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Mai 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(Nr. 2166.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.

Auf den beifolgenden Bericht vom 17. d. M. will Ich in Berücksichtigung des Antrags der Kommunalbehörden und der Ältesten der Kaufmannschaft zu Danzig unter Aufhebung der nach Artikel 18. der Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701. zulässigen zehn Respittage, die Zahl derselben für alle nach dem 1. September dieses Jahres fällige Wechsel auf drei festsetzen. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmuug durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2167.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1841. betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

Ich bin mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 3. d. M. vorgetragenen Ansicht einverstanden, und will daher die Stempelfreiheit, welche im Gesetze vom 7. März 1822. §. 3. litt. e. allen Verhandlungen und Zeugnissen wegen Eintritts in den Kriegsdienst zugesichert ist, auch den Gesuchen und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen bewilligen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und die Bescheidung des Magistrats zu Berlin auf die beifolgende Eingabe vom 2. Dezember 1839. zu veranlassen.

Berlin, den 24. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Juni 1841.)

(Nr. 2168.) Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1841. und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem bereits durch die Order vom 28. März 1840. die landesherrliche Zustimmung zur Anlage einer Eisenbahn von Berlin nach Frankfurt a. d. O. ertheilt worden ist, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der anliegenden gerichtlichen Urkunde vom 26. Juni v. J. zur Erbauung und Benutzung dieser Eisenbahn unter dem Namen: „Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft" zusammengetreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation, hiermit bestätigen und das in jener Urkunde enthaltene Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maßgabe: daß zu dem in den §§. 15. und 55. gedachten Reserve-Fonds jährlich höchstens ein Prozent des Aktienkapitals zu nehmen ist, und der Gesammtbetrag desselben zehn Prozent dieses Kapitals nicht überschreiten darf.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 28. März v. J. nebst dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 15. Mai 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Statut

Statut
für die
Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten,

für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionairs eine Eisenbahn zur Verbindung Berlins mit Frankfurt a. O. zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Personen, Waaren und anderen Gegenständen zu benutzen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut

vertragsmäßig festgesetzt.

I. Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft

von Aktionairs gebildet.

Berlin ist ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung, und das Königliche Stadtgericht zu Berlin ihr Gerichtsstand.

§. 2.

Der eben ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

Die Bahn soll von Berlin, vorbei bei Köpenick und über Fürstenwalde nach Frankfurt hin erbaut werden und im Wesentlichen die Richtung inne halten, welche vom Staat bereits genehmigt ist. Sie soll zur Benutzung von Transporten mit eisernen Schienen belegt, und in der vom Komité vorgeschlagenen Art konstruirt werden. Wesentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konstruktion der Bahn, so wie die Einrichtung von Zweigbahnen oder sonstigen Kommunikationswegen, bleiben späteren Beschlüssen, unter Genehmigung des Staates, vorbehalten.

Zum Bau der Bahn gehört die Einrichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

§. 3.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu ver-

veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes, gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzender Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen.

§. 4.

Zur Ausführung des in §. 2. beschriebenen Baues und zur Anschaffung der ersten Transportmittel wird ein Kapital von

2,200,000 Rthlr. Preuß. Kour.

für erforderlich und ausreichend erachtet.

Dasselbe wird durch sukzessive Einzahlungen des Nominal-Betrages von 22,000 Stück Actien à 100 Rthlr. zusammengebracht, zu denen die Mitglieder der Gesellschaft nach den unten folgenden Bestimmungen verpflichtet sind.

II. Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 5.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend stempelfrei ausgefertigt. Eine Aktie darf nicht eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag für dieselbe zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

§. 6.

Der Betrag der Aktien wird in Theilzahlungen von fünf bis zehn Prozent erhoben, und bei der ersten Rate das bereits gezahlte halbe Prozent angerechnet. Die Zahlungszeit bestimmt die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungs-Rathes entweder durch die Zeitungen (§. 68.) oder durch spezielle Aufforderung an die Aktionairs. Die desfallsige Bekanntmachung muß spätestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen letzten Zahlungstage ergehen.

§. 7.

Ueber die solchergestalt zu leistenden Theilzahlungen werden von der Direktion nach der Zahl der Aktien Quittungsbogen ausgefertigt, die auf den Namen der einzelnen Gesellschafts-Mitglieder lauten und mit den künftigen Aktien-Nummern versehen sind. Die Ausfertigung erfolgt auf den Namen der Gesellschafts-Mitglieder, auf deren zu dem Gesellschafts-Kapital gezeichneten Antheil die, nach der Vereinbarung des gegenwärtigen Status, erste Einschußzahlung geschieht. Dieselben haben alle Rechte und Pflichten erster Aktienzeichner und nehmen Theil an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts.

§. 8.

Die auf den Namen ausgefertigten Quittungsbogen können zwar zedirt werden, dessenungeachtet bleibt aber derjenige, auf dessen Namen der Quittungsbogen

bogen lautet, als ursprünglicher Aktionair für die Einzahlung des vollen Betrages der entsprechenden Aktien verhaftet und kann sich davon durch keine Zession befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, in der Folge, wenn 40 Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionairs von der ferneren Verhaftung zu beschließen (cfr. §. 39. Nr. 5.).

Bis dieser Beschluß gefaßt ist, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des, in dem Quittungsbogen benannten Aktionairs geleistet, angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Zessionen desselben Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 9.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens an dem letzten Zahlungstage (§. 6.), so verfällt er für jeden Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. Es steht ihr aber auch frei, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus dem Quittungsbogen für verlustig zu erklären, letztern von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren.

Geht derselbe binnen 8 Tagen nach öffentlich erlassener Aufforderung (cfr. §. 68.) nicht ein, so wird er für annullirt erklärt, und daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer unter einer neuen Aktien-Nummer ausgefertigt und durch einen vereidigten Mäkler für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwanigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionairs aufhört (§. 8.) der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwanigen Überschuß.

§. 10.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 11.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionairs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 8.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gehörig zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die fernern Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion dessel-

desselben angenommen. Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 6.) geleistet, so verfallen die für den Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eintritt, früher gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst und die für denselben etwa ertheilten Interimsbescheinigungen werden für erloschen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich (§. 68.) bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere begründet, unter einer neuen Aktien-Nummer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft, gegen Einzahlung der bereits eingeschriebenen Prozente, an einen neuen Aktionair ausgegeben.

§. 12.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Zession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die mit der nämlichen Nummer versehene Aktie ausgehändigt.

§. 13.

Die Richtigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 14.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 8.), muß, wenn er als verloren angezeigt wird, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen anderen ersetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird.

In gleicher Art muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§. 15.

Die Aktionairs erhalten von dem Aktien-Kapital fünf Prozent jährliche Zinsen und Dividenden, d. h. verhältnißmäßigen Antheil an dem, nach Abzug aller Ausgaben, der Zinsen und eines Betrages für den Reserve-Fonds, verbleibenden Gewinns der Gesellschaft.

§. 16.

Die Zinsen auf die Einschüsse bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien werden, von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der Einzahlung ab, durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen berichtigt, und es enthalten daher die über die letzteren auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 17.

Vom Verfalltage der letzten Einzahlung ab werden die Zinsen halbjährlich und zwar im August und Februar für das jedesmal letztvergangene Kalenderhalbjahr (beziehungsweise das erste Mal für die darnach zu berechnende Kalenderzeit) bei der Gesellschafts-Kasse auf besondere Zins-Koupons, die zu jeder Aktie für eine angemessene Reihe von Jahren ausgegeben und der Zahl nach auf den Aktien vermerkt werden, erhoben.

§. 18.

Dagegen erfolgt die Zahlung der Dividenden alljährlich für das letztverflossene Kalenderjahr auf ausgereichte, der Zahl nach auf den Aktien vermerkte, besondere Dividenden-Scheine, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung.

§. 19.

Zinsen und Dividenden, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, oder zu deren Erhebung sich Niemand gemeldet hat, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 20.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft; er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Aktien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 21.

Verbleibt von dem Aktien-Kapital nach Erreichung des in den §§. 2. und 3. ausgesprochenen Zweckes ein Ueberschuß, so wird derselbe den Inhabern der Aktien verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 22.

Die Vermehrung des Aktien-Kapitals durch Ausgabe von Aktien über das im §. 4. bestimmte Maximum von 2,200,000 Thlr. desgleichen die Kontrahirung von Darlehnen über diesen Betrag hinaus, ist nur in Folge eines nach §. 34. dieses Statuts zu fassenden Beschlusses der Aktionairs zulässig. Jede Aktien-Vermehrung und Darlehns-Aufnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staats.

 III. Ver-

III. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 23.

Die Gesellschaft handelt entweder unmittelbar in General-Versammlungen oder mittelbar durch einen Verwaltungs-Rath, durch die Direktion oder durch Beamte.

Verwaltungsrath und Direktion werden von den Aktionairs in einer General-Versammlung gewählt und haben ihrerseits, nach Maßgabe des Statuts, die Wahl und Ernennung der Beamten, ingleichen die des Rechtskonsulenten und der Baumeister.

A. Generalversammlung.

§. 24.

General-Versammlungen der Aktionairs werden von dem Verwaltungs-Rathe einberufen und in Berlin gehalten. Regelmäßig finden sie alljährlich im dritten oder vierten Monat des Jahres statt, außerordentlich nur dann, wenn der Verwaltungsrath sie für nöthig hält, oder wenn die Direktion ihre Einberufung beantragt.

§. 25.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht durch die Zeitungen (§. 68.) vier Wochen vor dem zu bestimmenden Tage und zwar zu den ordentlichen, insofern darin keine des Beschlusses durch relative Stimmenmehrheit bedürfende Gegenstände zur Berathung gebracht werden sollen, ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Sollen in ordentlicher Versammlung des Beschlusses durch relative Stimmenmehrheit bedürfende Gegenstände berathen werden, so müssen sie bei der Einberufung einzeln angezeigt seyn.

§. 26.

Die Thätigkeit der Generalversammlungen umfaßt:

A. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter der letzteren.

B. Die Beschlußnahme

1) über Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- und Verbindungs-Bahnen;
2) über Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe von Aktien oder Kontrahirungen von Darlehnen;
3) über Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
4) über solche Rechnungs-Erinnerungen des Verwaltungsraths, in Betreff welcher derselbe sich mit der Rechnung legenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung;

5) über

5) über die vom Verwaltungsrathe vorläufig ausgesprochene Suspension seiner eigenen Mitglieder oder der Mitglieder der Direktion;
6) über alle Angelegenheiten oder Interessen der Gesellschaft, die ihr vom Verwaltungsrathe, von der Direktion oder von einzelnen Aktionairs zur Entscheidung vorgelegt werden;
7) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
8) über Auflösung der Gesellschaft.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die zu B. 1. 2. 3. 8. benannten Gegenstände ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 27.

Die Stimmfähigkeit der Aktionairs wird durch den eigenthümlichen Besitz von mindestens zehn Aktien bedingt und steigt demnächst um je eine Stimme für jede fernere zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einschließlich. Ein Stimmrecht von mehr als zehn Stimmen ist kein Eigenthümer von Aktien auszuüben befugt.

Die nicht stimmberechtigten Aktionairs können dennoch der Generalversammlung beiwohnen, auch derselben Anträge vorlegen.

§. 28.

Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionairs auszuüben sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens 8 Tage vor der Versammlung die eigenthümlich besessenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Diese in der letztern vorzulegenden Bescheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Aktionairs und der ihnen zugestandenen Stimmen. Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

§. 29.

Stimmberechtigte Aktionairs können sich nur durch andere mit beglaubter Vollmacht versehene Aktionairs vertreten lassen. — Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Aktien selbst (§. 28.) im Büreau der Gesellschaft niedergelegt werden.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nichterscheinende Aktionairs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 30.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein

ein gerichtliches Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und von fünf nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Aktionairs unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 31.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vorsitzende

1) den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Direktorial-Berichts und des Rechnungs-Abschlusses, die auch den einzelnen Aktionairs mitgetheilt seyn müssen; veranlaßt alsdann
2) die erforderlichen Wahlen und bringt demnächst
3) die übrigen Gegenstände in der ihm nöthig scheinenden Reihefolge zur Berathung.

§. 32.

In jeder Generalversammlung kann auch die Direktion einen ihr nöthig scheinenden Vortrag durch eines ihrer Mitglieder halten lassen. Verwaltungsrath und Direktion müssen sich ihre Vorträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung gegenseitig mittheilen.

§. 33.

Auch jedem Aktionair steht es frei, besondere Anträge zur Beschlußnahme der Generalversammlung vorzulegen; sie müssen jedoch dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls ihm frei steht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

In einem solchen Falle kann jedoch die Versammlung beschließen, ohne weitere Zusammenberufung, jedoch frühestens nach 8 Tagen, wieder zusammenzutreten, um den Antrag zu berathen und zur Beschlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieser neuen Versammlung ist allen denjenigen Aktionairs gestattet, welche sich zu der früheren Generalversammlung selbst als stimmberechtigt legitimirt haben (§. 28.) oder bis zum letzten Tage vor der neuen Versammlung als solche ausweisen.

§. 34.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs gefaßt. Das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren bestimmt der Vorsitzende, mit der alleinigen Beschränkung, daß bei den der Generalversammlung obliegenden Wahlen oder im Falle des §. 26. B. 5. stets geheime Abstimmung eintreten muß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths, bei denen das Loos entscheidet.

Bei

Bei diesen Wahlen müssen auch die Direktions-Mitglieder sich ihrer Stimmen enthalten.

Zur Beschlußnahme über die im §. 26. sub B. 2. 3. 7. 8. erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Aktien vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher alsdann über den betreffenden Gegenstand durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs definitiv entschieden wird.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 35.

Der Verwaltungsrath besteht aus Eilf Aktionairen, die jeder wenigstens 10 Aktien eigenthümlich besitzen und sie für die Dauer ihres Amtes bei der Gesellschafts-Kasse niederlegen müssen. Von diesen eilf Mitgliedern müssen mindestens acht in Berlin wohnen.

§. 36.

Alljährlich, beim ersten Male jedoch erst zu der nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn, scheiden vier Mitglieder aus. Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter; bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 37.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen, oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind;
b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;
c) Direktionsmitglieder oder Stellvertreter.

Wenn eines der vorstehenden Hindernisse zu a. und b. erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist der betreffende Aktionair verbunden, sofort auszuscheiden und kann für den Weigerungsfall durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

Mitglieder des Verwaltungsraths, die sich bei Geschäften, welche vorstehend ihre Wahl hindern würden, ohne vorher freiwillig auszuscheiden, betheiligen, verfallen außer der Amtsentsetzung in eine Konventionalstrafe zu Gunsten der Gesellschaft von 5000 Thlr.

Die Strafe wird zunächst aus den niedergelegten Aktien, so weit sie reichen, entnommen und es steht gegen dieselbe der Einwand nicht zu, daß sie das doppelte Interesse der Gesellschaft übersteige.

§. 38.

Jedes Mitglied kann sein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden schriftlichen Anzeige niederlegen.

Der Ersatz von Mitgliedern, die vor dem Ablauf eines Verwaltungsjahrs ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihefolge nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 39.

Der Verwaltungsrath ist in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 26. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion selbstständig überlassen sind, der unabhängige Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft. Insbesondere gehört zu seinen Rechten und Pflichten

1) die Genehmigung zur Einforderung von Einschüssen auf das Aktienkapital;
2) Feststellung des Bauplans nach dem ihm von der Direktion vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen und die Genehmigung wesentlicher Abweichungen von demselben;
3) Feststellung sämmtlicher Etats;
4) die zu zahlende jährliche Dividende zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionairs zu bringen;
5) die Generalversammlungen zusammen zu berufen und zu beschließen, daß die ursprünglichen Aktionaire, nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien, aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden sollen;
6) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen;
7) die Genehmigung der Person aller anzustellenden Beamten, insofern dieselben 400 Thlr. oder mehr als festes Gehalt jährlich beziehen, auch die Genehmigung der von der Direktion für die Anfertigung und Ausführung des Bauplans zu wählenden Baumeister;
8) die Begutachtung der nach §. 26. sub B. 1. 2. 3. 7. 8. der Beschlußnahme der Generalversammlung unterliegenden Gegenstände Behufs Vortrages in derselben;
9) die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnungen von der Direktion und die Ertheilung der Decharge an die letztere;
10) die Mitwirkung und resp. Genehmigung
    a) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises, zur Uebernahme des Transports auf anderen Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
    b) zur Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
    c) zur Bildung und Verwendung des Reservefonds;

d) zum

d) zum Abschluß von Verträgen über die §§. 25. und 38. des Gesetzes vom 3. November 1838. vorgesehenen Entschädigungen, bei den ersteren, insofern der einzelne Fall 50 Thlr. übersteigt;
e) zur Abweichung von dem Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferungen von Material, oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten (Reparaturen ausgenommen), insofern es sich um einen Betrag von mehr als 200 Thlr. für den einzelnen Fall handelt;
f) zur Bewilligung von Remunerationen und Gratifikationen, innerhalb der dafür in dem Etat ausgesetzten Geldsummen, wenn sie für eine einzelne Person im Lauf des Jahres den Betrag von 100 Thlr. übersteigen;

11) die Kontrollirung der Direktion in ihrer Geschäftsführung und das Begutachten, Beschließen und Entscheiden über alle von derselben ihr vorgelegten Gegenstände.

Der Verwaltungsrath ist außerdem noch berechtigt
a) auf den Antrag der Direktion wirkliche oder stellvertretende Mitglieder derselben bis zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung zu suspendiren;
b) außerordentliche Kassenrevisionen zu veranlassen.

§. 40.

Der Verwaltungsrath kann jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenstände von der Direktion fordern und deren Korrespondenz, Bücher und Rechnungen durch aus seiner Mitte zu ernennende Kommissarien einsehen.

§. 41.

Werden die gegen die Bau- und Betriebsrechnungen von ihm gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion noch nicht erledigt, so werden sie zur Entscheidung der Generalversammlung, und wenn sich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belägen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionairs 6 Wochen lang im Büreau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder bei dem Verwaltungsrathe eingehen, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erst durch die Generalversammlung und nöthigenfalls noch schiedsrichterlich erledigt werden.

§. 42.

Unter sich bildet der Verwaltungsrath ein Kollegium unter dem Vorsitz eines von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit durchs Loos zu wählenden Dirigenten, der in Behinderungs- oder

oder Abwesenheitsfällen befugt ist, sich ein anderes Mitglied des Verwaltungsraths zu substituiren.

§. 43.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle 4 Wochen und außerdem so oft, als der Vorsitzende es für nöthig hält, ihn zusammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn 3 Mitglieder es verlangen oder die Direktion darauf anträgt.

§. 44.

Der Vorsitzende bestimmt die regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder, oder ladet die letzteren zu außerordentlichen Sitzungen unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenstände schriftlich ein. Dem Verwaltungsrath steht frei, in einzelnen Fällen die Direktion zu seinen Berathungen zuzuziehen, er ist aber auch gehalten, auf Einladung der Direktion sich zu gemeinschaftlichen Berathungen mit derselben zu vereinigen.

§. 45.

Alle an den Verwaltungsrath eingehende Schreiben werden von dem Vorsitzenden geöffnet. Er vertheilt dieselben zum Vortrage in der nächsten Versammlung, ist aber auch in schleunigen Fällen einstweilen selbst das nach seiner Meinung Erforderliche anzuordnen berechtigt, in diesem Falle aber binnen 48 Stunden eine Versammlung zu konvoziren verbunden. Bis zu dem etwa abändernden Beschlusse der letzteren muß seine Verfügung unbedingt befolgt werden.

In den Versammlungen selbst leitet er die Berathungen. Zur Abfassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erfordert. Die Beschlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Bei Beschlußnahme über Suspension der Direktions- und Verwaltungsrathsmitglieder tritt geheime Abstimmung ein.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt abgefaßten Beschlüsse anerkennen.

§. 46.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Für die Aufbewahrung der Schriften des Verwaltungsraths im Geschäftslokal hat der Vorsitzende zu sorgen.

§. 47.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwanigen Reisediäten in Auftragsfällen, deren Festsetzung von dem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

C. Die

C. Die Direktion.

§. 48.

Die Direktion besteht aus fünf in Berlin wohnenden Mitgliedern. Außer diesen fünf Mitgliedern können zwei Mitglieder gewählt werden, die, das eine in Frankfurt und das andere in Fürstenwalde wohnen, und als beständige Kommissarien der Direktion an diesen betreffenden Orten fungiren, bei ihrer Anwesenheit in Berlin auch berechtigt sind, den Direktionssitzungen, zu denen sie übrigens nicht speziell eingeladen werden, mit vollem Stimmrechte beizuwohnen. Zur Vertretung der in Berlin wohnenden Mitglieder in Abwesenheit oder Behinderungsfällen werden außerdem noch drei Stellvertreter gewählt, die in Berlin wohnen müssen.

Die wirklichen Direktionsmitglieder wählen aus den in Berlin wohnenden einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 49.

Ein Mitglied der Direktion oder ein Beamter einer andern Eisenbahn-Gesellschaft kann nicht Direktor dieser Gesellschaft seyn. Wird er aber gewählt, so muß er sich sofort in derselben Generalversammlung erklären, ob er jenes Amt niederlegen kann und will, widrigenfalls seine Wahl ungültig ist und eine neue Wahl erfolgen muß.

Auch stehen die im §. 37. sub a. und b. aufgeführten Hindernisse bei einem Direktionsmitgliede oder Stellvertreter der Annahme und der Fortsetzung der Geschäftsführung entgegen. Tritt ein solches Hinderniß erst nach der Wahl ein, so ist das betreffende Mitglied verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfall wird er durch einen ohne seine Zuziehung von der Direktion veranlaßten Beschluß des Verwaltungsraths suspendirt und demnächst von der Generalversammlung removirt; desgleichen findet auch gegen Mitglieder der Direktion die im §. 37. ausgesprochene Konventionalstrafe zu Gunsten der Gesellschaft in den dort bezeichneten Fällen und unter dem daselbst angegebenen Verzicht des Einwandes gegen die Höhe statt.

§. 50.

Die Direktionsmitglieder und Stellvertreter sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung es verlangt. Sie sind aber auch berechtigt, nach einer 4 Wochen vorher dem Verwaltungsrath eingereichten schriftlichen Anzeige auszuscheiden. In diesen, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen, und wenn die Stellvertreter bereits als wirkliche Mitglieder der Direktion eingetreten sind, hat der Verwaltungsrath Behufs neuer Wahlen eine Generalversammlung schleunigst zu veranlassen.

§. 51.

Jedes wirkliche oder stellvertretende Mitglied der Direktion ist beim Antritt seines Amtes für die Dauer desselben 50 Aktien der Gesellschaft, welche von dem Verwaltungsrath außer Kours gesetzt werden, bei der Gesellschaftskasse niederzulegen verpflichtet.

§. 52.

Die nach Vereinbarung dieses Statuts zuerst erwählten Mitglieder der Direktion bleiben bis zur nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie in Funktion und scheiden dann aus, sind aber wieder wählbar. Nach diesem Zeitpunkt scheiden regelmäßig ein wirkliches und ein stellvertretendes Mitglied vor abgehaltener ordentlicher Generalversammlung aus und werden durch neue Wahl ersetzt. Dies Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter nach dem Loos. Die Ausscheidenden sind sogleich wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neugewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 53.

Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach Außen und leitet deren Angelegenheiten im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths.

Ganz besonders erhebt und verwendet sie das Aktienkapital und die künftig eingehenden Bahn- nnd Transportgelder, so wie alle sonstige Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, legt dem Verwaltungsrath den nach vollständigen Zeichnungen und Anschlägen angefertigten speziellen Bauplan und die etwa später wesentlichen Abänderungen desselben vor; bewirkt danach die vollständige Erbauung der Bahn und die Aufführung der Gebäude, auch auf den Grund des Haupt-Etats für die ursprüngliche Einrichtung des Transportbetriebes die erforderlichen Anschaffungen an Material-Transportmitteln und Utensilien; sorgt unter Mitwirkung der Gesellschaftsbeamten und unter Innehaltung der jährlichen Etats, später für die Unterhaltung der Bahn und Transportmittel; leitet den Transportbetrieb für die Gesellschaftszwecke, stellt die Gesellschaftsbeamten, mit Ausnahme des Rechtskonsulenten, nach Maßgabe der Etatsanzahl und in den erforderlichen Fällen unter Genehmigung Seiten des Verwaltungsraths an, nimmt auch die Baumeister für Anfertigung und Ausführung des Bauplans unter Zustimmung des Verwaltungsraths an, schließt alle in den obigen Beziehungen erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieth-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und übt überhaupt alle Befugnisse, welche die Gesetze (A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist sie legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

In allen diesen Geschäften bedarf sie gegen dritte Personen keiner weiteren Legitimation als eines, auf den Grund der gerichtlichen Verhandlung über die Generalversammlung ausgestellten gerichtlichen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

Den

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen niemals verbunden, und verpflichtet die Gesellschaft unbedingt, und ohne daß es auf die ihr durch das Statut oder sonst gestellte Beschränkungen ankommt. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift dreier Mitglieder, mit welcher auch jede Aktie versehen werden muß, erforderlich und ausreichend.

§. 54.

In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen und besonders die Vorschriften des Statuts, so wie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen. Ihre Mitglieder sind nur für grobe Versehen verantwortlich.

§. 55.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direktion gehört die Verpflichtung:

1) Eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Hauptkasse unter ihren speziellen Mitverschluß zu nehmen (cfr. §. 62.), die Beamten zu beaufsichtigen und eintretenden Falls zu entlassen, die erforderlichen Geschäfts-Instruktionen zu entwerfen und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats, so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen, mit jedem Jahresschluß eine Inventur des Gesellschaftsvermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reservefonds zu nehmenden Betrages vorzuschlagen, die Rechnung abzulegen und zu justifiziren;
2) alle 3 Monate einen allgemeinen Bericht über die Lage der Geschäfte, nach den 3 letzten Monaten im Jahre aber, einen umfassenden, zur Mittheilung an die Generalversammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate dem Verwaltungsrathe einzureichen.

§. 56.

Die Geschäfte der Direktion, welche einer besonderen Berathung bedürfen, werden kollegialisch verhandelt. Zu diesem Zweck versammeln sich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich zu einer ein für alle Mal zu bestimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert wird, der Konferenz beizuwohnen, muß dies möglichst zeitig dem Vorsitzenden anzeigen, welcher, wenn mehr als 2 Mitglieder ausbleiben und es auf eine Beschlußnahme ankommt, einen oder mehrere Stellvertreter einladet.

Auch ohne Einladung sind indessen die stellvertretenden Mitglieder (die zu dem Behuf von angesetzten außerordentlichen Konferenzen benachrichtigt wer-

den müssen) berechtigt, den jedesmaligen Direktionssitzungen beizuwohnen, üben aber, insofern sie nicht ein wirkliches Mitglied vertreten, kein Stimmrecht.

§. 57.

In den Konferenzen leitet der Vorsitzende oder dessen Substitut die Berathung. Außer ihm müssen wenigstens noch ein Mitglied und ein Stellvertreter anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Bei Meinungsverschiedenheiten der Anwesenden entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 58.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Er erledigt die an die Direktion eingehenden Sachen, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und keines kollegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, erstattet jedoch in der nächsten Konferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächsten wöchentlichen Versammlung aufgeschoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zusammen, oder erfordert, wenn auch dies nicht ausführbar ist, die schriftlichen Äußerungen wenigstens zweier Mitglieder.

§. 59.

Alle schriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an Behörden, der Kontrakte, Bestallungen und Kassendispositionen, welche stets in der im §. 53. vorgeschriebenen Art unterzeichnet werden müssen, vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut, nebst einem Mitgliede der Direktion. Hält er Beschlüsse der Direktion nicht für zweckmäßig, so ist er befugt, sie auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, er muß aber einen solchen Fall unverzüglich dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorlegen.

§. 60.

Die wirklichen und stellvertretenden Direktionsmitglieder beziehen, außer ihren baaren Auslagen und außer etwanigen Reisediäten in Auftragsfällen, deren Festsetzung von dem Kollegio geschieht, keine Remuneration.

D. Beamte der Gesellschaft.

§. 61.

Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, mit Ausschluß des Rechtskonsulenten, werden von der Direktion gewählt und, insofern sie der Genehmigung des Verwaltungsraths unterliegen, demselben zu diesem Behuf schriftlich präsentirt. Verwirft der Verwaltungsrath die präsentirten Kandidaten nicht spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Präsentation schriftlich, so ist die Direktion zu deren Anstellung berechtigt.

Die Bestimmung der Remuneration innerhalb der Etatsgränzen, desgleichen die Geschäfts-Instruktionen sind lediglich Sache der Direktion. In der-

derselben Art wird auch rücksichtlich der Baumeister für die Anfertigung und Ausführung des Bauplans verfahren.

§. 62.

Von den Beständen und Einnahmen der Gesellschaft wird eine Haupt-Kasse gebildet, welche gehörig verwahrt und mit 3 verschiedenen Schlössern versehen wird, zu denen 2 von dem Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder und der Kassirer jeder einen Schlüssel führen. Die Nebenkasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wird von dem Kassirer allein geführt. Dem Vorsitzenden der Direktion liegt ob, beide Kassen wenigstens einmal in jedem Monat an einem ihm beliebigen Tage mit Zuziehung eines bei der Kassenführung nicht betheiligten Direktionsmitgliedes zu revidiren.

Dem Verwaltungsrath steht es frei, außerordentliche Kassenrevisionen durch zwei seiner Mitglieder zu veranlassen, welche alsdann zu diesem Zweck mit dem Vorsitzenden der Direktion zusammentreten müssen, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert seyn sollten, dem Geschäft allein unterziehen können.

§. 63.

Kein Beamter der Gesellschaft kann über die Dauer der Gesellschaft hinaus oder mit Zusicherung einer lebenslänglichen Pension für den Fall seiner Entlassung engagirt werden.

§. 64.

Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von 100 Rthlr. Kourant nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Verwaltungsraths bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht überschreiten.

E. Rechtskonsulent der Gesellschaft.

§. 65.

Der Rechtskonsulent der Gesellschaft wird von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion gemeinschaftlich in gemischter Konferenz aus der Zahl der in Berlin zur juristischen Praxis Befähigten gewählt. Zur Vollziehung der Wahl, die nach Stimmenmehrheit geschieht, ist die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl Mitglieder von der Direktion und von dem Verwaltungsrath erforderlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths, der auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Der Rechtskonsulent ist berechtigt und verpflichtet, den General-Versammlungen der Aktionairs, den Konferenzen der Direktion und auf besondere Einladung auch den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, und hat die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in streitigen

Fällen, als bei Abschließung von Kontrakten, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen, beziehungsweise auch sie als Rechtsanwalt zu vertreten.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen bestimmt.

IV. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 66.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchsten Konzession und durch die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Bekanntmachungen werden durch Einrücken in drei Berliner und zwei auswärtigen Zeitungen, deren Wahl dem Verwaltungsrathe und beziehungsweise der Direktion überlassen bleibt, veröffentlicht, und kein Aktionair kann sich, wenn dies geschehen ist, mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sind.

§. 68.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairs unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als 4 Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als 4 Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein. Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

§. 69.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung

lung der Aktionairs in der im §. 34. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von der General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös nach Berichtigung der Schulden auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannter Gläubiger der Gesellschaft und eventuell zu deren Präklusionen soll — die Genehmigung des Staats vorausgesetzt — das in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 160. seq. vorgeschriebene Verfahren mit der eben daselbst ausgesprochenen Wirkung eintreten.

Berlin, den 26. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 16. d. M. ertheile Ich hierdurch die Ermächtigung zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft, Behufs der Ausführung einer Eisenbahn von Berlin nach Frankfurt an der Oder mit einem Grundkapitale von 2,200,000 Rthlr. Zugleich genehmige Ich, daß diese Eisenbahn, nach erfolgter Bestätigung des einzureichenden Gesellschafts-Statuts, in der vorgeschlagenen Richtung bei Köpenick vorbei über Fürstenwalde und Rosengarten nach Frankfurt an der Oder ausgeführt werde, indem Ich ferner bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation auf das oben gedachte Unternehmen Anwendung finden sollen. Die Beilagen des Berichts erhält das Staatsministerium anliegend zurück.

Berlin, den 28. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2169.) Allerhöchstvollzogenes Privilegium vom 17. Mai 1841. zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten von Thorn darauf angetragen haben, ihnen zur völligen Regulirung des Kämmerei-Schuldenwesens die Aufnahme eines Darlehns von Einhundert Tausend Thalern Kourant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Obligationen,

zu Einhundert Thalern,
zu Funfzig Thalern, und
zu Fünf und zwanzig Thalern,

Unsere Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeine sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmähligen Tilgung der Schuld werden jährlich zwei Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligation nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Außerdem ist die Stadtgemeine verpflichtet, alle eingehende Ablösungskapitalien von Renten und Kanon ländlicher Kämmereibesitzungen ebenfalls zur Tilgung zu verwenden, auch bleibt derselben vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Marienwerder noch anderweit zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeine zu.

2) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Magistrat und den Stadtverordneten eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Marienwerder in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen zwei

zwei aus dem Magistrate und die drei andern aus den Stadtverordneten zu erwählen sind.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar:
Litt. A. über 100 Thaler von Nr. 1. bis 750.
= B. über 50 Thaler von Nr. 1. = 400.
= C. über 25 Thaler von Nr. 1. = 200.
nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Kämmereikasse und von dem, mit der Kontrolle beauftragten Stadtsekretair und Kalkulator kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten 5 Jahre 10 Zinskoupons, jeder resp. zu 2 Thaler, 1 Thaler und 15 Sgr. in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskoupons durch die Kämmereikasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Koupons werden von dem Rendanten der Kämmereikasse und dem, mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair und Kalkulator unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab, wird gegen Auslieferung des Zinskoupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Kämmereikasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskoupons bei allen Zahlungen an die Kämmerei-Kasse, namentlich bei Entrichtung der Rente, des Kanons und der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Magistrats durch die Schuldentilgungs-Kommission, in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. — Über die Verloosung wird ein, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kämmereikasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

 Mit

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungs-Termine fälligen Zinskoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Armenkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Magistrats zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kämmereikasse verabfolgt werden. — Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kämmereikasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der, nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter 14. gemäß als verloren oder vernichtet, zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeine mit ihrem gesammten Vermögen und den sämmtlichen Einkünften der Kämmerei, und kann, wenn die Zinsen, oder die ausgelooseten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4., 7., 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Thorner Wochen- und Kreisblätter, durch das Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder und durch die Staatszeitung.

14) In Ansehung der verlornen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Koupons finden die auf die Staats-Schuldscheine und deren Zinskoupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schulden-Tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügun-

fügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Marienwerder statt.

b) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Oberlandesgerichte zu Marienwerder;

c) Die in den §§. 6., 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen.

d) An die Stelle der im §. 7. erwähnten 6 Zinszahlungstermine sollen acht und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Berlin, den 17. Mai 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

№ 1.

Thorner Stadt- und Kämmerei-Obligation

(Trockner Stadt-Stempel.)

Litt. (A.) №
(B.)
(C.)

über (Hundert) Thaler Courant
(Funfzig)
(Fünf und Zwanzig)

Die Endes-Unterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hiezu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

(Hundert) Thaler Cour.
(Funfzig)
(Funf und Zwanzig)

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt-Gemeinde Thorn zu fordern hat.

Die auf Vier Procent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1sten .... und 1sten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Coupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Thorn, am ....ten........... 1841.

(Siegel.) (Siegel.)

Der Magistrat
N. N. N. N. N. N.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Kommission
N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.
Der Stadtsekretair und Kalkulator

Hierzu sind die Coupons .... ausgereicht.
Der Kämmerei-Rendant

Ser. (I.) 2 Thlr.
(1 Thlr.)
(15 Sgr.)

Coup. No. 1.

Erster Coupon zur Thorner Stadt- und Kämmerei-Obligation

Litt. A. No.
(Litt. B.)
(Litt. C.)

über Hundert Thaler Cour.
(Funfzig)
(Fünf und Zwanzig)

Dieser Coupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am { 1sten .... 18 .... / 1sten .... 18 .... } an halbjährigen Zinsen der oben benannten Thorner Stadt- und Kämmerei-Obligation aus der Thorner Kämmerei-Kasse

(Zwei Thaler) Cour.
(Einen Thaler)
(Funfzehn Silbergroschen)

Der Magistrat	Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission
N. N. N. N. N. N.	N. N. N. N. N. N

(Die Namen der Magistrats- und Commissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Eingetragen Fol...... der Kontrole.
Der Stadtsekretair und Kalkulator

Der Kämmerei-Rendant

(Nr. 2170.) Allerhöchster Kabinetsbefehl vom 30. Mai 1841. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche nach Ihrem Bericht vom 26. v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entstanden sind, bestimme Ich hierdurch: daß diejenigen Rechtsgeschäfte, welche seit der Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen Verordnung wegen Organisation der Ortsvorstände in den Städten und Freiheiten vom 1. Juni 1811. und der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. bis zum Schlusse des Jahres 1839. Namens der Stadt- und Landgemeinen des Herzogthums Westphalen geschlossen worden sind, fernerhin von keinem der Betheiligten bloß aus dem Grunde als ungültig angefochten werden sollen, weil dabei die Vorschriften der Kur-Kölnischen Verordnung vom 28. Mai 1794. wegen Aufnahme von Gemeindevollmachten unberücksichtigt geblieben oder weil darüber ein förmlicher Gemeindebeschluß unter Zuziehung aller oder der Mehrheit der Mitglieder nicht zu Stande gekommen sey. Es soll vielmehr zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte genügen, wenn dabei die sonstigen in der genannten Verordnung vom 1. Juni 1811., der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. und der Instruktion für die Schultheißen vom 18. Juni 1808. vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet worden. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2171.) Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. Vom 28. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in mehreren auswärtigen Staaten die in Betreff der von Ausländern im Inlande vollzogenen Heirathen bestehenden Vorschriften nicht mehr ausreichen, so verordnen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie:

> daß künftig von jedem Fremden, der in Unseren Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Gegeben, Berlin, den 28. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn.
v. Thile. Graf zu Stolberg.

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Juli 1841.)

(Nr. 2172.) **Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend.**

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. will Ich die Bestimmungen im §. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften ausdehnen, und haben Sie diese Festsetzung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(Nr. 2173.) Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4. Juni, bekannt gemacht den 6. Juli 1841.

Von Seiten der Königlich Preußischen Regierung ist mit der Großherzoglich Hessischen Regierung zur wechselseitigen Beförderung der Rechtspflege in dem Bezirke des Königlich Preußischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Großherzoglichen Provinz Rheinhessen, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung in den eben erwähnten beiderseitigen Gebietstheilen, nachfolgende Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 1. Die in einem der genannten beiden Landestheilen in Civilsachen gegen Privatpersonen künftig ergehenden, gerichtlichen, dort vollstreckbaren Definitivurtheile sollen auch in dem anderen so, als ob sie in diesem ergangen wären, unter den nachfolgenden Bedingungen, gegen den Verurtheilten sowohl Hypothekar-Inskriptionen begründen als auch unweigerlich vollstreckt werden.

Ausgeschlossen hievon sind nur diejenigen Civilurtheile, durch welche in dem einen der genannten Landestheile über Streitigkeiten entschieden worden ist, welche den Stand der Person (quaestiones status) oder solche Angelegenheiten eines Angehörigen des anderen Landestheils betreffen, in welchen nach den in diesem geltenden Gesetzen eine Prorogation des Gerichtsstandes nicht statthaft ist.

Artikel 2. Die im Artikel 1. bezeichneten, in dem einen Landestheile ergangenen Civilurtheile können jedoch nur dann in dem anderen Hypothekar-Inskription begründen und vollstreckt werden, wenn sie in demselben von demjeni-

jenigen Gerichte erster Instanz für vollstreckbar erklärt worden sind, in dessen Bezirke die Inskription oder Exekution stattfinden soll.

Sollten die Urtheile in den Bezirken mehrerer dieser Gerichte inskribirt oder vollstreckt werden, so genügt die von einem derselben erfolgte Vollstreckbar-Erklärung.

Artikel 3. Diejenige Parthei, welche die Vollstreckbar-Erklärung nachsuchen will, hat dem Präsidenten des Gerichtes des Exekutionsortes (Artikel 2.) durch einen Anwalt eine exekutorische Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift des Urtheils mit dem schriftlichen Gesuche zu überreichen, das Urtheil für vollstreckbar zu erklären.

Artikel 4. Ueber dieses Gesuch wird, ohne daß es einer vorgängigen Ladung bedarf, nach erfolgtem Bericht eines Referenten und dem Antrage der Staatsbehörde in der Rathskammer erkannt.

Erklärt das Gericht das Urtheil für vollstreckbar, so wird eine Ausfertigung der diesfälligen Entscheidung auf die überreichte exekutorische Ausfertigung des Urtheils gesetzt und dieselbe dem Anwalte übergeben, wogegen die überreichte beglaubte Abschrift jenes Urtheils der Urschrift des bezüglich der Vollstreckbarkeits-Erklärung erlassenen Urtheils angebogen und nebst diesem auf der Gerichtskanzlei aufbewahrt wird.

Versagt die Rathskammer die Vollstreckbar-Erklärung, so geschieht dieses in einem besonderen Urtheile, in welchem die Rückgabe der überreichten Ausfertigung des Urtheils verordnet wird. Gegen diese Entscheidung kann der Extrahent unter Vorlegung einer Ausfertigung derselben und der des Urtheils, ein Rekursgesuch bei dem Gerichte der zweiten Instanz anbringen, unter Beobachtung der im Artikel 3. vorgeschriebenen Form.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz haben in solchen Fällen nur zu prüfen, ob das Urtheil nicht zur Kathegorie der im Artikel 1. a linea 2. erwähnten Ausnahmen gehört. Außerdem steht ihnen weder eine Prüfung der Kompetenz des Gerichtes, welches das Urtheil erlassen hat, noch eine Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu.

Artikel 5. Die Vollstreckung der in Gemäßheit des Artikel 4. für exekutorisch erklärten Urtheile findet sowohl in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, als auch, insoweit die Gesetze des Landestheils, wo sie geschehen soll, dies gestatten, gegen die Person des Verurtheilten statt.

Artikel 6. Einsprüche des Verurtheilten wider die Vollstreckung des für exekutorisch erklärten Urtheils gehören nur dann vor das Gericht erster Instanz des Bezirks, in welchem sie geschieht, wenn sie auf einen der nachfolgenden Gründe gestützt werden:

1) daß das Urtheil zur Kathegorie der im Artikel 1. a linea 2. erwähnten Ausnahmen gehöre;
2) daß die Vollstreckungsfähigkeit des Urtheils durch eingelegte Rechtsmittel oder sonst suspendirt, oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sey;
3) daß gegen die am Vollstreckungsorte geltenden Förmlichkeiten der Exekution gefehlt, oder eine unstatthafte Art der Exekution stattgefunden;

4) daß nach Erlassung des für exekutorisch erklärten Urtheils die Schuld durch Zahlung, Kompensation, Erlaß, Vergleich oder sonst erloschen sei, insoweit diese Einrede nicht im Wege der Rechtsmittel wider das Urtheil selbst geltend gemacht werden kann.

Artikel 7. Einsprüche, welche von dritten Personen gegen die Vollstreckbarkeit des Urtheils erhoben werden, insbesondere diejenigen, durch welche das Eigenthum der gegen den Schuldner gepfändeten Gegenstände in Anspruch genommen wird, gehören vor das Gericht, in dessen Bezirke die Exekution geschieht.

Artikel 8. Alle gegen das für vollstreckbar erklärte Urtheil selbst, nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft es erlassen worden, zulässigen Rechtsmittel, müssen bei den kompetenten Gerichten desjenigen Landes angebracht werden, in welchem es ergangen ist, selbst wenn sie auf den Einwand der Inkompetenz des erkennenden Gerichts gestützt werden.

Artikel 9. Das Gesetz vom 10. Dezember 1807. über die Körperhaft gegen Fremde findet in der Königlich Preußischen Rheinprovinz gegen Angehörige der Großherzoglichen Provinz Rheinhessen, und in dieser gegen Angehörige der Preußischen Rheinprovinz keine Anwendung.

Artikel 10. Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird unter Voraussetzung des fortdauernden Bestandes der gegenwärtigen Civilgesetzgebung und Civilgerichtsverfassung in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und der Provinz Rheinhessen auf zwölf Jahre, vom 1. Juli 1841 angerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt sie, ihrem ganzen Inhalte nach, auf einen ferneren Zeitraum von zwölf Jahren.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 4. Juni 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juni d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juli 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2174.) Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent vom 1. Juni 1841. wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des dritten Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetz-Sammlung Seite 161.) sich dahin vereinigt haben, und zwar:

in der 33sten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 23. November 1838.:

daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

in der 6ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 4. April 1840.:

daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836. und 1837. in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Goethe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

in der 23sten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 22. Oktober 1840.:

daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 3ten diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.:

daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu

(Ausgegeben zu Berlin am 26. Juli 1841.)

zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren

in allen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, vom Tage des jedesmaligen Beschlusses an gerechnet, gewährt werde,

so wie endlich in derselben Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.:

daß der durch den Bundes-Beschluß vom 4. April 1840. den Werken Goethe's auf zwanzig Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erschienene Ausgabe der Goetheschen Werke in 40 Bänden klein Oktav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe;

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffenen Vereinbarungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

Es soll jedoch durch gegenwärtige Bekanntmachung der die von Goetheschen Werke betreffenden Bundes-Beschlüsse vom 4. April 1840. und 11. Februar d. J. der Umfang und die Dauer desjenigen Schutzes gegen Nachdruck dieser Werke, auf welchen die Erben Johann Wolfgangs von Goethe's nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1837. in Unseren Staaten Anspruch haben, nicht beschränkt werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Rochow. Frh. v. Werther. Eichhorn.

(No. 2175.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1841., betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ich habe von den Mir durch den Staatsrath vorgeschlagenen Kandidaten den Geheimen Finanzrath Natan zum dritten und den Stadtgerichts-Direktor Tettenborn zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ernannt und dem Justiz-Minister Mühler deren Verpflichtung aufgetragen, wovon Ich Sie mit der Anweisung benachrichtige, diese Ernennungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

(No. 2176.) Deklaration betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8., §§. 1308. und 1309., wegen Bestrafung des unbefugten Betriebes von Mäkler-Geschäften durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810. und durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. für aufgehoben nicht zu achten, sondern vielmehr fortwährend zur Anwendung zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni. 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2177.) Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung der Anträge der Kommunal-Behörde zu Brieg und der zum Jurisdiktions-Bezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts gehörenden Landgemeinden, was folgt:

§. 1. Das in dem gegenwärtigen Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltende Wenceslaussche Kirchenrecht vom Jahre 1416. wird nebst allen auf die ehelichen Güter-Verhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten und die Erbauseinandersetzung sich beziehenden besonderen Observanzen mit dem 1. Januar 1842. außer Kraft gesetzt.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3. In Beziehung auf die vor dem 1. Januar 1842. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794. und der §§. 14. u. f. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 4. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1842. errichtet sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in so fern ihnen nicht

nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erb-Anfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils, entgegenstehen.

§. 5. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, so wie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1842. eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 6. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1842. verheirathet haben, so sollen:

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, so wie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1843. freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der in den §§. 422. u. f. des Tit. 1., Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.
2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt seyn wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2178.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1841., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni c. bestimme Ich, daß, wenn im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in den nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verhandelnden fiskalischen Untersuchungssachen von einem der Civil-Senate des Rheinischen Appellationsgerichtshofes auf das Rechtsmittel der Aggravation ein verschärftes Straf-Erkenntniß erlassen worden ist, und keiner der in der Order vom 25. März 1834. aufgeführten Fälle vorliegt, die Abfassung des Erkenntnisses auf das von dem Verurtheilten gegen das aggravirende Urtheil eingelegte Rechtsmittel den vereinigten anderen beiden Civil-Senaten jenes Gerichtshofes zustehen soll. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Sanssouci, den 9. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2179.) Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, was folgt:

§. 1.

Sind bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über Geschäfte solcher Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, sämmtliche Personen, deren Mitwirkung zur Beglaubigung der Urkunde erforderlich ist (Notar und Zeugen oder beide Notare) der fremden Sprache mächtig, so bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers nicht; die Verhandlung wird neben der Deutschen Sprache auch in der fremden Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen werden auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §§. 48. u. f. vorgeschriebene Weise vollzogen.

§. 2.

Ist dagegen auch nur eine der zur Beglaubigung mitwirkenden Personen (§. 1.) der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dollmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien entweder selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 3.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, betheiligt, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dollmetscher nothwendig; es soll jedoch die Zuziehung Eines Dollmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 4.

Der Dollmetscher muß als solcher vor Gericht vereidet seyn; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dollmetscher zu vereinigen.

(Ausgegeben zu Berlin am 29. Juli 1841.)

§. 5.

Der Dollmetscher darf weder zu dem Notar, welcher die Urkunde aufnimmt, noch zu den Zeugen oder dem zweiten Notar in einem Verhältnisse stehen, welches seine Glaubwürdigkeit als Zeugen beeinträchtigen würde.

§. 6.

Der Dollmetscher darf nicht zugleich die Stelle eines Instrumentszeugen vertreten. Dagegen kann derselbe, wenn die der Deutschen Sprache nicht kundige Partei auch des Lesens und Schreibens unerfahren ist, zugleich die Stelle eines Unterschriftszeugen übernehmen.

§. 7.

Der Notar erforscht die Willensmeinung der Parteien durch den Dollmetscher, nimmt die Verhandlung in der Deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache vortragen, hierauf von ihnen und dem Dollmetscher auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Weise unterzeichnen, und fügt der Deutschen Verhandlung eine vom Dollmetscher verfaßte Uebersetzung in der fremden Sprache bei, welche von den Parteien und dem Dollmetscher ebenfalls zu unterzeichnen ist.

§. 8.

Das Instrument wird in allen Fällen neben der Deutschen Sprache zugleich in der fremden Sprache ausgefertigt.

Dasselbe muß, außer der Beschreibung des Hergangs, einen Vermerk enthalten, aus welchem erhellt:

1) daß der Dollmetscher als solcher gerichtlich vereidet ist, oder daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereideten Dollmetschers vereinigt haben (§. 4.);
2) daß bei dem Dollmetscher nicht ein Verhältniß der im §. 5. bezeichneten Art stattfindet;
3) in dem Falle, wenn bei Parteien verschiedener Sprachen nur Ein Dollmetscher zugezogen worden ist, daß dieser die Sprachen sämmtlicher Parteien versteht (§. 3.);
4) in dem Falle, wenn kein Dollmetscher zugezogen worden ist, daß sämmtliche zur Beglaubigung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind (§. 1.).

§. 9.

Die Ausfertigung wird von jeder Partei, und im Falle der Zuziehung eines Dollmetschers (§§. 2. und 3.) auch von diesem unterzeichnet.

Unmittelbar hinter der Unterschrift der Parteien fügt der Notar sein Attest und zwar dergestalt bei, daß es sich auf die Ausfertigung in den verschiedenen Sprachen bezieht. Dasselbe ist dahin zu fassen:

daß die Urkunde von ihm (dem Notar) und mit seiner Zuziehung, so wie (in den Fällen der §§. 2. und 3.) mit Zuziehung des Dollmetschers NN., oder der Dollmetscher NN. und NN. vorstehendermaßen errichtet und geschlossen, auch in Gegenwart der Zeugen NN. und NN. (oder des Notars NN.) nach vorgängiger Durchlesung (Vorlesung durch den NN.) in der NN. Sprache unterzeichnet worden sey.

Dieses Attest wird in der Deutschen Sprache unter Berücksichtigung der Vorschrif-

schriften §§. 56., 65., 66. und 67. des Theils III. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abgefaßt und vollzogen.

§. 10.

Es ist unstatthaft, das Instrument bloß in der fremden, oder bloß in der Deutschen Sprache aufzunehmen oder auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das eine oder das andere ausdrücklich verlangen sollte.

§. 11.

Sind die in den §§. 2. bis 6., 8. und 9. enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet, so hat das Instrument nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde.

Die Gültigkeit der vor Publikation dieses Gesetzes aufgenommenen Urkunden ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 12.

In dem Großherzogthum Posen bleiben die wegen Aufnahme von Notariats-Urkunden in Polnischer Sprache bestehenden, besonderen Vorschriften, so weit solche eine Abweichung von diesem Gesetze enthalten, ferner in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2180.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1841. betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Da die Lage des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten Steuer-Erleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestattet, so will Ich, um den Wünschen mehrerer Provinzial-Landtage zu entsprechen, zur möglichsten Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und zur Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände auf Ihren im Staatsministerium berathenen Antrag vom 8. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) der §. 10. des Edikts vom 28. Mai 1810., wonach den Lotterie-Einnehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsatzgelder eingeräumt ist, soll vom 1. Januar 1842. ab nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt ab gestundeten Einsatzgelder die Vorschrift des §. 558. Th. I. Tit. XI. des Allgemeinen Landrechts wieder in Kraft treten, nach welcher den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern, sofern sie auf den Einsatz Kredit gegeben haben, des-

deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zusteht.

Diese Vorschrift soll auch in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkt ab zur Anwendung kommen.

2) Die sämmtlichen Stellen der Lotterie-Unter-Einnehmer sollen nach und nach eingehen, und es soll daher, wenn dergleichen Stellen durch den Tod der jetzigen Inhaber oder sonst zur Erledigung kommen, die Annahme anderer Unter-Einnehmer von Seiten der Lotterie-Direktion nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stellen der Lotterie-Einnehmer sollen vermindert, und insbesondere dergleichen Stellen in kleineren Städten oder auf dem platten Lande nicht wieder besetzt werden. Wo aber für jetzt die Wiederbesetzung erledigter Einnehmerstellen erforderlich ist, da soll dieselbe nur auf Kündigung erfolgen.

3) Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern untersagt ist, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern, und ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden, oder durch einen Dritten anbieten oder zusenden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten, und insbesondere dahin zu sehen, daß nicht die Lotterie-Einnehmer statt der eingehenden Unter-Einnehmer andere Privat-Kommissionaire annehmen.

Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden.

4) Die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose soll vermindert, der Einsatz für jedes Loos hingegen erhöht und ein hiernach zu entwerfender Plan zu Meiner Genehmigung eingereicht werden.

Sie haben diese Meine Anordnungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen, auch sonst wegen deren Ausführung das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 21. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2181.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1840. die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 26. v. M. u. J. will Ich das von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. vorgeschlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung hiermit gültig erklären:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche „von der kompetenten Behörde die größte zulässige Einsenkung dersel„ben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des „Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen „Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen. Es bleibt aber jeder „Regierung unbenommen, den Artikel 64. der Rheinschiffahrts-Ord„nung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die „darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Franks er„mäßigt werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in „dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu ver„mindern."

Dabei setze Ich fest, daß bei Uebertretung dieses Verbots die diesseitigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thalern (20 bis 300 Franks) oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, für den Fall des Unvermögens, zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Bestimmung zu veranlassen, und erwarte, daß Sie, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die im

(Ausgegeben zu Berlin am 5. August 1841.)

im Archiv der Rheinschiffahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung vorlegen werden.

Berlin, den 5. Januar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, Graf v. Alvensleben und Frh. v. Werther.

(Nr. 2182.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. September 1840. in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juli d. J. will Ich die von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Zusatz zum §. 65. der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. vorgeschlagene Anordnung hinsichtlich der bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln hiermit auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären:

„Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, „Salpeter-, Salzsäure, Streich-Feuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. „hat die Hafen-Polizei-Behörde des Einladungs-Orts zu bestimmen, „ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit „anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letzteren Falle hat sie „die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu un„terwerfen hat, anzuordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwi„derhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Ufer„staates bestraft; es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den „Artikel 64. der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit „der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen „Geldbuße mit Hundert Franks erkannt und auch dieser, nach Um„ständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretungen dieser Anordnung auf eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder, im Fall des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Meiner Bestimmung zu veranlassen, und erwarte von Ihnen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß Sie die im Archive der Rheinschiffahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung Mir einreichen.

Stargard, den 17. September 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow, Graf v. Alvensleben und Frh. v. Werther.

(Nr. 2183.) Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

haben Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz bewogen gefunden, eine nähere Erörterung darüber zu veranlassen, ob und in welcher Art auch solche auf dem Grundbesitze haftende, gewerbliche, handwerksmäßige und andere Leistungen, welche in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 77.) weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen worden sind, der Ablösung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten zu unterwerfen seyn möchten.

Inzwischen wollen Wir schon jetzt in denjenigen Landestheilen, in welchen jene Ablösungs-Ordnung Gesetzeskraft hat, den gütlichen Vereinbarungen wegen Ablösung der oben bezeichneten Leistungen alle Erleichterungen anderer Ablösungsgeschäfte zu Theil werden lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Zur Vermittelung einer gütlichen Vereinbarung über die Ablösung der erwähnten Leistungen kann sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete sich an die Kreis-Vermittelungs- oder an die Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde wenden; und diese Behörden sind verpflichtet, sich der Vermittelung zu unterziehen.

§. 2.

Kommt eine Vereinbarung, es sey mit oder ohne Vermittelung zu Stande, so ist der Vertrag der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

§. 3.

Bei dem Ablösungsgeschäft finden die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. (Gesetz-Sammlung Seite 161.) des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 83.) und der Verordnung

nung vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 96.) und namentlich diejenigen Vorschriften Anwendung, welche betreffen:

die Prüfung und Bestätigung der Verträge, deren Wirkung und Ausführung,

so wie

die mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zusammenhangenden Rechtsverhältnisse, welche in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können oder zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen.

§. 4.

Giebt ein Vertrag zu Erinnerungen Anlaß, welche erledigt werden müssen, bevor die Bestätigung desselben erfolgen kann, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Parteien zu der Erledigung aufzufordern.

Wird solche von beiden Theilen verweigert, so bleibt das Ablösungsgeschäft auf sich beruhen.

Widerspricht jedoch nur ein Theil, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu entscheiden, inwiefern der Widersprechende wegen der in der Hauptsache bereits erfolgten Vereinbarung verpflichtet sey, sich den nach jenen Erinnerungen erforderlichen Modifikationen zu unterwerfen?

Bei der Entscheidung hierüber, sowie über die aus Anlaß dieser Verträge mit dritten Personen entstehenden Streitigkeiten sind die Vorschriften der im §. 3. angeführten Verordnungen anzuwenden, sowohl in Ansehung der Kompetenz der Behörden, als in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel und der Verweisung der Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung.

§. 5.

Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 147. bis 156. (Gesetz-Sammlung Seite 53.) und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 39. und 40. über die Wirkungen der Auseinandersetzung in Betreff der Rechte dritter Personen, sowie die auf deren Zuziehung und die Stellvertretung der Parteien sich beziehenden Vorschriften des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821. §§. 11. bis 15. (Gesetz-Sammlung Seite 83.) der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 20. bis 27. und des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §§. 3., 8. und 9. (Gesetz-Sammlung Seite 135.) finden auf die in Rede stehenden Ablösungs-Geschäfte gleichfalls Anwendung.

 §. 6.

§. 6.

Den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien sollen auch in Bezug auf diese Ablösungen alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihnen in der Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 39. in Bezug auf die von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen und die dieselben betreffenden Ablösungs-Verträge beigelegt worden sind.

§. 7.

Die Verhandlungen über diese Ablösungen sind in gleichem Maaße, wie bei anderen Ablösungen, kosten- und stempelfrei.

Insoweit die Vereinbarung keine Bestimmung darüber enthält, in welchem Verhältnisse die Parteien zu den baaren Auslagen beitragen sollen, sind dieselben von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so fallen die baaren Auslagen dem Provokanten allein zur Last.

Der Ansatz der baaren Auslagen erfolgt nach den für andere Ablösungen ertheilten Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

(No. 2184.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni 1841., die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.

Nachdem bereits in der Kabinetsorder vom 13. Oktober 1838., durch welche der Besuch der Universitäten in den Deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landes-Universität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungs-Chef in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt seyn, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familien-Verhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbjahre ihre Universitätsstudien beginnenden Studirenden in Kraft treten, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 30. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2185.)

(Nr. 2185.) Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30. Juli 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarung, auf den Bericht Unseres Finanzministers wie folgt:

§. 1.

Der §. 1. der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840. tritt mit Ablauf des Monats August d. J. außer Wirksamkeit.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von ⅓ Thaler für den Zollzentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

§. 3.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1840. bleiben auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß, so weit dieselben das Gewicht der Rüben betreffen, unter letzterem überall das für die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und die zu diesem Zwecke vorkommenden Verwiegungen durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839. (Gesetz-Sammlung, Seite 325.) eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2186.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Mai 1841.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 23. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836. zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Or-

(Ausgegeben zu Berlin am 14. August 1841.)

Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich Militair-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-

wigs-

wigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstaabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2ter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischen Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militair-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836. auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., und vom 12. Mai 1835. tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3.) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Ar-

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11. und 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833., ferner vom 12. Mai 1835., ingleichen in den Artikeln 8. und 9. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zoll-Vereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere

 Steuern

Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,
   b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:
   a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.
   b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
   c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei

bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

 Vom

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
   a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würden.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die kontrahirenden Regierungen sich bereits durch die Konvention vom 30. Juli 1838. über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., imgleichen des Artikels 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. Folgendes in Anwendung kommen:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833., so wie vom 12. Mai 1835., und Artikel 26. des Vertrages vom 10. Dezember 1835.),
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.
2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Beyer. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vortrages sind am 31. Juli, 5. und 9. August 1841. zu Berlin ausgewechselt worden.

Bei-

Beilage zum Artikel 4.
des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841. ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844. ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844. eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841. bis dahin 1844. bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder

b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841. bis dahin 1842., Zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

d) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842. bis dahin 1843., und vom 1. September 1843. bis dahin 1844. beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf ⅔ Rthlr. (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844., tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-

Ein-

Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme von Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{38}{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833., sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frhr. v. Linden.
Hauber. Regenauer. v. Frankenberg-Ludwigsdorff. Schwedes.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon.
Magdeburg. Souchay.

(Nr. 2187.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 8. Mai 1841.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine sind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwischen den Gliedern des Gesammt-Zoll- und Handelsvereins wegen dessen Fortsetzung eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung der zwischen Ihnen bestehenden Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, eröffnen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten, nämlich

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihrem Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, außer Preußen, betheiligten Souveraine,

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,

Sei-

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen,

Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß älterer Linie,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Schleitz, und

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

dem Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die in den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833. getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Tabacks- und des Weinbaues in Preußen, Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bestehet, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Eben so bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preußen und Sachsen, und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Artikel 2.

Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Übergange von Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, ingleichen von Traubenmost und Wein aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht Statt finden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen sein Bewenden.

 Ar-

Artikel 3.

In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabacksbaues in Preußen, Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, gemäß dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich seyn und nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinschaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Biere eintreten.

Artikel 4.

Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1\frac{9}{16}$ Silber- (Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel 3. gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preußen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853. gültig seyn, und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Michaelis.	Pochhammer.	v. Zahn.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 31. Juli, 5. und 9. August 1841. zu Berlin ausgewechselt worden.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(No. 2188.) Convention de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse Electorale, la Hesse Grand Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort d'une part, et la Porte Ottomane, d'autre part. Du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante.

Pendant la longue alliance qui a heureusement subsisté entre la Prusse et la Sublime Porte, des traités conclus entre les deux puissances ont réglé le taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie comme sur celles y importées, et ont établi et consacré les droits, privilèges, immunités et obligations des marchands prussiens trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'Empire Ottoman. Cependant des changements de différente nature sont survenus récemment, d'une part, en ce qui concerne la Sublime Porte, tant dans l'administration intérieure de l'Empire que dans ses relations extérieures avec d'autres puissances, et d'autre part, en ce qui concerne la Prusse, par suite de la fondation de l'Association de commerce et de douanes, formée entre la Prusse et les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-

(Nr. 2188.) Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigsten}}$ Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig.

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weise zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preußischen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preußen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preußen, und den Kronen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume

(Ausgegeben zu Berlin am 23. August 1841.)

Duché de Hesse, les Etats appartenant à l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reufs-Greiz, de Reufs-Schleitz et de Reufs-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort. En considération de ces changements, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes, et Sa Majesté Impériale le Sultan, sont convenus de régler de nouveau, par un acte spécial et additionnel, les rapports commerciaux de leurs sujets, et de comprendre en même temps dans les traités existants déjà entr'Eux, ainsi que dans les nouvelles stipulations, les relations entre les autres susdits Etats et la Sublime Porte, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre les Etats respectifs, comme dans celui de faciliter davantage l'échange de leurs produits. A cet effet Ils ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse, tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'Association de commerce et de douanes allemande:

le Sieur Jean Charles Albert Comte de Koenigsmarck, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle-Rouge de la troisième classe avec le noeud, de celui de Saint Jean de Jérusalem; décoré du grand-Ordre du Nichani-Iftihar;

Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Karl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Ifti-

Chevalier de l'Ordre de Charles III. d'Espagne,

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Vézirs, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes en brillants affectés à cette haute dignité, Grand' Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur, de l'Ordre américain d'Isabelle la Catholique, de l'Ordre de Léopold de Belgique, de l'Ordre du Lion Néerlandais, de celui de l'Epée de Suède etc.,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22. Mars 1761. (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus, confirmés pour toujours, et étendus, avec les droits et obligations réciproques qui en résultent, à tous les autres Etats nommés ci-dessus, formant l'Association de commerce et de douanes.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie de la Prusse et des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, ainsi que les bâtiments prussiens auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux

har und Ritter des Spanischen Ordens Karls des Dritten,

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einem der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerdt-Ordens ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preußen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preußen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den

sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Article II.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'interieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol ou de l'industrie de ce pays. La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi Elle renonce à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets prussiens ou ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leistet, welche von den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erbeten worden sind. Jeder Versuch welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preußischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preußischen Unterthanen so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Article III.

Les marchands prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause qui achèteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par les sujets musulmans ou par les rayàs les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Artikel III.

Die Preußischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industr.e der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Article IV.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants prussiens ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de Neuf pour Cent de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur, supprimés par la présente convention. A sa sortie il paiera le droit de Trois pour cent anciennement établi et qui demeure subsistant. Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de Trois pour Cent.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Preußischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht sich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll.

Article V.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Prusse ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, apportées par terre ou par mer d'autres pays par des sujets prussiens ou des autres Etats de la dite Association, seront admises dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de Trois pour cent calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits de commerce intérieur qui se perçoivent aujourd'hui sur les dites marchandises, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association qui les importera, soit qu'il les vende au lieu d'arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de Deux pour cent. Si ensuite ces marchandises sont revendues à l'intérieur ou à l'extérieur, il ne sera plus exigé aucun droit ni du vendeur ni de l'acheteur, ni de celui qui, les ayant achetées, désirera les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de trois pour cent dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de deux pour cent devra être acquitté.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, et ceux des autres membres

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Preußen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preußische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preußische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sey es, daß er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der übrigen Mitglieder

de l'Association de commerce et de douanes, ne prétendent pas, soit par cet article soit par aucun autre du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de Turquie de l'exercice de Ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente Convention aux sujets prussiens et à ceux des autres Etats de l'Association et à leurs propriétés.

des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preußischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Article VI.

Les sujets prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayant-cause pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, en marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant prussien ou des autres Etats de l'Association ou son ayant-cause aura la faculté de trafiquer en elles en payant le droit additionnel de deux pour cent, auquel il serait soumis pour la vente des propres marchandises qu'il aurait lui-même importées, ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce paiement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits, quelque soit la destination ultérieure qui sera donnée à ces marchandises.

Artikel VI.

Die Preußischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preußischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereins-Staaten oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les produits du sol ou de

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder

l'industrie des Etats de la Prusse et des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer-Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, devant être vendues ailleurs, elles soient, pour un temps limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage.

der Industrie der Staaten von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées en d'autres pays, ou qui, restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de trois pour cent, sans que, sous aucun prétexte, on puisse les assujettir à d'autres droits.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Article VIII.

Les fermans exigés des bâtiments marchands prussiens à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Artikel VIII.

Die von den Preußischen Handels-Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation crée par la présente convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est-a-dire dans les posses-

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien be-

sions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets ottomans.

legenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Article X.

Suivant la coutume établie entre la Prusse et la Sublime Porte, et afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie ou exportés des Etats Ottomans par les sujets prussiens, des commissaires versés dans la connaissance du commerce des deux pays avaient été nommés tous les quatorze ans pour fixer, par un tarif, la somme d'argent en monnaie du Grand-Seigneur, qui devra être payée comme droit de trois pour cent, sur la valeur de chaque article. Or le terme des quatorze ans, pendant lequel le dernier tarif devait rester en vigueur, étant expiré, et des commissaires étant déjà nommés depuis quelque temps pour la fixation d'un nouveau tarif, il est convenu que le tarif dont ils tomberont d'accord, restera en vigueur pour les sujets prussiens et pour ceux des autres États appartenant à l'Association de commerce et de douanes, pendant Sept années, à dater de sa fixation. Après ce terme chacune des Hautes parties contractantes aura droit d'en demander la révision; mais si, pendant les six mois qui suivront l'expiration des Sept premières années, ni l'une ni l'autre n'use de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour Sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preußen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preußischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Großherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Kommissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preußischen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der sieben ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre

il en sera de même à la fin de chaque période successive de Sept années.

in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Conclusion.

La présente Convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Constantinople dans l'espace de quatre mois à compter d'aujourd'hui, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera publiée et mise à exécution immédiatement après l'échange des ratifications.

Fait à Constantinople le $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante (et de l'hégire le vingtsix de Schaban Mil-Deux-Cent-Cinquante-Six).

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen vier Monaten von heut ab, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Konstantinopel ausgewechselt werden. Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel, den $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigsten}}$ Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig (und der Hedschra den sechs und zwanzigsten Schaban Ein Tausend Zwei Hundert Sechs und Funfzig).

Dieser Handels-Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 29. Mai d. J. zu Konstantinopel ausgewechselt worden.

Der nach Artikel X. des vorstehenden Handels-Vertrags vereinbarte Tarif erfolgt nachstehend.

Exportation.

Ausfuhr.

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Avelanède, voyez Valonnée.	
Alisaris de Chypres, Syrie et Tripoli de Barbarie.	Krapp von Cypern, Syrien u. Tripoli
— d'Anatolie	— von Anatolien . . . .
Anis de Césarée	Anis von Cesarea . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . .
Avoine de l'Empire Ottoman	Hafer vom Osmanischen Reiche . . .
B.	
Beurre de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans.	Butter aus der Wallachei, der Moldau und andern Türkischen Provinzen.
Blé de l'Empire ottoman	Getraide vom Türkischen Reiche . . .
Bois de buis de toute qualité	Buchsholz von allen Qualitäten. . . .
— de construction de toute espèce .	Bauholz von allen Gattungen . . . . .
Bonnets de Tunis, petits, supérieurs et inférieurs.	Mützen von Tunis, kleine, feine und ordinaire.
— de Tunis, grands, supérieurs et inférieurs.	— große, feine und ordinaire . . . . .
Boulamatsch	Bulamatsch (eingekochter Saft) . . . .
Bourre ou Estrace de Soie	Seidenabfall . . . .
C.	
Café Moka	Kaffee aus Mokka . . . .
Caroubes	Johannisbrod . . . .
Chandelles	Lichter . . . .
Cire	Wachs . . . .
Colle de cordonnier de toute qualité	Schusterleim, aller Qualitäten . . . . .
Colloquinte	Colloquinten (Art Kürbisse in der Größe der Citronen).
Cotton en laine de Romélie, de Syrie et de Chypres supr. et infr.	Baumwolle, feine und ordin., von Rumelien, Syrien und Cypern.
— d'Anatolie de toute qualité	— von Anatolien . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . .
Cotton filé de Smyrne de toutes couleurs	Gesponnene Baumwolle von Smyrna, in allen Farben.
— — blanc	— von Smyrna, weiß . . . .
— de Chio	— von der Insel Scio . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Keuk boya kebres, ve Berricham ve Tarabolossi Gharb	le Quintal.	1080	360
— Anadolou	—	1944	648
Anissoni kaissarié	l'oque.	16	5
— Roumili.	—	12	4
Youlafi memaliki mahroussé	sur le prix courant.	9 %	3 %
Roughani sadé Iflak, ve Boghdan ve Saïré	le Quintal.	2376	792
Hintaï memaliki mahroussé	le Kilo de Constple.	150	48
Tchimchiri ala ve edna	le quintal.	140	47
Edgnassi keresté	sur la valeur.	9 %	3 %
Fessi Tounous Saghir ala ve edna .	la douzaine.	2160	720
— — Kebir ala ve edna .	le paquet de 4.	2160	720
Boulamatch	sur le prix courant.	9 %	3 %
Camtschi bachi	—	9 %	3 %
Cahvéi Yéméni	l'oque.	129	43
Kharnoub	sur le prix courant.	9 %	3 %
Chémi Roughan	—	9 %	3 %
— Assel	l'oque.	200	67
Bildgumlé Tchirich	—	37	12
Aboudjébil Carboussou	—	129	43
Pembéï kham Roumili ve Kebres ve Berricham ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildgumlé Pembéï khami Anadolou .	—	2554	851
Pembéï khami Missir	— de 44 oques.	4276	1425
Elvan Richteï Pembeï Izmir	l'oque.	237	79
Beyaz — —	—	162	54
Richtéï Pembéï Sakis	—	194	64

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cornes de Buffles	Büffelhörner . . . .
— de boeuf	Ochsenhörner . . . .
Couleur rouge dite Gulbahar	Rothe Farbe, genannt Gulbahar . . .
Cuirs, voyez Pelléteries.	
Cuivre en pains	Kupfer in Blöcken . . . .
— vieux	— altes . . . .
— ouvré, ou ouvrages en cuivre . .	— verarbeitetes . . . .
Cumin.	Kümmel . . . .
D.	
Douves	Faßdauben . . . .
E.	
Eau de vie de l'Empire Ottoman . .	Branntwein vom Türkischen Reiche. .
Ecume de mer	Meerschaum . . . .
Encens	Weihrauch . . . .
Eponges	Schwämme . . . .
(NB. Attendu qu'étant nettoyées et travaillées, le prix en augmente à la sortie, les 3pCt seront perçus sur la valeur à la sortie.)	(Da dieselben durch die Reinigung an Preis gewinnen, so werden die 3 % beim Ausgange auf den Werth erhoben.)
Essence ou huile de rose	Rosenöl . . . .
Estrage ou bourre de soie	Seidenabfall . . . .
F.	
Feutres pour housses	Filz zu Satteldecken . . . .
— de Chypres de toute couleur . . .	— von Cypern in allen Farben . . . .
— de Carahissar blancs et autres couleurs.	— von Carahissar in allen Farben . .
Ficelles et sacs vides de crin, d'Anatolie et de Romélie.	Zwirn und Säcke von Haar, aus Anatolien und Rumelien.
Figues sèches de toute qualité	Feigen von allen Gattungen . . . . . .
NB. Lorsque les négocians ne pourront pas s'accorder avec l'autorité locale relativement aux prix des Figues, les 9 pCt. d'entrée seront perçus en nature selon la qualité de la marchandise au moment de l'arrivée.	NB. Im Falle die Kaufleute sich, bei Festsetzung des Preises der Feigen, mit der Lokalbehörde nicht einigen könnten, so wird der Eintrittszoll von 9 %, bei Ankunft der Waare, und nach der Qualität, in natura erhoben.
Fil blanc de Monastir	Weißes Gespinnst von Monastir . . .
— de Chèvres d'Angora de toute qualité	Gespinnst von Ziegenhaaren von Angora von allen Qualitäten.
— pour filets	— für Netze . . . .
— en mateaux	— in Strängen . . . .

Nom de marchandises en turc.	Quantités tarifées	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Manda boynouzou	les 100 paires.	3240	1080
Carni bacar	—	1620	540
Gulbahar	l'oque.	21	7
Nihas keultché	—	108	36
Kenhné Nihas	—	97	32
Avani Nihas	—	248	81
Kimion	—	21	7
Varil tahtassi	sur la valeur.	9 %	3 %
Araki Memaliki Mahroussé	l'oque.	37½	12½
Luléï Istifé	la caisse.	5400	1800
Gunluk	le quintal.	1944	648
Indgé Sungher	sur la valeur.	9 %	3 %
Gul-yaghi	le métical de drachme 1½.	108	36
Camichi bachi	sur la valeur.	9 %	3 %
Ketchéï Ghachié	l'un.	270	90
Elvan ketchéï kébres	—	216	72
Beyaz ve elvan ketchéï Cara-hissar .	—	162	54
Tehi Harar ve Cazil Roumili ve Anatolou	l'oque.	102	34
Bildjumlé courou Jngir	sur la valeur.	9 %	3 %
Beyaz Richtéï pempéï Monastir . . .	sur la valeur.	9 %	3 %
Richtéï Angora bildjumlé	l'oque.	367	122
— Agh	—	270	90
— toura	—	243	81

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fil de lin d'Anatolie.	Gespinnst von Lein von Anatolien . .
— de Hamit	— aus Hamit . . . .
— d'Argatch	— aus Argatsch . . . .
— de Castambol et Alayé	— aus Castambul und Alaya . . . . .
— de Tiré	— aus Tire . . . .
— des Dardanelles	— aus den Dardanellen. . . . .
— de Caradjalar	— aus Caradjalar . . . .
— de Keleb Sourméné	— aus Keleb und Sourméné . . . .
— de Marcoula	— aus Marcula . . . .
Fromages de toutes qualités	Käse. . . . .
G.	
Galles de toute espèce	Galläpfel . . . .
Gomme Adragante blanche, 1ère qualité	Gummi Dragant in Scheiben . . . .
— — en sorte	— in Sorten . . . .
— Ammoniaque	Ammoniakharz . . . .
— Arabique, supérieure et inférieure	Arabischer Gummi . . . .
Graine jaune d'Anatolie, de Césarée, Iskilib et d'autres endroits.	Kreuzbeeren von Anatolien, Cesarea, Jskilib und andern Sorten.
— de Romélie de toute espèce . . .	— von Rumelien von allen Qualitäten
Graine de Lin	Leinsaamen . . . .
— de chanvre	Hanfsaamen. . . . .
— de Sésame	Sesamsaamen. . . . .
— de Mérisier dite Mehlep	Vogelkirschsaamen . . . .
Gulbahar, couleur rouge	Gulbahar . . . .
H.	
Huile ou Essence de rose	Rosenöl . . . .
— d'olive	Olivenöl (Baumöl) . . . .
I.	
Indigo d'Egypte	Indigo von Egypten . . . .
L.	
Laines supérieures et inférieures. . . (NB. Les laines de Constantinople sont comprises dans cette fixation de droits.)	Wolle (Schafwolle) . . . . NB. Die in Konstantinopel gewonnene Wolle ist mitbegriffen.
Langues fumées, saucissons et pastourma de toute qualité.	Geräucherte Zungen, Würste, geräuchertes Fleisch.
Légumes secs de toute espèce, haricots, pois, lentilles etc. etc.	Trockene Gemüse, Bohnen, Erbsen, Linsen 2c. 2c.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Richtéï keten Anadolou	l'oque.	86	28
— Hamid	—	216	72
— Argatch	—	54	18
— Castamouni vè Alayé	—	135	45
— Tirè	—	270	90
— Boghaz	—	135	45
Pembéi Caradjalar	—	216	72
— keleb ve Surméné	—	162	54
— Marcoula	—	135	45
Bildjumlé Penir	sur le prix courant.	9 %	3 %
Envaï Mazi	le quintal.	3888	1296
Beyaz ala kitré	l'oque.	237	79
Mahlout	—	108	36
Tchadir ouchaghi	—	54	18
Zamki Arebi ala ve edna	—	81	27
Aladjehir Anadolou Kaissarié ve Jskilib ve saïré	—	303	100
Envaï Roumili Aladjehir ala ve edna	—	59	19
Ketten tohoumou	le Kilo de vingt oques.	194	65
Kenevir tohoumou	—	140	47
Soussam	—	302	100
Mahleb	l'oque.	54	18
Gulbahar	—	21	7
Gul-Yaghi	le métical.	108	36
Roughani Zeït	le quintal.	1836	612
Tschividi Missir	l'oque.	702	234
Yapak ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildjumlé pastourma ve soudjouk ve sighir dily	sur le prix courant.	9 %	3 %
Bamiaï kheuck ve Beuryuldjé ve Fassoulia ve Bacla ve Nohoud ve Merdjimek ve Bisélia	—	9 %	3 %

Désignation de marchandises.	Name der Waaren.
M.	
Manufactures diverses des pays ottomans.	Türkische Manufaktur-Waaren:
Aghabani à jour supérieur	Aghabani
— de Bagdad	— aus Bagdad
— d'Ustluk	— aus Ustluk
— d'Istluk, à bords rayés à fil	— aus Istluk
Aladja de Damas et Kitabi	Aladscha aus Damaskus und Kitabi
— d'Alep	— aus Alep
— de Magnésie	— aus Magnesia
— de Tiré et de Bor	— aus Tiré und Bor
— de Diarbékir	— Diarbekir
Boucassin blanc, de diverses couleurs et mélangé de Dénizli.	Bukassin
Ceintures de Hama	Gürtel von Hama
— de Tripoli	— von Tripoli
— dites Bamri	— Bamri genannt
— en laine blanche et de diverses couleurs de Caradjalar.	— von Caradschalar
Chali de Tossia blanc	Schali von Tossia, weißer
— — de toute couleur	— in allen Farben
— et Soff d'Angora large et étroit	— und Sof von Angora, breit und schmal.
Chals dits Caradjalar	Schawls von Karadschalar
— dits Talet	— von Talet
— de Tunis blancs	— von Tunis, weiße
— — doulouk	— — geblümte
— — Hélali	— —
— — de toute couleur	— — farbig
Coutni et Tchitari de Damas	Coutni und Tschitari, von Damaskus
— d'Alep	— von Halep
— et Merré de Brousse	— von Merre und Brussa
Coussins de Brousse dits Bélédi	Kissen von Brussa, Bélédi genannt
— — et de Bilédjik simples	— und von Biledgik
— de Merzifoun	— von Merzifun
Indiennes de Chypres pour dessus de couvertures et nappes.	Druckwaaren von Cypern, für Decken und Tischtücher.
— dites fazla avec boktchas et coussins	— von Fazla mit Bündel und Kissen
— pour matelats	— zu Matratzen
— pour ceintures	— zu Gürteln
— pour ameublemant de sofa	— zu Möbeln

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Ala cafesli Aghabani	la pièce.	1944	618
Aghabani Bagdad	—	324	108
— Ustluk	—	270	90
Tiréli aghabani	—	216	72
Aladjaï scham ma kitabi	—	1188	396
— Halep	—	648	216
— Manissa	la balle de 100 pièces.	19440	6480
— Tiré ve Bor	la pièce.	216	72
— Diarbékir	—	486	162
Beyaz Boghasi Dénizli ve elvan ve aladja	l'oque.	540	180
Hama Couchaghi	la pièce.	270	90
Trabolouz Couchaghi	—	2160	720
Bamri couchak	—	648	216
Beyaz ve elvan Caradjalar	l'oque.	270	90
Beyaz Chali Tossia	la pièce.	540	180
Elvan	—	648	216
Soffre Chali Angora enli ve ensiz	la pièce de 30 pics.	5400	1800
Chal Caradjalar	l'un.	162	54
Talet	la paire.	1080	360
Beyaz Chal Tounouz	l'un.	237	79
Donlouk —	—	1350	450
Héllali Chal Tounouz	—	648	216
Elvan	—	648	216
Tchitari ma Coutni Cham	la pièce.	1350	450
Coutni Haleb	—	864	288
— Broussa ve Merré	—	756	252
Bélédi Broussa	la paire.	270	90
Balini sadé Biledjik ve Broussa	—	540	180
Bélédi Merzifoun	—	324	108
Kebrez yorghan youzou ma sofra	la pièce.	248	83
Tchiti fazla maboktcka ve yastik	l'assortim. de 4 morceaux	302	100
Kebrez deuchek ma chilté	la pièce.	302	100
Basma couchak	—	162	54
Kebrez takémi	l'assortiment.	1512	504

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Indiennes de Diarbékir	Druckwaaren von Diarbekir. . . . . .
— de Diarbékir et de Tokat pour dessus de couverture et Boucassins	— von Tokat u. Diarbekir, für Decken und Bucassins.
Ihram en laine, blancs et de couleur, de Romélie.	Ihram von Rumelien, weiß und farbig
Mouchoirs carrés en mousseline du pays dits nefti sukery.	Musselintücher, Nefti-sukery genannt .
Nappes et serviettes de table unies et brodées.	Gestickte und platte Tischtücher und Servietten . . . .
Sevay et beldar simple	Sevay und Beldar . . . .
Tabliers de Hama brodés	Schürzen aus Hama, gestickte . . . .
— — simples	— — platte . . . . . .
— de Brousse dits fouta	— von Broussa . . . .
— — pechtimals .	— — (Handtücher). . . . .
— d'Akbach	— von Akbaschi — . . . . .
— de Salonique	— von Salonik — . . . . .
Tchitari heudjréti et Méhémed chahi	Tschitari, Heudschreti und Mehemet Schahi genannt.
— d'Alep	— von Halep . . . .
— de Damas et Coutni.	— und Cutni von Damaskus . . . .
— de Diarbékir	— von Diarbekir . . . .
Tissus de laine, dits Papas Mouhayéri	Wollenzeuge, Papas-mouhayeri genannt
— dits Tossia Mouhayéri	— Tossia-mouhayeri genannt . . . . .
Toile hassé ordinaire des pays ottomans	Leinwand vom Osmanischen Reiche, ordinaire
— fine des pays ottomans et humayoun	— feine. . . . .
— à voiles	— zu Seegeltüchern . . . .
— d'Alep	— von Halep . . . .
— dite Dagh	— Dagh genannt . . . .
— de Merzifoun	— von Merzifun. . . . .
— de Drama.	— von Drama . . . .
— d'Alayé	— von Alaye . . . .
— —	— von Alaye . . . .
— de Malatia	— von Malatia . . . .
— de lin	— von Lein . . . .
— de Rizé	— aus Rizé . . . .
— dite astar de Césarée, Nigdé et Sivas	— Astar genannt von Cesarea, Nigdé und Sivas.
— — de Hamit	— Astar aus Hamit. . . . .
— large de Kédos	— von Kedos breite. . . . .
— étroite —	— — schmale . . . .
— hamalat de Tiré	— Hamalat von Tiré. . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Tchiti Diarbékir	la pièce.	194	65
Yorghan youzou ma boghassi Diarbékir ve Tokat	—	162	54
Beyaz ve elvan Ihrami Roumili . . .	l'oque.	324	108
Nefti Sukeri	la pièce de 10 carrés.	237	79
Sade ve telli Sofra ma pichkir . . .	les 2 ensemble.	2700	900
Sadé Sévay ve beldar	la pièce.	3780	1260
Telli foutay Hama	la paire.	1620	540
Sadé — —	—	648	216
Foutay Broussa	—	432	144
Pechtimali Broussa	—	270	90
— Akbach	—	135	45
— Selanik	—	324	108
Heudjréti Tchitari ve Méhémed Schahi	la pièce.	2160	720
Tchitari Haleb	—	756	252
— Cham ma Coutni	—	1350	450
— Diarbékir	—	648	216
Papas Mouhayéri	la pièce de 15 pics.	378	126
Mouhayéri Tossia	le ballot de 90 pièces.	21600	7200
Caba hassé	la pièce de 32 pics.	648	216
Indjé — ve houmayoun	—	1080	360
Kirbassi badouban	la pièce de 15 pics.	270	90
— Haleb	—	540	180
— Dagh	—	270	90
— Merzifoun	le bal. de 6 pièces de 600 pics.	8100	2700
— Drama	l'oque.	324	108
— Alayé	la pièce de 18 pics.	194	65
— —	la pièce de 9 pics.	81	27
— Malatia	l'oque.	270	90
— Ketten	—	270	90
— Rizé	—	1188	396
Astari kaïssarïé ve Nikdé ve Sivas.	la pièce.	194	65
— Hamid	l'oque.	270	90
Kirbassi kédos enli	la balle de 50 pièces.	6750	2250
— ensiz	— — 60 —	5184	1726
Hamalati tiré	l'oque.	540	180

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Toile dite astar de Gheyvé	Leinwand, Astar von Ghiré genannt .
— — de Castambol	— — Kastambol . . . .
— — de Tach keupri	— — Tasch-Köpri . .
— écrue astar de Tokat	— aus Tokat (ungebleichte) rohe . . .
— de toute couleur de Moussoul . .	— von Mossul in allen Farben . . . .
— de Ménémen	— von Menemen . . . .
Mastic	Mastix . . . .
— en larmes	— in Tropfen . . . .
Maïs de l'Empire ottoman	Mais vom Türkischen Reiche . . . . .
Miel	Honig . . . .
Myrrhé	Myrrhen . . . .
N.	
Noisettes	Haselnüsse . . . .
Noix	Wallnüsse . . . .
O.	
Opium	Opium . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . .
Orge de l'Empire Ottoman	Gerste vom Türkischen Reiche . . . .
Orpiment	Operment . . . .
P.	
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de Ghérédé . . .	Sohlleder von Gherede . . . .
— — d'Aïdin	— von Aydin . . . .
— — dits Yerli, de buffle	— in Konstantinopel fabrizirtes Büffelleder.
— — d'Egypte	— von Egypten . . . .
Marroquins de Césarée et d'Eghin . .	Marroquinleder von Cesarea und Eghin
— rouges d'Ouchak	— rothes von Uschack . . . .
— de Tossia	— von Tossia . . . .
— bleus de Sparte, Konia, Aïdindjik et Nicomédie.	— blaues von Sparta, Konia, Aidindjik und Nicomedien.
— noirs d'Ouchak	— schwarzes von Uschak . . . .
— écarlates d'Erekli et de Bale-Kesser	— scharlachrothes von Erekli und Balekhissar . . . .
— rouges grands de Coula et Berghi	— rothe, große, von Coula und Berghi
— rouges petits de Coula et Berghi inférieurs.	— rothe, kleine, von Coula und Berghi
— jaunes et noirs de Coula et Sparte	— gelbe u. schwarze von Coula u. Sparta
Peaux de chèvres d'Angora en poils	Ziegenfelle von Angora mit Wolle . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Astari Gheyvé	la pièce.	216	72
— Castamonni	la balle de 60 pièces.	11664	3888
— Tach Keupri	la pièce.	162	54
— Kham Tokat	—	216	72
Elvani Moussoul	—	237	79
Kirbassi Ménémen	—	140	46
Mastaki	la Cse ou Bque de 70 oques.	21600	7200
Tanné Mastaki	l'oque.	432	144
Cocorozi mémaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	75	25
Assel	sur le prix courant.	9 $\frac{9}{0}$	3 $\frac{9}{0}$
Murri safi	l'oque.	48	16
Foundouk	le quintal.	756	252
Djéviz	le Kilo de 100 oques.	648	216
Afion	le tchéki de 250 dr.	1090	363
Afioni Missir	—	756	252
Chaïri mémaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	67	23
Zernikh	l'oque.	37	12
Keusseléi Ghérédé	la pièce.	486	162
— Aydin	—	324	108
Yerli pischmisch Keussélei Manda .	—	2160	720
Keusseléi Missir	—	972	324
Sakhtiani Kaïssarié ve Eghin	le paquet de 5 peaux.	1080	360
Kermizi Sakhtiani Ouchak	— — 6 —	1296	432
Sakhtiani Tossia	— — 6 —	1080	360
— Sparta ve Konia ve Aydindjik ve Ismit ve Assoumani	l'un.	162	54
Siah Sakhtiani Ouchak	le paquet de 6 peaux.	972	324
Al — Erekli ve Bale-kesser	l'un.	270	90
Kermezi Sakhtiani Coula ve Berghi	—	216	72
— saghir ve edna	—	194	65
Sari ve siah Sakhtiani Coula ve Sparta	—	216	72
Post Ketchi Angora	l'une.	378	126

(No. 2188.)

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Peaux de moutons et de chèvres en poils.	Schaf- und Ziegenfelle mit Wolle . .
— d'agneaux et de chevreaux . . .	Lamm- und Zickelfelle . . . .
— de lièvres d'Asie	Hasenfelle aus Asien. . . . .
— de lièvres de Romélie	— aus Rumelien . . . .
— de moutons écarlates.	Rothe Schaffelle. . . . .
Peaux de mouton travaillées d'Ada	Gegerbte Schaffelle von Ada . . . . .
— de buffle et de boeuf, sèches et salées, grandes et petites.	Büffel- und Ochsenhäute, getrocknete und gesalzene, große und kleine.
Pâte de moût de raisin, dite Keufter	Verdickter Traubenmost, Köfter genannt
Pastorma, langues fumées et saucissons de toute qualité.	Preßkopf, geräucherte Zungen u. Würste
Pétmez	Dattelhonig, Obsthonig . . . .
Pignons de pin avec coques	Tannenzapfen mit Schaalen. . . . . .
Plumes d'Autruche	Straußfedern. . . . .
Poil de chèvre d'Angora et de Konia de toute qualité.	Ziegenhaare von Angora und Konia, in allen Qualitäten.
Poissons salés de toute espèce	Gesalzene Fische aller Art . . . .
Poutargue.	Fischlaiche. . . . .
R.	
Raisins secs dits Sultani de Cara-bournou	Rosinen, Sultani genannt, v. Karaburnu
— — de Tchechmé et Yerli	— von Tschešchmé. . . . .
— — d'Ourla	— von Urla . . . .
Raisins dits rézaki d'Ourla, Tchechmé, Aïdin, Mentéché et Yerli.	— Resaki genannt, von Ourla, Tschesch- mé, Aïdin 2c.
— dits rézaki de Carabournou	— von Karaburnu. . . . .
— secs de Beylerdjé	— von Beylerdjé . . . .
— secs noirs	— schwarze. . . . .
— secs noirs dits de Corinthe. . . .	— — von Corinth (Corinthen-Rosinen).
— secs de Stanchio et Samos	— von Stanchio und Samos . . . .
Riz d'Egypte, Philipopoli, Trébizonde et autres endroits.	Reis von Egypten, Philippopoli, Trapezunt und anderen Orten.
S.	
Sacs vides et ficelle de crin d'Anatolie et de Romélie.	Haarsäcke und Haarzwirn von Rumelien und Anatolien . . . .
Safran d'Anatolie	Safran von Anatolien. . . . .
— de Romélie.	— von Rumelien . . . .
Safranum d'Anatolie	Safflor von Anatolien. . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Dgildi couyoun ve ketchi	l'une.	48	16
— couzou ve saghir ketchi	—	27	9
— erneb Anadolou	les 100 peaux.	1728	576
— Roumili	—	918	306
Al méchin	l'une.	140	46
Méchini Ada	—	54	18
Manda gheunu ve djildi bacar saghir ve kekir couru touzlou	sur le prix courant.	9 %	3 %
Keufter	le quintal.	1080	360
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dili	sur le prix courant.	9 %	3 %
Petmez	—	9 %	3 %
Tcham fistighy	l'oque.	43	14
Deve couchou tuyu	sur le prix courant.	9 %	3 %
Tiftik Angora ve konia bildjumlé . .	l'oque.	130	43
Envaï touzlou balouk	sur le prix courant.	9 %	3 %
Balouk youmourtassi	—	9 %	3 %
Carabournou tchekirdeksiz uzum . .	le quintal.	1620	540
Tchéchmé mahsoulou ve yerli tchekirdeksiz uzum	—	1296	432
Ourla tchekirdeksiz uzum	—	1512	504
Ourla ve Tchéchmé ve Aydin ve Mentéché ve yerli razakissi . . .	—	756	252
Carabournou razakissi	—	972	324
Beylerdjé uzumu	—	432	144
Siah uzum	—	367	122
Bildjumlé couch uzumu	—	1620	540
Istankeny ve Soussam uzumu	—	345	115
Ruzzi Missir ve Filibé ve Tarbezoun ve saïré	sur le prix courant.	9 %	3 %
Tchi kharar ve kazil Roumili ve Anadolou	l'oque.	102	34
Zaferani Anadolou	—	1458	486
— Roumili	—	378	126
Affouri Anadolou	—	162	54

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Safranum d'Egypte.	Safflor von Egypten . . . .
Salep d'Anatolie	Salep von Anatolien . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . .
Salpêtre et Natron d'Egypte	Salpeter von Egypten . . . .
Sandaraque	Sandarack . . . .
Sangsues	Blutigel. . . . .
Saponaire.	Seifenwurzel . . . .
Saucissons, langues fumées et pastormas	Würste, geräucherte Zungen und Preß-kopf.
Savon	Seife . . . .
Scamonée.	Scamonienharz. . . . .
Seigle de l'Empire Ottoman	Hafer vom Osmanischen Reiche . . .
Sel amoniac d'Egypte	Ammoniaksalz von Egypten . . . . . .
Séné	Sennesblätter . . . .
Soie de Brousse, des Sandjaks de Khodavendigigiar, Saroukhan, Carassi et Hodja-Hili.	Seide von Sandschack von Khodaven-dikiar, Saroukhan, Carassi und Hodja Hili.
— d'Andrinople et de Ternova . . .	— von Adrianopel und Ternova . . .
— de Salonique, Tricala et Yanina .	— von Salonik, Tricala und Yanina
— d'Amasia	— von Amasien . . . .
— dite Payambol des Sandjaks d'Aïdin, Seghala et Mentéché	— von Payambul, von Aïdin, Seghala und Mentesche.
— de Syrie et de Chypres	— von Syrien und Cypern . . . . .
Suif jaune et blanc de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans.	Unschlitt, weißes und gelbes aus der Wallachei und der Moldau rc.
T.	
Tabac en feuilles dit gueubek en Boktcha	Taback in Blättern, Geubek u. Boktscha
— en Boktcha de toile de lin	— in Leinwand gepackt . . . .
— — d'Ermié en boktcha .	— von Ermié, in kleinen Ballen . . .
— — — en balles . .	— — in großen Ballen . . .
— de Baffra, Samsoun, Camari, Persitchan, Basma et autres endroits.	— von Bafra, Samsun, Camari rc.
Tapis turcmen	Teppiche, türkmenische . . . .
— de Smyrne dits d'Ouchak.	— von Smyrna. . . . .
— et Sedjadés de Kedos, Sedjadés de Coula, Zellis d'Ouchak et autres Sedjadés	— und kleine Teppiche von Kedos, kleine Teppiche von Kula, Zellis, Ouschak und andere kleine Teppiche.
V.	
Valonée supérieure et inférieure . . .	Ackerdoppen . . . .
Vin de Chypres (Commandarie) . . .	Cyperwein, (Commandaria genannt) .
— de l' Empire Ottoman	Wein vom Osmanischen Reiche. . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Droit d'entrée. Aspres.	Droit de sortie. Aspres.
Affouri Missir	le quintal de 44 oques.	5464	1821
Salebi Anadolou	l'oque.	140	46
— Roumili	sur le prix courant.	9 0/0	3 0/0
Guherdjilé ve Natrouni Missir	—	9 0/0	3 0/0
Sandarak	l'oque.	54	18
Suluk	—	216	72
Tchoën	—	16	5
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dily	sur le prix courant.	9 0/0	3 0/0
Saboun	le quintal.	1836	612
Mahmouzé	l'oque.	1836	612
Tchardari memaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople	75	25
Nichadiri Missir	l'oque.	135	45
Sinameki	—	97	32
Khodavendiguiar ve Saroukhan, ve Carassi ve Hodja-Jty sandjaklari hirari	—	2160	720
Hariri Ternovi ve Edirné	—	2160	720
— Yania ve Terhala ve Selanik	—	2160	720
— Amasia	—	2160	720
Aïdin ve Sighala ve Mentéché sandjaklari hariri	—	1620	540
Hariri Kebres ve Cham ve Haleb ve Saïda havalileri hariri	—	1296	432
Roughani Tchervich ve don Jflak, Bogdan ve saïré	le quintal.	2019	673
Doukhani gueubek boktcha	l'oque.	90	30
— Kenevir boktcha	—	66	22
— Ermié —	—	66	22
— — denk	—	56	19
— Bafra ve Samsoun ve Camari ve Persitchan ve Basma ve Saïré	—	56	19
Kilimi Turkmen	l'un.	1188	396
Calitchéï Ouchak	l'oque.	216	72
Sedjadéï kedos, ve Calitchéï kedos ve Sedjadéï Coula, ve Zilli, Ouchak, ve Sedjadéï saïré	sur le prix courant.	9 0/0	3 0/0
Palamoud ala ve edna	le quintal.	720	240
Kebres Comandariassi	l'oque.	54	18
Khamri memaliki mahroussé	—	15½	5¼

Importation.

Einfuhr.

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Acier	Stahl
— de Russie	Russischer Stahl
— surfin en petites caissettes	Feinster Stahl in kleinen Kisten
Aiguilles	Nähnadeln
— à voiles No. 1 à 10	Nadeln zum Nähen der Segeltücher (Packnadeln).
Alun de roche	Alaun
Amadou et Agaric	Schwamm und Baumschwamm
Amandes nettoyées	Mandeln, gereinigte
— en coques	— mit Schalen
Ambre jaune brut	Bernstein
(NB. S'il s'élevait quelque contestation sur la douane de cet ambre, elle sera perçue en nature.)	(Im Falle sich bei der Bezahlung des Zolles eine Schwierigkeit erheben sollte, so wird derselbe in Natura erhoben.)
— gris	Ambra
Amidon	Stärke
Amome, Piment, poivre, girofle	Piment, Neugewürz
Anchoix, olives, capres, huile, et autres salaisons.	Sardellen, Oliven, Kapern, Oel und anderes Eingemachte.
Ancres en fer	Anker von Eisen
Anis de Russie	Russischer Anis
Antimoine	Spießglas
Argent ouvré	Verarbeitetes Silber
— vif	Quecksilber
Armes de luxe, fusils, carabines, épées et pistolets.	Luxus-Waffen, Flinten, Karabiner, Degen, Pistolen.
Arsenic blanc et jaune	Arsenik, weißer und gelber
Assiettes en terre rouge de Gènes	Teller von rothem Thon aus Genua
Azur	Lazurstein
B.	
Bas de Soie longs	Seidene Strümpfe, lange
— — courts	— — kurze
Bas de laine, de cotton et de fil longs d'Angleterre.	Wollene, baumwollene und leinene lange Englische Strümpfe.
— de laine, de cotton et de fil courts d'Angleterre.	— — — kurze

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchélik	le quintal.	540
— Rossiè	—	420
Ala Tchélik	sur la valeur.	3 %
Iné	le paquet de 50 mille.	830
Harbali Iné	les 4000.	260
Chabi Frenghi	le quintal.	360
Aghatch Cavi	l'oque.	36
Badem Itchi	—	22
Cabouklou Badem	—	11
Kehribari kham	—	3600
Amber	le métical.	108
Nichesté	l'oque.	13
Bahari djédid	—	15
Antchoïé ve Ghébéré ve Zéitin ve Roughani zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Demir lengher	le quintal.	320
Anissoni Roussié	—	130
Demir Bozan	—	900
Sim Avani efrendji	la drachme.	15
Djiva	l'oque.	160
Tufenk ve Carabina ve Pictov ve Eslihaï saïré	sur la valeur.	3 %
Semul faré beyaz ve sari	l'oque.	15
Kermezi Djénova Tabaghi	la douzaine.	5
Ladjiverd boya	l'oque.	18
Harir Caltchetta	la douzaine.	600
— Tchorab	—	315
Yapughi ve pembé ve Iplik Caltchettai Ingliz	—	360
— — — Tchorabi —	—	180

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bas de laine, de cotton et de fil longs d'Allemagne et de Prusse.	Wollene, baumwollene und leinene lange Strümpfe aus Deutschland u. Preußen.
— de laine, de cotton et de fil courts d'Allemagne et de Prusse.	— — kurze
— de cotton longs d'Autriche	Baumwollene lange Strümpfe aus Oesterreich.
— — courts —	— kurze . . . .
— — — de Prusse	— kurze aus Preußen . . . .
— — longs de Gènes et de Prusse.	— lange aus Genua und aus Preußen
— de cotton courts de Gènes et de Prusse.	— kurze Strümpfe aus Genua und Preußen.
Beaume de chrétienté	Balsam . . . .
Benjoin	Benzoë (wohlriechendes Harz) . . . .
Beurre de Russie	Butter aus Rußland . . . .
— salé d'Angleterre	Gesalzene Butter aus England . . . .
Bierre de France en bouteilles	Bier aus Frankreich in Flaschen . . .
— d'Angleterre	Englisches Bier . . . .
Biscuit et farine	Zwieback und Mehl . . . .
Bleu de Berlin	Berliner Blau . . . .
Bois de Campèche	Kampeschehol; . . . .
— de Ste. Marthe	St. Martha-Holz . . . .
— de Fernambouc	Fernambukholz . . . .
— de Sandal	Sandelholz . . . .
— d'Acajou	Mahagonyholz . . . .
— de lignum vitae (Legno santo) . .	Lignum sanctum . . . .
— d'Ebène	Ebenholz . . . .
— de buis de Russie	Buchsholz aus Rußland . . . .
Boites en fer blanc à petits miroirs .	Blechspiegelbüchsen . . . .
— en bois	Holzkästchen . . . .
Bonnets de France fins et communs dits fess, petits.	Rothe Mützen (Feß) französische, feine und ordinaire, kleine.
— de Gènes	— Genuesische . . . .
— de Livourne	— aus Livorno . . . .
— d'Allemagne de toute qualité	— aus Deutschland, in allen Qualitäten.
— — fins imitation de Livourne.	— feine, Nachahmung derjenigen aus Livorno.
— de France supérieurs et inférieurs, grands pour militaires.	— französische feine und ordinaire, große für Militairs.
— de Livourne	— aus Livorno . . . .
— d'Allemagne de toute qualité . . .	— aus Deutschland . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Yapughi Caltchettaï nemtché ve Prussia	la douzaine.	280
— Tchorabi — —	—	140
Pembé Caltchettaï nemtché	—	250
— Tchorabi —	—	125
— — Prussia	sur la valeur.	3 %
— caltchettaï Genova ve Prussia	la douzaine.	180
— Tchorabi Djenova ve Prussia	—	120
Roughani Pélessenk	sur la valeur.	3 %
Asselbend	l'oque.	56
Roughani sadëi Roussié	le quintal.	780
— — Ingliz	sur la valeur.	3 %
Arpa souyou Francis	les 12. bouteilles.	102
— — Ingliz	—	144
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3 %
Tchividi Betch	l'oque.	57
Bacam Campadjo	le quintal.	100
— Santa Martha	—	378
— Dal ve portocal	—	1500
Sandal aghadgi	—	380
Mahon	sur la valeur.	3 %
Peighamber	—	3 %
Abanos	le quintal.	540
Tchimchiri Roussié	—	40
Aïnali téneké Coutou	la douzaine.	26
Tehi aghadj	la barrique.	2500
Fessi Francis saghir ala ve edna	la douzaine.	206
— Djenova —	—	205
— Alighurna saghir ala ve edna	—	200
Nemtché Mahsoulou Fess ala evsat ve edna	—	80
Alighurna taklidi Fessi Nemtché ala	—	180
Fessi Francis kebir asker ala ve edna	—	584
— Alighurna — — — —	—	550
— Nemtché Mahs kebir asker ala ve edna	—	360

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bonnets de Venise et d'Allemagne en laine pr. matelots.	Mützen von Venedig und Deutschland aus Wolle für Matrosen.
Borax	Borax
Bottes de France, d'Angleterre et de Belgique.	Französische, englische und belgische Stiefeln.
— d'Allemagne, de Naples et Prusse.	Stiefeln aus Deutschland, Neapel und Preußen.
— de Gènes	— aus Genua
— de Russie	— aus Rußland
Bougies en cire ou cire travaillée	Wachslichte
— en spermacetti	Wallrathlichte, (Spermacetilichte)
— dites Stéarin	Stearinlichte
Bouteilles noires, grandeur ordn., de 200 à 400 drachmes.	Schwarze Flaschen, gewöhnlicher Größe, von 200 bis 400 Drachmen.
— de 1000 drachmes	— von 1000 Drachmen
— noires à tabac de 4 oques	— für Taback, von 4 Oka
Boutons et agraffes de toute espèce	Knöpfe und Agraffen aller Art
Brosses à souliers	Schuhbürsten
— à habits	Kleiderbürsten
— d'orfèvres en fil de laiton	Goldschmiedbürsten von Messingdraht
C.	
Cables et cordages goudronnés et non goudronnés.	Schiffstaue, betheerte und unbetheerte
Cadenas de valise de Russie	Kofferschlösser, russische
Café d'Amerique	Amerikanischer Kaffee
— de Moka venant de Chrétienté, autre que celui venant d'Egypte.	Kaffee Mokka, welcher nicht aus Egypten kommt.
Camphre	Kampher
Canelle ordinaire	Zimmt (chinesischer)
— de Ceylan (Cinnamomum)	— aus Ceylan
Canons en fer	Eiserne Kanonen
Capotes et housses de Circassie	Mäntel und Pferdedecken aus Cirkassien
Câpres	Kapern
— anchois, olives, huile et salaisons en bouteilles.	Kapern, Sardellen, Oel und anderes Eingemachte.
Cardamome	Cardamom
Cartes à jouer	Spielkarten
— — de Russie	— aus Rußland
Cascarille	Cascarille
Caviar noir	Schwarzer Kaviar
— rouge	Rother Kaviar

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Elvan Scoufaï Nemtché ve vénédik	la douzaine.	700
Tenekiar	les cinq oques.	216
Djizméï Francis ve Ingliz ve Belgica	la paire.	216
— Nemtché ve Prussia ve Sitchiliatein	—	126
— Djenova	—	150
— Roussié	—	108
Chémi assel mamoul	le quintal.	3100
Balouk yaghindan Moum	l'oque.	126
Istarin tabir olounour chémi roughani Prussia	—	75
Tehi boukal	le cent.	265
— —	—	540
— —	—	1080
Envaï Coptcha ve Duymé	sur la valeur.	3 %
Coundoura Fourtchassi	la douzaine.	48
Esvab —	—	126
Couyoumdjou —	la boite de 10 paq. ou 30 brosses.	140
Alati Sefiné ve Gomina	le quintal.	210
Demir héïbé kilidi Roussié	les 100.	144
Cahvéï Frenghi	l'oque.	23
— Yéméni	—	37
Kiafour	—	108
Tatchin bayaghi	—	40
— Seylani	—	100
Demir top	le quintal.	320
Yamtchi tcherkes	la pièce.	160
Ghébéré	le quintal.	160
Antchoya ve Ghébéré ve Zéïtin ve Roughani Zeit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Cacoulé	sur le prix courant.	3 %
Kiaghid leub	la douzaine.	40
— — Roussié	—	70
Amber caboughi Cascarilia	l'oque.	100
Siah Caviar	le quintal.	1080
Kermizi Caviar	—	180

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Céruse de France, Angleterre, Belgique et Hollande.	Bleiweiß aus Frankreich, England, Belgien und Holland.
— de Gènes	— aus Genua . . . .
— d'Allemagne et de Prusse	— aus Deutschland und Preußen . .
Chagrin de Crimée dit saghri	Schagrino aus der Krim, Saghri genannt.
Chaînes ou Câbles en fer.	Ketten von Eisen . . . .
Chandelles de suif de Russie	Talglichte von Rußland . . . .
— Stéarin de Prusse	Stearinlichte . . . .
Chanvre écru de Russie	Roher Hanf von Rußland . . . . . .
— filé de Russie dit Tel	Gesponnener Hanf von Rußland . . .
Chapeaux de France et d'Angleterre.	Französische und englische Hüte . . . .
— de Russie	Russische Hüte . . . .
— d'Allemagne	Hüte aus Deutschland . . . .
— de Livourne inférieurs	Ordinaire Hüte von Livorno . . . . .
— de paille ordn. pr. matelots d'Allemagne et de Livourne.	Ordinaire Strohhüte für Matrosen von Deutschland und Livorno.
— de paille moyens	Mittlere Strohhüte für Matrosen von Deutschland und Livorno.
— — fins	Feine Strohhüte für Matrosen von Deutschland und Livorno.
— — de Toscane supérieurs .	Feine toskanische Strohhüte . . . . . .
— — — moyens. . .	Mittlere — — . . . . . .
— — — inférieurs .	Ordinaire — — . . . . . .
— — — moyens inférr. pr. femmes.	Ordinaire und mittlere Toskanische Strohhüte für Frauen.
— de paille de Toscane supér. pr. femm.	Feine Toskanische Strohhüte für Frauen.
Charbon de terre	Steinkohlen . . . .
Cheveux	Haare . . . .
Chocolat	Chokolade . . . .
Cigarres	Cigarren . . . .
Cinabre ou vermillon	Zinober . . . .
Cire à cacheter	Siegellack . . . .
— — d'Allemagne	— aus Deutschland . . . .
— de Russie	Wachs aus Rußland . . . .
— travaillée (Bougies)	Gebleichtes, verarbeitetes Wachs . . .
Citrons	Zitronen . . . .
Ciseaux et petits couteaux de Russie et de Prusse.	Scheeren und kleine Messer aus Rußland und Preußen.
— et petits couteaux d'Allemagne . .	Scheeren u. kleine Messer aus Deutschland

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Isfitadji Flemenk ve Beldjika ve Francis ve Ingliz	le quintal.	540
— Genova	—	1044
— Trieste ve Prussia	—	500
Saghri Krim	la pièce.	25
Demirden séfiné Zindjiri	le quintal.	400
Chemi roughan Roussié	—	700
Istéarin tabir olounour chemi roughani Prussia	l'oque.	75
Kendiri Kham Roussié	le quintal.	320
Fel kendir Roussié	—	320
Chapkaï Francia ve Ingliz	la douzaine.	1500
— Roussié	—	1728
— Triesté	—	680
— Alighurna edna	—	1296
Mariner hassir Chapkaï Nemtche ve Alighurna	—	140
Evsat hassir Chapkaï Nemtche ve Alighurna	—	300
Ala — — — —	—	1260
Toscana Mahsoulou ala hassir chapka	sur la valeur.	3 %
— — evsat — —	la douzaine.	561
— — edna — —	—	259
— — hassir zénné chapkaï ersat ve edna	—	1598
— — hassiv zénné chapkaï ala ve edna	—	4320
Maden keumuru	le quintal.	32
Satch keli	l'oque.	1080
Tchocolata	—	68
Sigara	le mille.	450
Zindjifra	l'oque.	162
Muhur moumou	—	100
— — Nemtché	—	72
Chémi assel keultché Roussié	le quintal.	2350
— — mamoul	—	3100
Limon	le mille.	288
Micras ve tchaki Roussié ve Prussié	sur la valeur.	3 %
— — Nemtché	la douzaine.	60

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Civadille	Civadille . . . .
Clous de France, Belgique, Hollande, Russie et Prusse.	Nägel aus Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und Preußen.
— de Trieste	Nägel aus Triest . . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . .
— de Belgique, grands	— große, aus Belgien . . . .
— à tête dorée	— mit Goldköpfen . . . .
Cochenille	Cochenille . . . .
Colle de poisson	Hausenblase . . . .
— forte noire	Leim . . . .
Corail en chapelets, supérieurs	Korallen in Schnüren, feine . . . . . .
— — moyens	— — mittlere . . . .
— — inférieurs	— — ordinaire . . .
— non travaillé	unverarbeitete Korallen . . . .
Cordes en écorce d'arbre ou orghan de Russie.	Stricke aus Baumbast . . . .
— d'instrument de Russie	Saiten von Rußland . . . .
Cordonnets en laine	Besatzschnüre von Wolle . . . .
Coton filé, supérieur, moyen et inférieur d'Angleterre.	feines, mittleres und ordinaires Baumwollengespinnst aus England.
— filé en couleur	Farbiges Baumwollengespinnst . . . .
Courroies pour baudriers	Riemen zu Wehrgehängen . . . .
Couteaux de Circassie	Circassische Messer . . . .
— et fourchettes de toute qualité . .	Messer und Gabeln von allen Gattungen.
Couvertures dites Bankets en laine d'Angleterre.	Englische wollene Decken, Bankets genannt.
Crême de Tartre	Weinstein . . . .
Crin de chèvres de Russie	Ziegenhaare aus Rußland . . . .
— de cheval dépouillé	Bereitete Pferdehaare . . . .
— — brut	Rohe Pferdehaare . . . .
Crinière de cheval de Russie	Pferdemähnen aus Rußland . . . . .
Crum (couleur jaune)	Chromgelb . . . .
Cubèbe	Kubeben . . . .
Cuillères en fer, poëles et planches en fer de Russie.	Russische Oefen, Löffel und Platten von Eisen.
— en étain d'Allemagne	Zinnerne Löffel aus Deutschlaud . . .
Cuirs: voyez Pelleteries.	
Cuivre de Russie en pains non travaillé.	Russisches Kupfer in Blöcken . . . . .
— de Russie travaillé en feuilles et en rouleaux.	— — in Blech und Roben.
— en feuilles pour doublage de navires.	Kupferblech, um Schiffe zu beschlagen.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Papaz otou	l'oque.	36
Mismari Frantcha ve Belgica ve Flemenk ve Roussia ve Prussia	le quintal.	666
— Triesté	—	800
— Ingliz	—	576
Beldjikanen mismari Kébir	—	576
Kabara	les 5 papiers.	54
Kermiz	l'oque.	360
Balouk toutkal	—	360
Siah toutkal	le quintal.	633
Tespihlik dizi merdjan	l'oque.	3960
— — — evsat	—	1800
— — — edna	—	900
Merdjani Kham	—	1100
Orghani Roussié	le quintal.	300
Kirich Roussié	le paquet de 12.	36
Yapaghi cherit	sur la valeur.	3 %
Richteï pembéï Ingliz	l'oque.	63
Elvan Richteï pembéï Ingliz	—	90
Tokmak kaïchi	la paire.	72
Tcherkess bitchaghi	les 10.	100
Bitchak tchatal	la 12ne de 12. paires.	60
Beyaz Ingliz kepessi	l'une.	180
Krim tartar	l'oque.	23
Ketchi Kéli Roussié	le quintal.	270
Kotchansiz at Kouyroughou	l'oque.	60
Kotchanli — —	—	18
At yelessi Roussié	le quintal.	792
Seraï sarissi ve Djihangulu boya	l'oque.	40
Kebabé	—	54
Démir Keptché ve tava ve tahta Roussié	—	16
Kalaï Kachik Nemtché	la douzaine.	36
Nihas Kham	l'oque.	30
— avani Roussié ve tahta ve youvarlak	—	70
— tahta	—	54

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
D.	
Dents d'Eléphant ou ivoire	Elfenbein . . . .
— — en morceaux	— in Stücken . . . .
— de poissons	Fischzähne . . . .
Dés à coudre en laiton	Fingerhüte von Messing . . . .
Draps surfins de Paris	Feine französische Tücher . . . .
— de Sédan	Sedantuch . . . .
— Elbeuf, façon Elbeuf, Saxonia, Lipsica à 2 poissons, Uso Inglese, de France, Belgique, Allemagne et Hollande.	Französisches, belgisches, deutsches und holländisches Tuch, zwei Fisch 2c.
— de France, Allemagne, Belgique et Hollande, Mahout à couronnes et sans couronnes, Zéphir et corposi corsés, Draps de cour et Sultan.	Französisches, belgisches, deutsches und holländisches Tuch, Kronentücher.
NB. S'il vient des draps sous d'autres dénominations, mais qui soient des mêmes qualités et des mêmes prix que ceux désignés ci-dessus, ils payeront la douane sur le même pied.	(Sollten im Markte anders benannte Tücher vorkommen, welche von demselben Preise und von derselben Qualität sind, als die vorstehenden, so bezahlen sie den Zoll auf demselben Fuße. —)
Drap de Saya et Parangon	Tuch von Saya und Paragon . . . .
— Mahout Séray	— Mahout-Seray . . . .
— Londrins de France moyens et inférieurs	— mittleres und ordinaires, französisches, Londrins.
— Casimir	— Casimir . . . .
— ordinaires étroits dits Rift d'Allemagne.	— ordinaires von Deutschland, Rift genannt.
— ordinaires larges	— ordinaires von Deutschland, Rift genannt, breites.
— — à 2 poissons	— ordinaires, zwei Fisch . . . .
— dits Rift Albouf	— Rift Albouf genannt . . . .
— de Pologne	— Polnisches . . . .
— Abas de Russie moyens et inférieurs	— Russisches, Abba genannt . . . . .
NB. Les draps venant de Russie payeront la Douane comparativement à ceux venant d'Allemagne, de France et de Hollande.	Die aus Rußland kommenden Tücher werden den Zoll der Proportion derjenigen bezahlen, welche aus Deutschland, Frankreich und Holland kommen.
Drap d'Angleterre de toute espèce .	Englische Tücher aller Gattungen . . .
E.	
Eau de Vie de France	Französischer Branntwein . . . .
— de Cologne	Kölnisches Wasser . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Fiil dichi	l'oque.	252
— — Khurdessi	—	90
Bolouk dichi	—	120
Sari ténékeden yuksuk	la grosse de 12 douzaines.	40
Parisin ala Tchohassi	sur la valeur.	3 %
Tchohaï Sédan	l'aune.	409
— Elbeuf ve Taklidi ve Saxonia luklidi ve Lepsica ve Ingliz taklidi tchifte balouk	les 2 pièces de 55 pics.	6105
Mahout coronali ve coronasiz ve zephir ve corposi calindjé ve drapdecour ve Sultan	—	4730
Tchohaï Saya ve Parangon	—	10890
— Mahout Séray	les 2 pièces de 55 pics.	3520
— Londrina evsat ve edna	—	2170
— Casimir	sur la valeur.	3 %
— Rift ensiz	les 2 pièces de 55 pics.	1700
— — enli	—	2850
Tchiftè balouk kaba baloutchou	—	3960
Tchohaï Rift Elbof	—	5850
— Leh	—	860
Abaï Roussié evsat ve edna	la pièce de 60 pics.	1200
Envaï Tchochaï Ingliz	sur la valeur.	3 %
Araki Frantcha	l'oque.	8
Colonia Souyou Kokoulou	la boite de 6 flacons.	108

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Eau de Lavande	Lavande
— — en bouteilles	— in Flaschen
— de la Reine de Hongrie	Ungarisches Wasser
— Forte	Scheidewasser
— de Rase	Gemeines Terpentinöl
Ecorces d'oranges et de Citrons	Pomeranzen- und Citronenschaalen
Email transparent	Schmelz, durchsichtig
— opaque	— undurchsichtig
Epingles	Stecknadeln
— émaillées	— mit Schmelz
Esturgeon salé dit Xérichi	Stör gesalzen
— — Midhi	Stör
Etain	Zinn
Etoffes d'or et d'argent (lustrines)	Gold und Silberstoffe
— — — plus riches	— — reichere

F.

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Farine et biscuit	Mehl und Zwieback
Faulx grandes et petites	Sensen und Sicheln
Fayence	Fayence
Feuilles d'or faux battu	Geschlagenes Gold, falsches
— — battu, ou clinquant en feuilles.	Rauschgold
Fer blanc d'Angleterre	Weißblech, englisches
Fer en barres	Eisen in Barren
— — de Russie	— — russisches
— mince, diverses dimensions d'Angleterre en paquets.	— dünnes in Bündeln, englisches
— en feuilles pour l'usage des cuisines	Eisenblech
Fers à repasser	Bügeleisen (Plätteisen)
Feutres de Crimée	Filz aus der Krimm
— — gris	— — — graue
Ficelle de Russie	Russischer Bindfaden
Fil de lin de Russie	Leinengarn aus Rußland
— de Chotzin	Garn aus Chotzin
— de coton d'Angleterre	Baumwollengarn aus England
— — — en pelottes ou bobines.	— aus England auf Knäuel oder Spuhlen.
— de coton d'Allemagne	— aus Deutschland
— — de Venise dit Refft.	— von Venedig, Refft benannt
— d'or de Russie	Goldfaden aus Rußland

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Lavanda Souyou	les 100 flacons.	360
— —	la bouteille.	27
Cral —	les 100 flacons.	520
Kezzab —	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
Roughani Neft Frenghi	l'oque.	25
Limon ve Portocal capoughiai	—	10
Djam ghibi saf miné	—	1440
Boulânik —	—	2700
Toplou Yiné	paquet de mille.	18
Minéli toplou Yiné	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
Mersin Xérichi	l'oque.	22
— Midhia	—	30
Calaï	le quintal.	2000
Telli kemha ve stofa ve soaki	le pic.	216
Telli mola	—	324
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
Tirpan saghir ve kebir	l'une.	17
Tabak ve kiassè	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
Yalandji Varak	paquet de 10 livres.	50
Chamata telli	le caisson.	1008
Beyaz tenekéi Ingliz	les 2 caisses de 450 feuilles.	1260
Ahéni ham	le quintal.	200
— — Roussié	—	270
Indgé démir Ingliz démet	—	234
Démir satch	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
— Eutu	la douzaine.	200
Sadé Crim Ketchessi	la pièce.	45
Aladja — —	—	135
Spango Roussié	le quintal.	900
Richtéi keten Roussié	—	700
— tiréi Khotin	l'oque.	54
— — Ingliz	—	90
Bukulu tiré, taklidi Ingliz iplighi	boite ou paq. de 12 bobin. ou pelottes.	180
Richtéi tiréi nemtché	l'oque.	60
— — venedik	—	115
Kelabdan Roussié	le paquet de 80 drachmes.	1080

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fil et lames d'or et d'argent, cannetille et paillettes unies et en couleur.	Blettschlag von Gold und Silber . .
— et lames d'or et d'argent, cannetille et paillettes unies et en couleur de Russie.	— von Gold und Silber aus Rußland
— et lames d'or et d'argent faux . .	— von Gold und Silber unächt . . .
— d'or de Pologne en argent et or faux.	Gold- und Silberfaden aus Polen, unächt.
— de laiton et laiton	Messingdraht und Messingblech . . . .
— et lames de laiton en bobines . .	— in Knäuel . . . .
— de fer d'Allemagne.	Eisendraht aus Deutschland . . . . . .
— — d'Angleterre et de Russie .	— aus England und Rußland . . . .
— — — — mince	— aus England und Rußland dünn .
Flanelle d'Allemagne et de Prusse de toute qualité.	Flanelle aller Gattungen aus Deutschland und Preußen.
— d'Angleterre ordinaire et moyenne.	— ordinaire und mittlere aus England.
— — supérieure	— feine aus England . . . .
Fourchettes et couteaux de toute qualité.	Gabeln und Messern aller Gattungen.
— — de Prusse . . .	— — aus Preußen . .
Fourrures petit gris non travaillé . .	Pelzwerk und Rauchwerk, grau, unzugerichtet.
— petit gris non travaillé de Sibérie.	— und Rauchwerk, grau, unzugerichtet aus Sibirien.
— — — noir	— und Rauchwerk, schwarz, unzugerichtet.
— — préparé	— und Rauchwerk, grau, zugerichtet .
— — — noir	— — schwarz zugerichtet.
— hermine ordinaire dite Lasca . . .	— Hermelin . . . .
— — dite Cacoum	— Hermelin . . . .
— de renard d'Azoff	— Fuchspelze . . . .
— — rouge 1re. qté.	— — rothe feine . . . .
— — — ordinaire	— — — ordinaire . . . . . .
— — noir	— — schwarze . . . .
— — blanc	— — weiße . . . .
— petits morceaux de renard	— — in kleinen Stücken . . . .
— gorge de renard blanche	— — Halsstücke, weiße . . . .
— de loup	— Wolfspelze . . . .
— de lièvre blanc	— weiße Hasenpelze . . . .
— dite Karsak.	— Karsack genannt . . . .
— de chat noir	— Katzenpelze . . . .
— de martre dite Zardava	— Marderpelze . . . .
— petits morceaux de martre	— — in kleinen Stücken . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le médical.	25
— — — — — Roussié . .	la drachme.	15
Yalandji kelabdan ve tel Roussié	l'oque.	165
Maden tel	—	130
Sari ténéké ve tel	—	58
Makara teli	le paquet.	23
Demir tel nemtché	le quintal.	800
Kalen démir tel Ingliz ve Roussié	—	792
Indgé — — — — — —	—	900
Flanelaï nemtché ve Prussia ala evsat ve edna	la pièce de 55 pics.	850
— Ingliz evsat ve edna	—	800
— — ala	sur la valeur.	3 %
Tchatal bitchak	la 12ne de 12 paires.	60
— — Prussia	sur la valeur.	3 %
Kham zindjab	le mille.	3750
Sibir zindjabi Kham	—	7000
Siah.	—	5625
Zindjabi terbié olounmouch	paquet de 10 paires.	85
Siah zindjab terbié olounmouch	—	120
Lasca	le sorok de 40.	72
Cacoum.	—	400
Azak tilkissi	la pièce.	288
Ala kirmizi tilki.	—	342
Bayaghi tilki.	—	90
Tilki siha	la paire.	2500
— beyaz	la pièce.	43
— khurdessi.	l'oque.	100
Beyaz tilki Boghaze.	la paire.	36
Kourt	la pièce.	120
Beyaz taouchan	la pliss. ou touloum.	90
Karsak	la pièce.	40
Siah kedi	—	18
Zerdava	—	72
— khurdessi.	l'oque.	720

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fourrures de peaux d'ours	Pelzwerk, Bärenpelze
— de loup-cervier post-vachak	— Luxpelze
— de fouine	— Hausmarderpelze
— de loutre d'eau	— Seeotterpelze
— de Zibéline moyenne et inférieure de Pologne.	— Zobel ordinaire und mittlere von Polen.
— de Zibéline 1re qualité de Russie	— Zobel erster Qualität, aus Rußland.
— ventre de Zibéline	— — Bauchstücke.
— queue de do.	— Zobelschwänze
— pattes et petits morceaux d'ongle de Zibéline.	— Zobelfüße
— dites Gheudjén	— Ghödjen genannt
— — mouchetées	— — —
— petits morceaux de Gheudjén et de renard.	— — kleine Stücke
— petit morceaux de Zibéline	— kleine Zobelstücke
Franges en soie, fil, laine et coton	Seidene, leinene, wollene und baumwollene Franzen.
Fromage de toute espèce	Käse
— de Gênes	— aus Genua
Fusils de munition à bayonnette	Munitionsflinten mit Bajonett

G.

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Galette et farine	Zwieback und Mehl
Galons d'or et d'argent et galons à fleurs en soie et velours.	Gallon, Treſſen, Borden, in Gold und Silber
— d'or et d'argent et franges de Russie.	Gallon, Treſſen, Borden und Frangen von Rußland.
Gants de Prusse	Handschuhe aus Preußen
Genièvre	Wachholderbranntwein
— en barriques	— in Fässern
Girofle	Gewürznelken
Gingembre noir et blanc	Ingwer
Gomme-gutte	Gummigutti
— laque	Gummilack
Gottagamba	Gottagamba
Goudron et poix-résine	Theer und Pech
— — de Russie	— — aus Rußland
Grain de lin de Russie	Leinsaamen aus Rußland
— de chanvre de Russie	Hanfsaamen
Grelots en cuivre	Schellen von Messing
Grenailles	Schroot

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Aye derissi	la pièce.	180
Vachak	—	540
Simsar	—	45
Sou-Samourou	—	36
Samourou leh evsat ve edna	la paire.	270
— Roussié ala	—	900
Samour-nafessi	—	144
— kouiroughou	la pièce.	40
— patchassi ve ternak	l'oque.	180
Gheudjen	la pièce.	10
Aladja Gheudjen	—	10
Gheudjen ve tilki khurdessi	l'oque.	108
Samour khourdessi	—	540
Harir ve tiré ve yapaghi ve pembé sadjak	sur la valeur.	3 %
Penir	—	3 %
Peniri Genova	l'oque.	25
Harbali tufenk	l'un.	342
Dakik ve peksimek	sur la valeur.	3 %
Kelabdanli sadjak ve cherit tchitchekli kadifeli	le médical.	18
— — — Roussié	la drachme.	18
Eldévani Prussia	sur la valeur.	3 %
Djinevra	le cruchon.	9
—	l'oque.	16
Karenfil	—	54
Zindgebil beyaz ve siah	le quintal.	720
Goma gouta	l'oque.	130
Goma laca	—	60
Gotta gamba	—	144
Katram ve zift	sur la valeur.	3 %
— — Roussié	le quintal.	90
Tchoumi Keten Roussié	le kilo de 20 oques.	64
— . . . . Kenevir —	—	43
Tchengherak	la boite.	144
Kourchoun satchma	le quintal.	540

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
H.	
Hameçons	Fischangeln
Housses et Capotes de Circassie	Pferdedecken und Mäntel aus Cirkassien.
Huile d'olives, câpres, olives, anchoix et salaisons diverses	Olivenöl, Kapern, Sardellen und anderes Eingemachte.
— d'olives, de Naples	— aus Neapel
— de Vitriol	Vitriolöl
— de lin de Russie	Leinöl aus Rußland
— ou eau de rase	Terpentinöl
I.	
Indiennes, voyez Manufactures.	
Indigo en caisses	Indigo in Kistchen
— en surrons	— in Häuten
Ipécacuanha	Ipekakuanah
Ivoire entier (dents d'éléphant)	Elfenbein, in großen Stücken
— en morceaux	— in kleinen Stücken
J.	
Jalap	Jalapa
Jus de citron	Zitronensaft
— de réglisse	Lakrizensaft
L.	
Laine Mérinos lavée	Gewaschene Merinoswolle
Laine de Russie	Schafwolle aus Rußland
Laiton et fil de laiton	Messing und Messingdraht
Langues fumées de boeuf et saucissons	Geräucherte Ochsenzungen und Würste.
Lard et saucissons de porc	Speck und Schweinswürste
Lames et fil de laiton en bobines (lamettes).	Messingblech und Messingdraht auf Rollen.
Liège	Korkholz
Limes d'orfèvre	Goldschmidtsfeilen
— ordinaires empaillées	Strohfeilen
Lin de Russie	Leinen aus Rußland
Liqueur, sirop et elixir en flacons	Liqueur, Sirup und Elixir in Fläschchen.
— — — en bouteilles	— — — in Flaschen
Lunettes en boites	Brillen in Futteral
— à branches en fer	— mit eisernen Armen

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Volta	le paquet de 1000.	60
Yamtchi Tcherkess	l'une.	160
Antchoié ve ghebere ve zéitin ve roughani Zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Sitchiliatéin mahsoulou roughani Zéit . . .	l'oque.	11
Roughani Zadg	—	11
— Bezir Roussié	le quintal.	633
— neft frenghi	l'oque.	25
Tchividi hindi ve yeni-dunia	l'oque.	360
— Lahour	sur la valeur.	3 %
Papacouana	l'oque.	220
Fil-dichi	—	252
— — khurdessi	—	90
Tchalapa	l'oque.	72
Limon souyou	le quintal.	120
Mian-bali	l'oque.	27
Yapaghi Mérinos yicanmich	l'oque.	115
— Roussié	le quintal.	360
Sari ténéké ve tel	l'oque.	58
Sighir dily ve soudgouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve soudgouk	—	1620
Macara-teli	le paquet.	23
Mantar	le quintal.	154
Kouyoumgou éyessi	la douzaine.	37
Samanli éyé	—	15
Keténi Roussié	le quintal.	360
Ambérie, ve churub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — —	— bouteilles.	1000
Gheuzluk	la boite de 5 douzaines.	75
Demir maden Coulakli Gheuzluk	la douzaine.	60

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
M.	
Macaroni, vermicelle et autres pâtes.	Makaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk.
— vermicelle et autres pâtes de Russie.	Makaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk aus Rußland.
Manne	Manna . . . .
Manufactures diverses en coton:	
Calicot dit Tchit bézi, $\frac{6}{4}$ ou $\frac{7}{8}$ à 1 pic, aunes 22.	Baumwollenzeug, $\frac{6}{4}$., $\frac{7}{8}$., bis 1 Pick, 22 Ellen.
Cambrick et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{10}{4}$, ou $1\frac{6}{8}$ pics, 16 aunes.	Cambrick und Perkal . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{10}{4}$, ou $1\frac{6}{8}$ pics, $9\frac{1}{2}$ à 11 aunes.	— — . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{12}{4}$, ou 2 à $2\frac{1}{8}$ pics, 16 aunes.	— — . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{12}{4}$, ou 2 à $2\frac{1}{8}$ pics, $9\frac{1}{2}$ à 11 aunes.	— — . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{14}{4}$, ou $2\frac{3}{8}$ à $2\frac{1}{2}$ pics, 16 aunes.	— — . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{20}{4}$, ou 3 à $3\frac{1}{2}$ pics, 16 aunes.	— — . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $\frac{24}{4}$, ou 4 à $4\frac{2}{8}$ pics, 16 aunes.	— — . . . .
— d'Angleterre, long 12 yards	— aus England . . . .
— — — 24 —	— aus England . . . .
Calicot blanc d'Angleterre, large 1 pic, long 28 yards.	Weiße Kalicots von England . . . . .
— en rouleaux d'Angleterre, Frith Linem, 24 yards.	— — von England . . . . .
— d'Angleterre de toute couleur, étroit dit Sarsnets, 28 yards.	— — von England in allen Farben.
— d'Angleterre long cloths, large 1 yard, long 36 yards.	Weiße Kalicots . . . .
— d'Angleterre printed, large $1\frac{3}{8}$ pics, 42 pouces, 24 yards.	gefärbte — . . . .
— écru dit toile d'Amérique	rohe — . . . .
— des Indes long cloths 36 yards .	Kalicots aus Indien . . . .
— salompori 18 yards	Kalicots . . . .
— baftas 12 yards	— bafta genannt . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Chebrié ve macarona	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Coudret Helvassi	—	90
Tchit-bézi	la pièce.	144
Camri percal, franciz, Belgica, ve Svitcher	—	241
— — — — —	—	144
— — — — —	—	260
— — — — —	—	162
— — — — —	—	291
— — — — —	—	396
— — — — —	—	536
Ingliz mahssoulou Camri sadé ve beyaz . .	—	108
— — — — — . .	—	255
Hasséi Ingliz	—	126
Calico sartin	—	198
Elvan hassé caba ensiz	—	108
Hasséi Ingliz	—	234
— —	—	170
Kirbassi America	sous déduction d'oques 10 par balle pour tare, 1 oque par pièce.	73
Hasséi hindi	—	324
— —	la pièce.	162
— hindou	—	108

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bazin d'Angleterre, dimitics de toute couleur, 24 yards.	Bazin von England . . . .
Dimicaton mélangé et rayé	Demicatton melirt und gestreift . . . .
Chals Zébra d'Angleterre, rayés, blens, blancs, bleus et oranges dits Marpitch.	Shawls zebra, gestreift . . . .
— Zébra d'Angl., rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Fermaïch.	— zebra, gestreift. . . . .
— Zébra d'Angl., à fleurs, palmettes et bouquets, à l'usage de la Perse, grands et petits.	— zebra, mit Blumen und Palmen .
Cambriks d'Angleterre à grains d'orge (Martolati), 12 yards.	Cambrik gepreßt . . . .
Indiennes d'Angleterre, à 1 et 2 couleurs, 1 pic, 28 yards.	Druckwaaren 1 und 2 farbig . . . . .
— d'Angleterre, à 3 et 4 et 5 couleurs, 1 pic, 28 yards.	— 3, 4 und 5 farbig . . . .
— de France, Suisse et Belgique pour ameublement, dites Leh, et autres supérieures, bon teint et faux teint, pic 1¼ à 1⅜, aunes 22 à 26.	— für Möbel, aus Frankreich, der Schweiz ꝛc. ächt und falschfarbige.
— de France, Suisse et Belgique, moyennes et infér., bon teint et faux teint, pic 1⅜ à 1⅜, aun. 22.	— — — . . . .
— de France pr. habillement, bon teint, faux teint, supérieures, moyennes et inférieures, pic 1⅜ à 1⅜, aun. 22 à 30.	— für Kleidungsstücke aus Frankreich, ächt und falschfarbig.
— de Suisse et Belgique, pic 1⅜ à 1⅜, aunes 22 à 30.	— desgl. aus der Schweiz und Belgien.
— de France, Suisse et Belgique, rouges dits Mérinos, pic 1⅜ à 1⅜, aunes 22 à 25.	— sogenannte Merinos . . . .
— de France, Suisse et Belgique, rouges dits Mérinos, pic ⅞ à 1, aunes 22.	— desgl. . . . .
— de France, Suisse et Belgique, pour ameublement et habillement, supérieures et inférieures, bon et faux teint, pic ⅞ à 1, aunes 22.	— desgl. für Möbel und Kleidungsstücke.
— de Suisse, Bengaline et Orientale, qualité ordin. dite Sirkéli.	— aus der Schweiz, Bengaline und Orientale genannt.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Elvan bazin	la pièce.	180
Aladja ve tchibouklou Dimicaton	le Yard.	11½
Lahouraki marpitch chal couchak mavi ve touroundji	la pièce.	95
Fermaich Schal Ingliz couchak	—	150
Adjem hardji lahouraki couchak buuk ve kuytchuk	—	144
Arpali tulpend	—	100
Bir ve iki renk tchiti Ingliz	—	176
Utch, ve dort ve bech renk tchiti Ingliz .	—	285
Tchiti Leh deuchémelik ve sair ala khass ve kalp Franciz ve Beldjica ve Svitcher	—	612
Deuchémelik tchit, khass ve kalp, evsat ve edna, Franciz, ve Beldjika ve Svitcher	—	252
Esvablik tchiti franciz kalp khass, ala evsat ve edna	—	350
— — Svit ve Belgi	—	290
Al-tchit francis, Svitcher ve Belgika . . .	—	576
— — — — — . . .	—	414
Tchiti deuchmelik ve Esvablik, francis ve Svitcher ve Beldjika khass ve kalp ala ve edna	—	216
Tchiti Svitcher Sirkeli	sur le prix courant.	3 %

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Indiennes de Russie	Druckwaaren aus Rußland . . . . . .
— de Gènes 28 yards	— aus Genua . . . .
— — 25 —	— aus Genua . . . .
Madapolam d'Angleterre, de toute couleur, 1 yard, 24 yards.	Madapolam, aus England, von allen Farben.
— d'Anglet. blanc, 1 yard, 40 yard .	— aus England, weiße (gebleichte) . .
— — écru, 1 — 40 — .	— aus England, rohe, (ungebleichte) .
Mouchoirs et carrés en mousseline d'Angleterre, imprimés, brochés ou brodés de toute qualité.	Tücher von engl. Musselin, gedruckte, gewirkte und gestickte.
— de France, Suisse et Belgique, en mousseline et cambrik à bords rayés.	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien mit gestreiftem Rand.
— do. do. en mousseline et cambrik à coins brodés.	— — mit gestickten Ecken .
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, $\frac{5}{8}$ à $\frac{7}{8}$ de pic.	Baumwollentücher, gewürfelte, ächt und und falschfarbig.
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, pic 1 à $1\frac{1}{8}$.	— — — . . . .
— do. do. en coton quadrillés bon et faux teint, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{5}{8}$.	— — — . . . .
— chals do. fond rouge mérinos imprimés, dits Boktchas, pic $2\frac{1}{2}$.	Gedruckte Merino-Shawls, mit rothem Grund.
— do. do. fond rouge mérinos imprimés, dits Boktchas pic 2 à $2\frac{1}{4}$.	Gedruckte Merino-Shawls, mit rothem Grund, aus Frankreich, der Schweiz und Belgien.
— do. do. fond rouge imprimés, pic $1\frac{5}{8}$.	— desgl. desgl. . . . .
— do. do. fond rouge imprimés, pic $1\frac{1}{8}$ à $1\frac{3}{8}$.	— desgl. desgl. . . . .
— do. do. ordinaires, bleus, mouchetés et unis.	Gedruckte blaue Tücher desgl. . . . . .
— do. do. supérieurs et moyens, grands et petits.	— blaue Tücher desgl. . . . .
— do. do. en mousseline imprimés, dits calemkiars, bon et faux teint, supérieurs pour le tissu.	— Musselintücher desgl. Calemkiar genannt.
— d'Allemagne en mousseline imprimés, supérieurs pour le tissu.	— Musselintücher aus Deutschland . .
— de France, Suisse et Belgique, bon et faux teint, moyens et inférieurs.	— desgl. aus Frankreich, Schweiz und Belgien.
— d'Allemagne en coton rouge, faux teint.	— falschfarbige rothe Tücher, aus Deutschland.
— do. en coton rouge, bon teint .	— ächtfarbige . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Tchiti Roussié	la pièce de 36 pics.	270
— Djénova	la pièce.	504
— — Saghir	—	216
Elvan madapolam Ingliz	—	198
Beyaz — —	—	300
Casarsiz — —	—	280
Tiré ichléme tulbend ve Basma ve boktchah ve mendil	sur la valeur.	3 ⅝
— kenarli tulbend ve camri mendil	la douzaine.	108
— Ichléme tulbend ve camri mendil keuchelleri dalli	—	216
Chadrandjli mendil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika	—	32
— meneil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika	—	65
— mendil, pembéden, francis, ve Svitch ve Belgika	—	108
Al-basma boktcha, francis, Belgika ve Svitcher	l'un.	100
— boktcha, francis, Belgika ve Svitcher	—	75
— mendil — — —	la douzaine.	400
— — — — —	—	172
Bayaghi ladjiverd mendil	—	57
Ala ve evsat — —	—	108
Calemkiari tulbend mendil ala, francis, ve Svitch ve Belgika	l'un.	43
— yemeni nemtché	—	43
— tulbend mendil, francis ve Belgika ve Svitch, evsat ve edna	sur la valeur.	3 ⅝
Pembéden, mahramaï Triesté kalp	la douzaine.	72
— — — khass	—	105

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mouchoirs d'Allemagne dits chals de Berlin, imprimés sur piqué, avec franges.	Halstücher, deutsche, Berliner Shwals mit Franzen.
Mousselines d'Allemagne dites Tchapali	Deutsche Musseline . . . .
— do. dites Keten	— — . . . .
— de Suisse dites Mesmer et tensif de toute largeur aunes 16.	Musselin aus der Schweiz . . . . . .
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{5}{8}$ à $1\frac{6}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— aus der Schweiz Jaconnets . . . .
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{4}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— — — . . . .
— do. dites Jaconets, pic $1\frac{1}{8}$ à $1\frac{2}{8}$, aunes 16 ou yards 20.	— — — . . . .
— de France, Suisse et Belgique, brodées en soie, or, argent à fleurs et ramages.	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien, mit Gold, Silber und Seide gestickt.
— de Suisse, brochées à bouquets à fleurs et quadrillés, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{6}{8}$.	— aus der Schweiz mit Blumen und quadrillirt.
— de France, imprimées pour habillements, bon et faux teint, supér. moyennes et inférieures, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{1}{2}$, aunes 25 à 30.	— aus Frankreich, gedruckt, zu Kleidungsstücken ächt und falschfarbig.
— de Suisse et Belgique, pic $1\frac{3}{8}$ à $1\frac{1}{2}$, aunes 22.	— aus der Schweiz und Belgien . .
— d'Angleterre imprimées de toute largeur, yards 24.	— aus England . . . .
— d'Angleterre Books dites Sakankouli, yards 10.	— Sakankuli genannt . . . .
— do. Tengibs dites Savachpour $\frac{7}{8}$ ou yard 1, yards 20.	— Tengibs . . . .
— do. Tengibs dites Savachpour $\frac{5}{4}$ ou 44 pouces, yards $1\frac{1}{2}$, yards 20.	— — . . . .
— do. Jaconet dites Mesmer, pic $1\frac{6}{8}$, yards 20.	— Jaconnet . . . .
— do. brochées à fleurs, Lapets ordinaires, yards 10.	— Lapets . . . .
— do. brochées de couleur, fines dites Bervetch, yards 10.	— Bervetsch . . . .
— do. Mulls fines, propres à être imprimées, yards 20.	— Mulls . . . .
— do. Mulls fines, dites Yachmaklik, yards 20.	— — . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Bazin boktcha	la douzaine.	350
Tchapali tulbend Triesté	la pièce.	150
Tulbendi keten	—	60
Svitcherin mesmer tulbend ve tensouh . .	—	165
Savachpour kaba tulbend Svitcher	—	120
— — — —	—	100
— — — —	—	90
Kelabdanli ve telli ve harir ve tiré ichléme tulbend	sur la valeur.	3 %
Svitcherin dokouma tulbend, tchitchekli ve chatrandjli	la pièce.	136
Tulbend basma esvablik, francis khass ve kalp, ala, evsat ve edna	—	470
— basma esvablik, Beldj. ve Svitch ve kalp, ala, evsat ve edna	—	360
Tulbend uzeriné basma	—	360
Sakankouli Ingliz	la ¼ pièce de 15 pics.	100
Savachpour tulbendi Ingliz	la pièce.	100
Tchiacanot Savachpour tulbend Ingliz. . .	—	135
Mesmer tulbendi Ingliz	—	155
Lapet tabir olounour, sadi tchitchekli tiré ichléme tulbend	—	100
Bervetch elvan tulbendi Ingliz	—	198
Mull tabir olounour basma hardji indjé tulbend	—	150
— — — yachmaklik — —	—	250

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mousselines des Indes surfines	Mousselin aus Indien . . . .
Nankins ou printanières d'Angleterre rayés, unis et à fleurs dits Chéitanbézi, de toute couleur, pics 40.	Gestreifte, platte und geblümte Nankins printaniere.
— des Indes pics 9	Nankin aus Indien . . . .
— printanières ou cotonnes de France, Suisse et Belgique, quadrillés, rayés et unis, bon teint.	— aus Frankreich, der Schweiz und Belgien, quadrillirt, platt und gestreift, ächtfarbig.
— do. do. faux teint	— quadrillirt, platt und gestreift, falschfarbig.
— d'Allemagne.	— aus Deutschland . . . .
Piqué de toute couleur	Pique in allen Farben . . . .
Toile de coton écrue de Suisse, $\frac{10}{4}$ ou pic $1\frac{6}{8}$, aunes 16.	Ungebleichtes Baumwollenzeug aus der Schweiz.
— do. do. $\frac{12}{4}$ ou pics 2 à $2\frac{1}{8}$, aunes 16.	— — — . . . .
— do. do. $\frac{14}{4}$ ou pics $2\frac{3}{8}$ à $2\frac{1}{2}$, aunes 16.	— — — . . . .
— do. do. $\frac{20}{4}$ ou pics $3\frac{3}{8}$ à $3\frac{1}{2}$, aunes 16.	— — — . . . .
— do. do. $\frac{24}{4}$ ou pics 4 à $4\frac{3}{8}$,	— — — . . . .
Manufactures diverses:	
Aladja de Russie large	Aladscha von Rußland . . . .
— do. étroite	— — schmales . . . .
Chali d'Angleterre uni étroit 1 pic, 28 yards.	Schali aus England, platt und schmal.
— do. à fleurs 1 pic, 28 yards . .	— aus England, geblümt . . . .
— do. imitation de celui d'Angora, Lasting et camelot, 28 yards.	— — Nachahmung desjenigen von Angora.
— do. imitation de celui d'Angora, dit Soff, 28 yards.	— aus England, Nachahmung Soff .
— do. broché à fleurs, large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — geblümt, breit . . . .
— do. imprimé large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — gedruckt — . . . .
— do. uni large pic $1\frac{6}{8}$ à 2, 28 yards.	— — platt, — . . . .
— do. pour ameublement, damassé et moiré, large et étroit, 28 yards.	— — für Möbel, damassirt, gewässert.
— Mérinos, largeur 1 pic	— Merinos . . . .
— do. largeur 2 pics	— — . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Mull tabir olounour yachmaklik tulbend alassi	sur la valeur.	3 %
Chéitan bézi elvan tchitchekli ve tchibukli .	la pièce de 40 pics.	200
Kirbassi nankin Frenghi boghassi	la pièce de 9 pics.	54
Chéitan bézi franzis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjli, khass . .	l'aune.	10½
— bézi franzis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjli, kalp	—	6½
— bézi Nemtché	sur la valeur.	3 %
Elvan Kirbassi piké	le pic.	9
Svitcherin kazarsis pembéden bez	la pièce.	234
— — — —	—	273
— — — —	—	295
— — — —	—	396
— — — —	—	475
Euli aladja Roussié	la pièce de 35 pics.	490
Ensiz — —	—	245
Chali Ingliz énsiz	la pièce.	378
Tchitchekli Chali ingliz énsiz	—	540
Caramandola ve Angora taklidi chali ingliz	—	1080
Soffi ingliz	la pièce de 45 pics.	540
Chali docoumadan tchitchekli	la pièce.	1224
Basma Chali Ingliz	—	1260
Sadé duz — —	—	1080
Deuchemelik ve haréli ve tchitchekli chali ingliz	—	1332
Chali Mérinos	le pic.	14
— —	—	28

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chals de France, imitation des Indes, longs et carrés.	Französische Shwals, Nachahmung der Indischen.
Cravates de soie noires et autres couleurs, fichus et foulards en soie et en soie et coton.	Seidene Halsbinden, schwarze und von andern Farben, Halstücher und Fulards von Seide und Halbseide.
Crèpes larges No. 36	Krepp breit . . . .
— étroites No. 22	— schmal . . . .
Gazes à fleurs, larges et étroites . .	Gaze mit Blumen . . . .
Mérinos d'Allemagne, large 2 pics . .	Merinos von Deutschland . . . .
— — — 1 — . .	— — — . . . .
Mouchoirs de tulle brodés en soie, pic $1\frac{1}{2}$ à 2.	Halstücher von Tüll mit Seide gestickt.
— do. crèpe et gaze, à fil d'or et lame d'or, bon et faux teint.	— von Krepp und Gaze . . . .
Taffetas simple, levantine, satin et serge étroit pic $\frac{6}{8}$ à 1.	Taffet, einfacher, Levantine, Satin . .
— simple, levantine, satin et serge étroit pic $1\frac{1}{2}$ à 2.	— — — . .
— et satin à fleurs, dit croisé étroit pic $\frac{6}{8}$ à 1.	— und Satin mit Blumen . . . . .
Taffetas et Satin broché étroit $\frac{6}{8}$ à 1 pic.	Taffet und Satin broschirt . . . . . .
— — broché en or . . .	— — — mit Gold.
— double de Florence dit Mantine, pic 1 à $1\frac{1}{2}$.	Florentiner Taffet . . . .
— — — large	— — breiter . . . .
Tabini moiré	Tabini gewässerte . . . .
Satin de Florence large et étroit . .	Florentiner Satin . . . .
Tissus soie et coton de Prusse . . .	Halbseidene Stoffe aus Preußen . . .
Tulle étroit, pic $\frac{12}{8}$ à $1\frac{5}{8}$	Tüll . . . .
— large — 2 à $2\frac{1}{2}$	— breiter . . . .
Tchitari de Trieste	Tschitari von Triest, (halbseidene Stoffe.)
Toile de fil d'Autriche de toutes qualités pour chemises.	Leinwand für Hemden, von allen Qualitäten, von Oesterreich.
— — de Prusse de toutes qualités pour chemises et nappages.	— für Hemden und für Gedecke, von Preußen.
— — de Russie dite Mezzalunetta.	— von Rußland, mezzalunetta genannt.
— — — Ravendouk.	— von Rußland, Ravenduk genannt .
— — — Salkata, pr. service de table à rouleaux.	— — Sulkata — .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Hind taklidi Chal ve boktcha franzis . . .	sur la valeur.	3 %
Boyoun baghe Spaleta ve foular	—	3 %
Enli broundjouk	les 2 demi-pièces.	520
Ensiz —	—	360
Harir gaz tchitchekli enli ve ensiz	l'aune.	50
Enlo Mérinos nemtché	le pic.	62
Ensiz — —	—	31
Tul harir ichlémé mendil	la douzaine.	1800
Tul ve broundjouk ve gaz boktcha kelabdanli, ve telli ve ipekli khass ve kalp . .	sur la valeur.	3 %
Sadé Djanfez ve Atlaz, ve levantin ve Serdji	l'aune.	50
— — — — —	—	100
Tchitchekli Croazé, Atlaz ve Djanfez . . .	—	60
— Atlaz ve Djanfés docouma	—	100
Telli Atlaz	le pic.	110
Mantin iki katlu Djanfez	—	43
— — — —	sur la valeur.	3 %
Tabini Haré	—	3 %
Atlazé florence enli ve ensiz	le pic.	54
Harir ilé pembé mahlut koumach Prussia .	sur la valeur.	3 %
Cafezli Broundjouk	l'aune.	32
— —	—	42
Tchitari Trieste	sur la valeur.	3 %
Kirbassi keten nemtché Gheumleklik . . .	pièce de 45 pics.	1260
— — Gheumleklik ve Sofralik Prussia	sur la valeur.	3 %
— — Mezzalunetta	la pièce.	504
— — Ravenduk	—	432
Youvarlak kirbassi Roussié Salkata	la pièce de 24 pics.	288

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Toile de fil de Russie dite Salkata, pr. service de table à rouleaux, supér.	Leinwand von Rußland, Sulkata . . .
— — — large et fine . .	— — — . . . .
— — — pour sacs dite Panova.	— — für Säcke (Packleinwand.)
— — — — étroite .	— — — . . . .
— — — dite Kemha, large 1½ pic.	— von Rußland Kemha genannt . .
— — — — 1¼ pic.	— — — . . . . . .
— — — quadrillée étroite, 4½ huitièmes de pic.	— — quadrillirte . . . . .
— — de Pologne inférieure et supérieure.	— von Polen . . . .
— — — Berbout, de toute qualité, pour sacs, large et étroite.	— — Berbout genannt . . . .
— — d'Allemagne pour sacs en rouleaux.	— von Deutschland, für Säcke (Packleinwand.)
Maroquins de toute couleur	Marrokin in allen Farben . . . .
Meubles, tels que Chaises, consoles, tables, glaces, pendules, fleurs artificielles, etc. etc.	Möbel, wie Stühle, Komoden, Tische, Spiegel, Uhren ꝛc.
Miel de Russie	Honig von Rußland . . . .
Minium	Mennig . . . .
Miroirs dits Lucci d'Ebreo	Spiegel, sogenannte Lucci d'Ebreo . .
— petits et ordinaires	— kleine und ordinaire . . . .
Montres et pendules	Taschen- und Wanduhren . . . .
— de poche en argent et en chrysocale.	Taschenuhren von Silber und chrysocale.
Morone (poisson salé de Russie) . . .	Moronifisch . . . .
Morue et Stockfish	Stockfisch und Bakala . . . .
Mouchettes ordinaires	Ordinaire Lichtscheeren . . . .
Moulins à Café de Russie	Kaffeemühlen von Rußland . . . . . .
Musc	Moschus . . . .
N.	
Nerfs de Morone	. . . .
Noix Muscades	Muskatnüsse . . . .
P.	
Paillettes unies et en couleurs, cannetilles, fils et lames d'or et d'argent.	Silber, und Goldplättchen, glatt und farbig ächte.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Youvarlak kirbassi Roussié Salkata alassi.	la pièce de 36 pics.	720
Enli indjé kirbassi Roussié	— — —	640
Panova tchouvallik	le quintal.	378
Ensiz kirbassi Roussié	la pièce de 36 pics.	320
Kirbassi keten — kemha	—	900
Ketenikemhaï —	—	540
Roussiénin ensiz kirbassi chatrandjli . . .	le pic.	$3\frac{1}{2}$
Kirbassi Leh ala ve edna	la pièce de 60 pics.	288
Envaï kirbassi Berbout Tchouvallik	—	180
Tchouvallik youvarlak nemtché	—	180
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
Sandalié, ve Consol ve Trévez ve aïné ve saïr	sur la valeur.	$3\frac{0}{0}$
Asseli Roussié	le quintal.	396
Suluyen	—	460
Tchiplak Ayné	les 2 Caisses de 60.	576
Khurdé —	la douzaine.	23
Tam Saat ve caravana ve altoun coyoun Saati	sur la valeur.	$3\frac{0}{0}$
Coyoun Saati sim ve hélali	l'une.	1650
Mahi Morona	le quintal.	324
Courou Balouk bacaliao ve Stokfich . . .	—	360
Khardji Moum macassi	les 5 douzaines.	288
Cahvé deyirméni Roussié.	la pièce.	72
Misk	sur le prix courant.	$3\frac{0}{0}$
Morona nevrassi.	l'oque.	43
Hindistan Djévizi	—	288
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le médical.	25

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Paillettes unies et en couleurs, cannetilles, fils et lames d'or, fausses. .	Silber und Goldplättchen, glatt und farbig, unächte.
Papier de France au raisin	Französisches Papier, au raisin . . . .
— — à cloche	— — à cloche . . . . .
— — à lettres	— Briefpapier . . . .
— — croisette dit de 24.	— Papier croisette . . . .
— de Russie bleu et blanc . . .	Russisches Papier, blaues und weißes.
— d'Angleterre de toute qualité.	Englisches Papier von allen Qualitäten.
— de Gènes	Genuesisches Papier . . . .
— de Trieste navigar	Papier von Triest, navigar . . . . . .
— — manganeri	— — manganeri . . . . .
— — Tre lune et Leone.	— — tre lune und leone.
— — Tre capelli	— — tre capelli . . . . .
— — Reale	— — Reale . . . .
— — Impériale	— — Impériale . . . . . .
— — — surfin dit hunkiari.	— — — feines . . .
— de Trieste de couleur	— — farbiges . . . . . .
— — doré	— — vergoldetes . . . . .
— de Livourne tre lune	— von Livorno, tre lune . . . .
— — — plus grand.	— — — größeres . .
— — imitation de Gènes.	— — Nachahmung des Genuesischen.
— — à lettres	— von Livorno Briefpapier . . . . . .
Parapluies en soie	Regenschirme von Seide . . . .
— en coton de toile cirée de toute grandeur.	— von Baumwolle, Wachsleinen . . .
Parasols et ombrelles de soie pour femmes.	Sonnenschirme von Seide für Frauenzimmer.
Pates diverses, vermicelles et macaronis.	Suppenteige, Nudeln, Makaroni rc. . .
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de France et de Belgique.	Sohlleder von Frankreich und Belgien.
— pour semelles de Russie	Sohlleder von Rußland . . . .
— — de Livourne	— von Livorno . . . .
— — de Russie dits Gheuk-renk	— von Rußland . . . .
— — — Tabani.	— — . . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines, noires et rouges.	Leder von Rußland Saffian . . . . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines dites Bulgari.	— — Bulgari genannt .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Kiazib poul ve tirtil	l'oque.	240
Kiaghidi Francia	la rame.	126
— yazi campana	—	95
— post	—	180
— tchertchivé	le ballon de 24 rames.	648
— Roussié mavi ve beyaz	la rame de 288 feuilles.	108
Envai kiaghid Ingliz	sur la valeur.	3 $\frac{0}{0}$
Kiaghidi Djénova	la balle de 32 rames.	1728
— Poudcal	la rame.	36
— Khartouch	—	103
— Ay damga ve Arslan	—	120
Utch takié kiaghid	—	93
Orta Stambol Kiaghidi	—	288
Kiaghidi kebir, batal ve telkhis	—	600
Hukiari ala batal	—	1500
Boyali Kiaghid	—	180
Yaldizli —	—	255
Ay damga — Alighurna	—	120
Kiaghidi abadi —	—	158
Djénova taklidi Kiaghid	—	108
Kiaghidi post Alighurna	—	108
Harir chemsié	l'un.	270
Mouchamali ve hasseli chemsié kebir ve saghir	la douzaine.	684
Harir zenné chemsiéssi	l'un.	180
Chehrié ve macarona	l'oque.	9
Frantcha ve Beldjica mahsoulou keusselé.	—	43
Keusseléi Roussié	—	36
— Alighourna	—	48
Ghenk-renk keusséléi Roussié	—	27
Keusselé Tabani.	—	43
Kermezi ve siah telatini Roussié	—	52
Telatini Bulgari	—	30

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Maroquins de toute couleur	Marrokin von allen Farben . . . . . .
Peaux sèches d'Amérique	Trockene Häute von Amerika . . . . .
— de veau cirées et blanches	Gewichste und weiße Kalbfelle . . . . .
— de mouton de Russie, travaillées dites méchin.	Schaffelle von Rußland . . . .
— du lièvre de Russie	Hasenfelle — . . . .
— de castor	Kastorfelle. . . . .
— de buffle	Büffelhäute . . . .
— de boeuf	Ochsenhäute. . . . .
— de cheval	Pferdehäute . . . .
— de chèvre.	Ziegenfelle . . . .
— d'agneaux pour bonnets de Boukharie.	Lammfelle für Mützen . . . .
— d'agneaux pour bonnets de Zaporie.	— — . . . .
— — — — de Crimée.	— — . . . .
— — — — de Russie .	— — . . . .
Peignes en corne	Kämme von Horn . . . .
— en ivoire	— — Elfenbein . . . .
Peintures préparées en petits barils .	Gemachte Farben in kleinen Fässern .
Perles fausses	Falsche Perlen . . . .
— en verre de couleur dites contarie a lume, de Venise.	Farbige Glasperlen von Venedig . . .
— en verre de couleur, dites contarie a peso, de Venise.	— — — . . .
Pierres à repasser	Wetzsteine . . . .
— taillées de Gènes, couleur d'Ardoises.	Gehauene Steine von Genua . . . . .
Pistaches des deux Siciles	Pistazien aus Sicilien . . . .
Planches de Trieste	Bretter von Triest . . . .
Plomb en saumons	Blei in Blöcken . . . .
— en feuilles	— in Staffeln . . . .
Poëles à frire en fer	Bratöfen von Eisen . . . .
Poil de chèvre dit tiflik de Russie .	Ziegenhaare von Rußland . . . .
Poivre	Pfeffer . . . .
— girofflée piment ou amome	Gewürznelken, Piment . . . .
Poissons salés	Gesalzene Fische . . . .
Poix résine et goudron	Pech und Theer . . . .
— — — de Russie. .	— — von Rußland . . . .
Poudre à tirer	Schießpulver . . . .
Précipité rouge.	Rother Niederschlag . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
America Gheunu	l'une.	396
Vidal sakhtian beyaz ve siah	la douzaine.	1296
Mechini Roussié	l'une.	12
Tauchani	les 100 peaux.	432
Condouz postou	la pièce.	90
Djildi Djamouz	—	360
— bacar	—	180
— Esp	—	108
Ketchi derissi	—	36
Post baghanai Boukhara	—	126
— bonéi Pontcal	—	54
— baghanaï Crim	—	80
— — Roussié	—	130
Boynouz tarak	les 5 douzaines.	100
Fil-dichi —	l'oque.	1170
Roughanli boya	sur la valeur.	3 %
Yalandji indji	le paquet de 10 colliers.	60
Elvan Seilani Bondjouk	le paquet de 25 mateaux.	100
Kie Bondjoughou	l'oque.	32
Berber bileghi tachi	l'une.	12½
Courchounou renk yonma tachi Djénova	—	7¼
Tcham-fistighi taklidi	l'oque.	20
Tahtaï Triesté	l'une.	13
Courchouni Kham	le quintal.	400
— tahta	—	410
Démir tava	—	720
Tiftiki Roussié	l'oque.	18
Biber	—	19
Bahari djidis	—	15
Balouk efrendj	sur la valeur.	3 %
Catram ve zift	—	3 %
— — Roussié	le quintal.	90
Barouti siah	sur la valeur.	3 %
Surour	l'oque.	198

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Q.	
Queues ou crin de cheval travaillé .	Pferdeschweife oder Pferdehaare . . . .
— — — non travaillé avec tronc	— oder Pferdehaare unverarbeitete . .
Quincailleries de toute espèce	Kurze Waaren aller Sorten . . . . .
Quinquina (Cortex peruviana)	Fieberrinde, (Chinarinde) . . . .
R.	
Rasoirs d'Allemagne	Rasiermesser aus Deutschland . . . . .
Raisins secs de Naples dits de Corinthe	Trockene Rosinen von Neapel, Korinthen.
— — — — rézaki . .	— — — Resaki . .
Rhubarbe	Rhabarber . . . .
Rhum	Rum . . . .
Riz de Chrétienté, haricots, lentilles et autres légumes secs.	Reis, Bohnen, Erbsen, Linsen und andere trockene Gemüse.
Rocou	Roku (Farbe) . . . .
Rouge brun.	Braunroth . . . .
Rubans de gaze, de soie, satin et autres de toute qualité.	Band von Gaze, Seide, Satin und andere Qualitäten.
S.	
Sacs vides de grosse toile et de crin, dits berbout et Seklem.	Säcke von groben Leinen und Haaren.
Salpètre raffiné.	Geläuterter Salpeter . . . .
— brut	roher Salpeter . . . .
Salsepareille	Sassaparilla . . . .
Sardines salées	Gesalzene Sardellen . . . .
Saucissons et langues fumées	Würste und geräucherte Zungen . . .
— et lard	— und Speck . . . .
Savon	Seife . . . .
Sel amoniac	Salmiak . . . .
— d'Angleterre	englisch Salz . . . .
Sirops, Liqueurs et elixir en flacons .	Syrup, Liquer, Essenzen in Fläschchen.
— — — en bouteilles.	— — — in Flaschen .
Soies de cochon	Schweinsborsten . . . .
Souliers de France et de Belgique .	französische und Belgische Schuhe . .
— d'Allemagne, de Gènes, Naples et Prusse.	Schuhe aus Deutschland, Genua, Neapel und Preußen.
— pour femmes de France et Belgique.	— für Frauenzimmer aus Frankreich und Belgien.
— — d'Allemagne.	— für Frauenzimmer aus Deutschland.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Cotchiansiz At-Kouïroughou	l'oque.	60
Cotchanli — —	—	18
Envaï khurdevati efrendg ve oyoundjak .	sur la valeur.	3 %
Kinakina	—	3 %
Oustouraï nemtché	la douzaine.	15
Couch ouzoumu Sitchiliateïn	le quintal.	792
Uzum rézaki —	—	396
Ravend	l'oque.	252
Roum	—	15
Pirindj ve fassoulia, ve mergimek, ve emsali	sur le prix de vente après déduction de 20 %.	3 %
Fez boyassi	l'oque.	100
Achi-boya	le quintal.	108
Gaz ve harir ve atlas cordela	sur la valeur.	3 %
Tehi tchouval Berbout ve Seklem	le cent.	1080
Cal olounmouch Guherdjilé	le quintal.	800
Kham Guherdjilé	sur la valeur.	3 %
Saparina	l'oque.	60
Sardelia baloughou	baril de 3 à 4 oques.	126
Sighir dili ve Soudjouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve sougiouk	—	1620
Europa mahsoulou sapounu	l'oque.	16
Nichadir	—	30
Touzi ingliz	sur la valeur.	3 %
Ambérié ve churoub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — —	les 100 bouteilles.	1000
Mouï khinzir	l'oque.	180
Condouraï Franzis ve Beldjica	la paire.	95
Condouraï Nemtché ve Sitchiliatéïn ve Djénova ve Prussia	—	82
Zénné Coudourassi Franzis ve Beldjica . .	—	43
— — Nemtché.	sur la valeur.	3 %

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Souliers pour enfants, demi-grandeur de ceux pour hommes et femmes.	Schuhe für Kinder . . . .
— — d'Allemagne.	— — aus Deutschland . . .
Souffre brut	Roher Schwefel . . . .
— en canons	Schwefel in Stangen . . . .
Stockfish et Morue	Stockfisch und Kabeljau . . . .
Sublimé	Sublimat . . . .
Sucre en pains.	Zucker in Broden . . . .
— en poudre blanc 1re qualité et gris.	— in Brosen, Staub . . . .
— brun et blond	— braun und blond . . . .
Suif blanc et jaune de Russie	Unschlitt weiß und gelb, aus Rußland.
Sulfate de quinine	Chinine . . . .

T.

Tapis de Russie petits	Teppiche aus Rußland, kleine . . . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . .
— de Bavière	— aus Bayern (Tyrolerteppiche) . . .
Tartre rouge	rother Weinstein . . . .
Tasses d'Autriche à café	Kaffeetassen aus Oesterreich . . . . . .
— à café de Prusse et de Hollande .	— aus Preußen und Holland . . . .
Thé	Thee . . . .
— noir de Russie	— schwarzer aus Rußland kommend .
Thériaque à tête d'or de Venise de toute qualité.	Theriak . . . .
Thérebéntine	Terpentin . . . .
Toile cirée de Russie	Russisches Wachstuch . . . .
Tole.	Eisenblech . . . .

V.

Velours de soie uni	Glatter Seidensammt . . . .
— soie et coton de Prusse	Halbseidensammt aus Preußen . . . .
— de coton	Baumwollensammt . . . .
— — imprimé.	— gedruckt . . . .
Verdet en pains	Grünspahn in Stücken . . . .
— cristalisé	— kristallisirt . . . .
Vermillon (cinabre)	Zinober . . . .
Vermicelle et macaroni de Gènes . .	Nudeln und Makaroni von Genua . .
— — de Russie . .	— — von Rußland.
Verres de montres.	Uhrgläser . . . .
Verreries et Cristaux	Glas- und Kristallwaaren . . . .
— caraffes et autres d'Allemagne et de Venise.	Glaswaaren, Karaffen rc. aus Deutschland und Venedig.

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées	Quotités des droits. Aspres.
Erkek condourassinin nisfi Franzis ve Beldjica	la paire.	18
Tchodjouk condourassi Nemtché	sur la valeur.	3 %
Kukurd keultché	le quintal.	90
Tschibouk kukurdu	—	190
Couron balouk Bakaliao ve Stockfish	—	360
Sulumen	l'oque.	180
Chéker kellé	le quintal.	1080
— ghoubar primo deuymé ve esmer	—	828
Kham siah ve sari cheker ghoubar	—	612
Roussié mahsoulou roughani tchervich ve don	—	660
Salfato	la drachme.	$10\frac{1}{2}$
Khalitcheï Roussié	l'un.	72
Hali Ingliz	le pic.	66
Baviera kietchessi	sur la valeur.	3 %
Tortoni khamir	le quintal.	900
Betch kiari findjan	le 100.	460
Fingiani Prussia ve flemeng	sur la valeur.	3 %
Tchaï	l'oque.	108
— Roussié siah	—	540
Altin bach tiriak ve bayaghe	—	120
Trementi	—	14
Mouchamalik kirbassi Roussié	la pièce.	720
Démir tahta	le quintal.	270
Sade harir cadifé	le pic.	115
Harir-ilé pembé mahlout kadifé Prussia	sur la valeur.	3 %
Pembé catifé	la pièce de 40 pics.	468
Basma pembé catifé	—	720
Tchenguiar keultché	l'oque.	36
Calem tchenguiari	—	82
Zindjifra	—	162
Chebrié ve macarona Djénova	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Saat djami	la douzaine.	5
Billor avani	sur la valeur.	3 %
Betch kiari chiché ve bayaghe Venedik	le caisson.	3360

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Verreries caraffes et autres d'Allemagne de Venise dorées et cristaux . . .	Glaswaaren, Karaffen rc. aus Deutschland und Venedig, vergoldete . . .
Verreries, caraffes et autres d'Allemagne, travaillés à l'Anglaise . . .	Glaswaaren, Karaffen rc. aus Deutschland, nach englischer Art . . . . . .
Verroterie ou soit grains de verre pour chapelets d'Allemagne.	Glasperlen für Kränze aus Deutschland.
Viande fumée de la mer noire et des cosaques.	Geräuchertes Fleisch . . . .
— salée de boeuf	Gesalzenes Rindfleisch . . . .
— — et fumée de porc	— und geräuchertes Schweinefleisch .
Vin de Champagne	Wein, Champagner . . . .
— de Bordeaux et autres en bouteilles.	— Bordeaux und andere in Flaschen.
— de France en barriques	— französischer in Fässern . . . .
— d'Oporto	— Oporto . . . .
— de Madère et de Xères	— Madeira und Xeres . . . .
— du Rhin	— Rheinwein . . . .
— de Marsalla en barriques	— Marsalla in Fässern . . . .
— de Sicile —	— aus Sicilien . . . .
Vinaigre	Essig. . . . .
Vitres de France et de Belgique, imitation de Bohème de 10 à 100 par caisse.	Fensterglas aus Frankreich und Belgien, Nachahmung des Böhmischen.
Vitriol bleu	Blauer Vitriol . . . .
— ou couperose d'Allemagne	Kupfervitriol aus Deutschland . . . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . .
Z.	
Zinc	Zink . . . .

Nom des marchandises en turc.	Quantités tarifées.	Quotités des droits. Aspres.
Billor avani Betch kiari ma taklidi Ingliz	le caisson.	9120
Tespihlik Boundjouk	le paquet de 1200 grains	16
Lahmi cadid siah ve cazak	le quintal.	300
Touzlou Sighir etti	—	277
Lahmi Khinzir ve Pastorma	—	216
Khamri Champagna	la bouteille.	43
— Bordo ve saïr	—	22
— Frantcha	l'oque.	$4\frac{1}{2}$
— Port	la bouteille.	43
— Madera ve Cheri	—	33
— Rino	—	22
— Marsala	l'oque.	$4\frac{1}{2}$
— Sitchiliatéïn	—	$4\frac{1}{2}$
Sirkéï Frenghi	le quintal.	108
Franzis ve Beldjikanin Djami	la caisse double de 2 assortiments.	504
Gheuz Tachi	l'oque.	18
Zadji kebres Nemtché	le quintal.	72
— — Ingliz	—	100
Toutia	l'oque.	10

Les prix ci-dessus fixés, soit des produits du sol et de l'industrie de la Turquie, soit des produits du sol et de l'industrie des pays étrangers, ayant été un à un réglés et arrêtés du consentement des deux parties, ils viennent d'être insérés dans le présent tarif. —

Constantinople le 28. Schaban 1256. (24. Octobre 1840.)

(signé)

Tahir-Béy, Gd. douanier.

Stiepovich, J. Bosgiovich } **interprêtes de la légation de Prusse.**

Schneider & Wedekind.

Pour traduction fidèle

(signé) J. Bosgiovich.

Le cours du change qui a servi de base à la fixation des droits du présent tarif a été le suivant:

Londres . . . . . . 105 piastres pour une livre sterling,
France . . . . . . 165 paras pour un franc,
Vienne . . . . . . 420 paras pour un florin de convention,
Amsterdam . . . . 350 paras pour un florin d'Hollande.

La piastre est de 40 paras, ou de 120 aspres.

L'oque se divise en 400 drachmes. — Le quintal de Constantinople est de 44 oques. — Le métical est de 1½ drachme. — Le tschéki est de 250 drachmes. — Le tiffé est de 610 drachmes. — Une livre de Berlin pèse 146 drachmes. — Le quintal de Berlin, de 110 livres, est égal à 40 oques et 60 drachmes de Constantinople. —

Le Kilo est une mesure de contenance (Hohlmaaß); 100 Kilos de Constantinople équivalent à 60¼ Scheffel de Berlin. —

Le petit pic, appelé endazé, est égal à 286 lignes du pied français (pied de Roi), soit 64½ centimètres.

Le grand pic, appelé archine, égal à 300 lignes du pied français (pied de Roi), soit 67½ centimètres.

Der Wechsel-Cours, welcher bei Festsetzung der Zölle des gegenwärtigen Tarifs zum Grunde gelegt worden, ist folgender gewesen:

London . . . . . . 105 Piaster für ein Livre Sterling,
Frankreich . . . . . 165 Paras für einen Frank,
Wien . . . . 420 Paras für einen Gulden Convention,
Amsterdam . . . . 350 Paras für einen Gulden Holländisch.

Der Piaster hat 40 Paras, oder 120 Asper.

Das Oka wird in 400 Drachmen getheilt. — Der Zentner zu Constantinopel hat 44 Oka's. — Das Metikal beträgt 1½ Drachmen. — Das Tschecki beträgt 250 Drachmen. — Das Tiffe beträgt 610 Drachmen. — Ein Berliner Pfund wiegt 146 Drachmen. — Der Berliner Zentner, von 110 Pfund, ist gleich 40 Oka's und 60 Drachmen zu Constantinopel. —

Das Kilo ist ein Hohlmaaß; 100 Kilo zu Constantinopel sind gleich 60½ Berliner Scheffel. —

Das kleine Maaß, genannt Endaze, gleich 286 Linien, französischer Fuß (Königsfuß) oder 64½ Centimeter.

Das große Maaß, genannt Archien, gleich 300 Linien, französischer Fuß (Königsfuß) oder 67½ Centimeter.

(Nr. 2189.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841. über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern so wie zu den Empfängern der Ladungen.

Ich entnehme aus dem Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M., daß in Rechtsstreitigkeiten der Stromschiffer mit den Befrachtern und den Empfängern der Ladung bei dem Mangel besonderer gesetzlichen Bestimmungen früher von den Gerichten unter analogischer Anwendung der über die Verhältnisse der Seeschiffer im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Gesetze entschieden worden, und hierin erst eine Aenderung eingetreten ist, seitdem durch die Order vom 23. September 1835. (Gesetzsammlung S. 222.) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 11. §§. 869. u. f. auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern für anwendbar erklärt worden sind. Da jedoch eine solche Aenderung der früheren Praxis der Gerichte nicht beabsichtigt worden, so will Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums die Bestimmung unter Nr. 3. der gedachten Order dahin deklariren:

> daß das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, so wie zu den Empfängern den Ladungen zunächst nach den für die Seeschifffahrt bestehenden Vorschriften §§. 1620—1741. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und erst, soweit diese nicht ausreichen oder die eigenthümlichen Verhältnisse der Seeschifffahrt deren Anwendung auf die Stromschifffahrt von selbst ausschließen, nach den die Verträge über Handlungen betreffenden Vorschriften §§. 869—920. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen ist.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen.

Sanssouci, den 14. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2190.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841., wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

Da die in der Order vom 27. Dezember 1824. erwähnte Einrichtung, welche es nothwendig machte, gegen Landwehrmänner und andere, dem Civilgerichtsstande unterworfene Militairpersonen, wenn sie zum Verlust der Nationalkokarde verurtheilt wurden, alternativ in Gemäßheit der Orders vom 13. Oktober 1824. und 26. August 1825. auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes zu erkennen, gegenwärtig nicht mehr stattfindet, so will Ich auf Ihren Bericht vom 30. v. M. hiermit festsetzen, daß die Gerichte, wenn sie in Untersuchungen gegen die vorgedachten Militairpersonen auf den Verlust der Nationalkokarde zu erkennen haben, gleichzeitig nur den Verlust des National-Militair-Abzeichens aussprechen sollen, ohne dabei des Landwehrkreuzes zu erwähnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen und den Justizminister Mühler.

(Nr. 2191.) Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 24. März d. J. zur Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln durch Ober-

(Ausgegeben zu Berlin am 2. September 1841.)

Schlesien nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, vorbehaltlich Unserer Bestimmung über die für die Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze anzunehmende Richtung, die landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 22. März d. J. und dem darin vereinbarten Statute unter dem Namen: „Oberschlesische Eisenbahngesellschaft" zusammengetreten ist, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit bestätigen, und das gedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

Zu §§. 3. und 22. des Statuts,

daß das Stadtgericht zu Breslau den Gerichtsstand der Gesellschaft und für das Aufgebot verloren gegangener Papiere bildet.

Zu §. 28.,

daß auch solche Aktionaire, welche sich im Besitze von weniger als zehn Aktien befinden, berechtigt seyn sollen, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, über die Frage aber: ob und mit welcher Wirkung sie an den Verhandlungen Theil zu nehmen, und

Zu §. 48.,

in Betreff der Erfordernisse der Legitimation des Direktorii der Gesellschaft anderweit berathen und mit Genehmigung Unsers Finanz-Ministers Beschluß gefaßt werde.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 24. März d. J. nebst dem Statute und dem Formulare zu den Aktien durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sanssouci den 2. August 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 1. d. Mts. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln durch Ober-Schlesien nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, vorbehaltlich Meiner Bestimmung über die für die Bahnstrecke von Oppeln nach der Landesgrenze anzunehmende Richtung, hierdurch die landesherrliche Zustimmung ertheilen, und die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft Behufs der Ausführung dieses Unternehmens hiermit genehmigen. Indem ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom

vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden sollen, erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß vorerst die Bahnstrecke von Breslau nach Oppeln, nach näherer Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans durch den Finanz-Minister in Angriff genommen und das Statut der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Festsetzung des für die Ausführung der ganzen Bahn erforderlichen Aktien-Kapitals zu Meiner Bestätigung vorgelegt werde, sobald das für die ebengedachte Bahnstrecke berechnete Kapital von 1,470,000 Thlrn., als durch Aktien-Zeichnung gesichert, nachgewiesen wird.

Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Statut
der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck und Benennung.

Unter der Benennung:

Oberschlesische Eisenbahngesellschaft

verbindet sich eine mit Korporationsrechten versehene Gesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn, welche von Breslau aus über Ohlau, Brieg und Oppeln gehend, zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn bestimmt ist. Sie soll zur Benutzung von Transporten mit eisernen Schienen belegt werden und diejenige spezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Gesellschaft definitiv festgestellt werden wird.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Be-

Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen.

§. 3.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft, so wie der Sitz ihrer Verwaltung ist Breslau. Das dortige Königliche Ober-Landes-Gericht ist ihr Gerichtsstand und die dortige Königliche Regierung ihre vorgesetzte Behörde.

§. 4.

Fonds.

Der zur Ausführung der Bahn von Breslau nach Oppeln und Anschaffung des Inventarii, so wie der ersten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf

„Eine Million Viermal Hundert und Siebenzig Tausend Thaler Preußisch Courant"

festgesetzt. Der Kostenfonds für die Weiterführung der Bahn bis zur Österreichischen Grenze zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird vorläufig auf

„Eine Million Fünfmal Hundert und Dreißig Tausend Thaler Preußisch Courant"

angenommen, die definitive Festsetzung jedoch nach erfolgter Feststellung der Bahnlinie in ihren Hauptpunkten vorbehalten.

Sollte von dem Gesellschafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er bestimmt ist, ein Ueberschuß verbleiben, so wird derselbe den Theilnehmern der Gesellschaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 5.

Aktien.

Der Gesellschafts-Fonds wird durch Aktien zusammengebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im Betrage von Ein Hundert Thalern Preußisch Courant ausgefertigt wird.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach dem Verhältnisse seines Aktienbetrages Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 6.

Reservefonds.

Sobald die Eisenbahn beendet und in Betrieb gesetzt ist, wird von dem Rein-

Reinertrage derselben ein Reserve-Fonds von dem Verwaltungs-Rathe festgesetzt, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates in keinem Falle die Summe von zwanzig Prozent des Anlage-Kapitals übersteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuschuß zu diesem Reserve-Fonds mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen.

§. 7.

Verwaltung u. Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. Von der Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen.

B. Durch einen Verwaltungsrath, welcher in zwei Sektionen zerfällt:
   a. in das Direktorium;
   b. in den Ausschuß;

C. Durch besondere Beamten.

Bis zur Wahl des Verwaltungsrathes werden die Rechte der Gesellschaft, wie bisher, von dem gegenwärtig bestehenden Komité wahrgenommen. Alle von demselben als Vertreter der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieselbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausschusse revidirt und geprüft. Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairs untereinander als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche, bei Meinungsverschiedenheit, einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm, durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen, auf die ihm gerichtlich oder durch einen No-

 tar

tar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuschließenden Kompromisses.

§. 9.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Konzession und durch die, in dem Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§. 10.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung der Aktionairs, in der im §. 32. bestimmten Art beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von derselben General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zur Ausmittelung etwaniger unbekannten Gläubiger der Gesellschaft und eventuell zu deren Präklusion soll — die Genehmigung des Staates vorausgesetzt — das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 160. seq. vorgeschriebene Verfahren mit der daselbst ausgesprochenen Wirkung eintreten.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien und Dividenden.

(conf. §. 5.)

§. 11.

Ausfertigung.

Die Aktien werden stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist. Sie sind untheilbar.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder deren Stellvertretern unterschrieben.

§. 12.

Quittungs-Bogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden Aktienbetrag von 100 Rthlr. ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten unterzeichnet.

§. 13.

§. 13.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Verwaltungsrathe festgesetzt. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 23. bezeichneten Zeitungen, dergestalt, daß die letzte Insertion 4 Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

§. 14.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionairs.

Die ursprünglichen Aktionairs sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Procent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktionairs von der fernern Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet erachtet, und die Gesellschaft ist von etwanigen Cessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 15.

Folgen der Nicht-Einzahlung vor Entlassung der ursprünglichen Aktionairs.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 13.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag pro 100 Rthlr., bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft, außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Es steht ihr aber auch frei, sofern triftige Gründe vorhanden sind, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklären, den etwa bereits ausgehändigten Quittungsbogen zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren. Geht der Quittungsbogen binnen 8 Tagen nach einmaliger, durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen erlassener Aufforderung nicht ein, so wird er für annullirt erklärt und, daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt und durch einen vereidigten Mäkler an der Börse zu Breslau für Rechnung des gestrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen und die Konventionalstrafe, soweit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwanigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionairs aufhört (§. 14.), der Gesellschaft persönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwanigen Ueberschuß.

§. 16.

Interims-Bescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so

so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 17.

Folgen der Nicht-Einzahlung nach Entlassung der ursprünglichen Aktionairs.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionairs aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 13.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13) geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionsstrafe von 5 pCt. des vollen Nominalbetrages, für welchen der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft öffentlich oder an der Breslauer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 18.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Cession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Einzahlungen der Aktionairs werden mit 4 pCt. jährlich verzinst.

Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letztern auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

Durch

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 20.

Dividenden.

Vom Zeitpunkte der erfolgten gänzlichen Berichtigung der Aktien-Einzahlung dauert die Verzinsung zu vier pCt. in halbjährlichen Raten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem an die Stelle der Zinsen die Dividenden treten (conf. §. 39. sub 7.).

Für jede Aktie werden auf eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, auf welche, nach vorgängiger einmaliger öffentlicher Aufforderung durch die im §. 23. bezeichneten Zeitungen der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Gesellschafts-Kasse erhoben werden kann. Nach Ablauf des letzten Jahres werden sie durch neue ersetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

§. 21.

Verfall der Dividenden-Scheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 22.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 14.), so wie Aktien und Dividendenscheine müssen, wenn sie von dem Besitzer verloren werden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 23.

Berufung.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungsrathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erscheinenden Zeitungen, in der Staatszeitung und einer der Wahl des Verwaltungsrathes überlassenen ausländischen Zeitung, und zwar muß die zweite Insertion spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 24.

Ordentliche General-Versammlungen.

Ordentliche General-Versammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

 1) Er-

1) Erstattung des Berichts des Direktorii über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichts des Ausschusses über die Prüfung des Rechnungs-Abschlusses des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen diese Rechnungsabschlüsse gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Wahl des Direktorii und des Verwaltungs-Ausschusses für das nächste mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelner Aktionairs zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 25.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionairs müssen spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungsrathe freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 26.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen statt, in denen der Verwaltungsrath oder das Direktorium sie für nöthig erachten oder auch der Ausschuß deren Berufung verlangt. In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 27.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:
1) für die im §. 24. sub. 3. und 4. angeführten Gegenstände;
2) zur definitiven Feststellung der Hauptpunkte der Bahnlinie von Oppeln bis zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und des hierzu erforderlichen Kostenfonds;
3) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 2. bestimmten Grenzen insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
4) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 4. festgesetzten und resp. nach sub 2. noch festzusetzenden Gesellschaftsfonds;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschafts-Statuts;
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
7) zur Auflösung der Gesellschaft.

In allen Fällen, in denen über die sub 2. bis 7. bezeichneten Gegenstände, sey es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung,

lung, ein Beschluß gefaßt werden soll, muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung bezeichnet werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse über die ad 2, 3., 4., 5. und 7. benannten Gegenstände ist die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 28.

Stimmenzählung.

An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche sich im Besitze von zehn Aktien befinden. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältnisse fort:

Der	Besitz	von	25	Aktien incl.	berechtigt	zu	2	Stimmen.
=	=	=	45	=	=	=	3	=
=	=	=	70	=	=	=	4	=
=	=	=	100	=	=	=	5	=
=	=	=	135	=	=	=	6	=
=	=	=	175	=	=	=	7	=
=	=	=	220	=	=	=	8	=
=	=	=	270	=	=	=	9	=
=	=	=	325 und mehr		=	=	10	=

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen. Aktionaire, welche weniger als zehn Aktien besitzen, können zusammentreten, Einen unter ihnen bevollmächtigen und durch diesen Bevollmächtigten diejenige Stimmberechtigung ausüben, welche ihre gesammte Aktienzahl bedingt.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zusammengerechnet.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionairs (§. 14.) sind nur die in dem Aktien-Verzeichnisse aufgeführten und in dem ausgegebenen Quittungsbogen benannten, ursprünglichen Aktionairs selbst, oder deren Erben, der General-Versammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 28. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens am letzten Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Gesellschaft produciren oder sonst auf eine, der Direktion genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Letztere dient als Einlaßkarte zu der Versammlung.

§. 30.

Vertretung.

Es ist jedem zur Theilnahme an den General-Versammlungen berechtigten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen stimmfähigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muß, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens am Tage vor der Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 29. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Moralische Personen werden durch ihre Repräsentanten vertreten.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionairs sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, selbst wenn diese nicht selbst Aktionairs sind, und ohne daß es für Letztere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 31.

Entscheidung über das Stimmenrecht.

Die Entscheidung etwaniger Reklamationen über das Stimmenrecht gebührt der General-Versammlung.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und leitet das Verfahren bei der Diskussion.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden und durch sie vertretenen Mitglieder gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 33.

Art der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung findet folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Scrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Ausschusses und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähigen Gesell-

Gesellschaftsmitglieder vermerkt und seine Unterschrift so wie die eigne, so wie durch ihn etwa sonst vertretene Stimmenzahl beifügt;

c) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne, nach §. 36 unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt:

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung zwei Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters nach jedesmaligem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers laut verlesen;

e) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

Sollte Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen 8 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos nach der von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

§. 34.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder dessen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairs unterschrieben wird. Das Protokoll, welchem ein, von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionairs und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

1. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 35.

Zweck u. Umfang.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant und der Vertreter der Gesellschaft in ihren innern und äußern Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten.

 Er

Er ist aus den Mitgliedern des Direktorii und des Ausschusses und der für dieselben ernannten, für einzelne Verhinderungsfälle eintretenden Stellvertreter zusammengesetzt, und zwar ist die Mitgliedschaft nothwendig an die gleichzeitige Funktion als Mitglied des Direktorii oder Ausschusses gebunden.

§. 36.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter müssen in Breslau einen Wohnsitz haben und Besitzer von zehn Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei der Kasse der Gesellschaft niederzulegen sind.

Nicht wählbar sind:

1) Besoldete Beamte der Gesellschaft;
2) Interdicirte so wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 37.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes wird von Letzterem durch Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Direktorii erwählt; derselbe beruft die Versammlungen durch schriftliche, den Gegenstand der Berathung kurz andeutende Circulare, leitet sie und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe eintretenden Stellvertreter.

§. 38.

Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammlet sich regelmäßig alle vier Wochen einmal, um über die Lage der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft nach dem von dem Direktorio zu erstattenden Berichte zu berathen.

Außerdem ist der Vorsitzende zu einer Berufung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Abgabe der Gründe es verlangen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt.

Das Protokoll führt in diesen Versammlungen der Syndikus oder dessen Stellvertreter.

Der Geschäftsgang sowohl des Verwaltungsrathes als seiner beiden Sektionen: des Direktorii und des Ausschusses, wird durch eine von dem Verwaltungsrathe zu entwerfende Instruktion bestimmt.

§. 39.

Ressort.

Der Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes sind folgende Gegenstände überwiesen:

1) Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien;
2) Bestimmung, daß die ursprünglichen Aktionairs nach Einzahlung von **40** pCt. auf die Aktien aus der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden (§. 14.);

3) Wahl

3) Wahl der im §. 53. bezeichneten Beamten und Genehmigung der mit denselben von dem Direktorio abzuschließenden Verträge;
4) Anlegung eines zweiten Bahngleises, Uebernahme des Transportes auf andere Eisenbahnen und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
5) Festsetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
6) Bestimmung über Bildung und Verwendung des Reserve-Fonds;
7) Bestimmung des Eintrittes und der Höhe der Dividenden, d. h. der verhältnißmäßigen Antheile an dem, nach Abzug aller Ausgaben, so wie des etwa zum Reservefonds (conf. §. 6.) zu nehmenden Betrages, der Gesellschaft verbleibenden Gewinne.

§. 40.

Dauer des Amtes.

Aus dem Verwaltungsrathe scheiden jährlich drei Mitglieder des Direktorii nebst dreien ihrer Stellvertreter, so wie drei Mitglieder des Ausschusses nebst dreien ihrer Stellvertreter, aus, dergestalt, daß mit Ausnahme der nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres Ausscheidenden, die Amtsdauer eine dreijährige ist. Nach dem Ablaufe des ersten, am letzten Juni 1842. endenden Jahres, so wie des zweiten am letzten Juni 1843. endenden Jahres erfolgt das Ausscheiden durch das Loos in einer hierzu 4 Wochen vor der General-Versammlung desselben Jahres zu berufenden Versammlung des Verwaltungsrathes.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 41.

Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau und wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art eintritt.

§. 42.

Ersatz.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonstiges Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz des Ausscheidenden aus der Zahl der resp. Stellvertreter durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten General-Versammlung ersetzt.

§. 43.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

 II. Von

II. Von dem Direktorio insbesondere.

§. 44.

Zusammensetzung.

Das Direktorium besteht aus neun Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten. Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36. 40. bis 43. in Anwendung.

§. 45.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Direktorii. Auf seine Funktion als Vorsitzender des Direktorii findet die Bestimmung des §. 37. Anwendung.

§. 46.

Versammlung.

Die Mitglieder des Direktorii versammeln sich wöchentlich ein Mal, außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens fünf Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn.

Das Protokoll über die Sitzung führt der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle der Syndikus der Gesellschaft.

§. 47.

Befugnisse.

Das Direktorium leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths in Ausführung und ernennt die Beamten der Gesellschaft, soweit dies nicht dem Verwaltungsrathe überwiesen ist (§. 39.). Es verwaltet das Aktien-Kapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderliche Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einen unumschränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist es legitimirt, die Gesellschaft bei

bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

§. 48.

Legitimation.

Zur Ausübung aller, dem Direktorio laut §. 47. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der Wahlverhandlungen von der Königlichen Regierung zu Breslau zu ertheilenden Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist die Zuziehung und Unterschrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

III. Von dem Ausschusse insbesondere.

§. 49.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten.

Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36., 40. bis 43. in Anwendung.

§. 50.

Der Vorsitzende.

Der Ausschuß wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Derselbe beruft die Versammlung, so oft er es für nöthig befindet, leitet sie, bestimmt die für den Fall der Behinderung eintretenden Stellvertreter und ordnet die Geschäftsvertheilung an.

§. 51.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehört die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Rechnungs-Abschlüsse, so wie die Abnahme, Monitung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der General-Versammlung gefaßten Beschlusses ob. Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Das Direktorium ist ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen

und außerordentlichen Kassenrevisionen zwei Mitglieder des Ausschusses zuzuziehen, welche dessen Vorsitzender bestimmt.

§. 52.

Versammlungen.

Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Ausschusses zu den Versammlungen desselben so oft ein, als er es für erforderlich erachtet. Außerdem ist er hierzu verpflichtet, sofern es von drei Mitgliedern des Ausschusses verlangt wird.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Das Protokoll wird von dem Geschäftsführer der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung von dem Syndikus geführt.

IV. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 53.

Wahl derselben.

Die Beamten der Gesellschaft werden von dem Direktorio gewählt, mit Ausschluß des Geschäftsführers der Gesellschaft, des Syndikus, des Ober-Ingenieurs, des technischen Direktors und des Vorstehers des Kassenwesens oder Hauptrendanten. Diese fünf Beamten werden von dem Verwaltungsrathe gewählt und von demselben die Kontraktsbedingungen festgestellt. Die Kontrakte selbst aber, so wie die Bestallung des Syndikus von dem Direktorio vollzogen.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu bestimmt, denselben in einzelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung des Direktorii erwählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

§. 54.

Kassenwesen.

Die Instruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens wird von dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Vorstehendes Gesellschafts-Statut ist in der am 22. März 1841. stattgefundenen General-Versammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahn seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und dasselbe in allen seinen Punkten als rechtsverbindlich erklärt worden.

(Folgen die Unterschriften.)

Schema

Schema der Aktie.

№

Ein Hundert Thaler in Preufs. Courant.

Actie

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Ein Hundert Thaler Preuß. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am   von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den   ten

Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)   N. N.   N. N.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Schema des Dividendenscheins.

Actie №   Verwalt.-Jahr 18

Dividendenschein №

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahrs 18   auf die Actie №   fallen und deren Betrag nebst Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den   ten

Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)   N. N.   N. N.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

NB. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 21. des Statutes ungültig, sofern die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 2192.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841. betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich gestatten, daß bei Patrimonial-Gerichten die Akten und Hypothekenbücher mit Genehmigung des Gerichtsherrn in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden dürfen, wenn der Richter den hierzu nach Vorschrift der §§. 93. und 104. Tit. 17. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen anständigen und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelaß nachweist. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. August 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2193.) Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern. Vom 20. August 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Die Erfahrung der neueren Zeit hat in den fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrnehmen lassen. Um nun diesen Mängeln und Unvollkommenheiten, welche auch in der Provinz Pommern wahrgenommen worden sind, abzuhelfen und um zugleich die Feuer-Sozietäts-Verhältnisse in dieser Provinz dem zeitigen Bedürfnisse anzupassen, haben Wir nach Anhörung der zum 9ten Kommunal-Landtage von Alt-Pommern versammelt gewesenen Stände, so wie nach Prüfung des von denselben für das platte Land von Alt-Pommern entworfenen Reglements verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für das platte Land von Altpommern fortan nur eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet; als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan auf dem platten Lande der Provinz hinsichtlich der unbedingt aufnahmefähigen Gebäude (§. 6. seq.) Wirksamkeit ausüben dürfen.

Zum platten Lande wird dasjenige gerechnet, was nicht zum Kommunal-Bezirke einer Stadt gehört.

Diejenigen zum vorgedachten Verbande gehörigen Sozietäts-Verwandten, welche gleichwohl ihre unbedingt aufnahmefähigen Gebäude bei einer anderen auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gerichteten Gesellschaft versichern

(Ausgegeben zu Berlin am 14. September 1841.)

sichern lassen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brand-Unglücke erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritte aus jener Gesellschaft, mit einer Geld-Buße von Fünf bis Funfzig Thalern, in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschiehet, überdies noch mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, sobald und soweit sie über den im §. 16. dieses Reglements bestimmten höchsten Versicherungs-Werth hinausgehet, bestraft und die Geld-Buße soll zur Kasse der Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern, die den Versicherungs-Werth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die gedachte Sozietäts-Kasse und zur andern Hälfte für den Provinzial-Landarmen-Fonds eingezogen werden.

Die Eigenthümer solcher Gebäude, welche entweder nach §. 7. dieses Reglements unbedingt von der Aufnahme in die Feuer-Sozietät des platten Landes von Alt-Pommern ausgeschlossen oder nach §. 8. nur bedingt aufnahmfähig sind, können auch bei einer andern auf Gegenseitigkeit oder auf Prämien-Zahlung gegründeten konzessionirten Sozietät Versicherungen nehmen.

§. 2a.

Die in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten für das platte Land sollen aufgelöst und in die Alt-Pommersche Sozietät für das platte Land verschmolzen werden.

§. 2b.

Diese Auflösung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schadenersatz nicht in Geld sondern durch Naturalhülfen mehr oder minder vollkommen leisten.

Wo inzwischen und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen und resp. abgeändert oder neu geschlossen werden möchten:

> daß sich die Nachbaren unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil oder gar nicht Gebrauch zu machen,

da sollen dieselben nicht nur neben der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern ohne nachtheilige Folgen bei dem Eintritt in dieselbe (§. 11. und 12.) ferner bestehen dürfen, sondern es würde Uns auch in Betracht, daß es Orte und Zeiten giebt, in welchen Fuhren, Stroh und dergleichen für Geld nicht zu haben, oder im übermäßigen Preise sind — zum Wohlgefallen gereichen, wenn solche ersprießliche Vereine, die ihrer Natur nach nur klein seyn können, sich unter Aufsicht und besonderer Genehmigung Unseres Ober-Präsidenten möglichst vervielfältigten. Es müssen jedoch die Statuten der etwa schon bestehenden Vereine dieser Art einer Revision unterworfen und ihre Leistungen der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden.

§. 3.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Sozietät aufgenommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkt ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Reglements in Wirksamkeit treten soll? darüber ist das Nähere in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlungen aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel für beglaubigte Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Wegen der Portofreiheit behält es bei den allgemeinen von dem General-Postmeister auf den Grund einer diesfälligen Vereinigung mit dem Minister des Innern und der Polizei getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

2) Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, gelegen sind.

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung zur Aufnahme geeignet sind.

Jedoch sollen:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schwefelraffinerien,
3) Stückgießereien und Münzgebäude,
4) Zuckersiedereien und Zichorienfabriken,
5) Terpentin- und Firnißfabriken,
6) Soda, Blausäure und Holzsäure-Fabriken,
7) Anstalten zu Fabrikationen von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8) Schmieden, die nicht Stein-, Metall- oder sonst anerkannt feuersichere Bedachung haben,
9) Ziegel-, Kalk- und Theeröfen, Aschebrennereien,

10) Back- und Brachschauer,
11) Glas- und Schmelzhütten,
12) Eisen- und Kupferhammer,

wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 8.

Salzkoten, Spiegelfabriken, Spinnereien in Schaf- und Baumwolle und überhaupt Gebäude, welche ausschließlich zu Dampfmaschinen bestimmt sind, Vitriol- und Salmiakfabriken, desgleichen Theater sind zwar aufnahmefähig, aber nur gegen einen Beitragssatz, worüber die General-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 67.) außer den sonst üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt und immer mit dem Vorbehalt, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monat vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

§. 9.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. beziehen sich nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer der Fabriken und Anstalten oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben oder von ihnen durch feuersichere Zwischenmauern geschieden sind.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden. Einzelne Theile eines Gebäudes dürfen nicht allein, sondern es darf nur das vollendete Gebäude in seinem Inbegriff als solches, ausschließlich des Steinfundaments und der gewölbten Keller versichert werden.

§. 11.

3) Beitrittspflichtigkeit.

Es steht zwar jedem frei seine Gebäude, unter Vorbehalt der durch §. 1. bestimmten Beschränkung, nach Gutfinden auch anderswo als bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät zu versichern, kein Gebäude aber, welches anderswo, mit Ausnahme der im §. 2b. gedachten Privat-Vereine, schon versichert ist, kann bei letztgedachter Sozietät ganz oder theilweise aufgenommen und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

§. 12.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude jener Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist; so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen, bis zum Ende des Jah-

Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt; eine Abänderung erleidet; die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung, wegen intendirten Betrugs vorhanden sey, dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

§. 13.

Von der bei einer anderen Sozietät genommenen Versicherung und ihrer Höhe, muß der zum platten Lande von Alt-Pommern gehörende Versicherte dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor (§. 69.) binnen 14 Tagen nach der Versicherungsnahme Anzeige machen. Diese Anzeige muß auch in Ansehung derjenigen Gebäude, welche bei Eröffnung der neuen Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät bereits anderswo versichert sind, binnen sechs Wochen nachgeholt werden. In allen Fällen, — wo der Kreis-Feuersozietäts-Direktor es angemessen findet, kann er die Zulässigkeit der Versicherung nach §§. 16. und 17 b. prüfen lassen. Ist die Anzeige in den geordneten Fristen unterblieben, so verfällt der Säumige in eine zur Sozietäts-Kasse fließende Ordnungs-Strafe von Einem bis Fünf Thalern.

§. 14.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Wie es in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der, in den bisherigen Sozietäten versicherten Gebäudebesitzer in die neue Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern zu halten, darüber ist in der Ausführungs-Verordnung das Weitere bestimmt.

§. 15 a.

4) Ein- und Austrittszeit.

Der Ein- und Austritt, so wie alle Abänderungen schon bestehender Versicherungen finden jährlich von dem ersten Januar ab, (§. 80.) statt; Neubauten während des Jahres können jederzeit versichert werden, jedoch mit der Verpflichtung des vollen Jahresbeitrags ohne Rücksicht auf die Eintrittszeit.

§. 15 b.

Jede Versicherung erhält ihre Gültigkeit von der Mittagsstunde desjenigen Tages ab, an welchem die Kataster bei der General-Direktion (§. 67.) eingehen und präsentirt werden, vorbehältlich der prinzipienmäßigen Festsetzung.

§. 16.

5) Höhe der Versicherung.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes, — nach Abzug des etwa unversicherten Theils (§. 10.) niemals übersteigen, muß sich vielmehr immer in den Grenzen eines Minimums des gemeinen Werths halten.

Wassermühlen können aber höchstens zu zwei Drittel, Wind- und alle übrigen Mühlen nur zur Hälfte jenes Werths angenommen werden.

§. 17 a.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Sum-

Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät die Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl fünf und zwanzig theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourantwerth ausgedrückt sein.

§. 17b.

Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der sein Gebäude anderswo, als bei der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll außer der Zurückführung der Versicherungs-Summe auf den in §. 16. bestimmten Werth mit einer zur Altpommerschen Landfeuer-Sozietäts-Kasse fließenden Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, wenn der Kontraventions-Fall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, so weit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgehet, welche zur Hälfte dem Altpommerschen Land-Feuersozietäts-Fonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmen-Fonds zufällt, bestraft werden.

Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungssumme muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Fall einer Assoziation bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät erfolgen.

§. 18.

Eine förmliche Taxe des zu versichernden Gebäudes wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer für den Zweck möglichst treuen Beschreibung eines jeden Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 19.

Damit diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig abgefaßt werden, müssen sie nach derjenigen Anleitung erfolgen, welche in einer von der General-Direktion zu ertheilenden besonders abzudruckenden Instruktion für die Versicherung Suchenden gegeben werden wird.

Von dieser Instruktion, wie von den Ortskataster-Formularen (§. 77.) wird eine hinreichende Anzahl Exemplare in den landräthlichen Bureaus zur unentgeldlichen Vertheilung an die Interessenten nach deren Bedarf vorhanden seyn.

Die Versicherung Suchenden sind verpflichtet, den Bezirks-Kommissarien (§. 20.) die nach vorgedachter Instruktion gehörig ausgefüllten Formulare in der Reinschrift vorzulegen, so daß dieselben als eine genügende Vorbereitung für die Versicherungsannahme dienen können, widrigenfalls ihnen die Formulare von den Kommissarien zur Vervollständigung sofort zurückgegeben werden.

Die Kataster sind in triplo anzufertigen und von den Versicherung Suchenden zu vollziehen.

§. 20.

§. 20.

Die Kreise werden in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben zwei in ländlichen Bauten erfahrene Kommissarien bestimmt, welche in der Regel Mitglieder der Sozietät seyn müssen, aber auch andere qualifizirte Einwohner des Kreises seyn können.

Außerdem wird in jedem Kreise eine Kreis-Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Sozietät, von denen mindestens eines dem Stande der Landgemeinden angehören muß, gebildet, deren Wirksamkeit aber nur eintritt, wenn ein Versicherung Suchender ausdrücklich auf ihr Urtheil provozirt oder die General-Direktion dasselbe in Anspruch nimmt.

Die Bezirkseintheilung wie die Wahl der Kreis- und Bezirks-Kommissarien erfolgt auf den Kreistagen.

Sowohl jene als diese verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeldlich; doch müssen ihnen bei Lokal-Besichtigungen auf ihr Verlangen die nöthigen Fuhren von den Versicherung Suchenden gestellt werden.

Ihre Amtsverpflichtung dauert drei Jahre.

Jedes Mitglied der Sozietät ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen und kann dieselbe nur aus den von Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich befreienden Gründen ablehnen.

Die Bezirks-Kommissarien haben die Prüfung der ihnen eingereichten Gebäudebeschreibungen und beabsichtigten Versicherungssummen spätestens binnen acht Tagen zu bewirken und können bei Gebäuden von besonders komplizirter Bauart auf Kosten des Versicherung Suchenden einen Bauverständigen zuziehen.

Sie haben sich bei diesen Prüfungen strenge an die Grundsätze des Reglements und an ihre gewissenhafte Ueberzeugung über den Werth und die Beschaffenheit der Gebäude zu halten, und darüber gehörigen Orts ein pflichtmäßiges Attest zu ertheilen, hiernächst aber den Versicherung Suchenden die Kataster mit der Anweisung zu behändigen, selbige ohne Zeitverlust dem Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor (§. 69.) zu überreichen. Dieser entscheidet auch im Fall eintretender Meinungsverschiedenheit der Bezirks-Kommissarien.

§. 21.

Wenn dieselben jenes Attest (§. 20.) zu ertheilen Bedenken tragen, der Eigenthümer des Gebäudes die beabsichtigte Versicherungssumme aber nicht nach ihrem Verlangen ermäßigen will: so kann dieser entweder zuvor auf das Urtheil der Kreis-Kommissarien (§. 20) oder gleich auf die Entscheidung der General-Direktion provoziren und nach seinem Gutbefinden zur Begründung seines Antrages eine, auf seine Kosten zu beschaffende Taxe beifügen.

Die General-Direktion, welche zur Motivirung ihrer Entscheidung entweder auf das einzufordernde Gutachten der Kreis-Kommission Bezug nehmen, oder eine Taxe auf Kosten der Sozietät veranlassen kann, setzt hiernächst diejenige Summe fest, welche entweder definitiv oder interimistisch als versichert angenommen wird, je nachdem der Versicherung Suchende sich bei ihrer Entscheidung beruhigt oder nicht.

 Im

Im letztern Fall gelangt die Sache an den Alt-Pommerschen Kommunal-Landtag (§§. 99. und 100.), welchem zu seiner Information eine kunstgerechte Taxe, über die zuvor der Versicherung Suchende gehört worden ist, von der General-Direktion vorgelegt werden muß.

Weder diese noch eine der vorerwähnten Taxen ist aber jemals für die Sozietät oder den Kommunal-Landtag bindend, derselbe vielmehr vollkommen frei in seiner Entscheidung.

Die hierdurch festgestellte Summe wird — als von dem Tage ab — versichert angenommen, an welchem der Antrag des Versicherung Suchenden bei der General-Direktion eingegangen ist, und wird hiernach lediglich dessen Sozietäts-Verhältniß regulirt.

Ist durch die Entscheidung des Kommunal-Landtages eine niedrigere Summe als die von dem Versicherung Suchenden beantragte festgestellt worden, so bezahlt Letzterer die Kosten der Taxe, entgegengesetzten Falles aber die Sozietät.

§. 22.

Diese Taxe muß nach Umständen von einem durch die General-Direktion zu bestimmenden vereideten Baubeamten oder völlig qualifizirten Werkmeister mit kunstmäßiger Genauigkeit unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit — zu dem Zweck und aus dem Gesichtspunkt aufgenommen werden, daß dadurch — mit Rücksicht auf die örtlichen Materialien-Preise und mit völliger Berücksichtigung des geringern Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernder baulicher Arbeiten, die der Eigenthümer selbst mit seinem Hauswesen bestreiten kann — der dermalige materielle Werth festgestellt werde.

§. 23.

Diese Taxe muß in einer runden, d. h. durch fünf und zwanzig theilbaren Summe Preußischen Silber-Kourants abgeschlossen und von dem Baubeamten oder Werkmeister selbst vollzogen werden.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 16. bis 20. bestimmten Versicherungssumme als bei der Taxirung ist auch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibt.

§. 25.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage der öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen des Gebäudebesitzers jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, müssen wenigstens alle zehn Jahre stattfinden. Die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen und falls sich ein Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe nach Anleitung des §. 21. feststellen zu lassen.

Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den noch vorhandenen Werth des versicherten Gebäudes übersteige und auch den Orts-Polizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob.

Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 27.

6) Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

In der Regel kann jeder in den geeigneten Perioden (§§. 15 a. und 89.) die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage herabsetzen lassen. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme durch die Sozietät, welche daraus folgt, daß der Werth des versicherten Gebäudes nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten ein Widerspruchsrecht zu.

Die Wirkung derselben tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, ohne Anspruch auf Ersatz des in dem Jahre geleisteten Beitrags.

§. 28.

7) Beiträge der Interessenten nach deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung der Ausgaben der Sozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 30. seq.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein für allemal festgestellt und müssen nach der Veranlassung der General-Direktion durch die Kreis-Direktionen eingezogen werden.

Den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Sozietät zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten nach Abrech-

rechnung der Summe der ordentlichen Beiträge noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben der General-Direktion vorangehen.

Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu den ordentlichen Beiträgen, z. E. die Hälfte, ein Drittel, das Anderthalbfache, Doppelte ꝛc. festzusetzen.

§. 29.

Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags geschieht alljährlich praenumerando am 2. Januar oder doch spätestens vier Wochen nach diesem Termine; die nach Ablauf dieser vierwöchentlichen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle weitere Nachsicht exekutivisch beigetrieben.

Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Wer mit den Beiträgen ein Jahr im Rückstande bleibt, kann aus der Sozietät ausgeschlossen werden, die rückständigen Beiträge werden aber dessenungeachtet von ihm beigetrieben.

§. 30.

Die Summe des ordentlichen Beitrags für jedes versicherte Gebäude bestimmt sich nach der Klasse, zu welcher dasselbe nach seiner Beschaffenheit und Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Sozietät vier Klassen stattfinden:

Zur ersten Klasse gehören:
alle massiven Gebäude, worin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

NB. Unter massiven Gebäuden wird verstanden: massive aus Steinen oder Lehm aufgeführte Umfassungswände, Ziegel- Metall- oder sonst von der Ober-Bau-Deputation als feuersicher anerkannte Bedachung, ganz massive oder wenigstens mit Steinen verblendete Dachgiebel.

Zur zweiten Klasse:
a) alle nicht massiven Gebäude (wohin auch die von Fachwerk mit 6 Zoll starker Steinverblendung konstruirten gehören) mit feuersicherer Bedachung (wie zuvor gedacht) worin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.
b) massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung, worin feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

Zur dritten Klasse:
a) alle nicht massive, mit feuersicherer Bedachung versehene Gebäude, bei feuergefährlichem Gewerbe darin.
b) alle mit Rohr, Holz, Stroh, Schindeln oder sonst nicht feuersicherer Bedachung versehenen Gebäude ohne feuergefährliches Gewerbe darin.

Zur vierten Klasse:
alle übrigen nicht besonders bezeichneten an sich zulässigen Gebäude, Loh-, Was-

Wasser-, Wind-Mühlen, Schmieden, letztere jedoch nur bei Ziege-, Metall- oder sonst anerkannt feuersicherer Bedachung (§. 7.).

Damit aber eine solche von der Ober-Bau-Deputation als feuersicher anerkannte Bedachung in gleicher Art bei der Alt-Pommerschen Land-Feuersozietät Berücksichtigung finde, bedarf es eines Attestes des Königlichen Distrikts-Bau-Beamten über deren prinzipienmäßige Ausführung.

Tritt der Fall ein, daß ein Gebäude nach seiner theils massiven, theils nicht massiven Bauart und verschiedenen Bedachung auch verschiedenen Klassen angehören würde, so wird es mit Rücksicht auf seine etwa feuergefährliche Benutzung doch stets nur einer, und zwar der niedrigsten, dieser Klassen zugezählt.

Diese Bestimmung soll jedoch auf Kirchen insofern keine Anwendung finden, als bei Klassifizirung derselben auf ihre etwa nicht feuersichere Thurmbedachung keine Rücksicht genommen wird.

Mit Ausschluß der nach §. 7. gar nicht und nach §. 8. nur vertragsweise gegen einen erhöhten Beitragssatz aufnahmefähigen, feuergefährlichen Fabrik- und Gewerbe-Anlagen werden noch folgende Gewerbe, deren Betrieb in einem Gebäude dasselbe stets um eine Klasse heruntersetzt, zu den feuergefährlichen gezählt, als:

1) Apotheken,
2) Kupferschmieden,
3) Gelb- und Glockengießereien,
4) Destillationen,
5) Brauereien,
6) Brennereien,
7) Darr-Anlagen,
8) Bäckereien,
9) Färbereien,
10) Seifensiedereien,
11) Lichtgießereien,
12) Töpfereien,
13) Syrupkochereien.

§. 31.

Hiernach hat die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, der Landrath als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor vorzuschlagen, die General-Direktion nach Prüfung solche festzustellen und bei Remission des Katasters den Betheiligten benachrichtigen zu lassen.

§. 32.

Ist der Eigenthümer mit jener Feststellung nicht zufrieden, so steht demselben der Rekurs zunächst an den Alt-Pommerschen Kommunal-Landtag zu. (§§. 99. und 100.)

§. 33.

Die Feststellung der General-Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen der-

dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs-Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden Aufnahme-Termine (§. 15 a.) in Wirksamkeit tritt.

§. 34.

Der ordentliche Beitrag wird hiemit für jedes Jahr in der ersten Klasse auf acht, in der zweiten Klasse auf zwölf, in der dritten Klasse auf sechszehn und in der vierten Klasse auf vier und zwanzig Silbergroschen von jedem Ein-Hundert Thaler der Versicherungs-Summe bestimmt.

§. 35.

Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen, soll von zehn zu zehn Jahren vom Zeitpunkt der Eröffnung dieser Sozietät angerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Alt-Pommerschen Kommunal-Landtag und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich erkannte Abänderung getroffen werden kann.

Hinsichts der Beiträge selbst bleibt jedoch der General-Direktion überlassen, die Einziehung nach dem Bedürfnisse abzumessen und auf die zur Deckung des letzteren nöthigen Quoten zu beschränken. (confer. §. 87.)

§. 36.

8) Bauliche Veränderung während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Landrath, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, innerhalb des laufenden Jahres davon Anzeige zu machen und sich der, aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Jahre geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringern Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höhern, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Straf-Beitrag wird von dem Anfange des Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht ist, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung stattgefunden hat, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 39.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an, mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes, in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Straf-Beiträgen (§§. 37. 38.) geleistet werden. Doch versteht es sich von selbst, daß wenn die Veränderung des Gebäudes solche Gefährlichkeiten herbeigeführt hat, welche von der Sozietät gar nicht angenommen werden (§§. 7. und 8.), die Versicherung ganz aufgehoben und im Fall des Brandschadens keine Vergütung geleistet wird. Das letztere findet auch da statt, wo das Gebäude ohne vorherige Anzeige bei dem Kreis-Direktor und ohne dessen Genehmigung an eine andere Stelle versetzt ist und hier abbrennt.

§. 40.

9) Brandschadentaxe.

Der Abschätzung des Schadens, welcher in einem, bei der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern versicherten Gebäude, durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer und durch dessen Dämpfung vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf den vernichteten Theil des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, der wievielste Theil des Werths — nach dem in §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt — vernichtet worden ist.

§. 43.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 19. 77.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 22.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen, oder sonst, zu vervollständigen.

§. 44 a.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß möglichst bald und längstens binnen acht Tagen nach der von dem Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Landrath, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, oder bei dessen Abhaltung, durch einen Kreis-Deputirten erfolgen.

 Ueber-

Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er bloß unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm bei der Schadens-Besichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen, und von letzterem die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 44 b.

Der zuzuziehende Sachverständige muß in wichtigen und schwierigen Fällen nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors oder dessen Stellvertreters, entweder ein vereideter Bau-Beamter seyn, oder es müssen statt dessen zwei vereidete Bau-Gewerksmeister zugezogen werden.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachverständiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht.

Ist der Beschädigte mit dem Resultat der Abschätzung nicht zufrieden: so steht ihm nach Analogie des §. 21. der Rekurs an die General-Direktion eventuell an den Kommunallandtag (§§. 99. und 100.) zu. Provozirt er auf eine neue Taxe, so wird dieselbe durch einen von der Genral-Direktion zu bestimmenden vereideten Baubeamten aufgenommen, deren Kosten ihm jedoch zur Last fallen, wenn seine Beschwerde dennoch von der General-Direktion oder dem Kommunallandtage unbegründet befunden wird.

§. 45.

Bei dieser Verhandlung (§. 44 a.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber: ob, wo und wie hoch er, sey es sein Immobiliar oder Mobiliar-Vermögen gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 46.

10) Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, es beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder

oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird: so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminaluntersuchung eingeleitet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung ist aber die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 48.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von dessen Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden: so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden.

Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät zu leistenden Brandschadenvergütung, Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 50.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches — gleichviel, ob von freund- oder feindlichen Truppen — nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heer- oder Kommandoführers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand, eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Ver-

Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegs-Zustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 54.

Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem assozirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Auch wird jede Beschädigung an einem bei der Sozietät nicht versicherten Gebäude, welche Behufs der Rettung eines bei der Sozietät für das platte Land von Altpommern versicherten Gebäudes veranlaßt werden muß, nach grundsatzmäßiger Abschätzung vergütet, jedoch nur, wenn ein solches Gebäude nicht bei einer anderen Sozietät versichert seyn sollte, oder wenn von dieser eine Entschädigung dafür nicht geleistet werden möchte.

§. 55.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in demselben Theil der Versicherungssumme, als Theile von dem versicherten Gebäude nach §. 42. für verbrannt oder vernichtet erachtet worden sind.

§. 56.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, jedoch der Werth der etwanigen Ueberbleibsel sogleich bei der Besichtigung der Brandstelle (§. 44 b.) auf einen Theil des Gesammtwerthes des durch Brand zerstörten Gebäudes abgeschätzt und dann davon in Abzug gebracht.

§. 57 a.

§. 57 a.

Die Auszahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen; das erste Drittheil möglichst bald und längstens binnen zwei Monaten nach dem erfolgten Brande; das zweite Drittheil, wenn das Gebäude gerichtet ist; das letzte Drittheil nach Vollendung des Gebäudes.

Wird das Gebäude nicht wieder hergestellt (§. 66.), so erfolgt die Zahlung der ersten Hälfte binnen drei Monaten, die der zweiten Hälfte binnen sechs Monaten seit der Bestimmung über die Nichtherstellung.

§. 57 b.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften; die erste längstens zwei Monate nach dem entstandenen Brandschaden und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 57 c.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab, zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58.

Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 62.) an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung oder Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59.

Das Interesse hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amts wegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor einer geschehenen Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und

und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 62.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her: so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf die Verhältnisse des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 63.

11) Wirkung des Brandunglücks bezüglich des Austritts aus der Sozietät und der Wiederherstellung des Gebäudes.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 66.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus, und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet.

Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partialbrandschaden den Versicherungsvertrag; nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen des §. 19. seq. von neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden, wenn nicht der Beschädigte die fernere Versicherung kündigt.

§. 64.

Der Brandbeschädigte muß bis zu demjenigen Jahre, worin das hergestellte Gebäude von neuem nach dessen Werth und Beschaffenheit versichert wird, die Beiträge nach der alten, von da ab aber nach der neuen Versicherungs-Summe erlegen.

Wenn das im Bau begriffene neue Gebäude oder die dazu auf der Baustelle schon vorhandenen Baumaterialien neuerdings vom Brandschaden betroffen werden, muß die Sozietät den Schaden dafür nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 40. bis 42. und 55. ersetzen.

§. 65.

Jeder durch Brandschaden Verunglückte hat das Recht, sein abgebranntes Gebäude auf einer andern polizeilich zulässigen Stelle wieder zu erbauen, ist auch nicht verpflichtet, dasselbe in derselben Beschaffenheit und Größe herzustellen; die General-Direktion hat aber die Befugniß, den Nachweis der Verwendung der Vergütungssumme zu dem Bau zu verlangen.

§. 66.

Auch sind die Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Fall darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder kann die General-Direktion rücksichtlich des Interesse der Sozietät die Wiederherstellung erlassen.

§. 67.

§. 67.

12) Beamte der Sozietät.

Zur Führung der Feuersozietäts-Geschäfte besteht eine Ständische General-Direktion, welche ihren Sitz in Stettin hat.

§. 68.

Diese General-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche von dem Altpommerschen Kommunallandtage aus der Zahl der Abgeordneten des Standes der Ritterschaft und zwar auf die Dauer ihrer Eigenschaft „als Landtagsabgeordnete" gewählt werden, unter Zuziehung des Syndikus.

§. 69.

Unter der General-Direktion werden die Angelegenheiten der Sozietät in den Kreisen von den Landräthen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren besorgt.

Die Kreissteuer-Einnehmer sind zugleich die Rendanten der Spezial-Feuersozietäts-Kassen, jedoch beschränkt sich deren Theilnahme auf die Einsammlung und resp. Abführung an die Centralkasse der individualiter durch die Ortsvorstände erhobenen Feuer-Sozietäts-Beiträge, und auf die Auszahlung der von der General-Direktion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 70.

Die General-Direktion führt die ganze Verwaltung der Gesellschaft; alle Verhandlungen werden unter der Rubrik: „Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät" von ihr vollzogen.

§. 71.

Der für die Sozietät zu bestellende und von dem Altpommerschen Kommunallandtage zu erwählende Syndikus führt alle laufenden Geschäfte, insbesondere das Generalkataster, und sorgt dafür, daß jede Veränderung darin zur gehörigen Zeit vermerkt wird.

Derselbe übernimmt zugleich die Besorgung der Kanzlei- und Registratur-Geschäfte für die nach §. 74. dafür ausgesetzte Entschädigung.

§. 72.

Zur Bewirkung der Kalkulatur-Arbeiten und der Kassen-Geschäfte bei einer nach §. 88. zu bildenden Centralkasse, wird der General-Direktion die Summe von 500 Thalern zur Disposition gestellt.

§. 73.

Die Landräthe führen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Lokal-Behörden dergestalt, daß alle Verhandlungen zwischen diesen und der General-Direktion durch ihre Hände gehen; unter ihnen fungiren daher die Domainenbeamten und Magisträte für die Amts- und Städteeigenthums-Dorfschaften, wie auch die übrigen Ortspolizeibehörden.

§. 74.

Die Ständischen Mitglieder der General-Direktion führen ihr Amt als Ehrenamt unentgeldlich.

Der Syndikus erhält ein jährliches Gehalt von dreihundert Thalern und für die Besorgung der Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zweihundert Thaler.

Außerdem werden die sonstigen Büreau-Kosten für den Abdruck der Formulare aller Art, Schreibmaterialien und Extraordinarien alljährlich berechnet.

§. 75 a.

Der Landrath erhält als Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur Bestreitung der Büreau-Kosten jährlich Funfzig Thaler.

Bei Reisen zu Brandschaden-Untersuchungen wird Ein Thaler pro Meile hin und eben so viel zurück vergütet.

Die Entfernung der Meilenzahl wird von dem gewöhnlichen Wohnsitze des Untersuchungs-Kommissarius berechnet.

Dem Protokollführer werden bei den Brandschaden-Untersuchungen zwanzig Silbergroschen an Diäten bewilligt.

Die Kreissteuer-Einnehmer erhalten für die Erhebung der Beiträge von den einzelnen Dominien und Kommunen des Kreises (§. 69.) Ein Prozent von den eingezogenen ordinairen und extraordinairen Einnahmen aus der Sozietäts-Kasse, wofür sie zugleich diejenigen Summen ohne besondere Vergütung verrechnen müssen, die ihnen von der Centralkasse zur Vergütung der Brandschäden im Kreise überwiesen werden.

§. 75 b.

Die General-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, so weit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassen-Beamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 76.

13) Geschäfts-führung.

Bei der General-Direktion wird ein Hauptkataster und für jeden Kreis ein Kreiskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 77.

Als Grundlage des Hauptkatasters sind die Ortskataster und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte nach dem hier beigefügten Formular in triplo anzulegen und weiter durchzuführen (§. 83.).

§. 78.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintritt neuer und Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme und Versetzungen aus einer in die andere Klasse) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, so lange die Uebersichtlichkeit der Kataster es gestattet, durch Nachtragskataster in triplo aufgenommen.

§. 79.

§. 79.

Die Uebereinstimmung der Haupt- und Kreiskataster kontrolirt sich durch die alljährlichen Ausschreibungen der Beiträge.

§. 80.

Der Beitritt zur Sozietät kann jederzeit innerhalb der ersten zehn Monate des Jahres erfolgen dergestalt, daß die Kataster allemal spätestens bis zum ersten November in der vorschriftsmäßigen Form bei der General-Direktion eingereicht werden müssen.

§. 81.

Der Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor muß die Kataster jederzeit binnen acht Tagen nach dem Empfang der General-Direktion einreichen, Falls er nichts zu erinnern findet; im entgegengesetzten Falle giebt er sie, wenigstens in derselben Frist, den Antragenden zur gehörigen Nachholung des Erfordernisses zurück.

§. 82.

Wird hierdurch die Frist zur Einreichung bei der General-Direktion (§. 80.) verabsäumt, so wird der Antragende bis zur nächsten Eintrittsperiode des folgenden Jahres (§. 80.) zurückgewiesen.

§. 83.

Die General-Direktion prüft und setzt die Versicherungen nach den ihr vorliegenden Angaben allemal fest, behält das eine und sendet das zweite und dritte Exemplar der Kataster an den Landrath resp. für das Kreiskataster und die Versicherten zurück.

§. 84.

Bei entstehenden Brandschäden muß die Orts-Polizeibehörde dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor längstens innerhalb 48 Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben mit Bezeichnung der abgebrannten Gebäude und deren Eigenthümer und ob eine theilweise Beschädigung eines Gebäudes stattgefunden habe, Anzeige machen, der Landrath aber die Schaden-Aufnahme (§. 44.) in längstens acht Tagen nach der von dem Brandschaden erhaltenen Anzeige vollständig bewirken, und die darüber aufgenommene Verhandlung im Original dergestalt an die General-Direktion einreichen, daß sich dieselbe längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden in deren Händen befindet. Zu den Akten der Kreis-Feuersozietäts-Direktion wird beglaubte Abschrift dieser Brandschaden-Aufnahme-Verhandlung zurückbehalten.

§. 85.

Werden diese Fristen (§. 84.) verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der General-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist abgeholfen werden kann; so ist der Säumige in eine Ordnungsstrafe von Ein bis Zwanzig Thaler verfallen.

§. 86.

Die General-Direktion prüft diese Verhandlung, setzt, wenn sie nicht noch nähere Aufklärung für erforderlich erachtet, die Vergütungssumme für den Brandschaden und die sonstigen damit in Verbindung stehenden Kosten fest und weiset die Zahlung nach Maaßgabe der, §. 57. ertheilten nähern Bestimmungen an.

§. 87.

Zur Einhebung der Feuersozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlassung von der General-Direktion, welche die ordentliche und außerordentliche Beitrags-Summe alljährlich nach dem bis zum Jahresschluß abgeschlossenen General-Kataster feststellt, und davon die Kreis-Direktoren zur weitern Zahlungs-Aufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungsanweisnng an die Kreis-Rendanten benachrichtigt.

Sie hat dabei zu erwägen, ob die verbliebenen Bestände der letzten Anlage einen Theil der wahrscheinlichen Bedürfnisse des nächsten Jahres zu decken vermögen und daher die Zahlungsaufforderung zunächst auf einen Theil der ordentlichen Beiträge — die Hälfte, dreiviertel, und so weiter, — sich beschränken lasse?

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor stellt darnach und nach dem Kreis-Kataster die Heberolle zusammen und fertigt dieselbe dem Kreis-Rendanten als Einnahme-Belag zu.

§. 88.

Für die Gesammt-Einnahme und Ausgabe der Sozietät wird in Stettin eine Central-Kasse gebildet.

Die Kaution des nach §. 72. von der General-Direktion für diese Kasse zu bestellenden und von dem Altpommerschen Kommunallandtage zu bestätigenden Rendanten wird nach den bei öffentlichen Kassen geltenden Grundsätzen ermessen.

Diese Kassenverwaltung steht zunächst unter der Kuratel des Syndikus, welcher dieselbe monatlich revidiren muß, und haben die Mitglieder der General-Direktion nicht minder die Verpflichtung, sich von ihrer ordnungsmäßigen Führung die Ueberzeugung zu verschaffen und alljährlich wenigstens eine außerordentliche Revision abzuhalten.

§. 89.

Alle Zahlungen werden nach der Festsetzung der General-Direktion durch Anweisung des Syndikus auf die Centralkasse geleistet.

Diese steht mit den Spezial-Kassen in Berechnung. Die von derselben an die Spezial-Kassen zu erlassenden Zahlungs-Anweisungen sind von dem Syndikus zu kontrasigniren. So weit aber bei der Ausschreibung der Beiträge über die zu erhebenden Summen zur Vergütung liquider Zahlungen nicht sofort disponirt werden kann, müssen die Ueberschüsse in den bestimmten Fristen an die Centralkasse eingesendet werden.

Die Landräthe als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren sind für die prompte Einziehung und Abführung der Beiträge und die Befriedigung der Anspruchs-berech-

berechtigten persönlich verantwortlich und ist die General-Direktion verbunden, dieselben durch alle, im administrativen Wege zu Gebot stehenden Maaßregeln dazu anzuhalten.

§. 90.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen bei der General-Direktion nachgesucht, justifizirt und von ihr zur Anweisung festgesetzt werden.

§. 91.

Soweit die kurrenten Zahlungen es irgend gestatten, werden Ueberschüsse sofort bei einem sichern Geld-Institute so belegt, daß die Disposition darüber nicht beschränkt ist.

§. 92.

Die Rendanten der Spezialkassen legen über die ihnen für das laufende Jahr angewiesenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung und diese in doppelter Ausfertigung den Kreis-Direktoren zur weitern Beförderung an die General-Direktion vor.

§. 93.

Der Rendant der Centralkasse legt die Hauptrechnung nach der, von der General-Direktion zu ertheilenden Anweisung.

§. 94.

Diese Rechnung, nachdem sie von der Kalkulatur der Sozietät in calculo revidirt worden, wird von der General-Direktion dem nächsten Kommunallandtage vorgelegt, dem die Revision und Ertheilung der Decharge zusteht.

Alljährlich wird der summarische Inhalt dieser Rechnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung dem Oberpräsidenten eingereicht, welcher solche an den Minister des Innern und der Polizei befördert.

§. 95.

Die Justifikation der Kasseneinnahme erfolgt auf folgende Weise, daß

a) das Soll der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge durch die von der General-Direktion nach dem alljährlich abgeschlossenen Generalkataster erlassene Einziehungsanweisung belegt wird;

b) von denjenigen Theilnehmern der Sozietät, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge oder Beitragserhöhungen zu zahlen verpflichtet sind (§§. 37. 38.), durch den Kreis-Feuersozietäts-Direktor am Jahresschlusse eine Designation angefertigt und der General-Direktion vorgelegt oder ein Attest, daß Zu- und Abgänge dieser Art nicht stattgefunden haben, zur Rechnungsbelegung ausgefertigt wird;

c) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, solche Reste durch eine besondere von der General-Direktion anerkannte und gerechtfertigte Uebersicht nachgewiesen und in einer Restkolonne zur weitern Verfolgung der Einziehung aufgeführt, da aber, wo sie nicht zur Ein-

Einziehung kommen können, mit besonderer Niederschlagungsorder der General-Direktion belegt werden.

§. 96.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost an bezahlten Brandschaden-Vergütungsgeldern durch die Brandschaden-Aufnahmeverhandlungen durch die Festsetzungsdekrete und Zahlungsorder der General-Direktion und durch die gehörig legalisirten Quittungen der Empfangsberechtigten zu justifiziren.

Die Verwaltungs-Ausgaben werden durch besondere Anweisungen, durch kassenmäßige Quittungen und die Tantièmen der Feuerkassen-Rezeptoren durch die Summen der von ihnen aus dem Kreisverbande erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge belegt.

§. 97.

Andere Generalkosten, dergleichen z. E. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und Hülfsbeiträge an einzelne Gemeinden zur Aufmunterung oder Verbesserung der Feuerlöschungs-Anstalten verwandt werden, hat die General-Direktion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst zu approbiren und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 104.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, und Handwerksmeister an Diäten, Versäumniß und Zehrungskosten, Reisegeldern rc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung zukommen würden.

§. 98.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor steht zu der Kreis-Feuersozietäts-Kasse in dem Verhältniß eines Kassenkurators und die Kasse muß von ihm monatlich, außerdem wenigstens einmal im Jahr außerordentlich revidirt werden.

§. 99.

14) Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Kreis-Feuersozietäts-Direktoren oder Anfragen der Letzteren, sind zunächst bei der General-Direktion, in letzter Instanz aber bei dem Altpommerschen Kommunallandtage anzubringen.

Beschwerden über die General-Direktion selbst oder von derselben zu machende Anfragen gehören gleichfalls vor den Kommunallandtag.

§. 100.

Durch den Beitritt zur Altpommerschen Land-Feuersozietät kompromittirt jeder Sozius auf die Kognition und Entscheidung der General-Direktion in erster, und des Altpommerschen Kommunallandtags in letzter Instanz für alle Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, dergestalt, daß der Rechtsweg für Streitigkeiten dieser Art gänzlich ausgeschlossen wird.

Von dem Kommunallandtage ist vorauszusetzen, daß er zwar bei seinen Entscheidungen sich strenge an die Grundsätze dieses Reglements halten, in zwei-

fel-

felhaften Fällen aber allemal eher zu Gunsten des Sozius als der Sozietät entscheiden wird.

§. 101.

15) Beistand, auf welchen die Feuersozietät Ansprüche zu machen hat.

Damit die Geschäftsführung der Sozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises und resp. der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen sowohl der General- als der Kreis-Feuersozietäts-Direktion zur Ausrichtung einzelner Geschäfte besonders, wenn Krankheit oder sonstige Hindernisse bei der Direktion eintreten, Folge zu leisten verpflichtet seyn.

§. 102.

Insonderheit werden die Feuersozietäts-Beiträge jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und an den Kreis-Rendanten abgeführt; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen. Nicht minder soll jede Orts-Polizeibehörde bei eigener Verantwortung verpflichtet seyn, auf die von der Feuersozietäts-Direktion mitgetheilten Restantenlisten von allen, ihrer Gemeinde angehörigen Personen die Beitragsrückstände binnen 14 Tagen beizutreiben und an die betreffende Kasse abzuführen.

§. 103.

Jeder Baubeamte soll schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten und die vorgesetzte Regierung hat ihn nöthigenfalls dazu anzuhalten.

§. 104.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme der Revision von Gebäudebeschreibungen oder Gebäudetaxen von der Feuersozietäts-Behörde beauftragt wird: so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm nicht die Fuhre gestellt wird) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk, zwei und einen halben Silbergroschen;
b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche für jeden Stock, funfzehn Silbergroschen;
c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzten Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse einer solchen Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß Grundfläche betragen, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß und darüber betragen, gleichfalls für voll gerechnet.

Eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung rc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 105.

Jeder geprüfte und bestätigte Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung des Feuersozietäts-Direktors oder des kompetenten Baubeamten in den Tax- und Bauschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. (§. 97.)

§. 106.

Jede Ortsbehörde ist verbunden, zur Ausfüllung der im §. 19. bemerkten Kataster den Betheiligten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 107.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 108.

16) Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brand-Entschädigungsgeldern sollen von der General-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

bei Bränden in Flecken, Dörfern und einzelnen Grundstücken, dem Eigenthümer der von auswärts, d. h. von einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu Hülfe gekommenen fahrbaren ersten Schlauch oder

Rohrspritze	10	Rthlr.
der zweiten	5	=
der dritten	3	=
jeder folgenden	1	=

§. 109.

Ebenso ist die General-Direktion berechtigt, dem Eigenthümer von Spritzen zu 150 Rthlr. bis zum Betrage von 250 Rthlr. auf den, durch Vorlegung des Kaufkontrakts erweislichen Kaufwerth dreißig Prozent zu vergüten, nachdem zugleich die Brauchbarkeit derselben nachgewiesen und die Verpflichtung des Eigenthümers förmlich erklärt seyn wird, daß derselbe diese Spritze stets erhalten und innerhalb einer Meile von ihrem Standorte zur Hülfe bei Feuerschäden senden wolle, widrigenfalls die empfangene Prämie der Sozietät zurückgezahlt werden soll.

§. 110.

Außerdem werden sonstige Entschädigungen für etwa bei dem Feuer verlorne oder beschädigte Löschungsgeräthschaften von der Sozietät nicht vergütet.

So geschehen Berlin, den 20. August 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Alt-

Altpommersche Land-Feuersozietät. № des Kreiskatasters.

№ des Generalkatasters.

Kataster

von dem im .... Kreise

belegenen

Gute ....

Dorfe ....

vom Jahre ....

Daß nach erfolgter örtlicher Prüfung die im umstehenden Kataster aufgenommene Beschreibung der Gebäude richtig befunden ist und die Kolonne 8. anerkannte Versicherungs-Summe den zeitigen mäßigen Werth der Gebäude nicht überschreitet, wird von uns auf Pflicht und Gewissen und nach bester Ueberzeugung bescheinigt.

...... den ten ...... 18..

Die Bezirks-Abschätzungs-Kommission.

Inhalts dieses Katasters sind die darin designirten Gebäude nach ihren einzelnen Versicherungssummen, und zwar:

in der I. Klasse mit	....	Rthlr.
= = II. Klasse mit	....	Rthlr.
= = III. Klasse mit	....	Rthlr.
= = IV. Klasse mit	....	Rthlr.
in Summa mit	..	Rthlr.

sage

....

unter den Bedingungen des Reglements bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät { zur Versicherung angenommen. / gelöscht.

Stettin, den ten ...... 18..

Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuersozietät.

1	2	3	4	5		6	7	8
Haus-	Fortlaufende	Namen des Orts und Vor- und Zunamen des Eigenthümers des Gebäudes.	Benennung und Bestimmung des Gebäudes u. Gewerbe-Betrieb in demselben.	Größe		Beschreibung des Gebäudes Behufs der Werthsbeurtheilung und Klassifikation.	Beantragte	von der Bezirks-Kommission zulässig erkannte
				Länge	Tiefe		Versicherungs-Summe.	
Nr.	Nr.			Fuß.			Rthlr.	Rthlr.

9	10	11	12	13	14	15
Feststellung und Klassifikation der Versicherungs-Summe durch die General-Feuersozietäts-Direktion.				Versicherungs-Betrag jedes Eigenthümers.	Summarischer Versicherungs-Betrag.	Eigenhändige Namens-Unterzeichnung jedes Eigenthümers, durch welche derselbe die Richtigkeit der Beschreibung und die Verpflichtung zur Beitragszahlung anerkennt.
Iste Klasse	IIte Klasse	IIIte Klasse	IVte Klasse			
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	..... den ten .... 18 ..

(Nr. 2194.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersozietät auf dem platten Lande von Altpommern und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuersozietäts-Reglements, vom heutigen Tage d. d. den 20. August 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das von Uns heute für das platte Land von Altpommern vollzogene Feuersozietäts-Reglement, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der verschiedenen, bisher auf dem platten Lande von Altpommern bestandenen Feuersozietäten nach Anhörung des Kommunallandtags von Altpommern annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei sämmtlichen, durch den §. 2. des oben bezeichneten Reglements aufgehobenen Feuersozietäten dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum Ablauf des Jahres 1841. fort.

§. 2.

Alle bis zur 12ten Stunde in der Nacht vom 31. Dezember 1841. zum 1. Januar 1842. sich ereignenden Feuerschäden treffen also die bisherigen Sozietäten und sind von diesen nach den Grundsätzen ihrer Verfassung zu vergüten.

§. 3.

Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt entstandenen Sozietätsverpflichtungen und zur Einholung und Realisirung der für eben diesen Zweck noch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im nächstfolgenden Jahre 1842. beendigt werden.

§. 4.

Das Abwickelungsgeschäft steht unter der besonderen Kontrolle des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, welchem zur gehörigen Zeit der gänzliche Abschluß der Geschäfte Seitens der aufgelöseten Feuersozietäten nachzuweisen ist, — und welcher am Schlusse des Jahres 1842. an das Ministerium des Innern und der Polizei von Amtswegen darüber zu berichten hat.

§. 5.

Sollte das Rechnungswesen der bisher auf dem platten Lande von Altpommern bestandenen Feuersozietäten innerhalb jener Zeit nicht völlig abgewickelt werden können, so muß der Abschluß dennoch erfolgen, und soll es damit in folgender Art gehalten werden:

1) bleiben Einnahme-Reste übrig, auf deren Eingang noch zu rechnen ist, und welche daher nicht haben niedergeschlagen werden können, so sind

sind solche mittelst beglaubigten Verzeichnisses der General-Direktion der neuen Sozietät zur weitern Verfolgung zu überweisen.

2) Ausgabe-Reste, welche darum noch nicht haben zahlbar gemacht werden können, weil die Empfänger den schuldigen Nachweis der geschehenen Gebäudewiederherstellung noch nicht beigebracht haben, sind in gleicher Art der General-Direktion der neuen Sozietät zu überweisen, die dazu Berechtigten sollen aber ihre Empfangslegitimationen bis ultimo Dezember 1843. als dem letzten Präklusivtermine vollständig zu bewirken schuldig und entgegengesetzten Falles ihres Anspruchs gänzlich verlustig seyn.

3) Sollte sich der Fall ereignen, daß noch obwaltende, zu erledigende Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Interessenten dem Abschluß entgegenständen, so soll letzter gleichwohl mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf die Entscheidung des nächsten Kommunallandtages stattfinden.

4) Sollten hierzu noch Fonds erforderlich seyn, so werden solche pro rata auf die Theilnehmer der betreffenden ältern Sozietät ausgeschrieben.

§. 6.

Soweit einzelnen Beamten der bisherigen Feuersozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amtseinkünften erwachsen und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wiederanstellung zugehen zu lassen, als worauf vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, wird aus der Staatskasse für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge getragen werden.

§. 7.

Sogleich nach geschehener Promulgation dieser Verordnung und des Altpommerschen Land-Feuersozietät-Reglements vom heutigen Tage, hat die von dem Kommunallandtage des Jahres 1840 bereits vorläufig gewählte General-Direktion diejenigen Arbeiten, welche schon vor Eintritt der Wirksamkeit der neuen Altpommerschen Land-Feuersozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zulassen. Namentlich muß die Konsignation der Interessenten der künftigen Altpommerschen Land-Feuersozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen und etwa nöthigen Taxen, die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung der Kataster und des Lagerbuchs den Grundsätzen und Vorschriften des Reglements gemäß, in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1841. vollendet seyn.

§. 8.

Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen was zur Feststellung des Werths und der Versicherungs-Summe gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Jahres 1841. zu ergänzen; so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst untern durch fünf und zwanzig theilbaren Summe vermuthet und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

§. 9.

§. 9.

Den Kreis-Direktoren liegt daher ob, unter Bekanntmachung des Anfangs der neuen Sozietät und der Erforderniſſe des Eintritts in dieſelbe die Intereſſenten durch die untergeordneten Lokalbehörden (confer. §. 73. des Reglements) zu Erklärung über ihren Beitritt ſchleunig aufzufordern und für die rechtzeitige Einſendung der gehörig angefertigten Kataſter an die General-Direktion bis zum 1. November des Jahres 1841. zu ſorgen.

§. 10.

Alsdann verfährt die General-Direktion mit dem Abſchluß der Verſicherungen und deren Uebertragung in das Hauptlagerbuch, womit die gegenſeitigen Rechte und Pflichten der Sozietät vom 1. Januar 1842. ab, beginnen.

§. 11.

Sowohl der General-Direktion, als unter deren Genehmigung den Spezial-Direktionen, ſteht frei, ſich zur Förderung der für den Anfang unſtreitig überhäuften Geſchäfte außerordentlicher Hülfsleiſtungen gegen Remunerationen zu bedienen, die der Beſtimmung des Landtages unterliegen und von der neuen Sozietät außerordentlich aufgebracht werden müſſen. Daſſelbe findet für alle Koſten der neuen Einrichtung der Kataſter, des Lagerbuchs u. ſ. w. ſtatt.

§. 12.

Sollten unerwartete Hinderniſſe eintreten, ſo daß der Anfang der neuen Sozietät mit dem Jahre 1842. ohne erhebliche Nachtheile nicht ausführbar wäre, ſo können die Verſicherungen der bisherigen Sozietäten mit Genehmigung Unſers Miniſters des Innern auch auf gedachtes Jahr hinaus in allen ihren Verhältniſſen verlängert werden.

So geſchehen Berlin, den 20. Auguſt 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2195.) Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in Schlesien nach dem Reglement vom 24. November 1765. und dem Nachtrage vom 15. Februar 1783. errichteten Versicherungs-Gesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden vom 1. Januar 1842. ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindvieh-Pest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches

a) an der Rindvieh-Pest, es sey in oder außer den Quarantaine-Ställen, gefallen, oder

b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindvieh-Pest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter Einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4. nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

(Ausgegeben zu Berlin am 6. Oktober 1841.)

§. 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizei-Behörde hat die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittsatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6.) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6.) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes, so wie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöheten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen, von dem gewöhnlichen Nachtlager aus gerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3. gefallenen oder getödteten Stücke.

Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungs-Werthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6.) unverändert geblieben ist oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8. im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungs-Summe vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den nach §. 9. zu zahlenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittelung des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Exekution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände,

der

der Ermitttelung der Verluste, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge, und der Kassen-Verwaltung, die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu anderen Versicherungs-Anstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer-Remission wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2196.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1841., die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 9. d. M. will Ich die Ober-Präsidenten ermächtigen, da wo die Ortsverhältnisse es nothwendig machen, die Ausleihung der Sparkassen-Bestände auch auf eine andere, als die im §. 5. des Reglements über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838. vorgeschriebene erste Hypothek zu gestatten, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. Juli 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2197.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841., betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

Einverstanden mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 7. d. M. vorgetragenen Ansicht will Ich die nach §. 145. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 2. Nr. 5. der Einleitung zur Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. §. 4. Nr. 2. der Deklaration vom 27. Juni 1811. und §. 3. lit. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. sämmtlichen Armen-Anstalten in Prozessen und sonstigen Angelegenheiten zustehende Sportel- und Stempelfreiheit hiermit auch den Gutsherrschaften, sowie den Stadt- und den Landgemeinden in der ganzen Monarchie für alle Armen-Angelegenheiten bewilligen; jedoch mit der Einschränkung, daß sie diese Befreiung durch Uebernahme von Kosten und Stempeln, welche nach den bestehenden Vorschriften den Privat-Personen, mit welchen sie Verträge schließen, zur Last fallen würden, auf die letzteren zu übertragen, nicht befugt sein sollen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. August 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2198.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. September 1841., wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Um die etwa noch vorhandenen Ansprüche an die im Bezirke der Regierung zu Coblenz belegenen aus der Französischen Verwaltung in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Besitzungen des Polcher Dingtags definitiv zu erledigen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 15. v. M., mit Beziehung auf die Kabinetsorder vom 9. Juli 1831., daß sämmtliche Interessenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an diese Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen, durch ein von der Regierung zu Coblenz zu erlassendes öffentliches Aufgebot zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte innerhalb einer dreimonatlichen Frist unter der Verwarnung der Präklusion mit allen ihren Ansprüchen an den Fiskus, vorgeladen werden sollen.

Domanze, den 8. September 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2199.) Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nachdem Wir über die Aufhebung des §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

Der §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßte Straferkenntnisse dem Landesherrn von Amtswegen vorgelegt werden sollen, und die im §. 508. der Kriminalordnung vorgeschriebene, in der Kabinetsorder vom 4. Dezember 1824. wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des gedachten Verbrechens geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Domanze, den 12. September 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Für den Min. des Innern:
v. Boyen. Mühler. v. Meding. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. zu Stolberg.

(Ausgegeben zu Berlin am 8. November 1841.)

(Nr. 2200.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1841., durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich der Stadt Wreschen im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und veranlasse Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Nr. 2201.) Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen. Vom 25. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Berücksichtigung der von den Schlesischen Provinzial-Ständen bevorworteten Anträge der Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen auf den Bericht Unsers Staatsministeriums:

daß das Gesetz vom 30. Juni 1841. wegen Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besondern Rechte, in allen seinen Bestimmungen auch auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen mit Weichbild Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 25. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Min. des Innern:

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Meding. v. Nagler.
v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn.
v. Thile. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2202.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1841. über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. erkläre Ich, unter Erweiterung der Vorschrift des §. 21. des Anhangs zum §. 53. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung:

daß der eximirte Gerichtsstand nicht nur den auf dem platten Lande lebenden Justitiarien der Patrimonialgerichte, sondern allen bei diesen Gerichten angestellten Richtern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, zustehen soll.

Diese Erklärung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2203.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1841., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

In Folge desjenigen, was Ich den Posenschen Provinzialständen auf Ihren Antrag wegen einiger Abänderungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836. durch den Landtagsabschied vom heutigen Tage eröffnet habe, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Vorschrift des §. 7. Nr. 8. des gedachten Reglements, wonach Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben, wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht in die Feuersozietät aufgenommen werden dürfen, soll künftig nur auf Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blech-Hämmer Anwendung finden. Alle Gebäude aber, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeug-Schmiede, so wie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude sollen bei der Provinzialfeuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden.

2) Vom 1. Januar 1842. ab soll sowohl der Eintritt in die Sozietät als eine Erhöhung der Versicherungssumme zu jeder Zeit, jedoch unter der Bedingung gestattet seyn, daß derjenige, welcher außer den regelmäßigen Rezeptionsterminen vom 1. Januar und 1. Juli (§. 15. und 27. des Reglements) neu beitreten oder seine Versicherungssumme erhöhen lassen will, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten hat. Die Magisträte und Distriktskommissarien, so wie die Land-

(Ausgegeben zu Berlin am 20. November 1841.)

Landräthe und die Feuersozietätsdirektoren in den Städten Posen und Bromberg werden dem betreffenden Eigenthümer dafür regreßpflichtig, wenn nicht spätestens binnen acht Tagen der Antrag desselben vollständig geprüft, von den ersteren an den Landrath und respektive von den Landräthen und den gedachten Feuersozietätsdirektoren an die Provinzial-Direktion gelangt. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt, in so fern die Provinzialdirektion bei dem Antrage des Spezial-Direktors — auf welchen sie sofort und spätestens binnen 8 Tagen nach dem Eingange zu verfügen hat — nichts zu erinnern findet, mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Bericht des Spezialdirektors bei der Provinzialdirektion präsentirt ist; falls aber Rückfragen oder Abänderungen der Anträge des Spezialdirektors nöthig wären, mit der Mittagsstunde des Tages, von welchem die Genehmigung der Provinzialdirektion datirt ist.

Sie haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen das Weitere zu verfügen und deren Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Sanssouci, den 6. August 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern v. Rochow.

(Nr. 2204.) Gesetz betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. Vom 6. November 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen gefunden, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 18. §. 490. und der Depositalordnung Titel I. §. 49.

§. 49. in Verfolg der in der Order vom 27. Mai 1838. unter 3. getroffenen Bestimmung dahin allgemein abzuändern,

> daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privat-Personen die Genehmigung der, dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich seyn soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu drei und ein halb vom Hundert geschieht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. November 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2205.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwickelung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet seyn müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.
Von den Landgemeinden und Ämtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sey auf

(Ausgegeben zu Berlin am 4. December 1841.)

auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Kantons, sollen fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Korporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Sind in Folge der bisher geltend gewesenen Gesetze mehrere, früher selbstständige Gemeinden jetzt zu einem Haushalt verbunden, so ist jede derselben berechtigt, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen. Die Beschlußnahme hierüber steht den Meistbeerbten des Orts zu und erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ueber die Zulässigkeit der Trennnng entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Umfaßt der Verband mehr als zwei dergleichen Orte, so muß, wenn der Antrag auf Trennung nur in Ansehung eines Orts eingeht und begründet gefunden wird, die Ermittelung und Prüfung zugleich darauf erstreckt werden, in wiefern der Verband in Ansehung der übrigen Orte beizubehalten oder gleichfalls aufzulösen sey.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen, in sofern sie nicht landtagsfähige Rittergüter sind, mit einer angränzenden Gemeinde vereinigt werden.

§. 5. Den vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815. Anwendung findet, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der, dem §. 32. derselben erläuternden Order vom 14. Juli 1829. oder vermöge besonderer Rezesse zustehenden Rechte.

§. 6. Wo die Rittergüter gegenwärtig mit den Ortsgemeinden verbunden sind, soll deren Trennung, aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu, jederzeit eintreten, wenn beide Theile darüber einig sind.

Wird auf eine solche Trennung nur von dem einem Theile in seinem Interesse angetragen, so hat die Staatsbehörde zu beurtheilen, ob der Antrag in sich gerechtfertigt sey; die Entscheidung darüber erfolgt durch den Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den anderen Theil fortbestehen kann.

Die

Die Auseinandersetzung, sowie die Regulirung der Beiträge zu den gemeinschaftlich verbleibenden Anstalten wird nach Vorschrift des §. 15. bewirkt.

§. 7. Diese Bestimmungen (§. 6.) finden nur Anwendung auf die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen, landtagsfähigen Rittergüter, nicht aber auf andere vormals eximirte Güter, welche den Ortsgemeinden einverleibt bleiben.

§. 8. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, sind für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden obliegen.

§. 9. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem andern angrenzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst belegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.

§. 10. Wenn ein solches Gut durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts verliert, so wird dasselbe, sobald es nach Vorschrift der Order vom 11. Januar 1835. in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden, mit der benachbarten Gemeinde vereinigt.

§. 11. Außer den Fällen der §§. 2. 4. 6. f. f. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden.

§. 12. Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet.

Das Amt kann auch aus Einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. — In diesem Falle findet ein Ausscheiden der seither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nicht statt.

§. 13. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu dem Amte gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Amtskommunalverbandes seyn sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Amtsversammlung (§. 111.) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 14. Die jetzigen Bürgermeistereien, Kantons und Verwaltungsbezirke sollen als Amtsbezirke beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, so weit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforder-

 lichen

lichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Amtsversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 15. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde- oder Amtsbezirken vorgenommen werden, ist die Auseinandersetzung nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege zu bewirken. Wird eine Uebereinkunft hierüber unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung derselben durch die Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Amts-Bezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 16. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Dorf-Ordnungen erlassen werden. Ueber diese Ordnungen sind, je nachdem sie blos einzelne Gemeinden oder sämmtliche Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke oder Kreise betreffen, die betheiligten Gemeinde-, Amts- oder Kreisversammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. In sofern die Dorf-Ordnungen keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel II.

Von den Gemeinden.

Abschnitt 1.

Von den Gemeinde-Mitgliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 17. Mitglieder der Gemeinde sind:

1) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben,
2) alle, welche in der Gemeinde mit einem Hause angesessen sind, und
3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 43.).

Als mit einem Hause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 14.).

§. 18. In wiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 19.

§. 19. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist,
2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder
3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, oder
4) ein Vermögen vorhanden ist, welches von den einzelnen Mitgliedern benutzt wird.

Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1) nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2), 3) und 4) erfolgt nach Vernehmung der Gemeindeversammlung (§. 49.) durch den Ober-Präsidenten, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

§. 20. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten der Gemeinde Theil unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 21. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Bestimmung des zweiten Abschnitts nur

1) den Meistbeerbten (§. 40.) und
2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 43.).

§. 22. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

§. 23. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt war, soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 24. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder oder einer besonderen Klasse derselben bestimmt gewesen ist, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Nähere Vorschriften hierüber, imgleichen über die auf dem Theilnahmerechte an diesen Nutzungen ruhende besondere Verpflichtung zu Gemeindebeiträgen werden einer besonderen Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber gegenwärtig bestehenden Anordnungen.

§. 25. Für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, zu welchen sämmtliche Gemeindeglieder berechtigt sind, kann zum Vortheil der Gemeindekasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von Denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; dies muß jederzeit geschehen, wenn die Gemeindebedürfnisse ohne Auflage nicht gedeckt werden können. Wo kein Einzugsgeld (§. 19.) erhoben wird, kann anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben ein Einkaufsgeld eingeführt werden. — Beides wird nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung durch die Regierung festgesetzt; die im §. 19. erwähnte Instruktion soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 26. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 27. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 28. In sofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§§. 3. und 17.) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 29. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 17. Nr. 2.) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 43.), doch nur zu den, dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 30. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 28.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder.

Bei Veränderung des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer anderen Gemeinde oder eines Theils derselben, wird jedoch in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 31. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 28. und 30.) beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. — Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 32. Servisberechtigte aktive Militair-Personen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Geldbeiträgen und per-

persönlichen Diensten (§. 28.) frei, in sofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben; doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 33. Wegen der Beiträge der besoldeten Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. und der Order vom 14. Mai 1832. angewandt werden. Sämmtliche Beamte bleiben durch die Geldbeiträge, welche sie nach jenen Vorschriften oder sonst an die Gemeindekasse zu entrichten haben, von persönlichen Diensten frei; sind sie aber Grundbesitzer oder treiben sie ein Gewerbe, so haben sie Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Gemeinde, oder auf Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

§. 34. Betrifft das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben.

§. 35. Von den Gemeindeauflagen sind befreit:

1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 8. Nr. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind;
2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. Nr. 2. jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, in sofern, als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung oder vermöge eines speziellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. — An die Stelle sonstiger Naturallasten, zu denen auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung der Last. Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden

Schiedsrichter haben, wenn jene Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen.

Verlieren die unter 1. und 2. angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11. des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindeauflagen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 36. Wo die Staatswaldungen seither von dem nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung.

In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 37. Dingliche Befreiungen, welche außer den in §§. 35. und 36. erwähnten, jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeine abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, den anderen die Gemeinde-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung den Obmann bestellt. — Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitt von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahrs-Quantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

§. 38. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

§. 39. Gemeindeglieder, welche die ihnen obliegenden persönlichen Leistungen nicht selbst verrichten können oder wollen, sind verpflichtet, taugliche Stellvertreter zu bestellen.

Abschnitt 2.

Von dem Gemeinderechte und den Meistbeerbten.

§. 40. Zu den Meistbeerbten gehören diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk mit einem Hause angesessen sind und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Betrag entrichten.

Die

Die Festsetzung dieses Betrages erfolgt durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörden.

§. 41. Die Meistbeerbten theilen sich in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht aus den Besitzern derjenigen Bauergüter (Höfe, Kolonate, Kotten u. s. w.), welche

1) vor dem Jahre 1806. in den Kontributions- oder Schatzungs-Matrikeln oder Katastern als bäuerliche Stellen aufgeführt, oder sonst in das Gemeinderecht aufgenommen waren, oder
2) dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836. unterworfen sind.

Die zweite Klasse umfaßt die übrigen Hausbesitzer. Zu dieser Klasse werden auch diejenigen gerechnet, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen ist (§. 43.).

Diese Eintheilung der Meistbeerbten in Klassen fällt jedoch fort, wo die kontributions- oder schatzungspflichtigen bäuerlichen Besitzungen vor dem Jahre 1806. keine geschlossenen Güter bildeten.

§. 42. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben und unbescholten sind (§§. 45—47.). Es ist jedoch hierbei mit Ausnahme der in den §§. 45—47. bezeichneten Fälle, eine Vertretung der Ehefrauen durch ihren Ehegatten, der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihren Vater, der unter Vormundschaft stehenden Personen durch ihre Vormünder, der Väter und Mütter durch ihre Söhne, imgleichen der Rittergutsbesitzer durch ihre Rentmeister oder durch den Pächter des Ritterguts, so wie derjenigen auswärts wohnenden Meistbeerbten, welche zur ersten Klasse derselben (§. 41.) gehören, oder wo eine Eintheilung nach Klassen nicht stattfindet, ein dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfenes Bauergut besitzen, durch den Pächter oder Verwalter der Besitzung gestattet.

Der Vertreter muß gleichfalls die vorangeführten persönlichen Eigenschaften besitzen.

§. 43. Alle übrige Gemeindeglieder, so wie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche in dem Gemeinde-Bezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil, es kann ihnen aber solches, wenn sie die dazu nach §. 42. erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung (§. 49.) verliehen werden. Das einem Einwohner solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlöscht durch Aufgebung des Wohnsitzes, so wie das einem Forensen verliehene durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke.

Der Wohnsitz wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung als aufgegeben angesehen, wenn nicht binnen Jahresfrist nach der Entfernung aus dem Orte ein Stellvertreter zur Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten bestellt worden ist.

§. 44. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn der Grundbesitz eines Meistbeerbten eine solche Verminderung erleidet, daß davon nicht mehr der im §. 40. bestimmte Grundsteuerbetrag entrichtet wird. Entsteht die Verminderung der Steuer-Quote unter diesen Betrag bloß dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesammt-Katastral-Ertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuer-Prozentsatz sich ermäßigt, so verbleibt dem zeitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 45. Von dem Gemeinderechte sind diejenigen auszuschließen, welche

1) wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härtern Strafart, oder
2) wegen Meineides, Diebstahls, oder qualifizirten Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind.

Die Ausschließung von dem Gemeinderechte wird auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch die Gemeindeversammlung ausgesprochen.

§. 46. Das Gemeinderecht kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung auch demjenigen entzogen werden, welcher außer den Fällen des §. 45. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Der Amtmann hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat.

Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 47. Das Gemeinderecht ruhet, wenn der dazu Berechtigte in Kriminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt.

§. 48. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts persönlich oder durch Stellvertreter befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Weglassung widerspricht, außer den Fällen des §. 45. so lange in seinen früheren Verhältnissen, bis die Regierung wider ihn entschieden hat.

Ab=

Abschnitt 3.

Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 49. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten, in größeren Gemeinden, welche der Ober-Präsident nach einer ihm darüber von dem Minister des Innern zu ertheilenden Instruktion bestimmt, findet jedoch eine Vertretung durch Gemeinde-Verordnete statt.

§. 50. Die Gemeindeverordneten bestehen:

1) aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter, und

2) aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeinde-Behörde bestimmt wird und nicht unter sechs und nicht über achtzehn betragen soll.

§. 51. Die Rittergutsbesitzer müssen, um an der Gemeindeverordneten-Versammlung Theil nehmen zu können, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche für einen gewählten Gemeindeverordneten erforderlich sind; sie können jedoch ihr Stimmrecht nach Vorschrift §. 42. durch Stellvertreter ausüben.

§. 52. Die nach §. 50. Nr. 2. zu wählenden Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose.

§. 53. Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 54. Die Wahlen erfolgen, wo die Meistbeerbten nach den Bestimmungen des §. 41. in zwei Klassen sich theilen, nach diesen Klassen. Auch kann, wenn die Gemeinde aus Bauerschaften mit zerstreut liegenden Besitzungen und aus einem geschlossenen Dorfe besteht, zum Behuf der Wahlen aus den im Dorfe wohnenden Meistbeerbten eine dritte Klasse gebildet werden.

§. 55. Die Zahl der von jeder Klasse zu wählenden Gemeindeverordneten richtet sich nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der Grundsteuer, welche von den in der Klasse begriffenen Meistbeerbten entrichtet wird. Die Festsetzung hierüber erfolgt durch den Ober-Präsidenten.

§. 56. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikations-Art bekannt zu machen ist, müssen

die Meistbeerbten persönlich oder in den nach §. 42. zulässigen Fällen durch Stellvertreter erscheinen.

Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt.

§. 57. Die Wahl steht unter der Leitung des Amtmanns; dieser kann aber hierbei sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 58. Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuche keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

§. 59. Reklamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmen-Mehrheit verliert.

§. 60. Die Wahlverhandlungen sind nach vorgängiger Prüfung in der Gemeindeverordneten-Versammlung dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 61. Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahlform bleiben besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Ober-Präsidenten mit Instruktion versehen wird.

Abschnitt 4.

Von den Rechten und Verhältnissen der Gemeindeversammlung.

§. 62. Die Gemeindeversammlung (§. 49.) hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

§. 63. Die Versammlung kann nur dann zusammentreten, wenn sie dazu von dem Vorsteher oder dem Amtmann zusammenberufen worden ist.

§. 64. Der Vorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Es steht jedoch auch dem Amtmann die Befugniß zu, den Vorsitz darin zu übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über den Haushalts-Etat und über die Abnahme der Gemeinderechnung, imgleichen über Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden des Amtsbezirks gemeinschaftlich betheilt sind, berathen werden

den soll. Es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht.

§. 65. Wohnt ein Rittergutsbesitzer der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere Rittergutsbesitzer anwesend, so hat, in Ermangelung einer Einigung unter ihnen, der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 66. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Fehlt es bei einer Versammlung der Gemeindeverordneten an dieser Zahl, so sind an der Stelle der verhinderten oder abgegangenen Mitglieder so viele der am höchsten besteuerten Meistbeerbten einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nöthig ist.

§. 67. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Tritt dieser Fall bei dem Vorsteher ein, so hat der Amtmann den Vorsitz zu übernehmen. Kann wegen persönlicher Betheilung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Meistbeerbten eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts für die Gewahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen, ihr einen Rechtsanwald zu bestellen und die sonst erforderlichen Einleitungen zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde zu treffen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 68. Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder durch den Vorsitzenden in einem besonderen Buche zu verzeichnen.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse, welche ohne Unterschied kostenfrei sind, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben werden, welche dazu jährlich von der Gemeindeversammlung zu wählen sind.

§. 69. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen dem Amtmann, in sofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 70. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 71. Die Gemeindeversammlung, so wie die einzelnen Mitglieder derselben, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher

 Weise

Weise in die Ausführung mischen; dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht gehandelt haben.

Ergiebt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß der Gemeindeversammlung in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 72. Sollte eine Gemeindeverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Abschnitt 5.

Von dem Vorsteher und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 73. Der Gemeindevorsteher, dessen Amt auf die jeden Orts herkömmliche Weise zu bezeichnen ist, wird für jetzt und bis Wir Uns bewogen finden werden, die Wahl desselben den Gemeinden zu überlassen, vom Landrath aus den Meistbeerbten, und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, aus letzteren nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, in dem Gemeinde-Bezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beigeordneter) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 74. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein ein Amt bilden, ist der Amtmann zugleich der Gemeindevorsteher.

§. 75. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden ein Amt bilden, der Amtmann zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

Der Ober-Präsident hat hierüber nach Vernehmung der Gemeindeversammlung zu entscheiden. — Jene Gemeinde hat alsdann zu der Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten, einen verhältnißmäßig höheren Beitrag, wie die übrigen zum Amte gehörigen Gemeinden und Rittergutsbesitzer zu leisten. (§. 109.)

§. 76. Das Amt des Vorstehers wird unentgeltlich verwaltet und nur für

für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeindeversammlung bestimmt wird, jedoch Einen Silbergroschen für jeden Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann jedoch besondere Vergütung verlangt werden.

Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in soweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 77. Der Vorsteher besorgt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter der Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und ist in der Regel die ausführende Behörde. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten.

§. 78. In allen Angelegenheiten des Amts, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizei hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen, und die ihm von dem Amtmann gegebenen allgemeinen und besonderen Aufträge und Anweisungen auszuführen.

§. 79. In diesen amtlichen Beziehungen (§§. 77. und 78.) sind dem Vorsteher untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch die in dem Bezirk derselben bestehenden Korporationen und Stiftungen in ihren Verhältnissen zu der Gemeinde.

§. 80. Der Vorsteher kann gegen diejenigen, welche seinen Anordnungen die gebührende Folgeleistung verweigern, Geldstrafen bis zu Einem Thaler verfügen. — Auch steht ihm, wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt, die Untersuchung und Bestrafung der Ortspolizei-Kontraventionen zu, welche mit einer Geldbuße von höchstens Einem Thaler bedroht sind.

§. 81. Die zur Gemeinde gehörigen Rittergutsbesitzer sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangs-Verfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 82. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft seyn müssen. Wegen der Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Die Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers für die bloß örtlichen Geschäfte und insonderheit für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks.

§. 83. In soweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmanne, sonst aber von dem Landrathe ernannt. Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 84. Der Elementarerheber der direkten Steuern versieht zugleich die Stelle des Gemeinde-Einnehmers und bezieht dafür eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung zu bestimmende Remuneration. Er hat für die Verwaltung sämmtlicher Gemeindekassen eine besondere Kaution zu dem von der Regierung festzusetzenden Betrage, im Uebrigen aber nach den für Unsere Kassenbeamten bestehenden Vorschriften zu bestellen. Ausnahmsweise kann von der Regierung mit Genehmigung des Ober-Präsidenten die Anstellung eines eigenen Gemeindeeinnehmers angeordnet werden.

Die Ernennung des Letztern erfolgt durch den Landrath; über die Würdigkeit des Anzustellenden ist zuvor die Gemeindeversammlung zu hören.

§. 85. Wo es nöthig befunden wird, kann die Regierung die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 86. Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeindebeamten mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß über deren unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Gemeinderecht voraussetzenden Stellen die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Gemeinderecht verloren wird; im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach den Umständen über die Suspension zu verfügen.

§. 87. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. — Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Amtmann Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu Drei Thalern und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen.

Abschnitt 6.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung.

§. 88. Wenn in Gemeindeangelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar diese auch in der Regel zunächst von dem Vorsteher oder dem Amtmann

mann (§§. 63. und 64.) aus; jedoch soll dabei die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig seyn:

entweder von dem Vorsteher und Amtmann,
oder von der Gemeindeversammlung,
oder von dieser und der hinzutretenden Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden.

§. 89. Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, gehören zur Entscheidung des Vorstehers und Amtmanns; es muß aber, wenn hierbei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung der Polizei- und Armen-Anstalten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. die Gemeindeversammlung mit ihrem Gutachten vernommen werden. Dieses soll in soweit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§. 90. Wenn der Amtmann oder der Vorsteher mit dessen Zustimmung irgend einen anderen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Gemeindeversammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 91. Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den inneren Haushalt der Gemeinde beziehen. Dahin gehören:

1) Festsetzung des Haushalts-Etats,
2) Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken,
3) Melioration von Grundstücken,
4) Verpfändung von Grundstücken,
5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens,
6) Verträge, die außer den Gränzen des Haushalts-Etats liegen,
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen als: Neubaue, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

§. 92. Die in Angelegenheiten dieser Art (§. 91.) von der Gemeinde-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind, so weit sie nicht nach den folgenden Vorschriften höherer Genehmigung bedürfen, für den Vorsteher und Amtmann verbindend. Wenn jedoch der Amtmann die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen, und darüber an die Regierung zur Entscheidung berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht an-

 wesend

wesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Vereinigung hierüber versuchen.

§. 93. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur mit Genehmigung der Regierung, und der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Lizitation stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe,
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung,
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter,
4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine,
5) Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Lizitation der fünf und zwanzigfache Betrag des Katastral-Ertrages, nach Abzug der auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Lasten, nicht erreicht worden, so ist unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes mit diesem zugleich veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen und den Verhandlungen zum Grunde zu legen.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird. Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeindegrundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Real-Berechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jederzeit nothwendig ist.

§. 94. Zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu Anlei-

hen

hen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist.

Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 95. Auch die Einführung neuer oder erhöhter Gemeinde-Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen.

§. 96. Bei Verwaltung der Waldungen bleiben die Gemeinden den nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816. stattfindenden Beschränkungen fernerhin unterworfen.

§. 97. In jeder Gemeinde muß ein Haushalts-Etat für eine nach dem Ermessen der Regierung auf Ein bis Drei Jahre zu bestimmende Periode aufgestellt werden. Der Entwurf desselben ist von dem Amtmann anzufertigen und unter dessen Vorsitz von der Gemeindeversammlung zu prüfen und festzusetzen. — Ein Duplikat des festgesetzten Etats ist dem Landrathe einzureichen. Nimmt dieser darin Ordnungswidrigkeiten oder eine Gefährdung des Gemeinde-Interesses wahr, so hat er die Ausführung desjenigen Theils des Etats, wobei solche vorkommen, zu untersagen. Widerspricht die Gemeindeversammlung, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

§. 98. Der Amtmann hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung (§. 91. Nr. 7.) der Genehmigung des Landraths.

§. 99. Alle Gemeindeeinkünfte müssen in die Gemeindekasse fließen, sie dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet werden.

§. 100. Die Gemeindeversammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeindearbeiten zu untersuchen u. s. w.

Die Gemeindeversammlung kann, wenn sie nicht aus Gemeindeverordneten besteht, Behufs dieser Kontrole einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernennen.

§. 101. Die Rechnung über die Gemeindekasse, welche der Einnehmer vor dem 1. April des folgenden Jahres zu legen hat, ist zunächst von dem Amtmann zu revidiren, welcher dieselbe mit seinen Bemerkungen der Gemeinde-Versammlung zur Prüfung und Abnahme vorlegt.

§. 102. Die Rechnung ist hiernächst mit den Revisions- und Abnahme-

Verhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden.

Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen oder seine Erinnerungen dem Amtmann mitzutheilen.

§. 103. Ueber die Art, wie die Haushalts-Etats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion ertheilen.

§. 104. Wenn die Gemeindeversammlung glaubt, daß dem Vorsteher oder Amtmann Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrathe Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet.

Wenn aber der eine oder andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung angerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in dazu geeigneten Fällen, auf den Rechtsweg zu provoziren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Verfügung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden ist, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Amtmann nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag der Gemeindeversammlung einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 105. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Amtmann vollzogen werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Gemeindehaushalts betreffen, der Genehmigungsbeschluß der Gemeindeversammlung, und in dem Falle des §. 98. die Genehmigung des Landraths in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen ist dasjenige, was zum Beweis der im §. 93. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen und den Ankauf von Grundstücken die Genehmigung der Regierung (§. 94.) ebenfalls beglaubigt, beizufügen. Bezieht sich die Urkunde auf eine, von der Gemeinde zu erfüllende Pflicht (§. 89.), so ist, wenn die Gemeindeversammlung die Genehmigung verweigert, die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beizufügen.

Titel

Titel III.

Von den Ämtern.

§. 106. Der Amtmann wird ohne Unterschied, ob das Amt aus mehreren Gemeinden, oder nur aus Einer besteht, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Es soll hierbei auf angesehene Grundbesitzer in den Amtsbezirken besonders Rücksicht genommen werden. Für Verhinderungsfälle ist in gleicher Art ein Stellvertreter zu ernennen.

Das Amt des Stellvertreters dauert, wenn dazu ein Gemeindevorsteher ernannt wird, nur so lange als seine Anstellung als Vorsteher.

§. 107. In so weit zum Dienste des Amtes Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese auf den Vorschlag des Amtmanns von dem Landrath ernannt. Besteht das Amt nur aus Einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 83.

Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Unterbeamten und Diener des Amtes finden die Vorschriften des §. 86. Anwendung. Auch stehen dem Amtmann gegen diese Beamten die im §. 87. bestimmten Disziplinarbefugnisse zu.

§. 108. Wo die Einrichtung einer besonderen Amtskasse nöthig gefunden wird, soll deren Verwaltung gleichfalls durch den Elementarerheber der direkten Steuern besorgt werden, welcher dafür eine nach Vernehmung der Amts-Versammlung (§. 111.) von der Regierung zu bestimmende Remuneration zu beziehen, und eine mit der Kaution für die Gemeindekassen (§. 84.) zu verbindende Kaution zu bestellen hat. Ist ein eigener Gemeinde-Einnehmer angestellt, so kann demselben von der Regierung auch die Verwaltung der Amtskasse übertragen werden.

§. 109. Für jedes Amt ist von der Regierung nach Vernehmung der Amtsversammlung ein Normalbesoldungs-Etat aufzustellen. Die Besoldungen so wie die Entschädigungen für Dienstunkosten müssen von dem Amte aufgebracht werden; der Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Rittergutsbesitzer, nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen. Die Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten, sollen zusammen Drei Silbergroschen, und wo der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher ist, Vier Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen so wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtsverhandlungen des Amtmanns finden die Vorschriften des §. 76. Anwendung.

 §. 110.

§. 110. Der Amtmann führt, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten (§. 13.) und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Amts-Bezirk die Polizeiverwaltung, so wie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu besorgen. Unter der vorstehenden Beschränkung ist er eben so berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. In dieser Hinsicht sind ihm sowohl alle einzelne Mitglieder des Amts, als auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Amtsbezirke bestehenden Gemeindebehörden, imgleichen Korporationen und Stiftungen Folge zu leisten schuldig.

§. 111. Das Amt wird in den Amts-Kommunalangelegenheiten (§. 13.) durch die Amtsversammlung vertreten; auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber keine Einwirkung zu.

§. 112. Die Amtsversammlung ist in denjenigen Ämtern, welche aus Einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden, in den übrigen Ämtern wird dieselbe gebildet.

1) aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, ohne Unterschied, ob diese im Orts-Gemeindeverbande stehen oder nicht,
2) aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes, und
3) aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten, sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Ober-Präsident zu bestimmen hat.

Die Abgeordneten werden nach Vorschrift der §§. 52. 53. und 56. bis 61. und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, von Letzteren aus ihrer Mitte in gewöhnlicher Versammlung (§§. 63. — 66.) mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 58. gewählt, jedoch sind die Wahlverhandlungen dem Landrathe zur Bestätigung der Wahlen einzureichen.

§. 113. Den Vorsitz in der Amtsversammlung führt der Amtmann und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Rittergutsbesitzer, und wenn kein Rittergutsbesitzer an der Versammlung Theil nimmt, der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

§. 114. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeindeversammlung und wegen des Geschäftsverhältnisses des Gemeinde-Vor-

Vorstehers und der Gemeindeversammlung (Tit. II. Abschnitt 4. und 6.) finden auf die Amtsversammlung und den Amtmann gleichmäßige Anwendung.

§. 115. In dem Falle des §. 92. hat der Amtmann, wenn er sich mit der Amtsversammlung nicht vereinigen kann, dem Landrathe davon Anzeige zu machen, welcher zuvörderst eine Vereinigung zu versuchen und wenn diese nicht gelingt, an die Regierung zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 116. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergutsbesitzer außer dem Falle des §. 109. zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes beizutragen haben, wird durch die Regierung, nach Vernehmung der Amtsversammlung festgesetzt. — Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

Titel IV.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder die Stelle niederlegen und binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Stellen oder Aufträge von längerer Dauer nicht angehalten werden.

§. 118. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 117. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes eine ihm angewiesene Stelle nicht übernehmen könne, soll auf seinen Antrag nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landrathe zu.

§. 119. Von der im §. 117. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, standesherrliche Beamte, so weit sie den Staatsbeamten gleich zu achten sind, Justizkommissarien, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Gemeindeamt oder die Stelle eines Gemeindeverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen; doch können die Letzteren die Wahl zu Amtsverordneten, imgleichen die Ge-

Gemeindevorsteher die Ernennung zum Stellvertreter des Amtmanns (§. 106.) nicht ablehnen. Dagegen sind Gemeindeverordnete, unbesoldete Gemeinde-Ämter, desgleichen die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher, andere unbesoldete Stellen, so wie die Stellen der Gemeindeverordneten, anstatt ihrer bisherigen Stellen zu übernehmen, verpflichtet.

§. 120. Die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Rittergüter sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindesachen zu übernehmen nicht verbunden.

§. 121. Die vom Staate besoldeten Beamten, die den Staatsbeamten gleich zu achtenden standesherrlichen Beamten, die Patrimonialrichter, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen wollen, dazu die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 122. Wer sich den in den §§. 117. f. f. bestimmten Verbindlichkeiten außer den Fällen der §§. 118—120. beharrlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung mit Genehmigung der Regierung der Ausübung des Gemeinderechts, so wie der Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Titel V.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 123. Die Oberaufsicht des Staats über die Ämter und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Die Landräthe handeln hierbei in Ansehung der ihnen durch das gegenwärtige Gesetz besonders überwiesenen Angelegenheiten, als selbstständige Behörden, im Übrigen aber als beständige Kommissarien der Regierung und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, sich von der Amts- und Gemeindeverwaltung in ihren Kreisen in steter Kenntniß zu erhalten, und wo sie eine Einschreitung nöthig finden, der Regierung zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich darüber, ob in jedem Amte, in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sey, die Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;

b) da-

b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;
c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
d) die Ämter und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze dahin gewiesen sind.

Die Berichte, welche in Gemeinde- und Amtsangelegenheiten an die Regierung erstattet werden, sind an den Landrath zu senden, um sie mit seinen etwanigen Bemerkungen weiter zu befördern. Rekurse an die Regierung gehen denselben Weg.

§. 124. Gegen die Entscheidung des Landraths in den ihm besonders überwiesenen Sachen bleibt der Rekurs an die Regierung, so wie gegen Entscheidungen der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten vorbehalten. — Der Rechtsweg dagegen ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird; über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

§. 125. In den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände gehören, bleibt den Letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. vorbehalten, in sofern nicht durch besondere Rezesse hierauf Verzicht geleistet oder ein Anderes bestimmt worden ist.

§. 126. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Ober-Präsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn.
v. Thile. Gr. zu Stolberg.

(Nr. 2206.) Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch die Order vom 18. März 1835. ist genehmigt worden, daß, wenn der Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an einzelnen Orten der Provinz Westphalen besondere Bedenken entgegenstehen sollten, solche einstweilen ausgesetzt bleiben können.

Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeinde-Ordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es nothwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die revidirte Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Die revidirte Städteordnung soll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben.

Sollte jedoch hiernächst die Stadtverordneten-Versammlung darauf antragen, daß die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-Ordnung eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, in sofern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besonderen Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städteordnung bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen.

Sollte jedoch die Gemeindeverordneten-Versammlung (§. 9.) die Städte-Ordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städteordnung verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen (§§. 1. und 2.) entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in den Städten sollen nachstehende Modifikationen eintreten.

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gezählt.

§. 6.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die im §. 42. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben und entweder

1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40. daselbst nicht unter zwei, und nicht über fünf Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuer-Betrag oder
2) einen in gleicher Art nicht unter vier und nicht über acht Thaler für die Haushaltung und nicht unter zwei und nicht über vier Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Ober-Präsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen.

Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Ober-Präsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihren Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Es bleibt vorbehalten, nach Publikation des Gewerbe-Polizeigesetzes auch Wahlen nach Klassen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Regel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern gestattet seyn.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82. der Landgemeinde-Ordnung Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelsmeisters) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile.
Gr. zu Stolberg.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2207.) Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

verordnen, um die Grundsätze über die Disziplinarbestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Militairgesetze und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Übertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disziplinarisch zu bestrafen.

§. 2.

Wenn die Militairstrafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maaß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinarstrafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disziplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen.

§. 3.

Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disziplinarisch zu bestrafen, wenn die Disziplinarstrafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militairgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen zivilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Zivilbehörden.

(Ausgegeben zu Berlin am 20. Dezember 1841.)

§. 4.

Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disziplinarstrafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung im stehenden Heere.

§. 5.

I. Disziplinarstrafen.

Als Disziplinarstrafen dürfen von den Militairvorgesetzten verhängt werden:

A. Gegen Offiziere:

1) Verweise:

a) ohne Zeugen, oder im Beiseyn eines Vorgesetzten,

b) vor versammeltem Offizierkorps,

c) durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher;

2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Gegen Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen des Soldatenstandes, so wie gegen Vice-Unteroffiziere.

1) Strafwachen oder Strafdujour,

2) Kasernen-, Quartier-, oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,

3) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Gegen Portepee-Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpersonen darf jedoch mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1) Kleinere Disziplinarstrafen:

a) Nachexerziren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzir-Abtheilung,

b) Strafwachen und Straf-Stubendujour,

c) Strafarbeiten in der Kaserne, den Ställen, den Montirungs-Kammern oder auf den Schießständen,

d) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde),

e) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Überweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.

2) Ar-

2) Arreststrafen, und zwar:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen,
   c) strenger Arrest bis zu einer Woche.
3) Gegen Gefreite, die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

D. Gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes darf außer den, oben unter C. gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu dreißig, wenn sich dieselben aber in den Strafsektionen oder in den Arbeiterabtheilungen befinden, bis zu vierzig Stockschlägen disziplinarisch verhängt werden.

§. 6.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittlern Arrestes Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrests aber Anbinden an einen Baum, oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 7.

Auch bei Anwendung der kleineren Disziplinarstrafen (§. 5. C. 1.) ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden.

Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt, und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit entstehen, so muß dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

§. 8.

Durch den Kasernen- oder Quartierarrest (§. 5. C. 2. a.) wird die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit nicht ausgeschlossen.

§. 9.

II. Kompetenz der Militairbefehlshaber zur Disziplinarbestrafung.

A. Im Allgemeinen.

Disziplinarstrafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

 §. 10.

§. 10.

Die Kompetenz der höheren, dem Regimentskommandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 11.

Die Kompetenz der Gouverneure, der sie vertretenden Kommandanten und der Festungskommandanten tritt gegen alle, am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen:

1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten,
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militairperson verübt ist, deren eigener, mit der Disziplinarstrafgewalt versehener Vorgesetzte nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§. 12.

Wenn außer den Fällen des §. 11. von mehreren, der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich ein zur Disziplinarbestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle, dem nächst gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Kommandanten und in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

§. 13.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniß, Unteroffiziere mit Strafwachen oder Strafdujour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleineren Disziplinarstrafen zu belegen.

§. 14.

Kompagnie- und Eskadronkommandeure, so wie alle höhere Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Offiziere mit Verweisen zu bestrafen.

Verweise durch Parolebefehl, mit Eintragung in die Parolebücher dürfen jedoch nur von dem Regimentskommandeur oder von den mit gleicher Disziplinarstrafgewalt versehenen, sowie von höheren Befehlshabern verhängt werden.

§. 15.

B. Insbesondere:
1) der Regi-

Regimentskommandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, dürfen:

a) Of-

a) Offiziere mit sechstägigem Stubenarrest, ments-Kommandeure;

b) Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disziplinarstrafen bis zum höchsten Maaße (§. 5. B. C. und D.),

c) Gefreite, mit Entfernung von dieser Charge

bestrafen.

§. 16.

2) der Bataillons-Kommandeure;

Bataillonskommandeure dürfen Unteroffiziere und Gemeine mit zehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest; Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit fünftägigem mittlern, und die Letzteren mit dreitägigem strengen Arrest bestrafen. Gegen Offiziere dürfen sie zwar Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regimentskommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillonskommandeur Offiziere mit dreitägigem Stubenarrest, Unteroffiziere und Gemeine mit vierzehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit achttägigem mittlern Arrest, Letztere aber mit dreitägigem strengen Arrest, und Gemeine zweiter Klasse mit körperlicher Züchtigung bis zu funfzehn Hieben bestrafen.

Stabsoffiziere, die nicht Kommandeure einer besonderen Truppenabtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Kommando detachirt sind, oder im Auftrage des Regimentskommandeurs sich bei detachirten Kompagnien oder Eskadronen befinden, die Strafbefugniß eines detachirten Bataillonskommandeurs.

Detachirte Bataillonskommandeure müssen von jeder Bestrafung eines Offiziers, sowie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung, dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen.

Dasselbe muß auch geschehen, wenn nicht detachirte Bataillonskommandeure, welche nicht die Disizplinarstrafgewalt der Regimentskommandeure haben, Gefreite oder Gemeine mit strengem Arrest bestrafen.

§. 17.

3) der Kompagnie- und Eskadron-Kommandeure;

Der Kompagnie- oder Eskadronkommandeur ist befugt, Unteroffiziere und Gemeine mit sechstägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist jedoch die Kompagnie oder Eskadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines detachirten Bataillonskommandeurs zu. (§. 16.)

§. 18.

Detachirte Offiziere, auch wenn sie nicht Kompagnie- oder Eskadronkommandeure sind, haben gegen Unteroffiziere und Gemeine des Kommandos, mit des-

dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Kompagnie- oder Eskadronkommandeure. Auch sind solche detachirte Offiziere, der allgemeinen Dienstordnung gemäß, befugt, einen dem Kommando beigegebenen Offizier nöthigen Falls in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen haben.

§. 19.

Jede, von einem detachirten Offizier bestimmte Disziplinarbestrafung eines Offiziers, so wie jede Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest oder körperlicher Züchtigung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. (§§. 17. 18.)

§. 20.

4) der höheren Befehlshaber.

Die höheren, dem Regimentskommandeur vorgesetzten Befehlshaber, imgleichen die Gouverneure, die sie vertretenden Kommandanten und die Festungs-Kommandanten sind, wenn sie nach den §§. 10. und 11. in den Fall kommen, Disziplinarstrafen zu verhängen, in Hinsicht der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regimentskommandeur. (§. 15b. und c.)

Ein Offizier darf dagegen:

1) von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2) vom Divisionskommandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Kommandanten oder dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3) vom Brigadekommandeur oder Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem Stubenarrest

bestraft werden.

§. 21.

III. Bestimmungen über die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben.

§. 22.

Der Vorgesetzte ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muß jedoch, in sofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit oder darüber, ob das Vergehen sich zur disziplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und, wenn es erforderlich seyn sollte, schriftliche oder protokollarische Verhandlungen informatorisch näher aufklären.

Ergiebt sich hieraus, daß Disziplinarbestrafung eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, so lange nicht von dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren schriftlich zu den Akten verfügt ist.

§. 23.

§. 23.

Die Art und das Maaß der Disziplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Bei Anwendung der kleinern Disziplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

§. 24.

Wenn der Vorgesetzte zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 25.

Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, müssen dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgelegt werden, welcher darüber zu bestimmen, oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 26.

Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, in sofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten (§. 27.), einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disziplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27.

Gehört das Vergehen zu den Dienstvergehen, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§. 26.) nicht mehr statt, wenn seit der Abbüßung der Disziplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei gemeinen Vergehen gelten in Hinsicht auf nachträgliche gerichtliche Bestrafung die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§. 28.

Die Vollstreckung einer von dem kompetenten Befehlshaber verhängten Disziplinarstrafe darf weder durch Beschwerde noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

§. 29.

Die Vollstreckung der von einem höheren Befehlshaber verhängten Disziplinarstrafe bleibt, in sofern er sie nicht selbst anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§. 30.

§. 30.

Der höhere Befehlshaber darf die von dem niederen verfügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1) die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

§. 31.

I. Bei der Landwehr: 1) bei der Stamm-Mannschaft;

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben jedoch nur der Bataillonskommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

§. 32.

2) bei der nicht zum Stamm gehörenden Mannschaft: a) der Unteroffiziere und Gemeinen;

Auf die nicht zum Stamm gehörende Mannschaft der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz zum Dienst oder zu den größeren Uebungen zusammengezogen ist, und zwar von dem Anfange des Gestellungstages bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung.

§. 33.

Außer der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Landwehrbataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte (§. 10.) Disziplinarstrafgewalt, und zwar in den Fällen:

1) der Nichtbefolgung der Einberufungsorder zu den größeren Uebungen (§. 32.),
2) der Nichtbefolgung der Einberufung zu den, durch die Dienstordnung vorgeschriebenen, kleineren Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungskompetenz; so wie
3) während der Dauer dieser kleineren Versammlungen oder Dienstverrichtungen;
4) wenn die beurlaubten Landwehrmänner von der Erlaubniß, in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militairuniform zu tragen, Gebrauch machen, und in derselben sich:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder

b) der

b) der Theilnahme an einem von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

schuldig machen.

§. 34.

Die Nichtbefolgung der Einberufungsorder zu den größeren Uebungen (§. 33. 1.) darf der Bataillonskommandeur in den Grenzen der ihm nach §. 15. zustehenden Disziplinarstrafgewalt bestrafen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist nach Beendigung der Uebungen zu vollstrecken.

Wenn nach dem Ermessen des Bataillonskommandeurs die Disziplinar-Bestrafung nicht genügt, insbesondere aber, wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungsorder gestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr stattfand; so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 35.

Die Nichtbefolgung der Einberufungsorder in den §. 33. ad 2. benannten Fällen, ist in der Regel mit dreitägigem mittleren Arrest zu bestrafen, nur wenn erschwerende Umstände dabei stattfanden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten.

§. 36.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 34. und 35.) kommen auch auf diejenigen Landwehrmänner zur Anwendung, welche, wenn sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine ohne Erlaubniß der Militairbehörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungsorder entzogen haben.

§. 37.

Die zur Disziplinarbestrafung geeigneten Vergehungen der Landwehrmänner in den Fällen 3. und 4. des §. 33. dürfen höchstens mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen geahndet werden. Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmaaß nicht ausreicht, muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 38.

Die nach den §§. 34 — 37. disziplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können nach dem Ermessen des Landwehr-Bataillonskommandeurs beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst oder in der Nähe ein Militair- oder ein, nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr-Arrestaten geeignetes, bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Vollstreckung, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, durch die Zivilbehörde geschehen.

§. 39.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen.

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsorts angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, durch die Zivilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.

§. 40.

b) der Offiziere.

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 32 — 39. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung, jedoch kann für die §§. 33. bis 39. bezeichneten, zur Disziplinarbestrafung geeigneten Vergehen gegen sie höchstens ein sechstägiger Stubenarrest verhängt werden. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Gemeinen Disziplinarbestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 39. darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldstrafe, sondern nur Stubenarrest eintreten.

§. 41.

II. Bei den zur Reserve entlassenen Unteroffizieren und Soldaten, den beurlaubten Trainsoldaten, so wie den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

Die in den §§. 32 — 39. enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reservemannschaft, der mit Vorbehalt der Wiedereinberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit beurlaubten, aber noch zur etatsmäßigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres.

Von jeder gegen die zuletzt gedachten Beurlaubten verhängten Disziplinarbestrafung hat der Landwehr-Bataillonskommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der Militairbeamten.

§. 42.

Gegen Militairbeamte, die ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehen, übt der Militairvorgesetzte die Disziplinarstrafgewalt nach Maaßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Gränzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§. 43.

Militairbeamte, die sowohl unter einem Militairvorgesetzten, als unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder unter einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind

sind der Disziplinarstrafgewalt des Letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle andere Disziplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militairvorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) über die sittliche Führung des Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disziplinar-Maaßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft seyn sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 44.

Der Militairvorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disziplinarbestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Offiziersrange stehenden) Militairbeamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren (im Untroffiziersrange stehenden) Militairbeamten aber die nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5. B. 2. und 3.) verhängen.

§. 45.

In den Verhältnissen, in welchen Militairbeamte nach §. 43. den Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disziplinarstrafgewalt nach den für Zivilstaatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

§. 46.

Die Militair- und Verwaltungsvorgesetzten haben von der gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Beamten verhängten Disziplinarbestrafung, in sofern dieselbe nicht blos in einem Verweise bestehet, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

§. 47.

In soweit sonst für einzelne Klassen von Militairbeamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Oktober 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(Nr. 2208.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Dezember 1841., betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Ober-Gerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

In den Orders über die Feststellung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten in der Provinz Preußen, vom 22. Dezember 1838 (Gesetzsammlung von 1839. S. 25—28), ist in denjenigen Untersuchungen wegen zweiten gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und wegen Raubes, in welchen ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz beziehungsweise dem Ober-Appellationsgericht des Kammergerichts und dem Tribunal zu Königsberg vorbehalten worden. Ich will auf Ihren Bericht vom 14. v. M. diese Bestimmung hiermit aufheben, und in Untersuchungen wegen der erwähnten Verbrechen die in den gedachten Orders unter Lit. C. gegebene Kompetenz-Bestimmung gleichfalls Anwendung finden lassen. In bereits zum Spruch in zweiter Instanz vorliegenden Sachen ist von demjenigen Gericht, bei welchem sie vorgelegt sind, zu erkennen. Sie haben hiernach die betreffenden Gerichte mit Anweisung zu versehen, und diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 3. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2209.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1841. die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die nach Nr. 2. der Verordnung vom 10. Januar 1824 (Gesetzsammlung 1824. Seite 16.) von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten, bei Personenfuhren über zwei Post-Meilen, an die Postkasse zu entrichtende Abgabe, vom 1. Januar 1842. ab, gänzlich aufhören soll. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Nagler und Grafen v. Alvensleben.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2210). Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 18. Oktober 1841.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, und Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baye-

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Dezember 1841.)

Bayerischen Krone, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayrischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Übereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen

malen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Übereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden kontrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Übergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Über-

Übergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rück-vergütungen und der zu erhebenden Übergangs-Abgaben in dasselbe Verhält-niß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zoll-Vereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Übereinkunft wegen Besteue-rung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrü-ben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer überein-stimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürst-lichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegen-stände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Un-terschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kas-sen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerb-samkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Ge-biete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe trei-ben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbe-treibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der

der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthum Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegen-

gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks nnd der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

Franz August Eichmann. (L. S.)	Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

(Nr. 2211.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe. Vom 18. Oktober 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Österreichischen Leopolds-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe:

Höchst Ihrem Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberstlieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Lippe in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in ihren Landen bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in Ihrem Fürstenthume, mit Ausschluß der Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, bestandenen Verbrauchs- und Fabrikations-Abgaben, von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und daselbst eine Branntwein-Steuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb der Fürstlichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Übereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe in dem Falle, daß in Ihren Landen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der betreffenden in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe

Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in dem zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Artikel 5.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Lippe eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

Franz August Eichmann. (L. S.)	Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl von Roeder. (L. S.)

(Nr. 2212.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend. Vom 18. Oktober 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind in der Absicht, das durch den Vertrag vom $\frac{9}{17}$. Juni 1826. in Betreff der Zoll- und Verkehrsverhältnisse der vom Preußischen Gebiete umschlossenen Lippischen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen gegründete, den gegenseitigen Verkehrs-Interessen entsprechende Verhältniß unter denjenigen Modifikationen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Zoll- und Handelsvereins als nothwendig ergeben, auch ferner bestehen zu lassen, übereingekommen, dieserhalb bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die erforderlichen Verabredungen treffen zu lassen.

Demgemäß ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich

Königlich Preußischer Seits:

dem Königlichen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Österreichischen Leopolds-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

dem Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens,

und Fürstlich Lippischer Seits:

dem Fürstlichen Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

dem Fürstlichen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Oberst-Lieute-

Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

der nachstehende Vertrag mit Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anschluß Ihrer souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zollsystem, wie solches auf den Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838. und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1842. ab auch ferner Statt finden lassen, und wird diese, Preußischer Seits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze zum Gesammtzollvereine gehörige Preußische Staatsgebiet erstrecken.

Artikel 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze werden in den Fürstlich Lippischen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen auch ferner die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten erhoben werden; auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben eine völlige Übereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen Statt finden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß in den gedachten Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, ferner Tabacksbau oder die Fabrikation von Runkelrübenzucker betrieben werden sollte, wollen Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontroleformen und sonstigen Einrichtungen eintreten lassen.

Artikel 4.

Die Versorgung der Einwohner in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen mit dem benöthigten Salze bleibt, unter Beobachtung der zum Schutze gegen Salz-Einschwärzungen in das Königlich Preußische Gebiet getroffenen besonderen Verabredungen, der Fürstlich Lippischen Regierung vorbehalten.

Artikel 5.

Die in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen zur Erhebung der Branntwein- und Braumalz-Steuer, so wie der Zollgefälle dermalen bestehenden oder künftig zu errichtenden Hebestellen sollen als gemein-

schaftliche angesehen und als solche bezeichnet werden. Auch wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe ferner gestatten, daß mit der Kontrolirung jener Abgaben in den gedachten Gebietstheilen Königlich Preußische Beamte beauftragt werden.

Es verbleibt dabei, daß letztere zwar von der Königlich Preußischen Regierung angestellt, besoldet und uniformirt, jedoch für die Dauer ihrer Dienstausübung in den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen werden, auch das Königlich Preußische und das Fürstlich Lippische Wappen vereint an der Kopfbedeckung tragen.

Artikel 6.

Die von den Fürstlichen Unterthanen in den fraglichen Gebietstheilen verübten Zoll- nnd Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung der betreffenden Zoll- und Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Fürstlichen Gerichten nach den über die Kompetenz derselben bestehenden allgemeinen Grundsätzen untersucht, und nach Vorschrift der vereinbarten Gesetze bestraft werden.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Steuer- und Zollvergehen in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen anfallenden Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils, resp. (in Zoll-Strafsachen) der dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, dem Fürstlichen Fiskus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Rechts in den bei den Fürstlichen Gerichten verhandelten Straffällen ist Seiner Durchlaucht vorbehalten, jedoch wird der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denunzianten-Antheil, resp. (in Zoll-Strafsachen) den Antheil des Beamten-Gratifikations-Fonds ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht treten für die Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, und insbesondere
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollverein gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) we-

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
c) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner
d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Artikel 9.

Bei dem erfolgten Beitritte Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.

Artikel 10.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner nicht nur zwischen den Fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme des Salzes (Art. 4.) und der in dem nachfolgenden Artikel 11. bezeichneten Gegenständen Statt finden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen gesichert bleiben.

Artikel 11.

In Betreff des Übergangs von Spielkarten aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der kontrahirenden Theile behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den, aus den Fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen eingehenden Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Kommune beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen in eine zu einer solchen Erhebung befugte Preußische Gemeinde und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeinde der gedachten Fürstlichen Gebietstheile eingeführt werden.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Zollgefälle, der Branntwein- und der Braumalz-Steuer findet zwischen den kontrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme Statt.

Statt. Demgemäß wird der den Fürstlichen Kassen zu gewährende jährliche Antheil

a) an den Zollgefällen, und zwar rücksichtlich der Eingangs-Abgaben nach Maaßgabe des Rein-Ertrages in dem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereine, rücksichtlich der Aus- und Durchgangs-Abgaben aber nach Maaßgabe des Rein-Ertrages in dem westlichen Theile des Zollvereins nach den darüber bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen;

b) an der Branntwein- und Braumalzsteuer, nach Maaßgabe des Rein-Ertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb vertragsmäßig in Gemeinschaft steht,

nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und der Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen vom 1. Januar 1842. an regulirt, und in vierteljährlichen Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse in Münster gezahlt werden.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853. festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf zwölf Jahre und so weiter von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 18. Oktober 1841.

Franz August Eichmann. (L. S.)	Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl v. Roeder. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter No. 2210. bis No. 2212. abgedruckten Verträge hat am 14. December 1841. zu Berlin Statt gefunden.

(Nr. 2213.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 19. Oktober 1841.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen nnd des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Kö-

Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836. und vom 8. Mai 1841. besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzi-

jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Übereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andre Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8. und 9.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Ämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr

fuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Übereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmitelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. Litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maaße, wie von sämmtlichen anderen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Übereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen

zelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlnng bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden: jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht be-

besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend

stehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Übereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8. Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des

des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;

2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen

3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße er-

erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Übereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleusen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Ar-

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offenstehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württenberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Übergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833. so wie vom 12. Mai 1835. und Artikel 26. des Vertrages vom 10. Dezember 1835.);

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Aus-

Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder

oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Übereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Direktionen der anderen kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-

Haupt-Übersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Übersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern

 nern

nern (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Ämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Übereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zoll-Behörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zoll-Verein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842. in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Roeder.
(L. S.)

(Nr. 2214.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 19. Oktober 1841.

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage, ist von den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Komthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens,

und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihrem Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur des

des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

noch die folgende auf besondere Verhältnisse Bezug habende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung die gegenseitige Erhebung einer Übergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Kontrol-Maaßregeln nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in Ihren dem Zollvereine anzuschließenden Landen vom 1. Januar 1842. ab dieselbe Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Braumalzes und des Tabacksbaues eintreten lassen, welche in Preußen gesetzlich besteht.

Auch übernehmen Seine Durchlaucht für den Fall, daß in Ihren Landen Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen.

Artikel 2.

In Folge einer solchen Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird, bei dem Übergange von Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein, imgleichen von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten aus dem einen in das andere Gebiet, auf keiner Seite eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung, vielmehr gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit den genannten Erzeugnissen Statt finden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll bis zum letzten Dezember 1853. gültig seyn, und wenn sie nicht spätetens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.	August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)	(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.	Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)	(L. S.)

(Nr. 2215.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19. Oktober 1841.

Da die zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg unter dem 1. November 1837. wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amtes Calvörde, des Herzoglichen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins geschlossene Übereinkunft, imgleichen die Übereinkunft von demselben Tage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den gedachten Herzoglichen Landestheilen, mit dem 1. Januar 1842. ihre Endschaft erreichen, Seine Herzogliche Durchlaucht aber vermittelst des Vertrages vom heutigen Tage mit Höchst Ihren gesammten Landen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten sind; so ist in Beziehung auf die fernere Ausführung des gemeinschaftlichen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen auf die dortige Besteuerung innerer Erzeugnisse, zwischen den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Österreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse

 des

des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und

Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihrem Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlichen Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

In dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und in dem Amte Calvörde wird auch ferner die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche in Preußen auf Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838. und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, Statt finden.

Artikel 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabacksbau werden Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten, erheben lassen; auch wird daselbst in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben eine völlige Übereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der in Beziehung auf die in den Artikeln 1. und 2. gedachten Abgaben in Preußen dermalen bestehenden gesetzlichen Bestim-

stimmungen, welche, der Übereinstimmung wegen, auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein Statt finden.

Artikel 4.

Für den Fall, daß in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, oder die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben betrieben werden sollte, wollen Se. Herzogliche Durchlaucht die Erzeugnisse dieses Betriebs — den Weinmost und den Rübenzucker — einer Besteuerung in völliger Übereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrole-Formen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Artikel 5.

Hinsichtlich des Salzdebits schließen Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Sich für das Amt Calvörde den in Preußen bestehenden Regie-Einrichtungen an, wogegen der Salzverkauf im Fürstenthume Blankenburg und im Stiftsamte Walkenried der Herzoglichen Regierung vorbehalten bleibt.

Da der hiernach in den zuletzt gedachten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen zur Anwendung kommende Salzpreis geringer ist, als der in den angrenzenden Preußischen Landen bestehende, so werden die beiderseitigen Regierungen sich, mit Zugrundelegung der im Artikel 9. des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage unter a. bis f. enthaltenen Verabredungen über Maaßregeln vereinigen, welche die aus einer solchen Preisverschiedenheit für Preußen entspringende Gefahr der Salzeinschwärzung möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

In Betreff des Überganges von Spielkarten und Kalendern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der kontrahirenden Theile, behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die Verabredungen, welche in dem Vertrage vom heutigen Tage wegen Anschließung des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein über folgende Gegenstände getroffen worden sind, als:

a) wegen der Grundsätze hinsichtlich der, die Hervorbringung oder Zubereitung, oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse treffenden inneren Steuern und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten;

b) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privat-Berechtigten, na-

namentlich einer Gemeinde, Statt finden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;

c) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

d) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere

aa. wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

cc. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

sollen auch in dem Verhältnisse der in Rede stehenden Braunschweigischen Landestheile zu Preußen in Anwendung kommen.

Artikel 8.

In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen, wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten Braunschweigischen Landestheilen und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5. und 6. bezeichneten Gegenstände, Statt finden, sondern auch den Braunschweigischen Unterthanen in den gedachten Landestheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen, mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen zu Theil werden.

Artikel 9.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der für den Zoll- und Steuerdienst in den fraglichen Gebietstheilen erforderlichen, und als gemeinschaftliche Behörden anzusehenden Hebe- und Abfertigungsstellen, imgleichen für die Ernennung des nöthigen Aufsichtspersonals nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näherern Übereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen daselbst fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit einer Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin sind die in dem Fürstenthume Blankenburg und in den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung und insbesondere der

Pro-

Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg untergeordnet, welcher Letzteren Seine Herzogliche Durchlaucht die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in Höchstdero fraglichen Landestheilen übertragen wollen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die für den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten, soweit es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstobliegenheiten der letzteren geschehen kann, auch mit der Kontrole der Braunschweigischen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Die Schilder vor den Lokalen der gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen sollen, eben so wie die Zolltafeln, Schlagbäume ꝛc., mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden, die einfache Inschrift: „Zollamt" oder „Steueramt" führen, und, gleich den, bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempeln und Siegeln, das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen enthalten.

Artikel 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt durch die Braunschweigischen Gerichte, nach Maaßgabe der vereinbarten strafgesetzlichen Bestimmungen, und nach den daselbst für das Verfahren einzuführenden Normen und Kompetenz-Festsetzungen.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen nach Abzug der, in Übereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen, dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, respektive des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglich Braunschweigischen Fiskus zu.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 11.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Wegen des der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu gewährenden Einkommens aus dem Salzdebit im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Artikel 12.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit, und spä-

spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.	August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)	(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.	Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)	(L. S.)

(Nr. 2216.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1841.

Da die zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs unter dem 1. November 1837. geschlossene Übereinkunft mit dem 1. Januar 1842. ihre Endschaft erreichen wird, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg aber vermittelst des Vertrages vom heutigen Tage mit Höchst Ihren gesammten Landen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten sind; so ist in Beziehung auf die fernere Feststellung der Zoll- und steuerlichen Verhältnisse in den Königlich Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen zwischen den Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen, nämlich:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Au-

August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Komthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und

den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, nämlich:

Höchst Ihrem Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

In den Königlich Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heß-

lingen und Lüchtringen wird vom 1. Januar 1842. ab die Erhebung und Verwaltung der Zölle, wie solche im Herzogthume Braunschweig in Gemäßheit des Zollvereinigungs-Vertrages vom heutigen Tage bestehen wird, oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, Statt finden.

Artikel 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, imgleichen vom Tabacksbau werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Gebietstheilen die nämlichen Abgaben, wie in dem Herzogthume Braunschweig erheben lassen; auch wird daselbst in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben eine völlige Übereinstimmung mit den deshalb in Braunschweig bestehenden Vorschriften und Einrichtungen beobachtet werden.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der in Beziehung auf die in den Artikeln 2. und 3. gedachten Abgaben im Herzogthume Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht versagt werden, wenn solche Abänderungen in den Herzoglich Braunschweigischen Landen allgemein Statt finden.

Artikel 4.

Für den Fall, daß in den fraglichen Königlich Preußischen Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, oder die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben betrieben werden sollte, wollen Seine Majestät die Erzeugnisse dieses Betriebes — den Weinmost und den Rübenzucker — einer Besteuerung in völliger Übereinstimmung mit den im Herzogthume Braunschweig dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrolformen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Artikel 5.

Der Debit des Salzes in den in Rede stehenden Preußischen Gebietstheilen, welches zu den in Preußen allgemein bestehenden Regiepreisen daselbst verkauft werden wird, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten.

Artikel 6.

In Betreff des Überganges von Spielkarten und Kalendern aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die Verabredungen, welche in dem Vertrage vom heutigen Tage wegen Anschließung des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein über folgende Gegenstände getroffen worden sind, als:

a) we-

a) wegen der Grundsätze hinsichtlich der, die Hervorbringung oder Zubereitung, oder den Verbrauch gewisser Erzeugnisse treffenden inneren Steuern, und des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten;

b) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden; imgleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;

c) wegen Herbeiführung eines gleichen Maaß- und Gewichts-Systems;

d) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere

aa. wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines andern Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

cc. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

sollen auch in dem Verhältnisse der in Rede stehenden Preußischen Gebietstheile zu dem Herzogthume Braunschweig in Anwendung kommen.

Artikel 8.

In Folge und nach Maaßgabe der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird nicht nur zwischen den mehrerwähnten Preußischen Gebietstheilen und den Herzoglich Braunschweigischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 5. und 6. bezeichneten Gegenstände, Statt finden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten Preußischen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen, mit dem Herzogthume Braunschweig durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Braunschweigischen Unterthanen zu Theil werden.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der für den Zoll- und Steuerdienst in den fraglichen Gebietstheilen etwa erforderlichen und als gemeinschaftliche Behörden anzusehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen, imgleichen für die Ernennung des nöthigen Aufsichtspersonals nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Übereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen daselbst fungirenden Beamten werden von der Kö-

 nig-

niglichen Preußischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit einer Legitimation zur Ausübung des Dienstes versehen.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sind die in den mehrgedachten Preußischen Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten, ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und insbesondere der Zoll- und Steuer-Direktion in Braunschweig untergeordnet, welcher Letzteren Seine Majestät der König von Preußen die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen übertragen wollen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die für den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten, soweit es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienst-Obliegenheiten der letzteren geschehen kann, auch mit der Kontrole der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Die Schilder vor den Lokalen der gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen sollen, eben so wie die Zolltafeln, Schlagbäume rc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden, die einfache Inschrift: „Zollamt" oder „Steueramt" führen und, gleich den bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempeln und Siegeln, den Preußischen Adler enthalten.

Artikel 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden nach Maaßgabe der vereinbarten strafgesetzlichen Bestimmungen, jedoch nach den daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzfestsetzungen.

Die von diesen Behörden verhängten Geldstrafen und konfiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Übereinstimmung mit den deshalb im Herzogthume Braunschweig bestehenden Bestimmungen, dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, respektive des Denunzianten-Antheils, der Königlich Preußischen Staatskasse zu.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von den Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 11.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden Königlich Preußischen Gebietstheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, imgleichen an Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 12.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum

zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2213. bis Nr. 2216. abgedruckten Verträge hat am 16. Dezember 1841. zu Berlin Statt gefunden.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2217.) Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841. wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6. November 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Dezember 1841.)

ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen, so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32. 33. 34. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. (Gesetzsammlung Seite 165.), durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bund gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837., danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Sanssouci, den 6. November 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. v. Rochow. Eichhorn. Maltzan.

(Nr. 2218.) **Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend. Vom 13. November 1841.**

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennnen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25. August 1831., und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836., so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zoll-Tarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.;
b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 7.;
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsstaaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht

macht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Taback nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Taback, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Übergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Übergangs-Abgaben vom Wein und Taback mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren,

2. we-

2. wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner
   c) wegen des Besuches der Messen und Märkte,
4. wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schiffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11. Mai 1833. in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842. an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maaßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme

nahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereines durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853. mit der Maaßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

Ernst Michaelis.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

(Nr. 2219.) **Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg. Vom 13. November 1841.**

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem Vertrage vom heutigen Tage über die Anschließung der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt besteht, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseiseitigen

sei-

seitigen Gebieten, weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Höchst Ihrem Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klasse des Kurhessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen wollen, gleichzeitig mit dem Anschlusse der Grafschaft Schaumburg an den Zoll- und Handelsverein, daselbst eine Gleichstellung der Besteuerung des inländischen Branntweins mit der in Preußen gesetzlich bestehenden bewirken.

Demgemäß werden Höchstdieselben von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an, in der Grafschaft Schaumburg die bisher daselbst bestandene Besteuerung des inländischen Branntweins aufheben, und dagegen eine Branntweinsteuer nach Maaßgabe der in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, wie solche im Kurhessischen Kreise Schmalkalden bereits eingeführt ist, erheben lassen.

Zu diesem Zwecke werden Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen die im Kreise Schmalkalden dermalen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins, über die Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer, so wie über die Bestrafung der Steuer-Kontraventionen, imgleichen die sonst von den Steuerpflichtigen zu befolgenden Vorschriften, auch für die Grafschaft Schaumburg publiziren und von dem gedachten Zeitpunkte ab in Anwendung setzen lassen.

Artikel 2.

Etwaige Abänderungen der betreffenden Gesetzgebung in Preußen, welche der Übereinstimmung wegen auch in der Grafschaft Schaumburg eintreten müßten, bedürfen der Zustimmung der Kurfürstlichen Regierung.

Artikel 3.

Die Einrichtung der Verwaltung, namentlich die Errichtung der Steuerstellen und Rezepturen, und die Instruirung der zur Steuer-Erhebung und deren Beaufsichtigung von der Kurfürstlichen Regierung anzustellenden oder damit zu beauftragenden Beamten, so wie die von der Ober-Zolldirektion zu Cas-

 sel

sel ausgehende obere Leitung des Dienstes, werden nach Maaßgabe der für diesen Dienst im Kreise Schmalkalden bereits angenommenen leitenden Grundsätze erfolgen.

Artikel 4.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig bei dem Verkehr mit Branntwein weder eine Rückerstattung der Steuer geleistet, noch eine Übergangs-Abgabe erhoben werden, vielmehr völlige Freiheit eintreten.

Nicht minder wird zwischen Preußen und Kurhessen in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntweinsteuer und der Übergangs-Abgabe von vereinsländischem Branntwein Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 5.

Der über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers und die Gemeinschaftlichkeit der Steuer davon, am 12. Mai d. J. zwischen Preußen und Kurhessen abgeschlossene Vertrag, wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach auch auf die Grafschaft Schaumburg ausgedehnt.

Artikel 6.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher gleichzeitig mit dem Vertrage über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird derselbe als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, verlängert angesehen.

Gegenwärtiger Vertrag wird unverweilt den hohen kontrahirenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2218. und Nr. 2219. abgedruckten Verträge hat am 24 Dezember 1841. zu Berlin Statt gefunden.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2220.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16. April 1831. über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838. über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Dezember 1841.)

Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zoll-Vereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Übereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Ar-

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats-

Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Übereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Übergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Übergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Übergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zoll-Vereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Übereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder

oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brükken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

 Ar-

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Übereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Zoll-

„Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs-Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt.

Er-

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Dezember 1841.

Ernst Michaelis.
(L. S.)

Ludwig Hagemann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

(Nr. 2221.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 11. Dezember 1841.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Waldeck andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.,

und

Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihrem Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Pyrmont in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in dem Fürstenthume Pyrmont bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in dem gedachten Fürstenthume bestandene Fabrikations-Abgabe von inländischem Branntwein aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb des Fürstenthums Pyrmont Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Übereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht in dem Falle, daß in gedachtem Fürstenthume der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 2.

In Ansehung des Salzdebits in dem Fürstenthume Pyrmont wollen Seine Fürstliche Durchlaucht den im Königreiche Preußen bestehenden Einrichtungen unter der hinsichtlich des Verkaufspreises besonders verabredeten Modifikation, Sich völlig anschließen.

Artikel 3.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierungen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 4.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Übereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 5.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, und des Salzdebits, insbesondere die Errichtung der Steuer-Erhebungs- und Salzdebitsstellen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse, und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen so wie die Vollstreckung der Straferkenntnisse betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in dem zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 6.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer, desgleichen vom Salzdebit Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 7.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf

Jahre,

Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

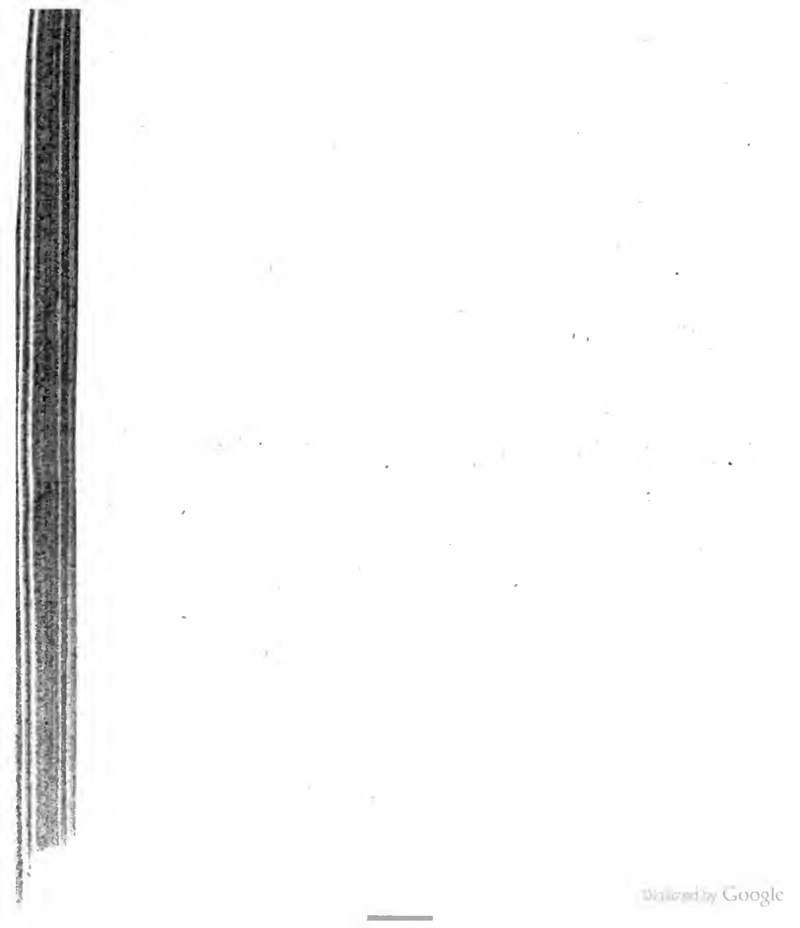
So geschehen Berlin, den 11. Dezember 1841.

Ernst Michaelis.
(L. S.)

Ludwig Hagemann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2220. und Nr. 2221. abgedruckten Verträge hat Statt gefunden.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2222.) Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17. Novbr. 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hiezu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgereicht haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsministerii, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestandenen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfallsigen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurrirt die Forst-Verwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wege-Unterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unseren Forstkassen geleisteten Kommunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeinde- Be-

(Ausgegeben zu Berlin am 31. Dezember 1841.)

Bezirken zu Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese Forsten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz Unserer Forstverwaltung bei der den betreffenden Gemeinden obliegenden sonstigen Wege-Unterhaltung, insoweit eine solche Konkurrenz bisher bestanden hat, auch fernerhin bis dahin fortdauern, daß künftig allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staats-Grundeigenthums zu den Gemeindelasten werden gegeben werden.

München, den 17. November 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. Für den Minister des Innern: v. Meding. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. z. Stolberg.

(Nr. 2223.) Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf die unter Nr. 463. (Seite 20. Jahrgang 1818.) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818. D. d. den 30. November 1841.

In der unter Nr. 463. der Gesetzsammlung (S. 20. Jahrgang 1818.) zur Publikation gebrachten Allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1818. wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes wird auf den §. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 2. verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Schreibfehler, da nicht der §. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 2., sondern der §. 275. Theil II. Titel 11. die in Bezug genommene Bestimmung enthält. Es muß deshalb, wie hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Verordnung gelesen werden:

§. 275. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11.

Berlin, den 30. November 1841.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan. Gr. z. Stolberg.

(Nr. 2224.) Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. Vom 16. Dezember 1841.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842. wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Generaldirektor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des König-lich

lich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter ꝛc.,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weserdistrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842. dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrags vom 14. Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Ar-

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;
b) der Vertrag vom 7. Mai 1836. über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und
c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836. abgeschlossene Steuer- und Zollkartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14. Dezember d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hierdurch für die Dauer des Jahres 1842. erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842. wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Kommunion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842. verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14. März 1835. bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1. 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Brannschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen kontrahirenden Theilen vor-

vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden noch vor dem letzten Dezember d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

Vertrag

zwischen Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst
des Vertrages vom 1. Mai 1834.,
geschlossen zwischen Hannover einerseits und Braunschweig andererseits, und
des Vertrages vom 7. Mai 1836.
geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits,
unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841. bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben bevollmächtigt:

Seine

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.,
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.
und
Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1836., geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842., verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits unter dem 27. Juni 1836. abgeschlossene Steuer- und Zollkartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Kontraventionen (Art. 5. des erwähnten Kartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Funktionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt seyn und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen kommittirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auslieferung der Ratifikations-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

 Ur-

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Dezember 1841.

August von Berger.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

(Nr. 2225.) Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17. Dezember 1841.

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1. November 1837. vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen kontrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Januar 1842. erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württenberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten,

ten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Swarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich be-

berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

A.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842. ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landtheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

B.

2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

C.

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

D.

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Distrikte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16. Dezember d. J. abgeschlossenen besonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1. November 1837., betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der

der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Dezember d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842. ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. Oktober 1841. abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiligenden besonderen Uebereinkunft geeignet.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikel 4. des Vertrages vom 1. November 1837. erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amts Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842. in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842. festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Ad. Georg Theod. Pochhammer.
(L. S.)

August v. Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

A.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1. November 1837. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuer-Vereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußische Amt Lügde,
   f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Fallersleben,

   und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird,

   und
2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)	Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

B.

B.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

den

erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten

betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannoverischen Landestheile zu dem vom 1. Januar 1842. ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7. der Uebereinkunft vom 1. November 1837. angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, so wie der daselbst für Rechnung von Kommunen und Korporationen zulässigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Oktrois, kommen vom 1. Januar 1842. ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. J.,

 die

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18. der Uebereinkunft vom 1. November 1837., zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842. ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

C.

C.

Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits

wegen

des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1. Januar 1842. ab in den Herzogl. Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

 Ar-

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);

b) der im Inneren des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheile, welche in den Gebieten der Zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landes- theile,

theile, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigeneu Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile an-

angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der Hannoverischen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehrerwähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, und von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoverischen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

D.

D.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten

betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837. geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b) das Dorf Würgassen, und
c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842. ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen Erleichteruug des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837. abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842. ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842. ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-Distrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1. November 1837. verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine hö-

höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1. Januar 1842. in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt wird in letzterem

1. für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar
   für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
   „ gewöhnlichen Branntwein
   bei einer Alkoholstärke bis einschließlich

50 Prozent nach Tralles von	.... 2 Rthlr.	18 gGr.	— Pf.
von 51—60 „ „ „ „	.... 3 „	10 „	6 „
„ 61—70 „ „ „ „	.... 4 „	3 „	— „
„ 71—80 „ „ „ „	.... 4 „	19 „	6 „
„ 81 Prozent und darüber „	.... 5 „	12 „	— „

   pro Ohm zur Erhebung kommen;
2. von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:
   Leim aller Art (Position 11. a. des Steuervereins-Tarifs),
   Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
   grobe Gußwaaren und ordinaire Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u. 2.),
   Essig (Pos. 15.),
   leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
   getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21. a.),
   Roggen, Waizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),
   gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),
   grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
   Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35. b. 1.),
   Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
   Oelsaamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39. a. b. c. 1.),
   Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
   Sämereien (Pos. 45.),
   Seife (Pos. 49. a. b.),
   Seilerwaaren (Pos. 50.),
   Talglichte (Pos. 54. b.),
   gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),
   Vieh (Pos. 59.),
   Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
   rohe Wolle (Pos. 65. a.),

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69. begriffene rohe Produkte und Materialien.

 Um

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Gränz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-Distrikte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen, und
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Kontrole-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Distrikte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig

schweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Kontrole-Maßregeln in den Harz- und Weser-Distrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1. November 1837. genannten Straßen wird

1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von funfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.

2) Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden

II. Die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrole-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Zentner;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
b) " " " " und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
c) " " " " und Gertenbach nach Hedemünden,
d) " Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) " Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
f) " Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,
g) " Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
h) " Unsen über Peetzen und Hessen Oldendorf auf Steinbergen,
i) " Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,
und umgekehrt, und
k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Nieste und Klein-Alenrode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen
   a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	August v. Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronimus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg. (L. S.)	Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

(Nr. 2226.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837. wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen. Vom 17. Dezember 1841.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten betreffend, ist von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Hannover, nämlich

Königlich Preußischer Seits:

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.,

dem Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

dem Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Königlich Hannoverischer Seits:

dem Königlich Hannoverischen General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreutz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

dem Königlich Hannoverischen General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w., und

dem Königlich Hannoverischen Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w,

noch die folgende, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Hannover Bezug habende Verabredung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837. zwischen Preußen und Hannover geschlossene Uebereinkunft wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zoll-

Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen bleibt, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln vom 1. Januar 1842. ab mit der Maaßgabe in Kraft, daß, statt der im Separat-Artikel 4. unter lit. a. erwähnten Ausgleichungs-Abgaben vom Branntwein, von dem obengedachten Zeitpunkte ab die in dem Vertrage vom 8. Mai d. J. unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Uebergangs-Abgaben vom vereinsländischen Branntwein zur gemeinschaftlichen Theilung kommen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den hohen kontrahirenden Theilen zur Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen der Eingangs erwähnten Uebereinkunft in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend unter Nr. 2224. bis Nr. 2226. abgedruckten Verträge hat Statt gefunden.

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1841.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchste Kabinets-Order.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregister.

A.

Abgaben, direkte, siehe Grundsteuer, Gewerbe- und Klassensteuer; — Kommunal-, siehe Gemeinde-Abgaben. — indirekte, im Verkehr mit fremden Staaten, siehe Zollvereins- u. Handels- rc. Verträge.

Ablösungen, dinglicher Befreiungen von Gemeindelasten, Seitens der Landgemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 37.) 304. — der auf dem Grundbesitze haftenden, gewerblichen, handwerksmäßigen und andern Leistungen, welche in der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821. weder als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen worden sind, deren Erleichterung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Aggravation, (Rechtsmittel), verschärfte Straf-Erkenntnisse durch dieselbe, Abfassung des Erkenntnisses auf das gegen letztere wiederum eingelegte Rechtsmittel, in fiskalischen Untersuchungssachen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128.

Aichung, siehe Eichung.

Akten, der Patrimonialgerichte, deren Aufbewahrung bei dem Richter der letztern. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 252.

Ämter, Verwaltungen für eine oder mehrere Gemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 299. 317. ff. — Regulirung deren Bezirke. (§§. 14. 15.) 299. 300. — Verbindung der Bürgermeisterstellen mit denselben in Städten, in welchen die Landgemeinde-Ord. besteht. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 13.) 324.

Amtmänner, Vorsteher der Landgemeinde-Ämter in der Provinz Westphalen, deren Anstellung, Besoldung und Verhältnisse. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 299. 310. ff. 317. f. — Disziplinar-Verfahren gegen dieselben. (§. 101.) 316. — deren Stellvertreter, Unterbeamte und Diener. 310. f. 317. f.

Amtskasse, deren Einrichtung und Verwaltung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 108.) 317.

Amtsversammlung, deren Bildung für die Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 112—116.) 318. 319.

Anhalt-Köthen, Herzogthum, Übereinkunft mit dems. wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden, Verbrecher und Ausgewiesenen. (Minist.-Erkl. v. 24. Juli 39. u. deren Bekanntmach. v. 15. Mai 41.) 87—91.

Anleihen, deren Aufnahme in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 94.) 314.

Appellations-Erkenntnisse, Theilnahme von mindestens drei Richtern an deren Abfassung bei den standesherrlichen Obergerichten. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Appellationsgerichtshof, in Cöln, Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz (Rechtsmittel gegen aggravirende Urtel) in den im Bezirke desselben geführten fiskalischen Untersuchungen. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128. — Übereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen gegenseitiger Vollstreckung der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Zivil-Urtheile. (Minist.-Erkl. v. 7/17. Juni und deren Bekanntmachung v. 6. Juli 41.) 122—124.

Arbeitsverdienst, der Sträflinge und Gefangenen, darf niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Armee, Anordnungen für die Festsetzung und Vollziehung der Disziplinar-Strafen in ders. (V. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Armen-Angelegenheiten, Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden, in dens. (A. K. O. v. 18. August 41.) 288.

Armenkassen, der Heimathsorte von Seeschiffen, erhalten die auf letztern aufkommenden Geldstrafen. (G. v. 31. März 41. §. 2.) 64.

Arrestschlag, siehe Beschlagnahme.

Ätzende Stoffe, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig. Urkunde des XII. Supplementar-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Aufgebot, kirchliches, des Gesindes, mit Bezug auf §. 275. des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. (nicht Tit. 2.) in der Verord. v. 16. März 1818. (Staats-Minist.-Berichtigung v. 30. Novbr. 41.) 406.

Ausgabe-Etat, allgemeiner, siehe Etat.

Ausgaben, Befugnisse der Kreisstände, solche zu beschließen, s. Kreisstände.

Ausgewiesene, siehe Vagabunden.

Auslagen, baare, deren Aufbringung bei Ablösungen der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 7.) 138. — amtliche, der Friedensrichter und Gerichtsschreiber, in der Rheinprovinz, deren Festsetzung u. Einziehung. (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 86.

Ausländer, deren Trauung mit Inländerinnen. (V. v. 28. Apr. 41.) 121. — Verfahren gegen solche als Handel- und Gewerbetreibende, siehe Zollvereins-Verträge. — als Vagabunden, siehe diese.

B.

Bank, Königl. (Haupt-Bank), in Berlin, auf die im Giroverkehr ders. auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen finden die §§. 1295. u. 1296. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. u. die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Tit. 50. der A. G. O. keine Anwendung. (A. K. O. v. 31. Jan. 41.) 29. — Stempelfreiheit für diese Anweisungen. (ebendas.)

Bataillons-Kommandeure, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 16.) 329.

Benefizial-Erben, Rechte u. Verpflichtungen ders. gegen Pfand- u. Hypothekengläubiger, in Konkurs- u. Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8.

Berg, vormaliges Großherzogthum, Vertretung der Gemeinden in den dazu gehörig gewesenen Landestheilen vor Gericht, in Anwendung der Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezbr. 1808. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 13.

Bergwerks-Eigenthum, Verfahren bei Verfolgung des Pfandrechts auf dasselbe in Konkurs- u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 5.

Beschlagnahme, (Beschlaglegung, Arrestschlag) findet rücksichtlich des Arbeitsverdienstes der Sträflinge und Gefangenen nicht statt. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Beurlaubte, des stehenden Heeres, Disziplinar-Bestrafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 41.) 334.

Bevölkerung, in den zollvereinten Staaten, deren Ausmittelung in jedem ders. von drei zu drei Jahren u. gegenseitige Mittheilung der desfallsigen Nachweisungen. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 7. §. 4.) 150.

Bezirksvorsteher, deren Bestellung in Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 14.) 324.

Blankenburg, Fürstenthum, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Bodenburg, Ortschaft, s. Braunschweig, Landestheile.

Brandenburg, Prov. (Kur- u. Neumark), u. Markgrafenthum Niederlausitz, Befugnisse der Kreisstände in dens., Ausgaben zu beschließen u. die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 53.

Brandschäden, Zulässigkeit von Privat-Unterstützungs-Vereinen rücksichtlich derselben auf dem platten Lande von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 254. — Ermittelung und Vergütung ders. Seitens der Feuer-Sozietät. (ebendas.) 265—270.

Braunschweig, Herzogthum, Vertrag zwischen demselben und den zollvereinten Staaten, wegen Anschlusses desselben an den Gesammt-Zollverein (v. 19. Oktbr. 41.) 353—370. — schließt sich mit dem Vierzehn-Thalerfuße der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838. an. (Art. 13.) 361. — tritt auch dem Zollkartel gegen den Schleichhandel rc., v. 11. Mai 1833. bei. (Art. 19.) 363. — Übereinkunft zwischen demselben und Preußen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 19. Oktbr. 41.) 371. — Vertrag zwischen demselben u. Preußen über die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthum Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen bei Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen (v. 19. Oktbr. 41.) 373—378. — desgl. in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen (v. 19. Oktbr. 41.) 378—383. — Vertrag zwischen demselben und den zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile (v. 16. Dezbr. 41.) 407—410. — Vertrag zwischen demselben, Hannover u. Oldenburg einerseits, und den zollvereinten Staaten andererseits, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abge-

Braunschweig, (Forts.) abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (v. 17. Dezbr. 41.) 412. — Ausdehnung der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837., wegen Unterdrückung des Schleichhandels, auf dasselbe. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (D.) zwischen den Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der erstern Staaten betr., (v. 17. Dez. 41.) 425. — Übereinkunft (E.) zwischen demselben und den zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover u. den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen, (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430. — Förderung des Meßverkehrs in den Städten Braunschweig u. Lüneburg. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezbr. 41. Art. 3. u. 4.) 426. — die Übereinkunft (C.) vom 1. Novbr. 1837. wegen des Fürstenthums Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen erlischt, da diese Landestheile v. 1. Janr. 1842. ab dem Zollverein angehören. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 3.) 414.

Breslauer Meß- oder Marktwechsel, deren Präsentation u. Einlösung. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Brieg, Stadt, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts geltenden besondern Rechte (Wenceslaussches Kirchenrecht v. Jahre 1416. rc.) u. Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle derselben. (G. v. 30. Juni 41.) 127.

Bromberger Kanal, Abgabe für dessen Benutzung. (A. K. O. u. Tarif v. 16. Janr. 41.) 26—28.

Brückengelder-Tarifs, bei Oppeln über die Oder. (A. K. O. u. Tarif v. 12. Janr. 41.) 23—26. — bei Dirschau über die Weichsel. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Bundesstaaten, deutsche, Schutz in dens. gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke für die inländischen Verfasser ders. (Bundestags-Beschluß v. 22. April u. Publik.-Patent v. 6. Novbr. 41.) 385. — siehe auch Nachdruck.

Bürgermeister, in den Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen, deren Stellen sollen in der Regel mit denen des Amtmanns verbunden werden. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 13.) 324. — in den Landestheilen des vormaligen Großherz. Berg, Vertretung der Gemeinden durch dieselben vor Gericht. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 13.

Bürgermeistereien, in der Provinz Westphalen, deren Beibehaltung als Amtsbezirke. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 14.) 299.

Bürgerrecht, dessen Erwerbung in den Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen. (V. v. 31. Oktbr. 41. §§. 6—8.) 323.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu., s. Ka. — Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Calvörde, Amt, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Cappeln, siehe Lippe, Fürstenthum.

Cöln, Stadt, s. Appellationsgerichtshof.

Cölnische, (Kur-), Verordnung vom 28. Mai 1794., die Aufnahme von Gemeindevollmachten betreffend, deren Anwendung in dem Herzogthum Westphalen. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 120.

D.

Danziger Wechselordnung, vom 8. März 1701., Ermäßigung der darnach zulässigen Respittage auf drei. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 92.

Depositai-Ordnung, v. 15. Septbr. 1783., Abänderung des §. 49. Tit. I. ders. rücksichtlich der höhern Genehmigung des Zinsfußes bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294.

Diebstahl, zweiter gewaltsamer oder vierter gemeiner, worüber ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat. Beträgt die Strafe zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe, so gebührt die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz im Departement des Kammergerichts dem Ober-Appellations-Senate, in der Provinz Preußen dem Tribunal zu Königsberg; beträgt die Strafe weniger, so gebührt die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz dem Kriminal-Senate des Kammergerichts und in der Provinz Preußen den Oberlandesgerichts-Senaten für Strafsachen. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336. — s. auch Holzdiebstahl.

Dienste, siehe Realberechtigungen.

Dirschau, Stadt, Brück- u. Fährgeld-Erhebung für den Weichsel-Übergang das. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Disziplinarstrafen in der Armee, Anordnungen für deren Festsetzung und Vollziehung. (V. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Dolmetscher, deren Zuziehung bei der Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. (G. v. 9. Juli 41.) 129.

Dorfgemeinden, (Landgemeinden), deren Verfassung in der Provinz Westphalen. (Landgemeinde-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297—321. — Ernennung von Dorf- oder Bauerschaftsvorstehern in dens. als Hülfsbehörde der Gemeindevorsteher. (§. 82.) 311.

Dorf-Ordnungen, deren Erlaß für einzelne oder mehrere Gemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 16.) 300.

Dramatische Werke, Schutz gegen unbefugte Aufführung und Darstellung ders. für deren inländische Verfasser in den deutschen Bundesstaaten. (Bundestags-Beschluß vom 22. April, Publik.-Patent vom 6. Novbr. 41.) 385.

Duisburg, Kreis, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Subhastation von Realberechtigungen in dems. (V. v. 10. April 41.) 76—78.

E.

Egypten, siehe Ottomanische Pforte.

Ehen, deren Schließung zwischen Ausländern und Inländerinnen. (V. v. 28. Apr. 41.) 121.

Eichung, gleichförmige, der Schiffe auf dem Rheine, Regulativ für dieselbe, als Supplementar-Artikel X. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Art. 17. (Genehm. Urkunde v. 6. Septbr. 1838.) 81.

Einnahme-Etat, allgemeiner, siehe Etat.

Einzugsgeld, dessen Erhebung bei Niederlassungen in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 19.) 301.

Eisenbahnen, (Eisenbahn-Anlagen), Bestrafung deren Beschädiger. (V. v. 30. Novbr. 40.) 9. — desgl. der Eisenbahn-Offizianten für Vernachlässigungen. (ebendas.) 10. — desgl. der Eisenbahn-Vorsteher, wenn sie dergl. Offizianten nicht entlassen oder wieder anstellen. (ebendas.) 10. — Berlin-Frankfurter, in der Richtung bei Köpenick vorbei über Fürstenwalde und Rosengarten, nach Frankfurt a. d. O., deren Errichtung mit einem Grundkapitale von 2,200,000 Rthlr. (A. K. O. v. 28. März 40., Statut v. 26. Juni 40. u. A. Bestätig.-Urkunde v. 15. Mai 41.) 94—113. — von Bonn über Brühl nach Cöln und Verbindung derselben durch eine Zweigbahn mit der von Cöln nach Aachen führenden Bahn. (A. K. O. v. 6. Juli 40.) 31. — (Transitorische Bestimmungen) 43. — (Bestätigungs-Urkunde v. 11. Febr. 41. und Statut v. $\frac{3\,1}{2\,7}$. Sept. 40.) 30—43. — Oberschlesische, von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln, durch Oberschlesien nach der Landesgränze, zum Anschluß an die Kaiser Ferdinands-

Eisenbahnen, (Forts.) Nordbahn. (A. K. O. v. 24. März, Statut u. A. Bestätigungs-Urkunde v. 2. Aug. 41.) 233—251.

Elbingerode, Amt, siehe Hannover.

England, siehe Großbritannien.

Entzündliche Stoffe, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig. Urkunde des XII. Supplementar-Art. zur Rheinschifffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, siehe Liquidationsprozeß.

Erkenntnisse, zweiter Instanz, an deren Abfassung bei den standesherrlichen Obergerichten sollen mindestens drei Räthe theilnehmen. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86. — dritter Instanz (Rechtsmittel gegen agravirende Urtel), in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen, Kompetenz zu deren Abfassung. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128. — s. auch Krimin.-Erkennt.

Eschershausen, Amt, s. Braunschweig, Landesth.

Eskadron-Kommandeure, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 17. 18. u. 19.) 329. f.

Etat, allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841. (v. 24. März nebst A. K. O. v. 16. Apr. 41.). 48—51.

Exekution, gerichtliche, deren Vollstreckung für Pfand- und Hypotheken-Gläubiger in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — s. auch Beschlagnahme.

F.

Fährgeld-Tarif, für den Weichsel-Übergang bei Dirschau. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Fallersleben, Amt, siehe Hannover.

Festungs-Kommandanten, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 11. 12.) 328.

Feuersozietäts-Reglement, für das platte Land von Altpommern (v. 20. Aug. 41.) 253—281. — Verordnung über die Ausführung dieses Reglements und über die Auflösung der verschiedenen bisher daselbst bestandenen Feuersozietäten (v. 20. Aug. 41.). 282—284. — für die Provinz Posen, v. 5. Janr. 1836. (S. 85—115.), Abänderung einiger Bestimmungen in dems. wegen Aufnahme von Schmieden in die Sozietät (§. 7. Nr. 8.), und wegen Eintritts in letztere u. Erhöhung der Versicherungssumme zu jeder Zeit. (§§. 15. u. 27.) (A. K. O. v. 6. Aug. 41.) 293.

Feuerspritzen-Prämien, deren Bewilligung aus dem Fonds der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 278.

Feuer-

Feuerversicherungen, von Immobilien, bei in- u. ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften, deren Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde, wie solche in den §§. 14. u. 15. des Gesetzes v. 8. Mai 1837. (S. 104. f.) für Mobiliar-Versicherungen angeordnet worden. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — Stempel- u. Kostenfreiheit der darauf sich beziehenden Verhandlungen. (ebendas.) — Rekurs an die vorgesetzte Regierung in dergl. Angel. (ebendas.) — s. auch Mobiliar-Feuerversich.

Feuerzeuge, (Streich-), strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehm.-Urkunde des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschifffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Fideikommißfolger, Wahrnehmung deren Rechte bei dem erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. (G. v. 13. Apr. 41. §. 5.) 80.

Finanz-Etat, Haupt-, siehe Etat.

Fiskalische Untersuchungen, s. letztere.

Forensen, auswärts wohnende Grundeigenthümer, welche in dem Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind, deren Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem. Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 43.) 305. — desgl. in den Städten, mit der Landgemeinde-Ord., als auswärts wohnende Hausbesitzer. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 5.) 322.

Forsten, Königl., (Staatswaldungen), — in der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz, Unterhaltung der durch dieselben führenden oder dieselben begränzenden Wege. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405. — Kommunal-, s. Waldungen.

Forstprodukte, siehe Waldprodukte.

Fremde Sprachen, Aufnahme von Notariats-Urkunden in dens. (G. v. 9. Juli 41.) 129.

Friedensrichter, in der Rheinprovinz, Festsetzung u. Einziehung deren Gebühren u. Auslagen (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 86.

G.

Gandersheim, Amt, s. Braunschweig, Landesth.

Gebühren, der Friedensrichter und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz, deren Festsetzung und Einziehung. (A. K. O. v. 24. April 41.) 86. — der Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in Untersuchungs-Sachen wegen einfachen Holzdiebstahls und Entwendung von Waldprodukten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Gebühren-Freiheit, (Sportel-, Kosten-Freiheit.) der Gutsherrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden, in Armen-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 288. — der Verhandlungen über

Gebühren-Freiheit, (Forts.) Ablösungen der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen u. andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 7.) 138. — für die auf die ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Feuerversicherungen von Immobilien sich beziehenden Verhandlungen. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — in Feuer-Sozietätsangelegenheiten des platten Landes von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 255.

Gefangene, deren Arbeitsverdienst darf für deren Gläubiger niemals in Beschlag genommen werden. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Gefängnißstrafe, für Vergehen der Mannschaften auf Seeschiffen. (G. v. 31. März 41.) 64. ff. — s. auch Strafen.

Geldrenten, siehe Realberechtigungen.

Geldstrafen, deren Anordnung gegen die Mannschaften auf Seeschiffen durch deren Kapitaine, und Verwendung ders. (G. v. 31. März 41. §. 2.) 64. — s. auch Strafen.

Gemeinde-Abgaben, (Kommunal-Abgaben, Steuern und Lasten), deren Aufbringung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 27—39.) 302—304. — neue und erhöhte, deren Einführung. (§. 95.) 345. — Befreiungen von denselben (§§. 34—38.) 303. 304. — Ablösungen dinglicher Befreiungen von dens. seitens der Gemeinden. (§. 37.) 304.

Gemeindeämter, in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, Verpflichtung zu deren Annahme u. Befreiung von dens. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 117—122.) 319. 320.

Gemeindebeamte, in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, deren Wahl u. Anstellung. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 73—87.) 310—312. — Disziplinar-Aufsicht über dies. (§§. 87. u. 104.) 312. 316. — Suspension, Entsetzung und unfreiwillige Entlassung ders. (§. 86.) 312. (§§. 86. 107.) 312. 317.

Gemeinde-Einnehmer-Stellen, in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, deren Verwaltung. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 84.) 312.

Gemeinde-Grundstücke, deren Verwaltung, Verpachtung, Verpfändung, Veräußerung und Ankauf in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 91—94.) 314

Gemeinde-Haushalts-Etat, dessen Aufstellung auf ein bis drei Jahre für die Landgemeinden der Prov. Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 91. 97.) 313. 315. — Führung des Kassen- u. Rechnungswesens nach demselben. (§§. 98—103.) 315. f.

Gemeinden, (Kommunen), in den westlichen Provinzen, werden von der Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer entbunden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — erhalten für die ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagung der Klassen- u. Gewerbe-Steuer ein Prozent der Einnahme. (desgl.) 30. — in den Bürgermeistereien des vormaligen Großherzogthums Berg, deren Vertretung vor Gericht. (A. K. O. v. 30. November 40.) 13.

Gemeinde-Nutzungen, in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, Theilnahme an dens. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 23—26.) 301. 302.

Gemeinderecht, dessen Erwerbung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 17. 42—48.) 300. 305. 306. — Ausschließung von dems. u. Verlust desselb. (ebend.) 306. — dessen Erwerbung in den Städten mit der Landgem.-Ordn. (Verord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 6—8.) 323.

Gemeindeverfassung, deren Einrichtung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die revidirte Städte-Ord. bis jetzt nicht eingeführt ist. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — s. auch Landgem. Ord.

Gemeindeverordnete, deren Wahl und Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 49—64. 67. 70.) 307. 308. 309.

Gemeinde-Versammlungen, Rechte und Verhältnisse ders. in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 62—72. 88—105.) 308—310. 312—316.

Gemeinde-Vorsteher, deren Verhältnisse u. Obliegenheiten in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 310. ff.

Gemeinheiten, (gemeinschaftliche Benutzung von Grundstücken), deren Erwerbung durch Verjährung und schriftlichen Vertrag, nach §§. 2. 27. und 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821. (G. v. 31. März 41.) 75.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821., Deklaration u. nähere Bestimmung des § 164. ders., die Erwerbung von Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten (§. 2. u. 27. ders.) durch Verjährung u. schriftlichen Vertrag betr. (G. v. 31. März 41.) 75.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, (Rechtspflege), gegenseitige Übereinkunft darüber mit dem Großherzogthum Hessen, rücksichtlich der Provinz Rheinhessen. (Minist.-Erkl. v. 3/15. Juni u. deren Bekanntmachung v. 6. Juli 41.) 122—124.

Gerichts-Ordnung, allgemeine, Thl. I. Tit. 11. §. 558., den Verlust des Klagerechts der Lotterie-Einnehmer auf gestundete Einsatzgelder betr., tritt wieder in Kraft. (A. K. O. v. 21. Juli 41.) 131. — Thl. I. Tit. 50. §. 40., die darin enthaltene Bestimmung über vor eröffnetem Konkurse akzeptirte und nicht bezahlte Assignationen, findet auf die im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen keine Anwendung. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — Ergänzung deren Vorschriften, Thl. III. Tit. 7. §§. 48. u. f., über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. (G. v. 9. Juli 41.) 129. — Erweiterung des §. 21. des Anhangs zum §. 53. Tit. 2. Thl. I. in Beziehung auf den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter. — Aufhebung des §. 435. desselben rücksichtlich der beschränkten Disposition über die in dem Nachlasse eines verstorbenen Offiziers befindlichen Montirungs- u. Equipagestücke. (A. K. O. v. 8. Jan. 41.) 16.

Gerichtsschreiber, in der Rheinprovinz, Festsetzung u. Einziehung deren Gebühren u. Auslagen. (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 86. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Gebühren u. resp. Reisekosten derselben in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Gerichtsstand, eximirter, aller bei den Patrim.-Ger. angestellten Richter (A. K. O. v. 31. Oktbr. 41.) 292.

Gerichtsvollzieher, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Gebühren u. resp. Reisekosten derselben in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Gesinde, kirchliches Aufgebot desselben, mit Bezug auf §. 275. des A. L. R., Thl. II. Tit. 11. (nicht Tit. 2.) in der Verord. v. 16. März 1818. (Staats-Minist.-Berichtigung v. 30. Novbr. 41.) 406.

Getreideabgaben, siehe Realberechtigungen.

Gewerbesteuer, in den westlichen Provinzen, deren Erhebung soll auch ferner durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer bewirkt werden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — die Kommunen werden von der Verpflichtung der örtlichen Erhebung ders. (§. 31. lit. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.) entbunden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — für die Erhebung ders. werden den Steuerempfängern drei Prozent, den Gemeinden für die Veranlagung ein Prozent der Einnahme bewilligt. (desgl.) 30.

Gewerbliche Leistungen, auf dem Grundbesitze haftend, Erleichterungen für deren Ablösung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Gewichtssystem, Beförderung der Übereinstimmung in demselben unter den zollvereinten Staaten (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 6.) 149.

Giroverkehr, der Königl. Bank, siehe letztere.

Goethe, v., Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschlüsse vom 4. Apr. 40. u. 11. Febr. 41. u. Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125. f.

Goldmünzen, deren Annahme bei den Zoll-Hebestellen in den zollvereinten Staaten. (Vertrag vom 8. Mai 41. Art. 5. §. 3.) 149.

Gouverneure, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 11.) 328.

Greene, Amt, siehe Braunschweig, Landestheile.

Grevenhagen, siehe Lippe, Fürstenthum.

Großbritannien und Irland, (England), vereinigtes Königreich, Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen demselben und den zollvereinten Staaten. (v. 2. März 41.) 69—74. — Einfuhr von Zucker und Reis aus demselben. (Art. II. der obigen Konvention.) 73.

Grundbesitz, Erleichterungen für die Ablösungen der auf dems. haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen u. andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Grundgerechtigkeiten, (Servituten), (§§. 2. 27. u. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821.) deren Erwerbung durch Verjährung und schriftlichen Vertrag. (G. v. 31. März 41.) 75.

Grundsteuer, in den westlichen Provinzen, von der Verpflichtung der Kommunen zu deren örtlichen Erhebung (§. 7. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820.) werden solche entbunden. (A. K. O. v. 6. Februar 41.) 29.

Grundstücke, Erleichterungen für den Austausch einzelner Parzelen ders. (G. v. 13. Apr. 41.) 79.

Güter, (Landgüter), Erleichterungen für den Austausch einzelner Parzelen ders. (G. v. 13. Apr. 41.) 79.

Gutsbesitzer, Einschätzung ders. zur Klassensteuer u. Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe. (A. K. O. v. 4. Janr. 41.) 22. — s. auch Rittergutsbesitzer.



Handels- (u. Schifffahrts-) **Verträge,** (Konventionen), mit fremden Staaten, namentlich zwischen den zollvereinten Staaten und Großbritannien. (vom 2. März 41.) 69—74. — Einfuhr von Zucker und Reis aus dem letztern. (Art. II. vorst. Konvention) 73. — zwischen den zollvereinten Staaten u. der Ottomanischen Pforte (v. 10/22. Oktbr. 1840.) 157—231.

Handwerksmäßige Leistungen, auf dem Grundbesitze haftend, deren Ablösung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Hannover, Königreich, Vertrag zwischen demselben und Oldenburg einerseits, und den zollvereinten Staaten, nebst Braunschweig, andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich. Braunschweigischer Landestheile. (v. 16. Dezember 41.) 407. — Vertrag zwischen dems. u. Oldenburg, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins. (v. 14. Dezbr. 41.) 410. — Vertrag zwischen dems., Oldenburg u. Braunschweig einerseits, u. den zollvereinten Staaten andererseits, betr. die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. (v. 17. Dezbr. 41.) 412—415. — Übereinkunft (A.) wegen Fortdauer u. Ausdehnung der unter dens. Staaten zur Unterdrückung des Schleichhandels am 1. Nov. 1837. abgeschlossenen Übereinkunft. (v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (B.), den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein u. des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der vereinten Staaten. (v. 17. Dezember 41.) 417. — desgl. (C.) wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amts Fallersleben an den Zollverein. (v. 17. Dezbr. 41.) 419—424. — desgl. (D.) den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an den zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuerverein. (v. 17. Dezbr. 41.) 425. — Übereinkunft (E.), wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs mit den zollvereinten Staaten abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen. (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430. — Übereinkunft mit Preußen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen. (v. 17. Dezbr. 41.) 431. — die Stadt u. das Oberamt Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode, bleibt dem obengedachten Steuervereine einverleibt. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 5.) 415.

Harzburg, Amt, s. Braunschweig, Landestheile.

Harzdistrikt, s. Braunschweig, Landestheile.

Haupt-Finanz-Etat, siehe Etat.

Hauptverwaltung der **Staatsschulden,** zu deren drittem Mitgliede wird der Geheime Finanzrath Natan u. zum vierten Mitgliede der Stadtgerichtsdirektor Tettenborn ernannt. (A. K. O. v. 22. Juni 41.) 126.

Hehlingen, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig.

Hehlingen, (Forts.) schweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425. — s. auch Braunschweig.

Heimaths-Atteste, deren Beibringung von Ausländern behufs der Trauung mit Inländerinnen. (V. v. 28. Apr. 41.) 121.

Heirathen, deren Vollziehung zwischen Ausländern und Inländerinnen. (V. v. 28. April 41.) 121.

Hessen, Dorf, siehe Braunschweig.

Hessen, Großherzogthum, Übereinkommen mit dems. wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. (v. 10. Apr. 41.) 67. — desgl., wegen wechselseitiger Vollstreckung der in dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Zivil-Urtheile. (Minist.-Erklär. v. 1/15. Juni u. deren Bekanntmachung vom 6. Juli 41.) 122—124. — Anwendung dessen Verord. v. 1. Juni 1811., der Kommunal-Rechnungs-Instruktion v. 29. Febr. 1812. u. der Instruktion für die Schultheißen v. 18. Juni 1808. in dem Herzogthum Westphalen, rücksichtlich der Rechtsbeständigkeit der für die Stadt- u. Landgemeinden durch deren Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 120. — dessen Gesetze u. Verordnungen über das Kommunalwesen, zeither in verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen noch gültig, werden außer Kraft gesetzt. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297.

Hessen, Kurfürstenthum, Vertrag zwischen demselben und den zollvereinten Staaten über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein. (v. 13. Novbr. 41.) 386—390. — tritt auch rücksichtlich ders. der allgemeinen Münz-Konvention u. dem Zollkartel bei (Art. 9. u. 10.) 389. — (desgl. Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Erleichterung des Betriebes der derselben mitgehörigen Steinkohlen-Bergwerke. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezember 41. Art. 6.) 428. — Vertrag zwischen dems. und Preußen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der gedachten Grafschaft Schaumburg. (v. 13. Novbr. 41.) 390—392.

Hessen-Homburg, Landgrafenthum, erneuerter Zollvertrag mit dems. rücksichtlich des Oberamts Meisenheim. (v. 5. Dezbr. 40.) 17—22. — bei dem erfolgten Beitritt desselben zum Zollkartel behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. (Art. 9.) 20.

Heßlingen, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425. — s. auch Braunschweig.

Hohnstein, Grafschaft, siehe Hannover.

Holzdiebstahl, einfacher, Gebühren und Reisekosten der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen desselben. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Holzminden, Stadt, siehe Braunschweig, Landestheile.

Hypothekenbücher, der Patrimonialgerichte, deren Aufbewahrung bei dem Richter der letzteren (A. K. O. vom 18. Aug. 41.) 252.

Hypotheken-Gläubiger, Befreiung derselben von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Einklagung deren Forderungen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen (ebendas.) — Verfolgung persönlicher Ansprüche derselben an den Gemeinschuldner. 7. — Vorladung derselb. zum Liquidations-Termine. 7.

Hypothekenrechte, deren Wahrnehmung bei dem erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. (G. v. 13. Apr. 41.) 79. — deren Wahrnehmung bei Subhastationen von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Rees und Duisburg. (V. v. 10. April 41.) 77. 78.

J.

Jahrmärkte, Breslauer, Präsentation u. Einlösung der Wechsel auf denselben. (A. K. O. v. 10. Dezember 40.) 15.

Immobilien, siehe Feuerversicherungen.

Invaliden, (Militair-), versorgungsberechtigte, Besetzung der Unterbeamten- u. Diener-Stellen in den Städten mit der Landgemeinde-Ordnung der Provinz Westphalen. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 324.

Jüdische Korporationen, in der Provinz Posen, Erforderniſſe zur Stimm- u. Wahlfähigkeit in dens. (A. K. O. v. 16. Febr. 41.) 52.

Justizminister, an denselben sind die Straferkenntnisse wegen beleidigter Majestät, behufs der Bestätigung, nicht mehr einzureichen. (V. v. 12. September 41.) 289.

K.

Kammergericht, in Berlin, Kompetenz-Bestimmung, wenn wegen zweiten gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und wegen Raubes von einem Untergerichte in erster Instanz erkannt worden ist. Der Ober-Appellations-Senat erkennt in 2ter Instanz, wenn das Untergericht auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt hat; der Kriminal-Senat, wenn die erkannte Strafe

Kammergericht, (Forts.) Strafe weniger beträgt. (A. K. O. vom 3. Dezember 41.) 336.

Kanal, Bromberger, siehe letzt.

Kantonsbezirke, in der Provinz Westphalen, deren Beibehaltung als Amtsbezirke. (Landgem.-Ordn. v. 31. Oktbr. 41. §. 14.) 299.

Kaufgelder, für verpfändete Immobiien, deren Vertheilung in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8.

Kinder, aus Ehen zwischen Ausländern und Inländerinnen, deren Mitaufnahme in die Heimath der erstern. (V. v. 28. Apr. 41.) 121.

Klassensteuer, Einschätzung der Gutsbesitzer zu derselben und Prüfung ihrer Reklamationen dagegen. (A. K. O. v. 4. Janr. 41.) 22. — in den westlichen Provinzen, deren Erhebung soll auch ferner durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer bewirkt werden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — die Kommunen werden von der Verpflichtung der örtlichen Erhebung ders. (§. 9. des Klassensteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.) entbunden. (A. K. O. v. 6. Febr. 41.) 29. — für die Erhebung ders. werden den Steuerempfängern drei Prozent, den Gemeinden für die Veranlagung ein Prozent der Einnahme bewilligt. (desgl.) 30.

Kommandanten, Disziplinar-Strafgewalt ders. in Vertretung der Gouverneure. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 11. u. 12.) 328.

Kommunal-Abgaben, (Steuern und Lasten) siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunalwesen, die über dasselbe in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen fremdherrlichen und großherzogl. Hessischen Gesetze u. Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297.

Kompagnie-Kommandeure, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 17. 18. u. 19.) 329. ff.

Konkurs, Verfahren rücksichtlich der vor Eröffnung desselben im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten und akzeptirten Anweisungen. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — Befreiung der Pfand- u. Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkursprozeß. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Vorladung ders. im Liquidations-Termin. 7.

Kosten, in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen, deren Aufbringung in Beziehung auf Pfand- und Hypothekenrechte. (V. vom 28. Dezember 40.) 7.

Kostenfreiheit, siehe Gebühren-Freiheit.

Kreisbeamte, Königl., für solche können die Kreisstände keine Zulagen bewilligen. (V. v. 25. März 41. §. 4.) 54. 56. 58. 60. 62.

Kreis-Kommunal-Fonds, Befugniß der Kreisstände, über solche zu disponiren. (V. v. 25. März 41. §§. 2. u. 6. b.) 53. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 62. 63.

Kreisstände, Befugniß derselben, über ihre Kreis-Kommunal-Fonds zu disponiren. (V. v. 25. März 41. §§. 2. u. 6. b.) 53. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 62. 63. — können für das Königl. Kreisbeamten-Personale keine Zulagen, und zu den Büreaukosten der Landräthe keine Zuschüsse bewilligen. (V. v. 25. März 41. §. 4.) 54. 56. 58. 60. 62. — Befugnisse derselben, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten — in der Kur- u. Neumark Brandenburg u. dem Markgrafenthum Niederlausitz. (V. v. 25. März 41.) 53. — desgl. im Herzogthum Pommern u. Fürstenthum Rügen. (V. v. 25. März 41.) 55. — desgl. im Großherzogthum Posen. (V. v. 25. März 41.) 58. — desgl. in der Provinz Sachsen. (V. v. 25. März 41.) 60. — desgl. in der Provinz Westphalen. (V. v. 25. März 41.) 62.

Kriminal-Erkenntnisse, über das Verbrechen der beleidigten Majestät, sollen weder dem Landesherrn von Amtswegen mehr vorgelegt, noch auch dem Justizminister zur Bestätigung mehr eingesandt werden. (V. v. 12. Sept. 41.) 289. — siehe auch Diebstahl und Raub.

Kriminal-Ordnung, v. 11. Dezbr. 1805, die im §. 508. derselben vorgeschriebene Einsendung der Straferkenntnisse wegen Majestätsbeleidigung an den Justizminister, behufs der Bestätigung, wird aufgehoben. (V. v. 12. September 41.) 289.

L.

Landgemeinde-Ordnung, für die Provinz Westphalen. (v. 31. Oktbr. 41.) 297.—321. — Landgemeinden u. Ämter überhaupt und Grundlage ihrer Verfassung. (§§. 1—16.) 297—300. — Gemeinde-Mitglieder, deren Rechte u. Pflichten. (§§. 17—39.) 300—304. — Gemeinderecht u. Meistbeerbte. (§§. 40—48.) 304—306. — Vertretung der Gemeinden. (§§. 49—61.) 307—308. — Rechte und Verhältnisse der Gemeinde-Versammlung. (§§. 62—72.) 308—310. — Vorsteher und Unterbeamte der Gemeinden. (§§. 73—87.) 310—312. — Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung. (§§. 88—105.) 312—316. — Ämter, Amtmänner, Amtsversammlungen. (§§. 106—116.) 317—319. — Verpflichtung zur Annahme von Stellen. (§§. 117—122.) 319—320. — Oberaufsicht über die Gemein-

Landgemeinde-Ordnung, (Forts.) Gemeindeverwaltung. (§§. 123—126.) 320—321. — deren Einführung unter gewissen Modifikationen in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung nicht stattfindet. (V. vom 31. Oktober 41.) 322.

Land- (u. Stadt-) Gericht zu Brieg, siehe letzt.

Landräthe, zu deren Büreaukosten können die Kreisstände keine Zuschüsse bewilligen. (V. v. 25. März 41. §. 4.) 51. 56. 58. 60. 62. — in der Provinz Westphalen, beaufsichtigen die Verwaltung der Landgemeinden. (Landgem.-Ordn. v. 31. Oktbr. 41. §§. 123. 124.) 320. 321.

Landrecht, allgemeines, Thl. II. Tit. 8. §§. 865. u. 967., die Präsentation und Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel betr., Aufhebung u. andere Fassung ders. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15. — Thl. II. Tit. 8. §§. 1295. u. 1296. finden auf die im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen keine Anwendung. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — Thl. II. Tit. 8. §§. 1308. u. 1309., die Bestrafung des unbefugten Betriebes von Mäklergeschäften betr., dieselben sind durch das Gewerbesteuer-Edikt v. 2. November 1810. u. durch das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. Septbr. 1811. für aufgehoben nicht zu achten. (Deklaration vom 30. Juni 41.) 127. — Thl. II. Tit. 8. §§. 1620—1741., in Verbindung mit Thl. I. Tit. 11. §§. 869—920., deren Anwendung auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232. — Thl. II. Tit. 18. §. 490., Abänderung desselben in Beziehung auf den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. (G. vom 6. Novbr. 41.) 291. — Thl. II. Tit. 20. §. 201., die dem Landesherrn von Amtswegen vorzulegenden Straferkenntnisse über Majestätsbeleidigung betr., wird aufgehoben. (V. v. 12. September 41.) 289.

Landschulen, siehe Schulen.

Landwehrkreuz, auf dessen Verlust ist gegen Militairpersonen, welche dem Zivilgerichtsstande unterworfen sind, nicht mehr zu erkennen. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 233.

Landwehrmänner, Disziplinar-Bestrafung derselb. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 31—39.) 332—334.

Landwehr-Offiziere, Disziplinar-Bestrafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 40.) 334.

Landwehrübungen, Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von denselben. (A. K. O. v. 24. Apr. 41.) 93.

Lehnsfolger, Wahrnehmung deren Rechte bei dem erleichterten Austausch einzelner Parzelen v. Grundstücken. (G. v. 13. Apr. 41. §. 5.) 80.

Leistungen, gewerbliche, handwerksmäßige u. andere, auf dem Grundbesitz haftend, Erleichterungen für deren Ablösung. (G. v. 30. Juni 41.) 136—138.

Lippe, Fürstenthum, Vertrag mit demselben über dessen Anschluß an das Zollsystem Preußens u. der übrigen Staaten des Zollvereins (v. 18. Oktbr. 41.) 337—344. — schließt sich mit dem Vierzehn-Thalerfuß der allgemeinen Münz-Konvention v. 30. Juli 1838. an. (Art. 9.) 342. — tritt auch dem Zollkartel gegen den Schleichhandel v. 11. Mai 1833. bei. (Art. 12.) 342. — Vertrag zwischen Preußen und demf. über die Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 18. Oktbr. 41.) 345—347. — desgl. über den erneuerten Anschluß der Fürstl. Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preuß. Zoll- u. indirekte Steuersystem (v. 18. Oktbr. 41.) 348—352. — Beitritt desselben zu der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837. wegen Unterdrückung des Schleichhandels. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416.

Lipperode, siehe Lippe, Fürstenthum.

Liquidations-Prozeß, erbschaftlicher, Befreiung der Pfand- u. Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in dens. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Vorladung ders. zum Liquidations-Termin. 7.

Lohnfuhrabgabe, an die Postkasse, deren Aufhebung bei Personenfuhren über zwei Postmeilen. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 41.) 336.

Löserdürre, siehe Rindviehpest.

Lotterie-Einnehmer, deren Verminderung u. Annahme auf Kündigung. (A. K. O. v. 21. Juli 41.) 132. — Verlust des Klagerechts ders. auf gestundete Einsatzgelder. (ebendas.) 131. — die Stellen der Lotterie-Untereinnehmer sollen nach und nach eingehen. (ebendas.) 132.

Lotteriespiel, Beschränkung desselben u. Abstellung der dabei bemerkbar gewordenen Übelstände. (A. K. O. v. 21. Juli 41.) 131. f. — zu demf. dürfen die Lotterie-Einnehmer u. Unter-Einnehmer weder mündlich noch schriftlich auffordern. (ebendas.) 132.

Lüchtringen, Preußischer Gebietstheil, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Lügde, Amt, rücksichtlich desselben tritt Preußen der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837., wegen Unterdrükkung des Schleichhandels, bei. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416

Lüneburg, Stadt, Förderung des dortigen Meßverkehrs. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezbr. 41. Art. 3. u. 4.) 426.

Lut-

Lutter, a. B., Amt, siehe Braunschweig, Landestheile.

M.

Majestätsbeleidigung, die Einsendung, Vorlegung und Bestätigung der in Untersuchungen wegen ders. abgefaßten Straferkenntnisse u. die darüber im §. 201. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. und im §. 508. der Krim. Ord. enthaltene, in der Kab. Ord. v. 4. Dezbr. 1824. wiederholte Bestimmung, werden aufgehoben. (V. v. 12. Septbr. 41.) 289.

Mäklergeschäfte, Bestrafung deren unbefugten Betriebes, nach §§. 1308. u. 1309. Thl. II. Tit. 8. des A. L. R. (Deklar. v. 30. Juni 41.) 127.

Marktwechsel, Breslauer, deren Präsentation und Einlösung. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Maßsystem, Beförderung der Übereinstimmung in demselben unter den zollvereinten Staaten. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 6.) 149.

Meisenheim, Landgräflich Hessisches Oberamt, Vertrag über den erneuerten Anschluß desselben an das Preuß. Zoll- u. indirekte Steuer-System. (v. 5. Dezbr. 40.) 17—22.

Meistbeerbte, mit einem Hause angesessene Gemeindeglieder, deren Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 17. 21. 40—42. 44. 67. 70. rc.) 300. 301. 304. 305. 306. ff. 309.

Messen, zu Braunschweig und Lüneburg, Förderung des Verkehrs auf dens. (Übereinkunft [E.] v. 17. Dezbr. 41. Art. 3. u. 4.) 426.

Meßwechsel, Breslauer, deren Präsentation u. Einlösung. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Meutereien, auf Seeschiffen, deren Untersuchung u. Bestrafung. (G. v. 31. März. 41.) 64. ff.

Miethskutscher, s. Lohnfuhrabgabe.

Militair-Abzeichen, National-, siehe letzt.

Militair-Arrest-Strafen, im Wege der Disziplin verhängt, deren Vollziehung. (V. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Militairbeamte, Disziplinar-Bestrafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 42—47.) 334. f.

Militairbefehlshaber, Disziplinar-Strafgewalt derselben. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 9—14.) 327. 328.

Militair-Disziplinar-Strafen, Anordnungen für deren Festsetzung und Vollziehung. (V. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335. — Allgemeine Bestimmungen (§§. 1 bis 4.) 325. — im stehenden Heere. (§§. 5 bis 30.) 326—332. — Kompetenz der Militairbefehlshaber im Allgem. (§§. 9—14.) 327 f. — desgl. der Regiments-Kommandeure. (§. 15.) 328. — der Bataillons-Kommandeure. (§. 16.) 329. — der Kompagnie- u. Eskadron-Kommandeure. (§§. 17. 18. 19.) 329. 330. — der höheren Befehlshaber. (§. 20.) 330. — Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt. (§§. 21 bis 30.) 330—332. — Aufhebung oder Abänderung der Disziplinar-Strafen durch höhere Befehlshaber. (§. 30.) 332. — Einleitung der gerichtlichen Bestrafung. (§§. 22—28.) 330. 331. — bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres. (§§. 31—41.) 332—334. — gegen Militairbeamte. (§§. 42—27.) 334. 335.

Militairpersonen, die Bestrafung der Übertretungen zivilpolizeilicher u. administrativer Vorschriften seitens ders., gehört zur Kompetenz der Zivilbehörden. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 3.) 325. — dem Zivilgerichtsstande unterworfen, Verlust des National-Militair-Abzeichens für dies., neben dem der National-Kokarde, ohne Erwähnung des Landwehrkreuzes. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 233.

Mindenscher Kreis, mit einem Theile desselben bleibt Preußen in dem Steuerverein von Hannover und Oldenburg. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 2.) 414. — (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Mobiliar-Feuerversicherungswesen, Ausdehnung der §§. 14. u. 15. des Gesetzes über dasselbe vom 8. Mai 1837. auch auf die Beaufsichtigungen der Versicherungen von Immobilien durch die Ortspolizeibehörde. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122.

Münden, Stadt u. Oberamt, siehe Hannover.

Münzfuß, dessen Anwendung bei dem gemeinschaftlichen Zolltarif der zollvereinten Staaten. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 5.) 148.

Münz-Konvention, allgemeine, unter den zollvereinten Staaten, v. 30. Juli 1838., weitere Ausbildung der Münzverfassung gedachter Staaten auf Grundlage dieser Konvention. (Vertrag v. 8. Mai 41. Art. 5.) 148. — derselben tritt das Herzogthum Braunschweig mit dem Vierzehn-Thalerfuß bei. (Vertrag v. 19. Oktbr. 41. Art. 13.) 361. — desgl. mit dem Vierzehn-Thalerfuß das Fürstenthum Lippe. (Vertrag v. 18. Oktbr. 41. Art. 9.) 242. — desgl. Kurhessen, rücksichtlich der Grafschaft Schaumburg. (Vertrag v. 13. Novbr. 41. Art. 9.) 389. — desgl. Waldeck, rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont mit dem Vierzehn-Thalerfuß. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 9.) 397.

Musikalische Kompositionen, Schutz gegen unbefugte Aufführung ders. für deren inländische Verfasser in den deutschen Bundesstaaten. (Bundestags-Be-

Musikalische Kompositionen, (Forts.) Beschluß v. 22. April, Publik.-Patent v. 6. Novbr. 41.) 385.

N.

Nachbildung, Nachdruck, Gesetz gegen dies. v. 11. Juni 1837., Anwendung der §§. 32. 33. 34. u. 38. desselben, die Aufführung und Darstellung musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke betr., in Gefolge des Bundestags-Beschlusses v. 22. April 41. (Publik.-Patent v. 6. Novbr. 41.) 385. — Privilegien für einzelne Schriftsteller u. Verleger zum Schutze ihrer Werke gegen dens., namentlich für die Werke von Schiller, von Göthe, von Jean Paul Friedrich Richter, und von Wieland, nach den Bundestags-Beschlüssen v. 23. Novbr. 38., 4. April u. 22. Oktbr. 40. u. 11. Febr. 41. (Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125. f.

National-Militair-Abzeichen, dessen Verlust neben dem der National-Kokarde, ohne Erwähnung des Landwehrkreuzes. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 233.

Natural-Abgaben, und Leistungen. s. Realberechtigungen.

Nichtigkeitsbeschwerde, die in der Verord. über dieselbe vom 14. Dezbr. 1833. (S. 303.) §. 5. Nr. 4. gedachte Anzahl von 5 Richtern für Erkenntnisse zweiter Instanz wird bei standesherrlichen Obergerichten (§. 41. der Instr. v. 30. Mai 20. S. 92.) auf mindestens drei bestimmt. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Niederlassungen, in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. vom 31. Oktbr. 41. §. 18. u. 19.) 300. 301.

Notariats-Urkunden, deren Aufnahme in fremden Sprachen, zur Ergänzung der Vorschriften der allgem. Gerichts-Ordnung. (G. v. 9. Juli 41.) 129. — desgl. in Polnischer Sprache im Großherzogthum Posen. (ebendas. §. 12.) 131.

O.

Obergerichte, standesherrliche, (§. 41. der Instr. v. 30. Mai 20. S. 92.) an der Abfassung von Appellations-Erkenntnissen bei dens. müssen mindestens drei Richter theilnehmen. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg; hat ein Untergericht wegen zweiten gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und wegen Raubes in erster Instanz auf weniger als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt, so gebührt deren Senaten für Strafsachen die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336.

Oberode, Dorf, siehe Hannover.

Oderbrücke, bei Oppeln, Abgabe für deren Benutzung. (A. K. O. u. Tarif v. 12. Janr. 41.) 23—26.

Oelsburg, Oestrum, Ortschaften, siehe Braunschweig, Landestheile.

Offiziere, Disziplinar-Bestrafung derselben. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 5. 14. 15. 16. 19. 20.) 326. 328. 329. 330. — verstorbene, freie Disposition über die in deren Nachlasse befindlichen Montirungs- u. Equipagestücke, u. Aufhebung des dieselbe beschränkenden §. 435. des Anhanges zur allgem. Gerichtsord. (A. K. O. v. 8. Janr. 41.) 16.

Ohlau, Stadt in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besonderen Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni u. B. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Oldenburg, Großherzogthum, Vertrag zwischen demselben und Hannover einerseits, und den zollvereinten Staaten, nebst Braunschweig, andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. (v. 16. Dezbr. 41.) 407. — Vertrag zwischen demselben u. Hannover, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins. (v. 14. Dezbr. 41.) 410. — Vertrag zwischen dems., Hannover u. Braunschweig einerseits, u. den zollvereinten Staaten andererseits, betr. die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. (v. 17. Dezbr. 41.) 412—415. — Übereinkunft (A.), wegen Fortdauer und Ausdehnung der unter denselben Staaten zur Unterdrückung des Schleichhandels am 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Übereinkunft. (v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (D.) zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg u. Braunschweig andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten. (v. 17. Dezbr. 41.) 425. — Übereinkunft (E.) mit den zollvereinten Staaten wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen. (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430.

Oldendorf, Stadt, s. Braunschweig, Landestheile.

Oppeln, Stadt, siehe Oderbrücke.

Ostharingen, Dorf, | s. Braunschweig, Landesth.
Ottenstein, Stadt, | s. Braunschweig, Landesth.
Ottomanische Pforte, (Türkei), nebst deren Besitzungen in Asien u. Afrika (Egypten), Handelsvertrag zwischen ders. und den zollvereinten Staaten. (v. 10/22. Oktbr. 40.) 157—231. — Aufrechthaltung, Bestätigung und Ausdehnung des Freundschafts- u. Handelsvertrages v. 22. März 1761. (alten Styls) 159.

P.

Pabstorf, Dorf, Braunschweigschen Antheils, siehe Braunschweig.
Papiere, kurshabende, verpfändete, deren Einklagung und Einziehung seitens der Pfandgläubiger in Konkurs- u. erbschaftl. Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4.
Parzelen, einzelne, von Grundstücken, Erleichterungen für den Austausch ders. (G. v. 13. April 41.) 79.
Patrimonialgerichte, eximirter Gerichtsstand aller bei dens. angestellten Richter. (A. K. O. v. 31. Oktbr. 41.) 292. — Aufbewahrung deren Akten und Hypothekenbücher bei dem Richter ders. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 252.
Paul, Jean, s. Richter.
Personenfuhren, durch Miethskutscher und Lohnfuhrleute, über zwei Postmeilen, Aufhebung der dafür an die Postkasse zu entrichtenden Abgabe. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 41.) 336.
Pfandgläubiger, Befreiung derselben von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — Einklagung deren Forderungen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen. (ebendas.) — Verfolgung persönlicher Ansprüche ders. an den Gemeinschuldner. 7. — Vorladung ders. zum Liquidations-Termine. 7.
Pflegebefohlene, Zinsfuß bei Ausleihung deren Gelder an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294.
Polcher Dingtagsbesitzungen, im Coblenzer Regierungsbezirke belegen und aus der französischen Verwaltung in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangen, endliche Präklusionsfrist für die Ansprüche an letztern aus dens. (A. K. O. v. 8. Septbr. 41.) 288.
Polizei, deren Verwaltung in dem Amtsbezirke der Landgemeinden der Provinz Westphalen durch den Amtmann. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 110.) 318.
Polizei-Kontraventionen, von Militairpersonen begangen, deren Bestrafung gehört zur Kompetenz der Zivilbehörden. (V. v. 21 Oktbr. 41. §. 3.) 325.
Polnische Sprache, Aufnahme von Notariats-Urkunden in ders. im Großherz. Posen. (G. v. 9. Juli 41. §. 12.) 131.
Pommern, Alt-, Provinz, Feuer-Sozietäts-Reglement für das platte Land ders. (v. 20. Aug. 41.) 253—281. — Verordnung über die Ausführung dieses Reglements und über die Auflösung der verschiedenen bisher daselbst bestandenen Feuersozietäten. (v. 20. Aug. 41.) 282 — 284. — (Herzogthum Pommern u. Fürstenthum Rügen), Befugnisse der Kreisstände in dens., Ausgaben zu beschließen und die Kreis eingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 55.
Portofreiheit, in Feuer-Sozietätsangeleg. des platten Landes von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 255.
Posen, Provinz, (Großherzogthum), Befugnisse der Kreisstände in ders., Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 58. — Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein in derselben gehörigen Güter, v. 6. Juli 40., bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern in ebenders. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 1—3. — Erfordernisse zur Stimm- und Wahlfähigkeit in den jüdischen Korporationen in ders. (A. K. O. v. 16. Febr. 41.) 52. — s. auch Feuer-Sozietäts-Regl.
Präklusions-Termin, (Präklusivfrist), endliche, für die Ansprüche an den Domainen-Fiskus aus den Polcher Dingtagsbesitzungen im Coblenzer Regierungsbezirke. (A. K. O. v. 8. Septbr. 41.) 288.
Preußen, Provinz, Einrichtung der Landschulen, Königl. Patronats, in ders., in Anwendung der älteren Regulative rc., v. 30. Juli 1736., 29. Oktbr. 1741. u. 2. Jan. 1743. (V. v. 30. Novbr. 40.) 11.
Prozesse, Vertretung der Gemeinden in den Landestheilen des vormaligen Großherz. Berg in dens. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 13. — deren Führung seitens der Landgemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. vom 31. Oktbr. 41. §§. 91. 92. 104.) 313. 316. — s. auch Konkurs, Liquidations- rc. Prozeß. — desgl. Rechtsweg.
Pupillengelder, Zinsfuß bei Ausleihung derselben an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294.
Pyrmont, Fürstenthum, s. Waldeck.

R.

Raub, worüber ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat. Beträgt die Strafe zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe, so gebührt die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz im Departement des Kammergerichts dem Ober-Appellations-Senate, in der Provinz Preußen dem Tribunal zu Kö-

Raub, (Forts.) Königsberg; beträgt die Strafe weniger, so gebührt die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz dem Kriminal-Senate des Kammergerichts und in der Provinz Preußen den Oberlandesgerichts-Senaten für Strafsachen. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336.

Realberechtigungen, ohne Unterschied, ob sie Geldrenten oder Naturalleistungen zum Gegenstande haben, Zulassung deren Subhastation in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Rees u. Duisburg. (V. v. 10. April 41.) 76—78. — mit Ausschluß derjenigen Berechtigungen, welche nicht abgelöst werden können. 77. — die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §§. 1. u. 10. werden rücksichtlich derjenigen Geldrenten, welche keiner Kündigung unterworfen sind, hierdurch aufgehoben. 77.

Rechtspflege, s. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.

Rechtsweg, Zulässigkeit desselben in Angelegenheiten der Landgemeinden der Prov. Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 124.) 321. — s. auch Prozesse.

Rees, Kreis, im Düsseldorfer Regierungsbezirke, Subhastation von Realberechtigungen in dems. (V. v. 10. April 41.) 76—78.

Regierungen, durch deren Plenum werden die Beschlüsse der Kreisstände über Bestreitung von Ausgaben durch Beiträge ꝛc. der Kreiseingesessenen bestätigt. (Verordnungen v. 25. März 41. §. 3.) 54. 56. 58. 60. 62. — Befugnisse ders. bei Ablösung der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und anderen Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 6.) 138. — Rekurs an dies. in Beaufsichtigung der Feuerversicherungen von Immobilien durch die Ortspolizeibehörde. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — in der Provinz Westphalen, führen die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 123. 124.) 320. 321.

Regiments-Kommandeure, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 15.) 328. f.

Reichsstände, ehemalige unmittelbare deutsche, in der Prov. Westphalen, verbleiben in den ihnen zustehenden Rechten. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 5 u. 125.) 298. 321.

Reiningen, Dorf, mit einem Theile desselben bleibt Preußen in dem Steuervereine von Hannover und Oldenburg. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 2.) 414. — Übereinkunft (D.) v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Reis, Einfuhr desselben aus Großbritannien. (Konv. v. 2. März 41. Art. II.) 74.

Reisekosten der Gerichtsvollzieher, s. diese.

Reserve, Disziplinarbestrafung der zu ders. entlassenen Unteroffiziere u. Soldaten. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 41.) 331.

Revenüen, von verpfändeten Immobilien, während der Sequestration, deren Vertheilung in Konkurs- u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 5—8.

Rheinhessen, Provinz, s. Hessen, Großherzogthum.

Rheinprovinz, Unterhaltung der durch Staatswalgen führenden oder dieselben begränzenden Wege. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405. — s. auch Appellationsgerichtshof, Berg, vormal. Großherzogth.; desgl. Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Kreise Rees und Duisburg.

Rheinschiffe, Regulativ über deren gleichförmige Eichung, als Supplementar-Art. X. zur Rheinschifffahrts-Akte v. 31. März 1831. Art. 17. (Genehmig.-Urk. v. 6. Sept. 1838.) 81. — Verbot der Waarenladungen auf's Verdeck ders. (Oberlast.), strafbare Verlad. von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dens., u. Überlad. ders., f. Supplementar-Art. XI. XII. u. XIII. (Genehmig.-Urk. v. 25. Oktbr. 40.) 83—85. — (A. K. O. v. 5. Jan. u. 17. Sept. 40.) 133. 135.

Rheinschifffahrts-Akte, vom 31. März 1831. — Zusatz zu Art. 17. ders. durch den Supplementar-Art. X. laut Protokolls der Central-Kommission v. 17. Juli 1838., das Regulativ für die gleichförmige Eichung der Schiffe auf dem Rheine enthaltend. (Genehmigungs-Urkunde v. 6. Septbr. 1838.) 81. — Zusätze zu Art. 62. u. 65. ders. durch die Supplementar-Art. XI. u. XII. u. Art. XIII., laut Protokolls der Central-Kommission v. 27. Juli 1839., das Verbot der Waaren-Ladungen auf's Verdeck (Oberlast), die strafbare Verladung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen und die Überladung der Schiffe betr. (Genehm.-Urkunde v. 25. Oktbr. 40.) 83—85. —(A. K. O. v. 5. Jan. u. 17. Septbr. 40.) 133. 135.

Richter, deren sollen bei standesherrlichen Obergerichten zur Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz mindestens drei seyn. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86. — bei den Patrimonialgerichten, haben den eximirten Gerichtsstand. (A. K. O. v. 31. Oktbr. 41.) 292.

Richter, Jean, Paul, Friedrich, Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschluß v. 22. Oktbr. 40. u. Publikations-Patent v. 11. Febr. 41.) 125.

Rindviehpest, (Löserdürre), Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch dieselbe verursachten Verluste, in der Provinz Schlesien, und Aufhebung der nach dem Regl. v. 24. Novbr. 1765. u. dem Nachtrage v. 15. Febr. 1783. darin zeither bestandenen Versicherungs-Gesellschaften. (G. v. 30. Juni 41.) 285.

Rittergüter, im Großherz. Posen, Verfahren bei

Auf-

Rittergüter, (Forts.) Aufnahme gerichtlicher Taxen von dens. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 1—3. — in der Provinz Westphalen, Regulirung deren Verhältnisse zu den Ortsgemeinden. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 6. bis 13.) 298. 299. 307.

Rittergutsbesitzer, landtagsfähige, als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 50. 51. 65. 81.) 307. 309. 311. — deren Güter zur Gemeinde gehören, sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindesachen zu übernehmen nicht verbunden. (§. 120.) 320. s. auch Gutsbesitzer.

Rorlum, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Runkelrübenzucker, dessen Besteuerung. (V. v. 30. Juli 41.) 140. — Übereinkunft unter den zollvereinten Staaten rücksichtlich desselben. (v. 8. Mai 41.) 148. 151. — derselben tritt Waldeck rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont bei. (Vertrag v. 11 Dez. 41. Art. 8.) 396. — Vertrag mit Kurhessen über die Besteuerung desselben in der Grafschaft Schaumburg. (v. 13. Novbr. 41.) 390—392.

S.

Sachsen, Königreich, Vertrag mit demselb. und den zu dem Thüringschen Zoll- u. Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge v. 30. März u. 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. (v. 8. Mai 41.) 154—156. — Übereinkunft mit demselben wegen wechselseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen und gegen deren fälschlichen Gebrauch. (v. 12. Febr. 41.) 44.

Sachsen, Provinz, Befugnisse der Kreisstände in ders., Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 60.

Salpetersäure, **Salzsäure,** } strafbare Verladung derselben auf Rheinschiffen. (Genehm.-Urk. des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Salzverkauf, (Salzdebit), in den zollvereinten Staaten, siehe Zollvereinsverträge.

Schaumburg, Grafschaft, s. Hessen, Kurfürstenth.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, Beitritt desselb. zu der Übereinkunft vom 1. Novbr. 1837. wegen Unterdrückung des Schleichhandels. (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Erleichterung des Betriebes der demselben mitgehörigen Steinkohlenbergwerke. (Übereinkunft [E.] vom 17. Dezbr. 41. Art. 6.) 428.

Schauspiele, s. dramatische Werke.

Schiffer, s. Stromschiffer.

Schiffahrts-Verträge, mit fremden Staaten, s. Handels- rc. Verträge; desgl. Rheinschiffahrts-Akte.

Schiffsbefrachter, für die Stromschiffahrt, deren Verhältniß zu den Schiffern (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232.

Schiffseigenthum, Verfahren bei Verfolgung des Pfandrechts auf dasselbe in Konkurs u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 5.

Schiffskapitaine, von Seeschiffen, deren Befugnisse und Verpflichtungen zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf letztern. (G. v. 31. März 41.) 64. ff.

Schiffsladungen, für die Stromschiffahrt, Verhältniß deren Empfänger zu den Schiffern. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232.

Schiffs-Oberlast, (Waaren-Ladungen auf's Verdeck) s. Rheinschiffe.

Schiffsvolk, (Schiffsmannschaften) auf Seeschiffen, Aufrechthaltung der Mannszucht unter dems. (G. v. 31. März 41.) 64—67.

Schiller, v., Friedrich, Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschluß v. 23. Novbr. 1838. u. Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125.

Schleichhandel, s. Zollkartel.

Schlesien, Provinz, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des Land- u. Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni 41.) 127. — desgl. in den Städten Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen, mit Weichbild. (V. v. 25. Oktbr. 41.) 291. — Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehpest (Löserdürre) veranlaßten Verluste. (G. v. 30. Juni 41.) 285.

Schulen, Landschulen, Königl. Patronats, in der Provinz Preußen, deren Einrichtung in Anwendung der älteren Regulativprinzipien. (V. v. 30. Novbr. 40.) 11.

Schulkollegien, Provinzial-, Befugnisse ders. bei Ablösung der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen und anderen Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 6.) 138.

Schwefelsäure, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig.-Urk. des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschiffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

Seereisende, Verfahren gegen dies. wegen der von dens. während der Fahrt begangenen Verbrechen. (G. v. 31. März 41. §. 17.) 66.

Seeschiffe, Aufrechthaltung der Mannszucht auf dens. (G. v. 31. März 41.) 64—67.

Seesen, Amt, s. Braunschweig, Landestheile.

Sequestrationen, verpfändeter Immobilien, in Konkurs- u. erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 5—7.

Servituten, s. Grundgerechtigkeiten.

Soldaten, Gefreite und Gemeine, Disziplinar-Bestrafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41.) 325—335.

Sparkassen, Ausleihung deren Bestände auf Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit. (A. K. O. v. 26. Juli 41.) 287.

Sportelfreiheit, s. Gebühren-Freiheit.

Staatshaushalt, allgemeiner Etat desselben für das Jahr 1841. (v. 24. März nebst A. K. O. v. 16. April 41.) 48—51.

Staatsschulden, s. Hauptverwaltung derselben.

Staatswaldungen, s. Forsten, Königl.

Stabsoffiziere, Disziplinar-Strafgewalt ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 16.) 329.

Städte, in der Provinz Westphalen, mit 2500 Einwohnern und darüber, Einführung der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. in dens. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — in denjenigen, in welchen letztere nicht stattfindet, soll die Landgemeinde-Ord. v. 31. Oktbr. 41. unter gewissen Modifikationen zur Anwendung kommen. (§§. 2—15.) 322—324.

Städteordnung, revidirte, v. 17. März 1831. — deren Einführung in den Städten der Provinz Westphalen, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — dieselbe wird der Stadt Wreschen, in der Provinz Posen, verliehen. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 41.) 290.

Stadt- (und Land-) **Gericht**, zu Brieg, s. letzt.

Stadtverordnete, und Stellvertreter ders., deren Wahl und Einberufung in den Städten mit der Landgemeinde-Ord. der Provinz Westphalen. (V. v. 31. Oktbr. 41. §§. 10—12.) 323.

Standesherren, vorm. unmittelbare deutsche Reichsstände, in der Provinz Westphalen, verbleiben in den ihnen zustehenden Rechten. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §§. 5. u. 125.) 298. 321.

Standesherrliche Obergerichte, (§. 41. der Instruktion v. 30. Mai 20. S. 92.) Theilnahme von mindestens drei Richtern ders. bei Abfassung der Appellations-Erkenntnisse. (A. K. O. v. 8. Mai 41.) 86.

Stempelfreiheit, für die im Giroverkehr der Königl. Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen. (A. K. O. v. 31. Janr. 41.) 29. — der Gutsherrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden, in Armen-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 18. Aug. 41.) 288. — der Verhandlungen über Ablösungen der auf dem Grundbesitze haftenden gewerblichen, handwerksmäßigen u. andern Leistungen. (G. v. 30. Juni 41. §. 7.) 138. — der auf die ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Feuerversicherungen von Immobilien sich beziehenden Verhandlungen. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 122. — in Feuer-Sozietätsangelegenheiten des platten Landes von Altpommern. (Regl. v. 20. Aug. 41.) 255. — der Gesuche u. Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen. (A. K. O. v. 24. April 41.) 93.

Steuerleute, als Stellvertreter der Schiffs-Kapitaine auf Seeschiffen, Befugnisse und Verpflichtungen ders. (G. v. 31. März 41. §. 18.) 66.

Steuern, direkte, siehe Grundsteuer, Gewerbe- und Klassen-Steuer; — Kommunal-, siehe Gemeinde-Abgaben; indirekte; im Verkehr mit fremden Staaten, siehe Zollvereins- und Handels-Verträge.

Steuerverein, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig 2c., siehe Zollvereins-Verträge.

Strafen, für Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen, und für Eisenbahn-Offizianten u. Vorsteher, wegen Vernachlässigungen 2c. (V. v. 30. Novbr. 40.) 9. 10. — für Vergehen und Verbrechen auf Seeschiffen. (G. v. 31. März 41.) 64—67. — für vorschriftswidrige Verladung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf Rheinschiffen, desgl. für Überladung der letztern. (Genehmig. Urk. des XIII. Suppl.-Art. zur Rheinschifffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. f. — (A. K. O. v. 5. Janr. u. 17. Septbr. 40.) 133. 135. — für den unbefugten Betrieb von Mäklergeschäften. (Deklar. v. 30. Juni 41.) 127. — siehe auch Militair-Disziplinar-Strafen, desgl. National-Milit.-Abzeichen.

Sträflinge, deren Arbeitsverdienst darf für deren Gläubiger niemals in Beschlag genommen werden. (A. K. O. v. 28. Dezbr. 40.) 52.

Strehlen, Stadt mit Weichbild, in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besondern Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni u. V. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Stromschiffer, Verhältniß derselben zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen, in Anwendung der §§. 1620—1741. Tit. 8. Thl. II. und §§. 869—920. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (A. K. O. v. 14. Juli 41.) 232.

Studirende Inländer, müssen ein und ein halbes Jahr auf einer Landes-Universität studiren. (A. K. O. v. 30. Juni 41.) 139.
Subhastationen, von Pfändern und verpfändeten Immobilien, in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 4—8. — von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Rees und Duisburg. (V. v. 10. April 41.) 76. 78.

T.

Tarifs, zur Erhebung von Brücken-, Wege- Damm-geldern ꝛc., siehe diese.
Taxordnung, revidirte, für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter, vom 6. Juli 1840., Anwendung derselben bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern in ders. Provinz. (A. K. O. v. 30. Novbr. 40.) 1—3.
Thedinghausen, Amt, s. Braunschweig, Landestheile.
Thorn, Stadt, Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Rthlr. für dieselbe, zur völligen Regulirung ihres Kämmerei-Schuldenwesens, gegen 4prozentige, auf den Inhaber lautende Obligationen. (Allerhöchstes Privilegium v. 17. Mai 41.) 114—119.
Trainsoldaten, beurlaubte, Disziplinar-Bestrafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 41.) 334.
Trauungen, von Ausländern mit Inländerinnen, Beibringung eines Attestes der heimathlichen Ortsobrigkeit der ersteren vor dens. (V. v. 28. April 41.) 121.
Tribunal, des Königreichs Preußen, Kompetenz-Bestimmung, wenn wegen zweiten gewaltsamen oder vierten gemeinen Diebstahls und wegen Raubes von einem Untergerichte in erster Instanz erkannt worden ist. Das Tribunal erkennt in 2ter Instanz, wenn das Untergericht auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt hat; der Ober-Landesgerichts-Senat für Strafsachen, wenn die erkannte Strafe weniger beträgt. (A. K. O. v. 3. Dezbr. 41.) 336.
Türkei, siehe Ottomanische Pforte.

U.

Überverdienstgelder, der Sträflinge u. Gefangenen, siehe Arbeitsverdienst.
Uniformstücke, verstorbener Offiziere, siehe letzt.
Universitäten, inländische, auf einer derselben müssen diesseitige Unterthanen, behufs ihrer Anstellung oder Zulassung zur medizinischen Praxis, ein und ein halbes Jahr studirt haben. (A. K. O. v. 30. Juni 41.) 139. — in wie fern davon Dispensation ertheilt werden kann. (ebendas.)
Unterbeamte, und Diener, in den Städten mit der Landgemeinde-Ordnung in der Provinz Westphalen, deren Besetzung mit versorgungsberechtigten Invaliden. (V. v. 31. Oktbr. 41. §. 15.) 324.
Unteroffiziere, Disziplinar-Bestrafung ders. (V. v. 21. Oktbr. 41. §§. 5. 13. 15. 16. 17. 18.) 320. 328. 329. — zur Reserve entlassene, desgl. (§. 41.) 334.
Untersuchungen, gegen Seeschiffs-Mannschaften wegen verübter Verbrechen auf der Fahrt. (G. v. 31. März 41.) 66. — fiskalische, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführt, Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in dens. (A. K. O. v. 9. Juli 41.) 128.
Urkunden, deren Ausstellung und Vollziehung für Landgemeinden in der Provinz Westphalen. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 105.) 316.

V.

Vagabunden, (Verbrecher, Ausgewiesene.), Übereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme ders. mit Anhalt-Köthen. (Minist.-Erkl. v. 24. Juli 39. u. deren Bekanntmach. v. 15. Mai 41.) 87—91.
Verbrechen, auf Seeschiffen begangen, deren Untersuchung u. Bestrafung. (G. v. 31. März 41.) 64. ff.
Verbrecher, Übereinkommen mit dem Großherz. Hessen, wegen gegenseitiger Verfolgung ders. über die Landesgränze hinaus. (v. 10. April. 41.) 67. — s. auch Vagabunden.
Verjährung, Begründung von Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten (§§. 2. 27. u 161. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821.) durch dieselbe. (G. v. 31. März 41.) 75.
Viehseuche, siehe Rindviehpest.
Volkszählung, siehe Bevölkerung.
Vorladungen, in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen, in Beziehung auf Pfand- u. Hypothekengläubiger. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 6. 7.

W.

Waarenbezeichnungen, Übereinkunft mit dem Königreiche Sachsen zum wechselseitigen Schutze derselben und gegen deren fälschlichen Gebrauch (v. 12. Febr. 41.) 44.
Waldeck, Fürstenthum, Vertrag mit demselben über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein (v. 11. Dezbr. 41.) 393—400. — Beitritt eben desselben zum Zollkartel und zu der Übereinkunft v. 1. Novbr. 1837. gegen den Schleichhandel u. gegen Defraudation der innern Verbrauchs- Ab-

Waldeck, Fürstenthum, (Forts.) Abgaben. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 10. (398. — (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416. — desgl. Beitritt ebendesselben zu der allgemeinen Münzkonvention mit dem Vierzehn-Thalerfuße. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 9.) 397. — desgl. zu der Übereinkunft v. 8. Mai 41. wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 8.) 396. — Vertrag desselben mit Preußen, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont (v. 11. Dezbr. 41.) 400—403.

Waldprodukte, (Forstprodukte), Gebühren u. resp. Reisekosten der Rheinischen Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen Entwendungen ders. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 14.

Waldungen, deren Verwaltung in den Landgemeinden der Provinz Westphalen, nach der Verord. v. 24. Dezbr. 1816. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41. §. 96.) 315. — s. auch Forsten, Königl.

Walkenried, Stiftsamt, siehe Braunschweig, Herzogthum.

Wansen, Stadt, in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besondern Rechte, und Anwendung der Vorschriften des A. L. R. in Stelle derselben. (G. v. 30. Juni u. V. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Wechsel, deren Präsentation und Einlösung auf Breslauer Messen oder Märkten, u. veränderte Fassung der §§. 865. u. 967. Thl. II. Tit. 8. des A. L. R., rücksichtlich derselben. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 40.) 15.

Wechselordnung, Danziger, v. 8. März 1701., Ermäßigung der darnach zulässigen Respittage auf drei. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 92.

Wege, öffentliche, durch Staatswaldungen führend oder dieselben begränzend, deren Unterhaltung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405.

Weichsel-Brücke u. Fähre, bei Dirschau, Abgabe für deren Benutzung. (A. K. O. u. Tarif v. 6. März 41.) 45—48.

Wenceslaus'sches Kirchenrecht vom Jahre 1416., im Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltend, wird außer Kraft gesetzt. (G. v. 30. Juni 41.) 127. — desgl. in den Städten Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen (V. v. 25. Oktbr. 41.) 291. — desgl. im Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts in Breslau. (G. v. 11. Mai 39.) s. Jahrg. 1839. S. 166.

Weserdistrikt, s. Braunschweig, Landestheile.

Westphalen, Herzogthum, Rechtsbeständigkeit der von Stadt- u. Landgemeinden in dems. bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. (A. K. O. v. 30. Mai 41.) 120.

Westphalen, Provinz, Landgemeinde-Ord. für dies. (v. 31. Oktbr. 41.) 297—321. — die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen ders. zeither bestandenen fremdherrlichen und großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. (Landgem.-Ord. v. 31. Oktbr. 41.) 297. — Befugnisse der Kreisstände in ders., Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 25. März 41.) 62. — Unterhaltung der durch Staatswaldungen führenden oder dieselben begränzenden Wege. (Regulativ v. 17. Novbr. 41.) 405. — Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten ders., in welchen die revidirte Städte-Ord. bis jetzt nicht eingeführt ist. (V. v. 31. Oktbr. 41.) 322. — Subhastation von Realberechtigungen in ders. (V. v. 10. April 41.) 76—78. — s. auch Hessen, Großherzogthum.

Wieland, Christoph, Martin, Privilegium für dessen hinterlassene Werke gegen den Nachdruck. (Bundestags-Beschluß v. 11. Febr. u. Publikations-Patent v. 1. Juni 41.) 125.

Wolfsburg, Dorf, mit dems. tritt Preußen aus dem Steuervereine von Hannover, Oldenburg u. Braunschweig. (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425. — s. auch Braunschweig.

Wreschen, Stadt, in der Provinz Posen, ders. wird die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. verliehen. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 41.) 290.

Würgassen, Dorf, mit demselben bleibt Preußen in dem Steuervereine von Hannover u. Oldenburg (Vertrag vom 17. Dezbr. 41. Art. 2.) 414. — (Übereinkunft [D.] v. 17. Dezbr. 41.) 425.

Z.

Zehnte, s. Realberechtigungen.

Zinsen, für Hypothekengläubiger bei Vertheilung der Kaufgelder in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. (V. v. 28. Dezbr. 40.) 6.

Zinsfuß, von 3½ vom Hundert, bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. (G. v. 6. Novbr. 41.) 294. — nur zur Ausleihung gegen niedrigere Zinsen ist die Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde erforderlich. (ebendas.)

Zobten, Stadt, in Schlesien, Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirke des dortigen Gerichts geltenden besonderen Rechte, und Anwendung der Vorschriften des

Zobten, (Forts.) des A. L. R. in Stelle ders. (G. v. 30. Juni u. V. v. 25. Oktbr. 41.) 127. 291.

Zollkartel, unter den zollvereinten Staaten, zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels rc., v. 11. Mai 1833. — demselben tritt das Herzogthum Braunschweig bei. (Vertrag v. 19. Oktbr. 41. Art. 19.) 363. — desgl. das Fürstenthum Lippe. (Vertrag vom 18. Oktbr. 41. Art. 12.) 342. — desgl. Kurhessen rücksichtlich der Grafschaft Schaumburg. (Vertrag v. 18. Novbr. 41. Art. 10.) 389. — darin verbleibt auch Hessen-Homburg rücksichtlich des Oberamtes Meisenheim. (Vertrag v. 5. Dezbr. 40. Art. 9.) 20. — demselben tritt Waldeck rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont bei. (Vertrag v. 11. Dezbr. 41. Art. 10.) 398. — Übereinkunft zwischen den zollvereinten Staaten u. Hannover, Oldenburg u. Braunschweig zur Unterdrückung des Schleichhandels v. 1. Novbr. 1837., deren Fortdauer u. Ausdehnung. (Vertrag v. 17. Dezbr. 41. Art. 1.) 413. — (Übereinkunft [A.] v. 17. Dezbr. 41.) 416.

Zollvereinsverträge, unter den zollvereint. Staaten, über die Fortdauer des Zoll- u. Handelsvereins, von 12 zu 12 Jahren, nach den Verträgen v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833., v. 12. Mai u. 10. Dezbr. 1835. u. v. 2. Janr. 1836., mit einigen Modifikationen u. zusätzlichen Bestimmungen, (v. 8. Mai 41.) 141—153. — desgl. zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- u. Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge v. 30. März u. 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 8. Mai 41.) 154—156. — Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten und dem Herzogthum Braunschweig, wegen Anschlusses des letztern an den Gesammt-Zollverein (v. 19. Oktbr. 41.) 353—370. — Übereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse (v. 19. Oktbr. 41.) 371. — Vertrag zwischen Preußen u. Braunschweig über die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzogl. Landestheilen (v. 19. Oktbr. 41.) 373—378. — desgl. in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen (v. 19. Oktbr. 41.) 378—383. — Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten und Braunschweig einerseits, und Hannover u. Oldenburg andererseits, über die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile (v. 16. Dezbr.

Zollvereinsverträge, (Forts.) 41.) 407. — Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag v. 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins (v. 14. Dezbr 41.) 410. — Vertrag zwischen den zollvereinten Staaten einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (v. 17. Dezbr 41.) 412—415. — Übereinkunft (A.) zwischen eben denselben Staaten, wegen Fortdauer u. Ausdehnung der unter denselben zur Unterdrückung des Schleichhandels am 1. Novbr 1837. abgeschlossenen Übereinkunft, (v. 17. Dezbr. 41.) 416. — Übereinkunft (B.) zwischen den zollvereinten Staaten nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der erstern Staaten, (v. 17. Dezbr. 41.) 417. — desgl. (C.) wegen des Anschlusses des südlichen Theils des Amtes Fallersleben an den Zollverein, (v. 17. Dezbr. 41.) 419—424. — Übereinkunft (D.) zwischen Preußen einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letztern Staaten, (v. 17. Dezbr. 41.) 425. — Übereinkunft (E.) zwischen den zollvereinten Staaten, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Fortdauer der unter dem 1. Novbr. 1837. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Übereinkunft, mit gewissen Modifikationen, (v. 17. Dezbr. 41.) 426—430. — Übereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Übereinkunft vom 1. Novbr. 1837. wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen, (v. 17. Dezbr. 41.) 431. — mit dem souverainen Landgrafen zu Hessen, rücksichtlich des Oberamtes Meisenheim, (v. 5. Dezbr. 40.) 17—22. — mit Kurhessen, über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein, (v. 13. Novbr. 41.) 386—390. — Vertrag zwischen demselben und Preußen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der gedachten Grafschaft Schaumburg, (v. 13. Novbr. 41.) 390—392. — desgl. mit dem Fürstenthume Lippe. (Vertrag v. 18. Oktbr. 41.) 337

Zollvereinsverträge, (Forts.) 337—341. — Vertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen der Besteuerung der innern Erzeugnisse in dems. (v. 18. Oktbr. 41.) 345—347. — desgl. über den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel u. Grevenhagen an das Preuß. Zoll- und indirekte Steuersystem. (v. 18. Oktbr. 41.) 348—352.

Züchtigung, körperliche, zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen. (G. v. 31. März 41. §. 2.) 64. — deren Verhängung und Vollstreckung gegen gemeine Soldaten. (V. v. 21. Oktbr. 41. §. 5. II. §§. 7. u 19.) 327. 330.

Zucker, Einfuhr desselben aus Großbritannien. (Konv. v. 2. März 41. Art. II.) 73. — s. auch Runkelrübenzucker.

Zündhölzer, strafbare Verladung ders. auf Rheinschiffen. (Genehmig.-Urkunde des XII. Suppl.-Art. zur Rheinschifffahrts-Akte, v. 25. Oktbr. 40.) 84. — (A. K. O. v. 17. Sept. 40.) 135.

II. Personal-Register. 1841.

Natan, Geheimer Finanzrath, wird drittes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. (A. K. O. v. 22. Juni 41.) 126.

Tettenborn, Stadtgerichts-Direktor wird viertes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. (A. K. O. v. 22. Juni 41.) 126.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem sechsten Sachregister, von 1831—1835. ist Seite 114. in der 3ten Zeile des Artikels: „Zollkartel", statt 30. Mai, zu lesen: 11. Mai 1833.
